

Rechtsvorschriften zur Europäischen
Strukturellen Unternehmensstatistik

- kurz: Struktur-VO -

Arbeitsunterlage
Stand: Februar 1999

Statist. Bundesamt - Bibliothek

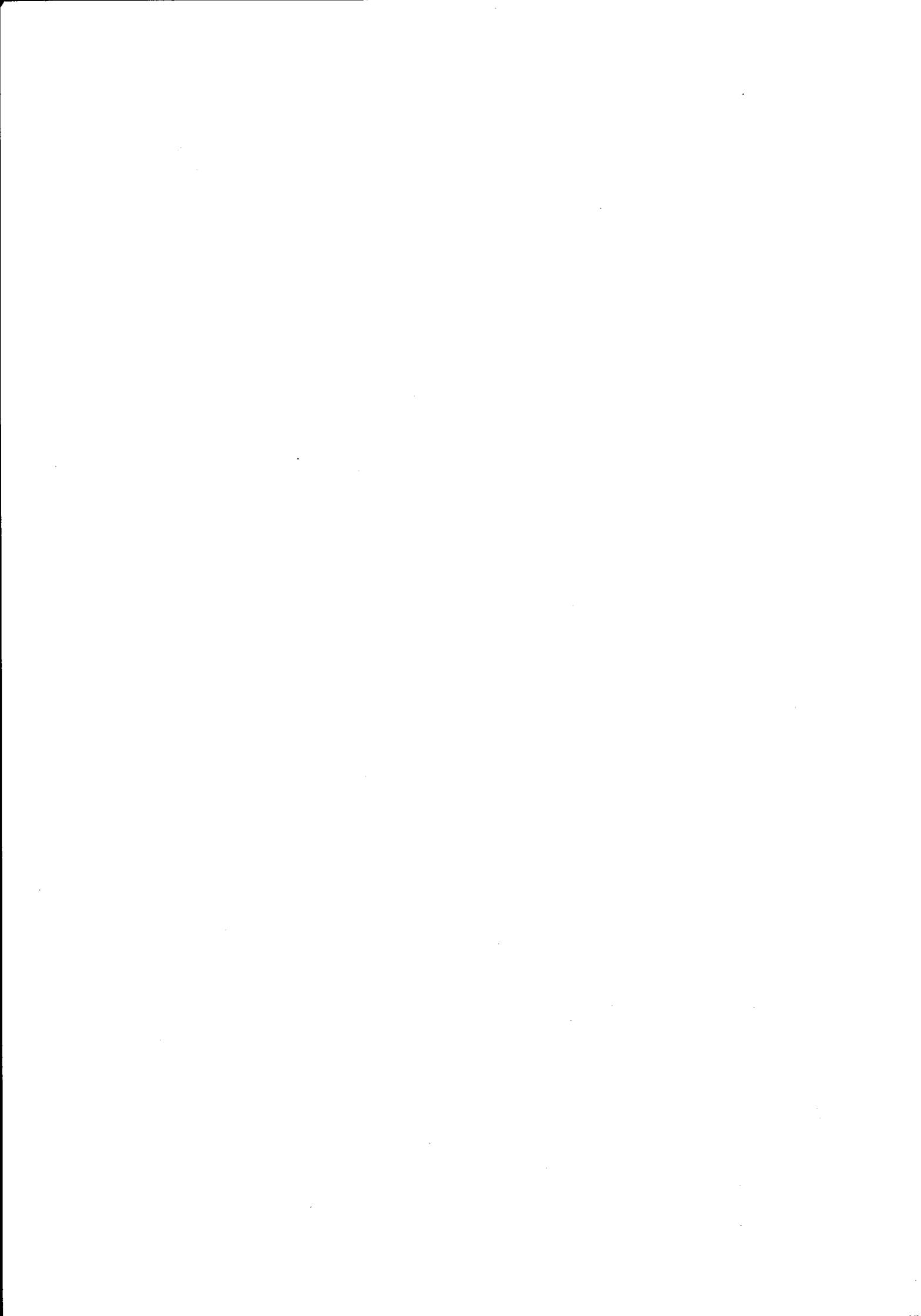


10-05168

(M. 515)

INHALT

	Fundstelle	Seite
Verordnung (EG Euratom) Nr. 58/97 DES RATES vom 20. Dezember 1996 über strukturelle Unternehmensstatistik	(ABl. EG Nr. L 14 S. 1)	5
Verordnung (EG Euratom) Nr. 410/98 DES RATES vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik	(ABl. EG Nr. L 52 S. 1)	29
Verordnung (EG) Nr. 2699/98 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 1998 betreffend die zuzulassenden Abweichungen bei der strukturellen Unternehmensstatistik	(ABl. EG Nr. L 344 S. 1)	37
Verordnung (EG) Nr. 2700/98 DER KOMMISSION vom 17. Dezember betreffend die Definition von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik (Text von Bedeutung für den EWR)	(ABl. EG Nr. L 344 S. 49)	111
Verordnung (EG) Nr. 2701/98 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 1998 betreffend die zu erstellten Datenserien für die strukturelle Unternehmensstatistik (Text von Bedeutung für den EWR)	(ABl. EG Nr. L 344 S. 81)	143
Verordnung (EG) Nr. 2702/98 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 1998 betreffend das technische Format für die Übermittlung struktureller Unternehmensstatistiken (Text von Bedeutung für den EWR)	(ABl. EG Nr. L 344 S. 102)	165
Verordnung (EG) Nr. 1165/98 DES RATES vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken	(ABl. EG Nr. L 162 S. 1)	181
Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 DES RATES vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft	(ABl. EG Nr. L 293 S. 1)	197
Verordnung (EWG) Nr. 761/93 DER KOMMISSION vom 24. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft	(ABl. EG Nr. L 83 S. 1)	223
Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS		247
Verordnung (EWG) Nr. 696/93 DES RATES vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft	(ABl. EG Nr. L 76 S. 1)	261
Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 DES RATES vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke	(ABl. EG Nr. L 196 S. 1)	273
Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 DES RATES vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke vom 16. Juni 1998	(BGBl. I S. 1300)	279



VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 58/97 DES RATES

vom 20. Dezember 1996

über die strukturelle Unternehmensstatistik

(ABl. EG Nr. L 14 S. 1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme des Verordnungsentwurfs der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehende Gründe:

- (1) Mit seiner EntschlieÙung vom 14. November 1989 über den Binnenhandel im Binnenmarkt ⁽⁴⁾ ersuchte der Rat die Kommission insbesondere darum, die Statistiken über den Handel zu verbessern, indem für eine Kompatibilität dieser Daten mit den Gemeinschaftsdefinitionen gesorgt wird, und zu gewährleisten, daß soweit erforderlich solche Daten verstärkt an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt werden.
- (2) Mit der Entscheidung 92/326/EWG ⁽⁵⁾ des Rates wurde ein Zweijahresprogramm 1992-1993 für die Entwicklung einer europäischen Dienstleistungsstatistik eingeführt. Dieses Programm sieht auch die Erstellung harmonisierter Statistiken, insbesondere über den Handel und Vertrieb, auf nationaler oder regionaler Ebene vor.
- (3) Mit der Richtlinie 78/660/EWG ⁽⁶⁾ ergriff der Rat Maßnahmen, um die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über Inhalt, Gliederung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des jährlichen Lageberichts sowie über die Bewertungsmethoden für Gesellschaften bestimmter Rechtstypen zu verbessern.
- (4) Die Gemeinschaft hat inzwischen bedeutende Fortschritte auf dem Weg zur Integration gemacht. Neue Politiken und Leitlinien für die Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Sozial-, Umwelt- und Unternehmenspolitik erfordern Initiativen und Entscheidungen auf der Grundlage aussagekräftiger statistischer Daten. Im

Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und in den einzelnen Mitgliedstaaten sind entsprechende Informationen entweder nicht ausreichend, unzureichend oder nicht genügend vergleichbar, um eine zuverlässige Grundlage für die Arbeit der Kommission abzugeben.

- (5) Mit dem Beschluß 93/379/EWG ⁽⁷⁾ hat der Rat ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), angenommen. Ferner werden Statistiken benötigt, um die Auswirkungen der Maßnahmen zu bewerten, die zur Verwirklichung der im Beschluß dargelegten Ziele ergriffen wurden, insbesondere statistische Angaben, die für die Unternehmen aller Sektoren vergleichbar sind, Statistiken über die nationalen und internationalen Auftragsvergabebeziehungen zwischen Unternehmen und verbesserten Statistiken über kleine und mittlere Unternehmen. Die Verpflichtung zur Übermittlung dieser Statistiken darf jedoch nicht zu unzumutbaren Kosten für kleine und mittlere Unternehmen führen.
- (6) Mit dem Beschluß 93/464/EWG ⁽⁸⁾ hat der Rat ein Rahmenprogramm für vorrangige Aktionen im Bereich der statistischen Information von 1993 bis 1997 angenommen.
- (7) Ferner besteht Bedarf an statistischen Daten über das Unternehmensverhalten, insbesondere in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation, Umweltschutz, Investitionen, Ökoindustrien, Tourismus und Hochtechnologie-Industrien. Die Entwicklung der Gemeinschaft und das Funktionieren des Binnenmarktes erhöhen den Bedarf an vergleichbaren Daten zu der Lohn- und Gehaltsstruktur, den Arbeitskosten und der Ausbildung.
- (8) Es besteht Bedarf an vollständigen und zuverlässigen Datenquellen, um eine ordnungsgemäÙe Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen ⁽⁹⁾ zu ermöglichen.

(1) ABl. Nr. C 146 vom 13. 6. 1995, S. 6.

(2) ABl. Nr. C 96 vom 1. 4. 1996, S. 236.

(3) ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 61.

(4) ABl. Nr. C 297 vom 25. 11. 1989, S. 2.

(5) ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 131.

(6) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/8/EG (ABl. Nr. L 82 vom 25. 3. 1994, S. 33).

(7) ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 68.

(8) ABl. Nr. L 219 vom 28. 8. 1993, S. 1.

(9) ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

- (9) Die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) erfordert die Entwicklung vergleichbarer, vollständiger und zuverlässiger statistischer Quellen.
- (10) Es besteht ein Bedarf an regionalen Indikatoren und Gesamtrechnungen.
- (11) Die Kommission muß zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr durch den Vertrag übertragen sind, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Binnenmarktes, über vollständige, aktuelle, zuverlässige und vergleichbare Informationen über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in der Gemeinschaft verfügen.
- (12) Es sind Standardisierungsmaßnahmen erforderlich, um dem Bedarf der Gemeinschaft an Informationen über die wirtschaftliche Konvergenz Rechnung zu tragen.
- (13) Die Unternehmen und ihre Fachverbände benötigen solche Informationen zum Verständnis ihrer Märkte und zum Vergleich ihrer Tätigkeit und Leistung mit Wettbewerbern desselben Wirtschaftszweigs auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- (14) Die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Daten ermöglichen, kann nur auf Gemeinschaftsebene effizient erfolgen. Diese Normen werden dann in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die Erstellung der amtlichen Statistik zuständigen Gremien und Einrichtungen eingeführt.
- (15) Die beste Methode der Bewertung von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in der Gemeinschaft ist die Erstellung von Statistiken nach gemeinsamen methodischen Grundsätzen und mit gemeinsamen Definitionen der Merkmale. Nur aus in koordinierter Weise erstellten Daten können harmonisierte Statistiken hervorgehen, die den Anforderungen von Kommission und Unternehmen an Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Gliederungstiefe gerecht werden.
- (16) Die fachliche Einheit (FE) ist als Einheit definiert, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens entspricht. Damit eine Beobachtung der FE möglich ist, muß das Unternehmen über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede FE zumindest den Wert der Produktion und der Vorleistungen, die Personalkosten und den Betriebsüberschuß sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen. Die in einer bestimmten Position der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) eingeordneten FE können wegen der diesen FE zugeordneten Nebentätigkeiten, die aus den verfügbaren Rechnungsunterlagen nicht hervorgehen, Produkte herstellen, die nicht zu der für ihre Tätigkeit typischen homogenen Gruppe gehören. Somit kann davon ausgegangen werden, daß Unternehmen und FE identisch sind, wenn ein Unternehmen die Angaben zu allen obengenannten Parametern für eine oder mehrere operationelle Unterabteilungen nicht feststellen oder berechnen kann.
- (17) Die im Rahmen eines Gemeinschaftssystems erstellten statistischen Daten müssen von zufriedenstellender Qualität sein, um diese Qualität sowie der damit verbundene Aufwand zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Daher ist es erforderlich, die Kriterien für die Erfüllung dieser Anforderungen gemeinsam festzulegen.
- (18) Es ist notwendig, die Verwaltungsverfahren für die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, zu vereinfachen, unter anderem durch die Förderung neuer Technologien, zur Datenerhebung und Erstellung von Statistiken. Es ist mithin notwendig, die zur Erstellung der Unternehmensstatistik erforderlichen Daten direkt bei den Unternehmen zu erheben, wobei Methoden und Techniken angewandt werden, die gewährleisten, daß die Daten vollständig, zuverlässig und aktuell sind, ohne daß den Betroffenen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, ein Aufwand entsteht, der gemessen an den Ergebnissen, die die Benutzer der genannten Statistiken erwarten können, unverhältnismäßig hoch wäre.
- (19) Nach der Unterzeichnung des Allgemeinen Abkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) besteht im Hinblick auf dessen Anwendung und Entwicklung ein großer Bedarf an Informationen über den Umfang der Märkte der Unterzeichneten und deren Anteil an diesen Märkten.
- (20) Es ist notwendig, einen gemeinsamen gesetzlichen Rahmen für alle unternehmerischen Aktivitäten und Bereiche der Unternehmensstatistik zu haben, einschließlich derjenigen Aktivitäten und Bereiche, für die bislang noch keine Statistiken entwickelt wurden.
- (21) In den Richtlinien 64/475/EWG⁽¹⁾ und 72/221/EWG⁽²⁾, die auf die Erstellung von kohärenten Statistiken abzielen, konnten die seit deren Verabschiedung eingetretenen wirtschaftlichen und technischen Veränderungen nicht berücksichtigt werden; deshalb sollten sie nicht mehr angewandt werden.
- (22) Um spätere Präzisierungen der Vorschriften über die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse zu ermöglichen, sollte der Kommission, die von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽³⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften unterstützt wird, die Befugnis übertragen werden, Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen —

(¹) Richtlinie 64/475/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über Investitionen im produzierenden Gewerbe (ABl. Nr. L 131 vom 13. 8. 1964, S. 2193). Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

(²) Richtlinie 72/221/EWG des Rates vom 6. Juni 1972 zur Durchführung koordinierter jährlicher Erhebungen über die Tätigkeit der Industrie (ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 57). Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1985.

(³) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Verordnung ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen in der Gemeinschaft.

Artikel 2

Die Erstellung der Statistiken bezweckt insbesondere die Analyse

- i) der Struktur und der Entwicklung der Tätigkeiten der Unternehmen,
- ii) der eingesetzten Produktionsfaktoren sowie sonstiger Elemente zur Messung von Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
- iii) der Entwicklung von Unternehmen und Märkten auf regionaler, nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene,
- iv) der Unternehmenspolitik,
- v) kleiner und mittlerer Unternehmen,
- vi) spezifischer Unternehmensmerkmale im Zusammenhang mit besonderen Tätigkeitsgruppen.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte C bis K und M bis O der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE REV 1).

(2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt die statistischen Einheiten, deren Arten in Abschnitt I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft⁽¹⁾ definiert und einer der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zugeordnet sind. Die Verwendung besonderer Einheiten für die Erstellung von Statistiken ist in den Anhängen der vorliegenden Verordnung näher beschrieben.

Artikel 4

(1) Die Statistiken, die für die in Artikel 2 definierten Bereiche zu erstellen sind, werden in Modulen gruppiert. Die Module werden in den Anhängen festgelegt.

(2) Jedes Modul enthält folgende Angaben:

- i) die Tätigkeiten, für die die Statistiken erstellt werden, entsprechend dem in Artikel 3 Absatz 1 angegebenen Geltungsbereich;
- ii) die Arten von statistischen Einheiten, die für die Erstellung der Statistiken zu verwenden sind, entsprechend der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Liste der statistischen Einheiten;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 1. Verordnung geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- iii) die Listen der Merkmale, zu denen Statistiken für die in Artikel 2 aufgeführten Bereiche zu erstellen sind, und die Berichtszeiträume für diese Merkmale;
- iv) eine Liste der zu ersellenden Statistiken über die Demographie der Unternehmen;
- v) die Periodizität für die Erstellung der Statistiken, wobei die Erstellung jährlich oder mehrjährlich erfolgen sollte. Falls es sich um mehrjährliche Statistiken handelt, sind diese mindestens alle zehn Jahre zu erstellen;
- vi) den Zeitplan mit Angabe der ersten Berichtsjahre für die zu erstellenden Statistiken;
- vii) die Anforderungen hinsichtlich Repräsentativität und Qualitätsbewertung;
- viii) den Zeitraum, innerhalb dessen nach Ablauf des Berichtszeitraums die Statistiken zu übermitteln sind;
- ix) die maximale Länge der Übergangszeit, die gewährt werden kann.

Artikel 5

Die Module in dieser Verordnung umfassen

- ein gemeinsames Modul für die jährliche Strukturstatistik, das in Anhang 1 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Industrie, das in Anhang 2 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Handels, das in Anhang 3 festgelegt ist;
- ein Einzelmodul für die Strukturstatistik des Baugewerbes, das in Anhang 4 festgelegt ist.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen die erforderlichen Daten für die Beobachtung der Merkmale in den Listen der in Artikel 5 aufgeführten Module.

(2) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Daten nach dem Grundsatz der verwaltungstechnischen Vereinfachung durch eine Kombination der verschiedenen nachstehend aufgeführten Quellen beschaffen:

- verbindliche Erhebungen: Die rechtlichen Einheiten, zu denen die von den Mitgliedstaaten zur Lieferung von Angaben aufgeförderten statistischen Einheiten gehören oder aus denen sie sich zusammensetzen, sind verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen;
- andere Quellen, die in bezug auf Genauigkeit und Qualität zumindest gleichwertig sind;
- statistische Schätzverfahren, falls einige Merkmale nicht für alle Einheiten beobachtet wurden.

(3) Damit die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering gehalten wird, haben die einzelstaatlichen Stellen und die Gemeinschaftsdienststelle im Rahmen der von den einzelnen Mitgliedstaaten und der Kommission festgelegten Grenzen und Voraussetzungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Zugang zu den Quellen für Verwaltungsdaten, die für die Tätigkeitsbereiche ihrer eigenen öffentlichen Verwaltung relevant

sind, soweit diese Daten erforderlich sind, um den in Artikel 7 genannten Genauigkeitsanforderungen zu genügen.

(4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Schaffung der Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz von elektronischer Datenübermittlung und automatischer Datenverarbeitung.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch geeignete Maßnahmen, daß die übermittelten Daten die Struktur der Grundgesamtheit der statistischen Einheiten, die im Anhang aufgeführt sind, widerspiegeln.

(2) Bei der Qualitätsbewertung ist der Nutzen der Verfügbarkeit der Daten mit den Kosten der Erhebung und dem Aufwand für die Unternehmen, insbesondere für kleine Unternehmen zu vergleichen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung alle für die Bewertung nach Absatz 2 erforderlichen Angaben.

Artikel 8

(1) Die erhobenen und geschätzten Daten werden von den Mitgliedstaaten nach der für jedes in Artikel 5 genannte Modul vorgegebenen Aufschlüsselung zu vergleichbaren Ergebnissen aufbereitet.

(2) Damit Gemeinschaftsstatistiken erstellt werden können, sorgen die Mitgliedstaaten für die Aufbereitung nationaler Ergebnisse entsprechend den Ebenen der NACE REV 1, die in den Modulen in den Anhängen genannt sind oder nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt werden.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 8 genannten Ergebnisse, einschließlich der vertraulichen Angaben, gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften. Diese geltenden Gemeinschaftsvorschriften finden insoweit auf diese Ergebnisse Anwendung, als sie vertrauliche Daten enthalten.

(2) Die Ergebnisse sind in einem geeigneten technischen Format und innerhalb eines Zeitraums zu übermitteln, der für die einzelnen Module des Artikels 5 festgelegt wird und höchstens 18 Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums beträgt. Zusätzlich wird eine geringe Anzahl von geschätzten Vorergebnissen innerhalb einer Frist übermittelt, die für die einzelnen Module des Artikels 5 festgelegt wird und höchstens zehn Monate ab dem Ende des Berichtszeitraums beträgt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anforderung alle sachdienlichen Informationen, die zur

Durchführung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Artikel 11

(1) Während der Übergangszeit können Abweichungen von den Bestimmungen in den Anhängen zugelassen werden, wenn die nationalen statistischen Systeme größere Anpassungen erforderlich machen.

(2) Für die Ausarbeitung der Statistiken kann einem Mitgliedstaat eine zusätzliche Übergangszeit gewährt werden, falls er dieser Verordnung aufgrund von Ausnahmebestimmungen nicht nachkommen kann, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke⁽¹⁾ vorgesehen worden sind.

(3) Spätestens am Ende der Übergangszeit sind die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen in den Mitgliedstaaten uneingeschränkt anwendbar.

Artikel 12

Die Einzelheiten für die Durchführung dieser Verordnung einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und die Übermittlung der Ergebnisse werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt, wobei sie den Grundsatz beachten muß, daß der Nutzen der Maßnahmen größer sein muß als die durch sie verursachten Kosten und sich bei ihrer Durchführung weder für die Mitgliedstaaten noch für die Unternehmen ein beträchtlicher zusätzlicher Mittelbedarf gegenüber jenem ergeben darf, der sich aus den ursprünglichen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben würde; die Einzelheiten betreffen insbesondere

- i) die Aktualisierung der Listen der Merkmale von Statistiken über die Demographie der Unternehmen und von Vorergebnissen, soweit solche Aktualisierungen gemäß einer quantitativen Überprüfung nicht eine Erhöhung der Anzahl der Erhebungseinheiten oder des den Einheiten entstehenden Aufwands beinhalten, die gemessen an den erwarteten Ergebnissen unverhältnismäßig hoch wäre (Artikel 4 und 9);
- ii) die Periodizität der Erstellung der Statistiken (Artikel 4);
- iii) die Definitionen der Merkmale und deren Relevanz für bestimmte Tätigkeiten (Artikel 4);
- iv) die Definition des Berichtszeitraums (Artikel 4);
- v) das erste Berichtsjahr für die Erstellung der Vorergebnisse (Artikel 9);
- vi) die Kriterien für die Bewertung der Qualität (Artikel 7);
- vii) die Aufschlüsselung der Ergebnisse, insbesondere die zu verwendenden Klassifikationen und die Größenklassenkombinationen (Artikel 8);
- viii) die geeignete technische Form für die Übermittlung der Ergebnisse (Artikel 9);

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 1.

- ix) die Aktualisierung der Fristen für die Datenübermittlung (Artikel 9);
- x) die Übergangszeit und die Abweichungen von dieser Verordnung während dieses Zeitraums (Artikel 11).

Artikel 13

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt, der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom eingesetzt wurde.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
- (3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen

Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von seiner Befassung an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 14

- (1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach mindestens alle drei Jahre einen Bericht über die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken und insbesondere deren Qualität und den Aufwand für die Unternehmen.
- (2) Die Kommission schlägt in den Berichten nach Absatz 1 ihr angezeigt erscheinende Änderungen vor.

Artikel 15

Die Richtlinien 64/475/EWG und 72/221/EWG werden nach der Übermittlung der Daten für das Berichtsjahr 1994 nicht mehr angewandt.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1996.

Im Namen des Rates
Der Präsident
S. BARRETT

ANHANG 1

GEMEINSAMES MODUL FÜR DIE JÄHRLICHE STRUKTURSTATISTIK

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Unternehmen in den Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf die Analyse der Wertschöpfung und ihrer Hauptbestandteile.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für die in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten erstellt.
2. Für die in Abschnitt 10 aufgeführten Tätigkeiten werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden.
2. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 13 die genauen Merkmalsbezeichnungen fest, für die Statistiken im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Abschnitts J der NACE Rev. 1 zu erstellen sind und die den in den Nummern 3 bis 5 aufgeführten Bezeichnungen möglichst nahekommen sollen.
3. Jährliche demographische Statistiken

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 11 0	Zahl der Unternehmen	
11 21 0	Zahl der örtlichen Einheiten	

4. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
13 31 0	Personalaufwendungen	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	Übermittlung freigestellt
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	
15 11 0	Bruttoinvestition in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	Übermittlung freigestellt
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

6. Für die in Abschnitt 10 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

Abschnitt 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995.

Abschnitt 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes der in Abschnitt 4 Nummer 4 aufgeführten Merkmale den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt.

Abschnitt 7

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden auf der Ebene der in Abschnitt 9 genannten Tätigkeitsgruppen aufgeschlüsselt.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen für jede Gruppe der Abschnitte C bis G der NACE REV 1 sowie für die übrigen Abschnitte auf der Ebene der in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeitsgruppen aufgeschlüsselt.
3. Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) und bis zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

Abschnitt 8

Übermittlung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.
2. Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

12 11 0 (Umsatz).

16 11 0 (Zahl der Beschäftigten)

Diese Vorergebnisse werden auf der dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt, davon ausgenommen sind die Abschnitte H, I, J, K der NACE REV 1, für die sie nach den Tätigkeitsgruppen in Abschnitt 9 aufgeschlüsselt werden.

Abschnitt 9

Tätigkeitsgruppen

Die nachstehenden Tätigkeitsgruppen beziehen sich auf die Systematik NACE Rev. 1.

ABSCHNITT C, D, E und F

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe; Energie und Wasserversorgung; Baugewerbe.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT G

Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT H

Gastgewerbe

	55.1 + 55.2	
Hotels, Pensionen und garnis + Sonstiges	Gasthöfe, Hotels und Hotels	
bergungsgewerbe	Beherbergungsgewerbe	
55.3 + 55.4 + 55.5	Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbißhallen + Sonstiges Gaststättengewerbe + Kantinen und Caterer	

ABSCHNITT I

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

	60.1	
Eisenbahnen		
60.21 + 60.22 + 60.23	Sonstiger Landverkehr ohne Güterbeförderung im Straßenverkehr	
60.24	Güterbeförderung im Straßenverkehr	
60.3	Transport in Rohrfernleitungen	
61.1	See- und Küstenschifffahrt	
61.2	Binnenschifffahrt	
62	Luftfahrt	
63.1 + 63.2 + 63.4	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr außer Reisebüros; Reiseveranstalter a. n. g.	
63.3	Reisebüros und Reiseveranstalter a. n. g.	
64.11	Postdienste	
64.12	Sonstige Kurierdienste	
64.2	Fernmeldedienste	

ABSCHNITT J

Kredit- und Versicherungsgewerbe

	65.11	
Zentralbanken		
65.12	Sonstige Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	
66.01	Lebensversicherung	
66.03	Sonstiges Versicherungsgewerbe	

ABSCHNITT K

Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen

	70	
Grundstücks- und Wohnungswesen		
71.1 + 71.2	Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht + Vermietung von sonstigen Verkehrsmitteln	
71.3	Vermietung von Maschinen und Geräten	
71.4	Vermietung von Gebrauchsgütern a. n. g.	
72	Datenverarbeitung und Datenbanken	
73	Forschung und Entwicklung	
74.11 + 74.12 + 74.14 + 74.15	Rechtsberatung + Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung + Unternehmens- und Public-Relations-Beratung + Beteiligungsgesellschaften (ohne Kapitalanlagegesellschaften)	
74.13	Markt- und Meinungsforschung	
74.2 + 74.3	Architektur- und Ingenieurbüros + Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
74.4	Werbung	
74.5	Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
74.6	Detekteien und Schutzdienste	
74.7	Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	
74.8	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	

Abchnitt 10

Berichte und Pilotuntersuchungen

1. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Definition, die Struktur und die Verfügbarkeit von Informationen über statistische Einheiten, die der Gruppe 652, Klasse 6602, Abteilung 67 und den Abschnitten M bis O der NACE REV 1 zuzurechnen sind. Die Kommission erläßt für diese Tätigkeiten nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Tätigkeiten erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.
2. Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission für die in Abschnitt 9 aufgeführten Tätigkeiten einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 11 0	Bruttoinvestition in Sachanlagen	Regionale Aspekte

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.

3. Im Fall der Abschnitte G bis K der NACE REV 1 unterbreiten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Aufschlüsselung der Ergebnisse anhand der Frage erforderlich sind, ob eine Mehrheitsbeteiligung eines nicht ansässigen Unternehmens im Sinne der GATS-Definitionen vorliegt oder nicht. Die Kommission erläßt für diese Aufschlüsselung nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung dieser Aufschlüsselung erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und dem den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind.
4. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für die unter den Nummern 1, 2 und 3 aufgeführten Tätigkeiten, Merkmale und Aufschlüsselungen erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Tätigkeiten, Merkmale und Aufschlüsselungen in die Listen der Abschnitte 4, 7 und 9.

Abchnitt 11

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten gemeinsamen Modul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

ANHANG 2

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER INDUSTRIE

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Industrie.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii), iv) und v) bezeichneten Bereiche, insbesondere auf

- eine Kernliste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Industriezweige,
- eine ergänzende Liste von Statistiken für die Untersuchung spezieller Themen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

Die Statistiken werden für alle Tätigkeiten der Abschnitte C, D und E der NACE REV 1 erstellt. Diese Abschnitte umfassen die Tätigkeiten Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (C), Verarbeitendes Gewerbe (D) und Energie- und Wasserversorgung (E). Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihren Haupttätigkeiten den Abschnitten C, D und E zugeordnet sind.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 12 0	<i>Zahl der Unternehmensgründungen</i>	
11 13 0	<i>Zahl der Unternehmensschließungen</i>	
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	
11 31 0	<i>Zahl der fachlichen Einheiten</i>	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuß	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeitnehmer	
13 21 3	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 41 1	Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen	
15 31 0	Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	
16 13 2	Zahl der Auszubildenden	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteneinheiten	
16 15 0	Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden	
18 12 0	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten	
18 11 0	Umsatz aus der Haupttätigkeit auf der Vierstellen-Ebene der NACE REV 1	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handelsware und aus Vermittlungstätigkeiten	
20 11 0	Käufe von Energieprodukten (Wert)	Ohne Abschnitt E
21 11 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen)(*)	
22 11 0	Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (*)	
22 12 0	Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (*)	

(*) Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung der Abschnitte C bis E der NACE REV 1 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des entsprechenden Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten über die Parameter 21 11 0, 22 11 0 und 22 12 0 im Rahmen der Verordnung unterbleiben.
Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der Daten verlangen.

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	
15 44 1	Investitionen in beschaffte Software	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	Übermittlung freigestellt
16 13 5	Zahl der Heimarbeiter	Abt. 17/18/19/21/22/25/28/ 31/32/36
20 21 0	Einkauf von Steinkohle (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 22 0	Einkauf von Koks (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 23 0	Einkauf von Briketts (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 24 0	Einkauf von Gasöl (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 25 0	Einkauf von schwerem Heizöl (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 26 0	Einkauf von anderen Erdölzeugnissen (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 27 0	Einkauf von Erdgas (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 28 0	Einkauf von hergestelltem Gas (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 29 0	Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 30 0	Einkauf von Wärme (Wert)	Ohne Abschnitt E
20 31 0	Einkauf von Strom (Wert)	Ohne Abschnitt E
23 11 0	Zahlungen an Unterauftragnehmer	

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

6. Merkmale der fachlichen Einheiten, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

Abchnitt 5

Erstes Berichtsjahr

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für die Codes angegeben, unter denen die Merkmale aufgeführt sind.

Kalenderjahr 1997:	Codes	20 21 0 — 20 31 0 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2
Kalenderjahr 1999:	Codes	23 11 0
Kalenderjahr 2000:	Codes	16 13 5.

2. Mehrjährige Statistiken sind mindestens alle fünf Jahre zu erstellen.

Abschnitt 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Abschnitt 7

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen und bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.
3. Bestimmte Ergebnisse werden außerdem bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) nach Unternehmen des privaten und des öffentlichen Sektors aufgeschlüsselt.
4. Die Statistiken betreffend die fachlichen Einheiten werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
5. Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) sowie zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.
6. Die Ergebnisse für das Merkmal 21 11 0, das sich auf die Investitionen für den Umweltschutz bezieht, werden für die folgenden Gruppierungen der NACE REV 1 aufbereitet:

Abschnitt C

Unterabschnitt DA

Unterabschnitt DB + DC

Unterabschnitt DD

Unterabschnitt DE

Unterabschnitt DF

Unterabschnitt DG + DH

Unterabschnitt DI

Abteilung 27

Abteilung 28

Unterabschnitte DK + DL + DM + DN

Abteilung 40

Abteilung 41.

Abschnitt 8

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken gemäß Abschnitt 4 Nummer 3 übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

Codes:	11 11 0	(Zahl der Unternehmen)
	12 11 0	(Umsatz)
	12 12 0	(Produktionswert)
	13 11 0	(Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt)
	13 32 0	(Löhne und Gehälter)
	15 11 0	(Bruttoinvestitionen in Sachanlagen)
	16 11 0	(Zahl der Beschäftigten).

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

Abschnitt 9

Berichte und Pilotuntersuchungen

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 16 0	Einkünfte aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
12 19 0	Bruttoüberschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 20 0	Gewinn oder Verlust für das Jahr	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 43 0	Ausgaben für die Absatzförderung	
15 61 0	Käufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
15 62 0	Verkäufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
21 12 0	Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“)	
21 14 0	Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz	
23 12 0	Einkünfte aus Unteraufträgen	

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für die Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

Abschnitt 10

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

ANHANG 3

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES HANDELS

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Handelssektors.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii) und vi) bezeichneten Bereiche, insbesondere auf

- die Struktur des Handelssektors und seine Entwicklung,
- die Vertriebstätigkeit sowie die Bezugs- und Absatzformen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt G der NACE REV 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Dieser Sektor umfaßt die Tätigkeiten des Groß- und Einzelhandels sowie der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeiten Abschnitt G zugeordnet sind.
2. Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung des Abschnitts G der NACE REV 1 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten im Sinne dieses Anhangs, soweit sie nicht nach Anhang 1 vorgesehen ist, im Rahmen der Verordnung unterbleiben.
3. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der unter Nummer 2 genannten Daten verlangen.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Demographische Daten	
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	
12 14 0	Bruttowertschöpfung zu Grundpreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuß	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	
13 21 0	Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen	
13 21 1	Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand gekauften Waren und Dienstleistungen	
13 31 0	Personalaufwendungen	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
	Daten zum Anlagevermögen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachwerte	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Einrichtungen	
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen	
15 31 0	Wert der über Finanzleasing erworbenen Sachwerte	
	Daten zur Beschäftigung	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	
	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit	
18 10 0	Umsatz aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten	
18 13 0	Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)	
18 14 0	Umsatz aus Vermittlungstätigkeiten	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Angaben zu den Betriebsaufwendungen außer Personalaufwendungen	
13 41 0	Betriebsaufwendungen für Gebäude und Ausrüstungen	Übermittlung freigestellt
13 42 0	Vertriebskosten	Übermittlung freigestellt
13 43 0	Sonstige Betriebsaufwendungen	Übermittlung freigestellt

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen	Nur Abteilung 52
17 32 0	Zahl der Ladengeschäfte	
17 33 0	Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Einzelhandel, nach Größenkategorien	
17 34 0	Zahl der festen Marktstände	
	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produktart	
18 21 0	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produkten (gemäß Abschnitt 6 des CPA)	
	Angaben zur Art der Lieferanten und zur Art der Kunden	
	Prozentualer Anteil am Umsatz nach Art des Kunden, im einzelnen:	Nur Abteilung 51
25 11 1	Wiederverkäufer: Einzelhändler	Übermittlung freigestellt
25 11 2	Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige)	Übermittlung freigestellt
25 11 3	Endverbraucher (Einzelhandel)	Übermittlung freigestellt
	Prozentualer Anteil an den Käufen nach Art des Lieferanten, im einzelnen:	Nur Abteilung 52
25 21 1	Großhändler, Einkaufsvereinigungen	Übermittlung freigestellt
25 21 2	Erzeuger	Übermittlung freigestellt

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachwerte</i>	<i>Übermittlung freigestellt</i>
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	

6. Merkmale, für die mehrjährige regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Buchführungsdaten	
12 11 0	Umsatz	Nur Abteilungen 50 und 52
	Angaben über Verkaufsstellen	
17 33 1	Verkaufsfläche	Nur Abteilung 52

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

Abschnitt 5

Erstes Berichtsjahr

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für jede der Abteilungen der NAC REV 1, für die Daten erhoben werden, sowie für die mehrjährigen regionalen Statistiken angegeben:

Abteilung 52:	1997
Abteilung 51:	1998
Regionale Statistiken:	1999
Abteilung 50:	2000.

2. Mehrjährige Statistiken werden alle fünf Jahre erstellt.

Abschnitt 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Abschnitt 7

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die Mitgliedstaaten erstellen nach den Klassen der NACE REV 1 aufgeschlüsselte nationale Teilergebnisse, damit Gemeinschaftsaggregate gebildet werden können.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner für jede Gruppe der NACE REV 1 nach Größenklassen aufgeschlüsselt.
3. Die regionalen Statistiken werden zugleich bis zu dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) sowie zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.
4. Der Geltungsbereich der regionalen Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, entspricht der Grundgesamtheit aller örtlichen Einheiten, die nach ihrer Hauptaktivität in Abteilung G eingeordnet werden. Jedoch kann er auf die örtlichen Einheiten begrenzt werden, die von Unternehmen abhängen, die dem Abschnitt G der NACE REV 1 zuzuordnen sind, wenn diese Population mehr als 95 % des gesamten Geltungsbereichs ausmacht. Der entsprechende Satz wird anhand der im Unternehmensregister verzeichneten Beschäftigungsmerkmale berechnet.

Abschnitt 8

Übermittlung der Ergebnisse

1. Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.
2. Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:
12 11 0 (Umsatz)
16 11 0 (Zahl der Beschäftigten).
Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

Abschnitt 9

Berichte und Pilotuntersuchungen

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
13 41 0	Betriebsaufwendungen für Gebäude und Ausrüstungen	
13 42 0	Vertriebskosten	
13 43 0	Sonstige Betriebsaufwendungen	
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	Regionale Aspekte
15 41 0	Erwerb immaterieller Anlagewerte	
17 11 0	Zahl der Unternehmen mit einer Vereinbarung über einen Zusammenschluß oder eine Kooperation mit anderen Unternehmen	
17 31 0	Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen	Nur Abteilung 52
25 11 1	Wiederverkäufer: Einzelhändler	
25 11 2	Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige)	
25 11 3	Endverbraucher (Einzelhandel)	
25 21 1	Großhändler, Einkaufsvereinigungen	
25 21 2	Erzeuger	

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für diese Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

Abschnitt 10

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

ANHANG 4

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DES BAUGEWERBES

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung des Baugewerbes.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii), iii), iv) und v) genannten Bereiche, insbesondere auf

- eine Kernliste von Statistiken für eine detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes
- eine ergänzende Liste von Statistiken für die Untersuchung spezieller Themen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt F der NACE REV 1 fallenden Tätigkeiten erstellt. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeit Abschnitt F zugeordnet sind.
2. Belaufen sich der Gesamtumsatz und die Gesamtzahl der Beschäftigten in einer Abteilung des Abschnitts F der NACE REV 1 in einem Mitgliedstaat normalerweise auf weniger als 1 % des Gesamtwerts für die Gemeinschaft, so kann die Erhebung von Daten im Sinne dieses Anhangs, soweit sie nicht nach Anhang 1 vorgesehen ist, im Rahmen der Verordnung unterbleiben.
3. Sofern es für die Gestaltung der Politik der Gemeinschaft erforderlich ist, kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 13 eine Ad-hoc-Erhebung der unter Nummer 2 genannten Daten verlangen.

Abschnitt 4

Merkmale

1. In den nachstehend aufgeführten Listen der Merkmale und Statistiken wird, soweit erforderlich, angegeben, für welche Arten von statistischen Einheiten die Statistiken erstellt werden und ob sie jährlich oder mehrjährlich erstellt werden. Die kursiv geschriebenen Statistiken und Merkmale sind auch in den Listen des gemeinsamen Moduls enthalten.
2. Jährliche demographische Statistiken:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
11 11 0	<i>Zahl der Unternehmen</i>	
11 12 0	<i>Zahl der Unternehmensgründungen</i>	
11 13 0	<i>Zahl der Unternehmensschließungen</i>	
11 21 0	<i>Zahl der örtlichen Einheiten</i>	

3. Unternehmensmerkmale, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
12 13 0	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	Gruppen 451 und 452 — Übermittlung freigestellt
12 14 0	Bruttowertererschöpfung zu Grundpreisen	Übermittlung freigestellt
12 15 0	Bruttowertererschöpfung zu Faktorkosten	
12 17 0	Bruttobetriebsüberschuß	
13 11 0	Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	
13 12 0	Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	Gruppen 451 und 452 — Übermittlung freigestellt
13 13 1	Aufwendungen für Leiharbeitnehmer	
13 21 3	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
13 33 0	Sozialversicherungskosten	
13 41 1	Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	
15 12 0	Bruttoinvestitionen in Grundstücke	
15 13 0	Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	
15 14 0	Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	
15 15 0	Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	
15 21 0	Verkäufe von Sachanlagen	
15 31 0	Wert von mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	
16 13 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	
16 14 0	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten	
16 15 0	Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden	
18 11 0	Umsatz aus der Haupttätigkeit auf der Viersteller-Ebene der NACE REV 1	
18 12 1	Umsatz aus industriellen Tätigkeiten mit Ausnahme der Bautätigkeit	
18 12 2	Umsatz aus der Bautätigkeit	
18 15 0	Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten	
18 16 0	Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) sowie aus Vermittlungstätigkeiten	
18 31 0	Umsatz aus dem Hochbau	Nur Gruppen 451 und 452
18 32 0	Umsatz aus dem Tiefbau	Nur Gruppen 451 und 452
20 11 0	Käufe von Energieprodukten (Wert)	
22 11 0	Gesamtaufwendungen für innerbetrieblich FuE	
22 12 0	Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE	

4. Unternehmensmerkmale, für die mehrjährige Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	Übermittlung freigestellt
15 44 1	Investitionen in beschaffte Software	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	Übermittlung freigestellt
16 13 1	Zahl der Teilzeitbeschäftigten	
16 13 2	Zahl der Auszubildenden	

Code	Bezeichnung	Anmerkung
20 21 0	Einkauf von Steinkohle (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 22 0	Einkauf von Koks (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 23 0	Einkauf von Briketts (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 24 0	Einkauf von Gasöl (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 25 0	Einkauf von schwerem Heizöl (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 26 0	Einkauf von anderen Erdölzeugnissen (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 27 0	Einkauf von Erdgas (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 28 0	Einkauf von abgeleitetem Gas (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 29 0	Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 30 0	Einkauf von Wärme (Wert)	Übermittlung freigestellt
20 31 0	Einkauf von Strom (Wert)	Übermittlung freigestellt
23 11 0	Zahlungen an Unterauftragnehmer	
23 12 0	Einkünfte aus Unteraufträgen	

5. Merkmale, für die jährliche regionale Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
13 32 0	<i>Löhne und Gehälter</i>	<i>Übermittlung freigestellt</i>
15 11 0	<i>Bruttoinvestitionen in Sachanlagen</i>	
16 11 0	<i>Zahl der Beschäftigten</i>	

6. Merkmale der fachlichen Einheiten, für die jährliche Statistiken erstellt werden:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 11 0	Umsatz	
12 12 0	Produktionswert	
13 32 0	Löhne und Gehälter	
15 11 0	Bruttoinvestitionen in Sachanlagen	
16 11 0	Zahl der Beschäftigten	

7. Für die in Abschnitt 9 aufgeführten Merkmale werden Pilotuntersuchungen durchgeführt.

Abschnitt 5

Erstes Berichtsjahr

1. Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1995. Das jeweils erste Berichtsjahr für die Statistiken, die mehrjährlich erstellt werden, ist nachstehend für die Codes angegeben, unter denen die Merkmale aufgeführt sind.

Kalenderjahr 1997:	Codes	20 21 0 — 20 31 0 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2
Kalenderjahr 1998:	Codes	16 13 1 und 16 13 2
Kalenderjahr 1999:	Codes	23 11 0 und 23 12 0.

2. Mehrjährige Statistiken werden mindestens alle fünf Jahre erstellt.

Abschnitt 6

Bericht über die Datenqualität

Die Mitgliedstaaten geben für jedes Schlüsselmerkmal den Grad der Genauigkeit — bezogen auf ein Konfidenzniveau von 95 % — an, den die Kommission in den Bericht nach Artikel 14 unter Berücksichtigung der Anwendung jenes Artikels in den einzelnen Mitgliedstaaten aufnimmt. Die Schlüsselmerkmale werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt.

Abschnitt 7

Aufbereitung der Ergebnisse

1. Die Statistiken werden, außer bei den Merkmalen 22 11 0, 22 12 0, 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
Die Ergebnisse bei den Merkmalen 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.
Die Ergebnisse bei den Merkmalen 22 11 0 und 22 12 0 werden bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) aufgeschlüsselt.
2. Bestimmte Ergebnisse werden ferner nach Größenklassen und bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.
3. Bestimmte Ergebnisse werden außerdem bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) nach Unternehmen des privaten und des öffentlichen Sektors aufgeschlüsselt.
4. Die Statistiken betreffend die fachlichen Einheiten werden bis zur vierstelligen Ebene der NACE REV 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.
5. Die regionalen Statistiken werden bis zur zweistelligen Ebene der NACE REV 1 (Abteilungen) und zur Ebene II der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) aufgeschlüsselt.

Abschnitt 8

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Nationale Vorergebnisse oder Schätzungen werden innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, für die Unternehmensstatistiken übermittelt, die für die folgenden Merkmale erstellt werden:

Codes	11 11 0	(Zahl der Unternehmen)
	12 11 0	(Umsatz)
	12 12 0	(Produktionswert)
	13 11 0	(Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt)
	13 32 0	(Löhne und Gehälter)
	15 11 0	(Bruttoinvestitionen in Sachanlagen)
	16 11 0	(Zahl der Beschäftigten)

Diese Vorergebnisse werden bis zur dreistelligen Ebene der NACE REV 1 (Gruppen) aufgeschlüsselt.

Abschnitt 9

Berichte und Pilotuntersuchungen

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission einen Bericht über die Verfügbarkeit der Daten, die für die Erstellung der Statistiken für die folgenden Merkmale erforderlich sind:

Code	Bezeichnung	Anmerkung
12 16 0	Einkünfte aus der normalen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 18 0	Finanzüberschuß	Nur juristische Personen
12 19 0	Bruttouberschuß aus der normalen Geschäftstätigkeit	Nur juristische Personen
12 20 0	Gewinn bzw. Verlust des Jahres	Nur juristische Personen
14 11 0	Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	
14 12 0	Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	
14 21 0	Inneregemeinschaftlicher Erwerb von Waren und Dienstleistungen	
14 22 0	Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	
15 42 0	Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patenten, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte	
15 43 0	Ausgaben für die Absatzförderung	
15 44 2	Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software	
15 61 0	Käufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen
15 62 0	Verkäufe von Aktien und Beteiligungen	Nur juristische Personen

Die Kommission erläßt für diese Merkmale nach dem Verfahren des Artikels 13 ein Programm von Pilotuntersuchungen die von den Mitgliedstaaten spätestens für das Berichtsjahr 1998 durchzuführen sind. Anhand dieser Pilotuntersuchungen soll die Durchführbarkeit der Erhebung der Daten ermittelt werden, die für die Erstellung der Statistiken für diese Merkmale erforderlich sind, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit dieser Daten gegen die Erhebungskosten und den den Unternehmen entstehenden Aufwand abzuwägen sind. Die Kommission teilt dem Rat mit, ob Statistiken für diese Merkmale erstellt werden können, und unterbreitet zugleich eine Empfehlung für die Aufnahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Merkmale in die Listen des Abschnitts 4.

Abschnitt 10

Übergangszeitraum

Bei dem in diesem Anhang festgelegten Einzelmodul beträgt der Übergangszeitraum für die Erstellung der Statistiken gemäß Abschnitt 5 höchstens vier Jahre nach Ablauf der ersten Berichtsjahre.

VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 410/98 DES RATES

vom 16. Februar 1998

zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik

(ABl. EG Nr. L 52 S. 1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97⁽⁴⁾ wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.

Die Entwicklungen in der währungspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration der Gemeinschaft machen die Ausdehnung des genannten Rahmens auf den Versicherungssektor erforderlich.

Für die Erstellung volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96⁽⁵⁾ werden vergleichbare, vollständige und zuverlässige Versicherungsstatistiken benötigt.

Daher ist es notwendig, die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 auf der Grundlage der Richtlinien 92/49/EWG⁽⁶⁾ und 92/96/EWG⁽⁷⁾ des Rates betreffend die Vollendung des Binnenmarktes in den Bereichen

Schadenversicherung und Lebensversicherung sowie der Richtlinie 91/674/EWG⁽⁸⁾ betreffend den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen, zu ändern.

Der mit dem Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽⁹⁾ eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm und der mit der Richtlinie 91/675/EWG⁽¹⁰⁾ eingesetzte Versicherungsausschuß wurden angehört —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— ein Einzelmodul für die Strukturstatistik der Versicherung, das in Anhang 5 festgelegt ist.“

2. Es wird ein Anhang 5 entsprechend dem Anhang dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 10. 10. 1997, S. 5.

⁽²⁾ ABl. C 14 vom 19. 1. 1998.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 28. Januar 1998 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

⁽⁷⁾ ABl. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

⁽⁸⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 32.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. Februar 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

ANHANG

„ANHANG 5

EINZELMODUL FÜR DIE STRUKTURSTATISTIK DER VERSICHERUNG

Abschnitt 1

Zielsetzung

Ziel dieses Anhangs ist die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für die Erhebung, Erstellung, Übermittlung und Bewertung von Gemeinschaftsstatistiken über Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Versicherungen. Zu diesem Modul gehört eine detaillierte Liste der Merkmale, über die Statistiken zu erstellen sind, um die Kenntnis der nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Entwicklung des Versicherungssektors zu verbessern.

Abschnitt 2

Bereiche

Die zu erstellenden Statistiken beziehen sich auf die in Artikel 2 Ziffern i), ii) und iii) dieser Verordnung bezeichneten Bereiche, insbesondere auf

1. die detaillierte Analyse von Struktur, Tätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Leistung der Versicherungsunternehmen,
2. die Entwicklung und Verteilung des gesamten Geschäfts und des Geschäfts nach Produkten, die Verbrauchergewohnheiten der Versicherungsnehmer, die internationalen Aktivitäten, die Beschäftigung, die Kapitalanlagen, das Eigenkapital und die versicherungstechnischen Rückstellungen.

Abschnitt 3

Geltungsbereich

1. Die Statistiken werden für alle unter die Abteilung 66 der NACE Rev. 1 fallenden Tätigkeiten erstellt, mit Ausnahme der Klasse 66.02.
2. Die Statistiken umfassen die folgenden Unternehmen:
 - Schadenversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/674/EWG⁽¹⁾ bezeichneten Unternehmen;
 - Lebensversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Unternehmen;
 - Rückversicherungsunternehmen: alle in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Unternehmen;
 - Lloyd's Underwriters: alle in Artikel 4 der Richtlinie 91/674/EWG bezeichneten Einzelversicherer;
 - Kompositversicherungsunternehmen: alle Versicherungsunternehmen, die sowohl das Lebens- als auch das Schadenversicherungsgeschäft betreiben.
3. Ferner werden Zweigniederlassungen der in Titel III der Richtlinien 73/239/EWG⁽²⁾ und 79/267/EWG⁽³⁾ genannten Versicherungsunternehmen, deren Tätigkeit unter eine der unter Nummer 1 angeführten Klassen der NACE Rev. 1 fällt, den entsprechenden unter Nummer 2 genannten Unternehmen gleichgestellt.
4. Für die Zwecke der harmonisierten Gemeinschaftsstatistik steht es den Mitgliedstaaten frei, die in Artikel 3 der Richtlinie 73/239/EWG sowie die in Artikel 2 Absätze 2 und 3 und in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 79/267/EWG aufgeführten Unternehmen auszuschließen.

Abschnitt 4

Merkmale

1. Die in Liste A Nummer 3 und Liste B Nummer 4 aufgeführten Merkmale und Statistiken sind gemäß Abschnitt 5 zu erstellen. In den Fällen, in denen die Merkmale direkt aus den Jahresabschlüssen abgeleitet werden, werden die Geschäftsjahre, die innerhalb eines Berichtsjahres enden, diesem Berichtsjahr gleichgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

2. In den Listen A und B sind die Merkmale wie folgt gekennzeichnet: 1. Lebensversicherungsunternehmen, 2. Schadenversicherungsunternehmen, 3. Kompositversicherungsunternehmen, 4. Rückversicherungsunternehmen, 5. Lebensversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen, 6. Schadenversicherungsgeschäft (einschließlich des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts) von Kompositversicherungsunternehmen.

3. Liste A enthält folgende Angaben:

- i) die in Artikel 6 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungs-, Schadenversicherungs-, Kompositversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen: Aktiva: Posten C I (Grundstücke und Bauten, davon getrennt auszuweisen solche, die das Versicherungsunternehmen selbst nutzt), C II, C II 1 + C II 3 als Aggregat, C II 2 + C II 4 als Aggregat, C III, C III 1, C III 2, C III 3, C III 4, C III 5, C III 6 + C III 7 als Aggregat, C IV, D; Passiva: Posten A, A I, A II + A III + A IV als Aggregat, B, C 1 a) (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 2 a) (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 3 a) (getrennt auszuweisen für das Lebensversicherungs- und das Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen), C 4 a), C 5, C 6 a), D a), G III (ohne getrennte Ausweisung von Wandelanleihen), G IV;
- ii) die in Artikel 34 Teil I der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Schaden- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft); Posten 1 a), 1 b), 1 c), 1 d), 2, 4 a) aa), 4 a) bb), 4 b) aa), 4 b) bb), 7 (Bruttobetrag), 7 d), 9, 10 (Brutto- und Nettobetrag sind getrennt auszuweisen);
- iii) die in Artikel 34 Teil II der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungsunternehmen und Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft); Posten 1 a), 1 b), 1 c) (Bruttobetrag und Rückversicherungsanteil sind getrennt auszuweisen), 2, 3, 5 a) aa), 5 a) bb), 5 b) aa), 5 b) bb), 6 a) aa), 6 a) bb), 8 (Bruttobetrag), 8 d), 9, 10, 12, 13 (Brutto- und Nettobetrag sind getrennt auszuweisen);
- iv) die in Artikel 34 Teil III der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebens-, Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen: Posten 3, 4 (nur für Lebens- und Kompositversicherungsunternehmen), 5, 6 (nur für Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen), 7, 8, 9 + 14 + 15 als Aggregat, 10 (vor Steuern), 13, 16;
- v) die in Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale:
 - von Lebens- und Schadenversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft): gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft nach (Unter-)Kategorien der CPA (5stellige Ebene und Unterkategorien 66.03.21, 66.03.22);
 - von Schadenversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft): Bruttoaufwendungen für Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Geschäft, Bruttoaufwendungen für den Versicherungsbetrieb im selbst abgeschlossenen Geschäft und Rückversicherungssaldo des selbst abgeschlossenen Geschäfts, alle Variablen nach (Unter-) Kategorien der CPA (5stellige Ebene und Unterkategorien 66.03.21, 66.03.22);
 - von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft): gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, in der in Teil II Ziffer 1 genannten Aufgliederung;
- vi) die in Artikel 64 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale: von Lebens-, Schaden-, Komposit- und Rückversicherungsunternehmen: Provisionen für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft (außer Rückversicherungsunternehmen) und das Versicherungsgeschäft insgesamt;
- vii) die im folgenden aufgeführten zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/ Geschäft
	Strukturelle Daten	
11 11 0	Anzahl der Unternehmen	(1, 2, 3, 4)
11 11 1	Anzahl der Unternehmen nach der Rechtsform	(1, 2, 3, 4)
11 11 2	Anzahl der Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Größenklassen der gebuchten Bruttobeiträge	(1, 2, 3)
11 11 3	Anzahl der Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Größenklassen der versicherungstechnischen Brutorückstellungen	(1)
11 11 5	Geographische Aufschlüsselung der Unternehmen nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 3, 4)
11 41 0	Gesamtanzahl und Standort der Niederlassungen in anderen Ländern	(1, 2, 3)

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/ Geschäft
	Rechnungslegungsdaten/Versicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung	
32 11 4	Gebuchte Bruttobeiträge, aufgeschlüsselt nach der Rechtsform	(1, 2, 4, 5, 6)
32 11 5	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgeschlüsselt nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 5, 6)
32 11 6	Gebuchte Bruttobeiträge des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts, aufgeschlüsselt nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 4, 6)
32 18 2	Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen, aufgeschlüsselt nach dem Sitz der Muttergesellschaft	(1, 2, 4, 5, 6)
32 16 0	Bruttobetrag der noch nicht aufgeführten Positionen der versicherungstechnischen Rechnung	(1, 2, 4, 5, 6)
32 18 0	Rückversicherungssaldo	(1, 2, 4, 5, 6)
32 18 8	Rückversicherungsanteil am Bruttobetrag der noch nicht aufgeführten Positionen der versicherungstechnischen Rechnung	(1, 2, 4, 5, 6)
	Rechnungslegungsdaten/Nichtversicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung	
32 19 0	Zwischensumme II (Nettoergebnis der versicherungstechnischen Rechnung)	(3)
	Zusätzliche Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	
32 61 4	Externe Aufwendungen für Güter und Dienstleistungen	(1, 2, 3, 4)
13 31 0	Personalkosten	(1, 2, 3, 4)
32 61 5	Externe und interne Schadenregulierungsaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 6	Abschlußaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 7	Verwaltungsaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 8	Sonstige versicherungstechnische Bruttoaufwendungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 61 9	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 1	Erträge aus Beteiligungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 3	Erträge aus Grundstücken und Bauten	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 4	Erträge aus anderen Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 5	Erträge aus Zuschreibungen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 71 6	Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 1	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, einschl. Zinsen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 2	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
32 72 3	Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	(1, 2, 4, 5, 6)
	Analyse nach Produkten (nach CPA-(Unter-)Kategorien)	
33 12 1	Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen des selbst abgeschlossenen Geschäfts (5stellige Ebene, Unterkategorien 66.03.21 und 66.03.22)	(1, 2, 5, 6)
	Internationales Geschäft (geographische Aufteilung des im Rahmen der Niederlassungsfreiheit gezeichneten Geschäfts)	
34 31 1	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgeschlüsselt nach CPA-Kategorien (5stellige Ebene) und nach Mitgliedstaaten	(1, 2, 5, 6)
	Internationales Geschäft (geographische Aufteilung des im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs gezeichneten Geschäfts)	
34 32 1	Gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgeschlüsselt nach CPA-Kategorien und nach Mitgliedstaaten	(1, 2, 5, 6)

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/ Geschäft
	Beschäftigung	
16 11 0	Anzahl der Beschäftigten	(1, 2, 3, 4)
	Aktiva/Passiva	
36 30 0	Bilanzsumme	(1, 2, 3, 4)
37 33 1	Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle des selbst abgeschlossenen Geschäfts	(2, 6)
37 30 1	Gesamtsumme der versicherungstechnischen Nettorückstellungen	(1, 2, 3, 4)

4. Liste B enthält folgende Angaben:

- i) die in Artikel 34 Teil I der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Schadenversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Schadenversicherungsgeschäft): Posten 3, 5, 6, 8;
- ii) die in Artikel 34 Teil II der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebensversicherungsunternehmen sowie von Kompositversicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgeschäft): Posten 4, 6 b), 7, 11;
- iii) die in Artikel 63 der Richtlinie 91/674/EWG aufgeführten Merkmale von Lebens- und Schadenversicherungsunternehmen sowie das Lebens- und Schadenversicherungsgeschäft von Kompositversicherungsunternehmen: geographische Aufgliederung der gebuchten Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft nach dem Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, anderen Mitgliedstaaten, anderen EWR-Ländern, Schweiz, USA, Japan, übrigen Drittländern;
- iv) die im folgenden aufgeführten zusätzlichen Merkmale:

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/ Geschäft	Bemerkungen
	Rechnungslegungsdaten/Versicherungstechnischer Teil der Gewinn- und Verlustrechnung		
32 13 2	Bruttozahlungen für Versicherungsfälle des laufenden Geschäftsjahres	(2, 4, 6)	
	Internationales Geschäft (allgemeine geographische Aufteilung)		
34 12 0	Geographische Aufteilung der gebuchten Bruttobeiträge des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	(1, 2, 4, 5, 6)	
34 13 0	Geographische Aufteilung des Rückversicherungsanteils an den gebuchten Bruttobeiträgen	(1, 2, 4, 5, 6)	
	Aktiva/Passiva		
36 11 2	Grundstücke und Bauten (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 12 3	Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 13 8	Sonstige Kapitalanlagen (Tageswert)	(1, 2, 3, 4)	
36 21 0	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice — Grundstücke und Bauten	(1, 3)	
36 22 0	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice — sonstige Kapitalanlagen	(1, 3)	
37 10 1	Summe des Eigenkapitals, aufgeschlüsselt nach der Rechtsform	(1, 2, 3, 4)	
37 33 3	Bruttorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Geschäft, aufgeschlüsselt nach CPA-(Unter-) Kategorien (5stellige Ebene) und Unterkategorien 66.03.21 und 66.03.22	(2, 6)	

Code	Bezeichnung	Betroffenes Unternehmen/ Geschäft	Bemerkungen
	Restliche Variablen		
39 10 0	Anzahl der am Ende des Geschäftsjahres bestehenden Versicherungsverträge: selbst abgeschlossene Einzel-Lebensversicherungsverträge für die CPA-Unterkategorien 66.01.1, 66.03.1, 66.03.4 und 66.03.5	(1, 2, 5, 6)	
39 20 0	Anzahl der versicherten Personen am Ende des Geschäftsjahres: selbst abgeschlossene Gruppen-Lebensversicherungsverträge für die CPA-Unterkategorien 66.03.1	(1, 2, 5, 6)	
39 30 0	Anzahl der versicherten Fahrzeuge am Ende des Geschäftsjahres: selbst abgeschlossenes Geschäft für die CPA-Unterkategorien 66.03.2	(2, 6)	fakultativ
39 40 0	Bruttoversicherungssumme (selbst abgeschlossenes Geschäft) am Ende des Geschäftsjahres für die CPA-Unterkategorien 66.01.1 und 66.01.4	(1, 5)	fakultativ
39 50 0	Anzahl der während des Geschäftsjahres eingetretenen Versicherungsfälle (selbst abgeschlossenes Geschäft) für die CPA-Unterkategorien 66.03.2	(2, 6)	fakultativ

Abschnitt 5

Erstes Berichtsjahr

Das erste Berichtsjahr, für das jährliche Statistiken erstellt werden, ist das Kalenderjahr 1996 für die Merkmale und Statistiken der Liste A und das Kalenderjahr 2000 für die Merkmale und Statistiken der Liste B.

Abschnitt 6

Aufbereitung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden bis zur 4stelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klassen) aufgeschlüsselt.

Abschnitt 7

Übermittlung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden für die in Abschnitt 3 genannten Unternehmen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt, mit Ausnahme von Rückversicherungsunternehmen, für die die Ergebnisse innerhalb von achtzehn Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums übermittelt werden.

Abschnitt 8

Versicherungsausschuß

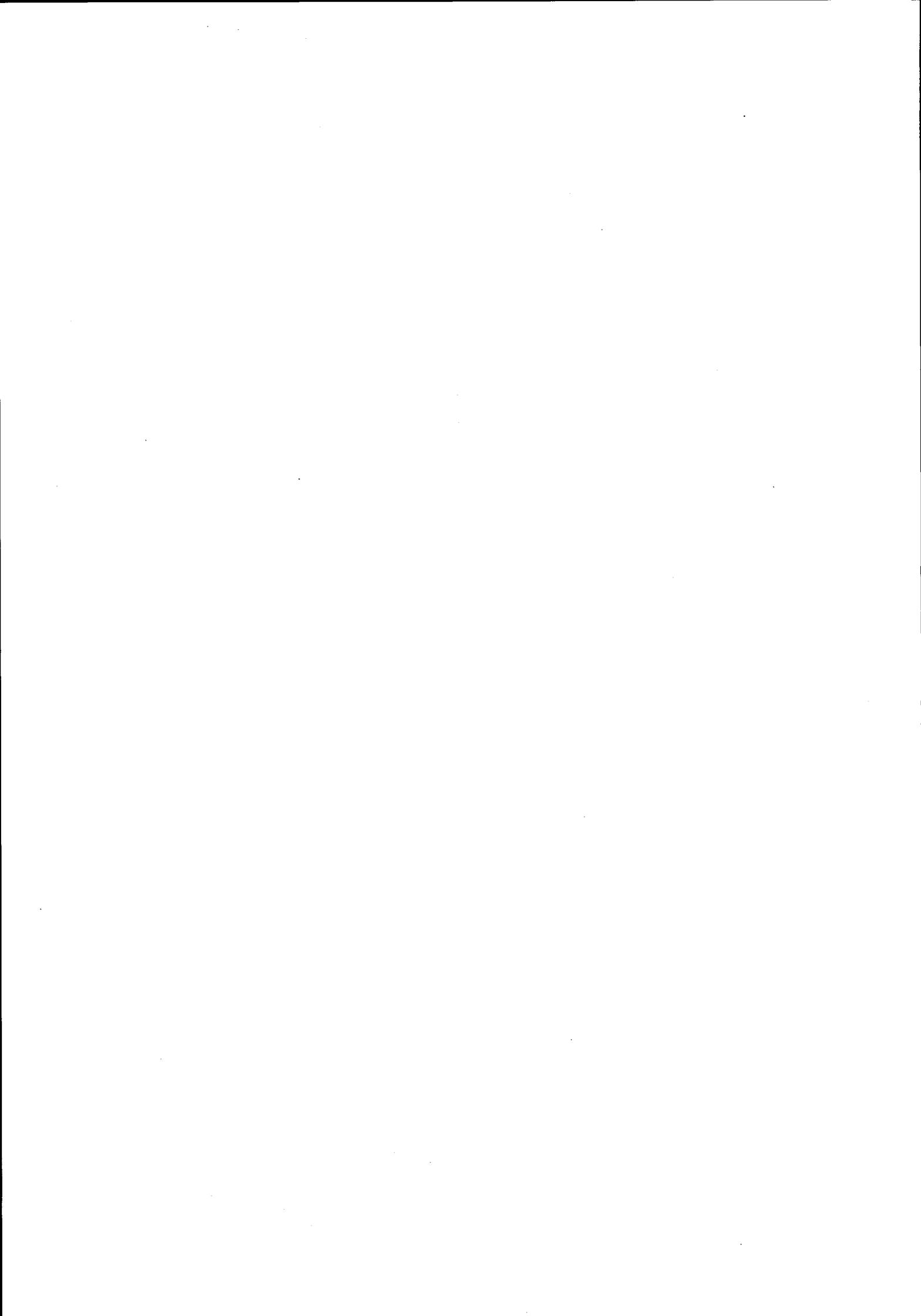
Die Kommission unterrichtet den durch die Richtlinie 91/675/EWG des Rates⁽¹⁾ eingesetzten Versicherungsausschuß über die Einführung dieses Moduls und über alle von ihr gemäß Artikel 13 dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen in bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie in bezug auf die Aufbereitung und Übermittlung der Ergebnisse.

Abschnitt 9

Übergangszeitraum

Für die Zwecke dieses Einzelmoduls für die Strukturstatistik der Versicherung beträgt der Übergangszeitraum höchstens drei Jahre, gerechnet vom Beginn des ersten Berichtsjahres für die Erstellung der in Abschnitt 5 genannten Statistiken an.“

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 32.



VERORDNUNG (EG) Nr. 2699/98 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1998

betreffend die zuzulassenden Abweichungen bei der strukturellen Unternehmensstatistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. EG Nr. L 344 S. 1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Ziffer x),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.

Es ist erforderlich, Abweichungen von den Vorschriften der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 zuzulassen.

Die vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Auffassung des Ausschusses für das Statistische Programm überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abweichungen, auf welche in Artikel 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 Bezug genommen wird, sind im Anhang zu dieser Verordnung definiert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

Für die Kommission
Yves-Thibault de SILGUY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

ANHANG

ALLGEMEINES

Die nachfolgenden Tabellen zeigen für jeden einzelnen Mitgliedstaat, ob Abweichungen erforderlich sind oder nicht. Sofern eine Abweichung erforderlich ist, wird unterschieden zwischen einer vollständigen Abweichung, bei der keine Informationen geliefert werden können, und einer teilweisen Abweichung, bei der einige Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 nicht eingehalten werden können. Im Falle einer teilweisen Abweichung zeigen die Tabellen, ob es sich bei den nicht einhaltbaren Bestimmungen um die Fristen (18 Monate für endgültige Ergebnisse, 10 Monate für vorläufige Ergebnisse), um die Abdeckung der Tätigkeiten, um die Abdeckung der Größenklassen oder um die Liste der Variablen handelt. Abweichungen von anderen Bestimmungen sind unter „Sonstiges“ aufgeführt.

BELGIEN

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9		18 + 9		
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		NACE 40		
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Keine Bemerkungen		1995: Unternehmen mit weniger als 50 Lohn- und Gehaltsempfängern 1996—1998: Örtliche Ein- heiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern		
Nicht abgedeckte Merkmale	11 11 0 11 12 0 11 13 0 12 13 0 13 12 0 13 13 1 13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 14 0 16 15 0		11 21 0 15 11 0		
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	18 11 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 18 16 0 18 31 0 18 32 0 21 11 0				
Sonstiges	1. Keine Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht für 1995 2. Aufgliederung nach Eigentumsform nicht möglich		Keine Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht		

DÄNEMARK

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrjährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3	18 + 3	18 + 3	18 + 3	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE 11	NACE 11	NACE 11	NACE 11	
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 11 31 0 12 13 0 für Abschnitt E 13 12 0 für Abschnitt E 13 13 1 13 21 3 für Abschnitt E 13 41 1 für Abschnitte C, D, F 15 31 0 für Abschnitte C, D, F 16 13 2 16 13 5 16 15 0 18 11 0 für 1995 18 12 0 für 1995 18 12 1 für 1995 18 12 2 für 1995 18 15 0 18 16 0 20 11 0 für Abschnitte C, F für 1995 21 11 0 22 11 0 22 12 0	15 42 0 15 44 1 16 13 1 16 13 2	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Sonstiges	1995 — NACE Rev.1 Ab- schnitt E: Aufgliederung nach Größenklassen nicht möglich 1996 — NACE Rev.1 Ab- schnitt 40: Aufgliederung nach Größenklassen nicht möglich	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	

DEUTSCHLAND

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	1995: 18 + 3 1996—1998: Keine Bemerkungen außer 18 + 4 für 21 11 0		1995: 18 + 3 1996—1998: Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Abschnitte E, F für 1996 Keine Bemerkungen für 1997—1998
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten		Örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten	Fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten	Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 13 13 1 13 41 1 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 14 0 16 15 0 18 11 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 18 16 0 18 31 0 18 32 0 20 11 0 22 11 0 22 12 0		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	12 11 0 für Abschnitt E 12 12 0 13 11 0 15 11 0
Sonstiges	Aufgliederung nach Eigen- tumsform nicht möglich		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

GRIECHENLAND

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung für 1996 Teilweise Abweichung für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für 1995 18 + 4 für 1996		18 + 6 für 1995 18 + 4 für 1996—1998	18 + 6 für 1995 18 + 4 für 1996—1998	10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Abschnitt F für 1995—1996 Keine Bemerkungen für 1997—1998		Abschnitt F für 1995—1996	Abschnitt F für 1995—1996	Abschnitt F
Nicht abgedeckte Größenklassen	Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern		Örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern	Fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern	Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern
Nicht abgedeckte Merkmale	13 13 1 für 1995—1996 16 13 1 für 1995—1996 16 13 2 für 1995—1996 22 11 0 für 1995—1996 22 12 0 für 1995—1996		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Für 1995, die Daten werden auf Basis der örtlichen Einheit und nicht auf Basis der Unternehmen übermittelt		Keine Bemerkungen	Die Daten werden auf Basis der örtlichen Einheit und nicht auf Basis der fachlichen Einheit übermittelt	Keine Bemerkungen

SPANIEN

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	1996: Vollständige Abweichung 1997—1998: Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	Abschnitte C, D, E — 18 + 1 für 1995 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1996—1998 Abschnitt F — 18 + 1		Abschnitte C, D, E — 18 + 1 für 1995 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1996—1998	Abschnitte C, D, E — 18 + 1 für 1995 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1996—1998	Abschnitte C, D, E — 10 + 4 für 1997 Abschnitte C, D, E — 10 + 2 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Abschnitt F	Abschnitt F	Abschnitt F
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Abschnitte C, D, E — Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern Abschnitt F — Keine Bemerkungen		Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern	Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern	Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 12 13 0 für Abschnitt F 13 12 0 für Abschnitt F 13 13 1 13 41 1 15 13 0 15 14 0 15 31 0 für Abschnitt F 16 13 1 16 13 2 16 14 0 für Abschnitte C, D, E 18 11 0 18 12 0 18 12 1 für Abschnitt F		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

FRANKREICH

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für 1995—1996 18 + 3 für 1997	18 + 3	18 + 6	18 + 6	10 + 7 für 1996 10 + 4 für 1997 10 + 2 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE 37	NACE 37	NACE 37	NACE 37	NACE 29.6 und 37
Nicht abgedeckte Größenklassen	Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern	Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern	Örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern	Fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern	Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern für 1996 Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern für 1997—1998 für Abschnitte C, D, E
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 für 1995 11 13 0 für 1995 11 21 0 für Abschnitt F für 1995 13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 31 0 für Abschnitt F für 1995—1997 16 13 1 16 13 2 16 40 0 für Abschnitt F für 1995 16 15 0 20 11 0 für Abschnitt F für 1995—1997 22 11 0 für 1995 22 12 0 für 1995	15 42 0	13 32 0 für Abschnitt F 16 11 0 für Abschnitt F	Keine Bemerkungen	16 11 0
Sonstiges	1996—1998: 22 11 0 und 22 12 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Ohne überseeische Departments

IRLAND

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung für 1996 Teilweise Abweichung für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	Abschnitte C, D, E — 18 + 4 für 1995 Abschnitte C, D, E — 18 + 3 für 1996 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1997—1998 Abschnitt F — 18 + 4 für die wichtigsten Ergebnisse Abschnitt F — 18 + 10 für die Aufgliederung nach Größenklassen		Abschnitte C, D, E — 18 + 4 für 1995 Abschnitte C, D, E — 18 + 3 für 1996 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1997—1998 Abschnitt F — 18 + 4 für 1996—1998	Abschnitte C, D, E — 18 + 4 für 1995 Abschnitte C, D, E — 18 + 3 für 1996 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1997—1998	Abschnitte C, D, E — 10 + 5 für 1997 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Abschnitt F für 1995	Abschnitt F	Abschnitt F
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Abschnitte C, D, E: Unter- nehmen mit weniger als 3 Beschäftigten Abschnitt F: Unternehmen mit weniger als 20 Beschäf- tigten		Örtliche Einheit mit weniger als 3 Beschäftigten Abschnitt F: Unternehmen mit weniger als 20 Beschäf- tigten	Örtliche Einheit mit weniger als 3 Beschäftigten	Unternehmen mit weniger als 3 Beschäftigten für 1997—1998
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 für 1995 11 13 0 für 1995 13 13 1 für 1995 15 31 0 für 1995 16 13 1 für 1995 16 14 0 für 1995 16 15 0 für 1995 18 11 0 18 15 0		11 21 0 für Abschnitt F	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	1. Abschnitt F — Öffentli- che Unternehmen ausge- schlossen 2. Aufgliederung nach Ei- gentumsform nicht mög- lich für 1995		Keine Bemerkungen	Die Daten werden auf Basis der örtlichen Einheit und nicht auf Basis der fachli- chen Einheit übermittelt	Keine Bemerkungen

ITALIEN

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Keine Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung für 1996—1997 Teilweise Abweichung für 1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998 außer: 18 + 9 für 22 11 0, 22 12 0 für 1996 18 + 8 für 22 11 0, 22 12 0 für 1997 18 + 7 für 22 11 0, 22 12 0 für 1998		18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998	18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998	10 + 2 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)		Keine Bemerkungen	Unternehmen mit weniger als 200 Beschäftigten	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 für 1995 11 13 0 für 1995 13 14 1 für 1995—1996 15 31 0 für 1995—1996 16 13 2 für Unternehmen mit weniger oder mehr als 20 Beschäftigten für 1995 16 13 2 für 1996 18 11 0 für 1995 18 11 0 für Unternehmen mit weniger als 200 Beschäftigten 18 31 0 für 1995—1997 18 32 0 für 1995—1997 21 11 0 für 1995, 1996, 1998 21 11 0 für 1995 22 12 0 für 1995		Keine Bemerkungen	11 31 0 für 1995	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen		Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen	Keine Bemerkungen	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen

LUXEMBURG

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9 für 1995 18 + 8 für 1996 18 + 7 für 1997 18 + 6 für 1998		18 + 9 für 1995 18 + 8 für 1996 18 + 7 für 1997 18 + 6 für 1998	10 + 6 für 1997 10 + 5 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten für 1995		Fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten für 1995	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 13 13 1 für 1995 13 41 1 für 1995 15 31 0 für 1995 16 13 1 für 1995 16 13 2 für 1995 16 14 0 16 15 0 für 1995 18 11 0 18 12 0 für 1995 18 12 1 für 1995 18 12 2 für 1995 18 15 0 für 1995 18 16 0 für 1995 18 31 0 für 1995 18 32 0 für 1995 20 11 0 für 1995		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

NIEDERLANDE

1995

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995	Regionale Merkmale 1995	Statistiken der fachlichen Einheiten 1995
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für Abschnitte C, D, E 18 + 1 für Abschnitt F Mehr als 18 + 6: 16 11 0, 16 14 0	18 + 6 für Abschnitte C, D, E 18 + 1 für Abschnitt F Mehr als 18 + 6: 16 11 0	18 + 6 für Abschnitte C, D, E 18 + 1 für Abschnitt F Mehr als 18 + 6: 16 11 0
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 13 11 0, 13 12 0, 18 11 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—36, Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilung 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 12 15 0, 12 17 0, 13 13 1, 13 31 0, 13 32 0, 13 21 3, 13 32 0, 13 33 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—22, 24—36, Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilungen 23, 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0 Abschnitte C, D, E, F, Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 41 1, 16 15 0 Abschnitte C, D, E, F	13 32 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—22, 24—36, örtliche Einheiten von Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilungen 23, 40—41, örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 15 11 0 Abschnitte C, D, E, örtliche Einheiten von Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern	12 11 0, 12 12 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—36, fachliche Einheiten von Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilung 40—41, fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 32 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—22, 24—36, fachliche Einheiten von Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilungen 23, 40—41, fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 15 11 0 Abschnitte C, D, E, F, Einheiten mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	16 13 2 Abschnitte C, D, E 15 21 0 Abteilungen 10—36, 40—41, Abschnitt F 15 31 0 — Abteilungen 10—36, 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilung 37 — Gruppen 45.1, 45.2, 45.4, 45.5, Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern — Gruppe 45.3, Unternehmen mit weniger als 50 Lohn- und Gehaltsempfängern 18 12 0, 18 15 0 — Abschnitt C — Abteilungen 15—36, 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 18 16 0 — Abschnitt C — Abteilungen 15—22, 24—36, 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 20 11 0 — Abschnitt C — Abteilungen 15—22, 24—36, Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 21 11 0 Abschnitte C, D und E, Unternehmen mit weniger als 5 Lohn- und Gehaltsempfängern 22 11 0, 22 12 0 — Abschnitte C, D und E, Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abschnitt F, Unternehmen mit weniger als 50 Lohn- und Gehaltsempfängern		
Sonstiges	11 12 0 und 11 13 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar		

NIEDERLANDE

1996

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1996	Regionale Merkmale 1996	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1996	Vorläufige Ergebnisse 1996
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	<p>Abteilungen 10—36, 40—41, keine Bemerkungen außer: 16 13 0, 16 13 1 (18 + 6) 16 11 0, 16 14 0 (18 + 12)</p> <p>Abteilung 37, keine Bemerkungen außer: 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 13 1, 13 31 0, 13 32 0, 13 33 0, 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0, 20 11 0 (18 + 3) 16 13 0, 16 13 1 (18 + 6) 16 11 0, 16 14 0 (18 + 12)</p> <p>Abschnitt F, keine Bemerkungen außer: 16 13 0 (18 + 6) 16 11 0, 16 14 0 (18 + 12)</p>			<p>10 + 2 für 15 11 0 10 + 2 für 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 für Abteilungen 15—37 10 + 4 für 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 für Abteilung F</p>
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	<p>12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 13 1, 13 31 0, 13 32 0, 13 33 0, 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0, 20 11 0</p> <p>— Abteilungen 10—14</p> <p>— Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 21 3</p> <p>— Abteilungen 10—14, 37</p>			<p>12 11 0 Abteilungen 10—14, 40—41 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 Abteilungen 10—14, 40—41 16 11 0 Abteilungen C, D, E, F</p>
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	<p>— Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 41 1, 15 21 0, 16 13 2, 16 15 0</p> <p>Abschnitte C, D, E, F 21 11 0</p> <p>Abteilungen 10—36, 40 und 41, Unternehmen mit weniger als 5 Lohn- und Gehaltsempfängern 22 11 0, 22 12 0</p> <p>Abschnitte C, D, und E, Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern</p>			
Sonstiges	11 12 0 und 11 13 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar			

NIEDERLANDE

1997

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1997	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997	Regionale Merkmale 1997	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1997	Vorläufige Ergebnisse 1997
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	Abteilungen 10—41, keine Bemerkungen außer: 16 13 0, 16 13 1 (18 + 6), 16 11 0, 16 14 0, 16 15 0 (18 + 12) Abschnitt F, keine Bemerkungen außer: 16 13 0 (18 + 6), 16 11 0, 16 14 0, 16 15 0 (18 + 12)	Keine Bemerkungen			10 + 2 für 11 11 0, 15 11 0 10 + 2 für 12 11 0 für Abteilungen 13—14 10 + 2 für 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 für Abteilungen 13—45
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Merkmale	12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 13 1, 16 21 3, 13 31 0, 13 32 0, 13 33 0, 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0, 20 11 0 — Abteilungen 10—12 — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 41 1 Abteilungen 10—12, 23, 40—41 16 13 2 Abschnitte C, D, E 22 11 0, 22 12 0 Abschnitte C, D und E, Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehalts- empfängern	15 42 0 15 44 1 Unternehmen mit weniger als 5 Lohn- und Gehalts- empfängern 20 21 0—20 31 0 — Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehalts- empfängern — Abteilungen 10—14 und 37			12 11 0, 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 — Abteilungen 10—12 — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weni- ger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 16 11 0 Abschnitte C, D, E, F
Sonstiges	11 12 0 und 11 13 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen

NIEDERLANDE

1998

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1998	Regionale Merkmale 1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1998	Vorläufige Ergebnisse 1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	Abteilungen 10—41, keine Bemerkungen außer: 16 11 0, 16 13 0, 16 13 1, 16 14 0, 16 15 0 (18 + 6) Abschnitt F, keine Bemerkungen außer: 16 11 0, 16 13 0, 16 14 0, 16 15 0 (18 + 6)	Keine Bemerkungen			10 + 2 für 11 11 0, 15 11 0 10 + 2 für 12 11 0 für Abteilungen 13—41 10 + 2 für 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 für Abteilungen 13—45
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Merkmale	12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 13 1, 16 21 3, 13 31 0, 13 32 0, 13 33 0, 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0, 20 11 0 — Abteilungen 10—12 — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 41 1 Abteilungen 10—12, 23, 40—41 16 13 2 Abschnitte C, D, E	16 32 0			12 11 0, 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 — Abteilungen 10—12 — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 16 11 0 Abschnitte C, D, E, F
Sonstiges	11 12 0 und 11 13 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar				Keine Bemerkungen

ÖSTERREICH

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung für 1995—1996 Keine Abweichung für 1997—1998	Keine Abweichung	Teilweise Abweichung für 1995 Vollständige Abweichung für 1996 Keine Abweichung für 1997—1998	Teilweise Abweichung für 1995 Vollständige Abweichung für 1996 Keine Abweichung für 1997—1998	Vollständige Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 11 für 1995 1996—1998: Keine Bemerkungen		18 + 11 für 1995	18 + 11 für 1995	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Merkmale	1995: Keine Bemerkungen 1996: 11 12 0 11 13 0 12 13 0 12 15 0 12 17 0 13 11 0 13 12 0 13 13 1 13 21 3 13 32 0 13 33 0		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 14 0 16 15 0 18 11 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 18 16 0 18 31 0 18 32 0 20 11 0 21 11 0 22 11 0 22 12 0				
Sonstiges	1. 1996: Außer für das Merkmal 11 11 0 werden alle Daten auf zweistelligem Niveau der NACE Rev.1 übermittelt 2. 1996: Aufgliederung nach Größenklassen nicht möglich		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	

PORTUGAL

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 5 für 1995—1996 18 + 4 für 1997—1998	18 + 5	18 + 5 für 1995—1996 18 + 4 für 1997—1998	18 + 5 für 1995—1996 18 + 4 für 1997—1998	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Abschnitte C, D, E: Unternehmen mit weniger als 100 Lohn- und Gehaltsempfängern Abschnitt F: Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern ⁽¹⁾	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Merkmale	Für alle Unternehmen für 1995—1998: 11 12 0 11 13 0 13 13 1 16 14 0 18 11 0 21 11 0 Für alle Unternehmen für 1995: 13 21 3 13 41 1 15 13 0 15 14 0 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 15 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0	Für alle Unternehmen 15 42 0 15 44 1 Für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten 16 13 1 16 13 2	Für örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten 13 32 0 15 11 0	Für alle fachliche Einheiten 12 12 0 Für fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten 12 11 0 13 32 0 15 11 0	
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	18 16 0 18 31 0 18 32 0 20 11 0 22 11 0 22 12 0 Für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten für 1996—1998 12 13 0 13 12 0 13 21 3 13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 15 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 18 16 0 22 11 0 22 12 0				
Sonstiges	CAE Rev.1 oder NACE 70 wird anstelle der NACE Rev.1 verwendet für 1995	Keine Bemerkungen	CAE Rev.1 oder NACE 70 wird anstelle der NACE Rev.1 verwendet für 1995	CAE Rev.1 oder NACE 70 wird anstelle der NACE Rev.1 verwendet für 1995	

⁽¹⁾ Für die Unternehmen unterhalb dieser Schwelle werden einige Daten an Eurostat geliefert. Eine Zusammenstellung der Merkmale, die übermittelt werden, wird von Eurostat und INE gemeinsam erstellt.

FINNLAND

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung für 1995—1997 Keine Abweichung für 1998	Teilweise Abweichung für 1997 Keine Abweichung für 1998	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung für 1996 Keine Abweichung für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3 für 1995 Keine Bemerkungen für 1996—1998	Keine Bemerkungen	18 + 4 für 1995 Keine Bemerkungen für 1996—1998		10 + 2 für 1996
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Abschnitt F		
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		
Nicht abgedeckte Merkmale	15 13 0 für 1995—1996 15 14 0 für 1995—1996 16 14 0 für 1995—1997 18 11 0 für 1995—1997 18 31 0 für 1995—1996 18 32 0 für 1995—1996 21 11 0 für 1996—1997 22 11 0 für 1995 22 12 0 für 1995	15 42 0	Keine Bemerkungen		
Sonstiges	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		

SCHWEDEN

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung für 1996 Teilweise Abweichung für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Abschnitte E, F für 1995—1996	Abschnitte E, F	Abschnitte E, F		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 11 21 0 für 1995—1996 11 31 0 für 1995—1996 12 13 0 für 1995—1996 12 14 0 12 17 0 für 1995—1996 13 13 1 13 21 3 für 1995—1996 13 31 0 für 1995—1996 13 41 1 für 1995—1996 15 12 0 für 1995—1996 15 13 0 für 1995—1996 15 14 0 für 1995—1996 15 15 0 für 1995—1996 15 21 0 für 1995—1996 15 31 0 für 1995—1996 16 13 1 für Abschnitte C, D und E 16 13 2 für Abschnitte C, D und E 16 14 0 für 1995—1996 16 15 0 für 1995—1996 18 11 0 für 1995—1996 18 12 0 für 1995—1996 18 12 1 für 1995 18 12 2 für 1995 18 15 0 für 1995—1996 18 16 0 für 1995—1996 18 31 0 für Abschnitt F 18 32 0 für Abschnitt F 20 11 0 für 1995—1996 21 11 0 für 1996—1997 22 11 0 22 12 0	15 42 0 15 44 1 15 44 2	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3		18 + 3		10 + 4
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE 11 und 12 für 1995—1996		NACE 11 und 12 für 1995—1996		NACE 11 und 12 für 1996
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	11 31 0 12 13 0 13 12 0 für Abschnitt F 13 13 1 13 21 3 13 32 0 für Abschnitt F für 1995 13 33 0 für Abschnitt F für 1995 13 41 1 für Abschnitt F 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 31 0 16 13 1 für 1995—1996 16 13 2 16 14 0 16 15 0 18 11 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 für Abschnitt F 18 16 0 für Abschnitt F 18 31 0 für Abschnitt F 18 32 0 für Abschnitt F 20 11 0 21 11 0		13 32 0 für Abschnitt F 16 11 0 für Abschnitt F		Keine Bemerkungen
Sonstiges	22 11 0 und 22 12 0 sind nur auf dem zweistelligen Niveau der NACE verfügbar		Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen

DEUTSCHLAND

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995 Teilweise Abweichungen für 1996—1998	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3 für 1995 Keine Bemerkungen für 1996—1998 außer: 18 + 3 für NACE Rev.1 Abteilung 64, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K	18 + 6	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Für 1995—1998 NACE Rev.1: 50.1 (teilweise), 50.2, 50.3 (teilweise), 50.4 (teilweise), 51.1, 52.7 Für 1995 NACE Rev.1: Abschnitt I, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03J und Abschnitt K Für 1996—1998 NACE Rev.1: 60.1, 60.21 + 60.22 + 60.23, 60.3, 61.1, 63	NACE Rev.1 Gruppe 52.7	NACE Rev.1 Abschnitte G und H Abteilungen 60—63	Für 1996—1998 NACE Rev.1: 50.1 (teilweise), 50.2, 50.3 (teilweise), 50.4 (teilweise), 51.1, 52.7 Für 1996 NACE Rev.1: Abschnitt I, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K Für 1997—1998 NACE Rev.1: 60—63
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz von weniger als 0,5 Mio. DM und Großhandelsunternehmen mit einem Umsatz von weniger als 2 Mio. DM werden nicht berücksichtigt
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Abschnitt G 12 12 0 12 13 0 12 15 0 12 17 0 13 12 0 13 21 1	17 32 0 17 33 0 17 34 0 Abteilung 51: 18 21 0	Für NACE Rev.1: Abteilung 64, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K: 11 21 0 13 32 0 16 11 0	Für NACE Rev.1: Abteilung 64, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K 12 11 0 16 11 0

BELGIEN

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9			
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen			
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			
Nicht abgedeckte Ergebnisse	11 11 0 für 1995 und für Abschnitte G, H, I und K (1996—1998) 12 13 0 13 12 0 13 21 1 15 11 0 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 0 für 1995 16 13 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0			
Sonstiges	Keine Erfassung der Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht (1995)			

DÄNEMARK

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3	18 + 3	18 + 3	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE Rev.1: 50, 51, 52.7, H, 60.22, 60.23, 60.24, 60.3, 61.1, 61.2, 63.1—63.4, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03, K	NACE Rev.1: 51, 52.7	NACE Rev.1: 50, 51, 52.7, H, 60.22, 60.23, 60.24, 60.3, 61.1, 61.2, 63.1—63.4, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03, K	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	13 12 0 für NACE Rev.1 Klassen 60.10, 60.21, 62.10—62.30 und 64.11—64.20 15 31 0 für NACE Rev.1 Gruppen 52.1—52.6	17 33 0 17 34 0 18 21 0 25 11 1 25 11 2 25 11 3 25 21 1 25 21 2	17 33 1	
Sonstiges	Aufgliederung nach Größenklassen ist nicht möglich für NACE Rev.1 Klassen 60.10, 60.21, 62.10—62.30 und 64.11—64.20	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse (Fortsetzung)	13 31 0 15 13 0 15 14 0 15 31 0 16 13 0 16 13 1 Abschnitt H 11 11 0 für 1996 und 1998 12 12 0 12 15 0 13 11 0 für 1996 und 1998 13 12 0 13 31 0 15 11 0 für 1996 und 1998 16 13 0 Klasse 60.24 12 12 0 12 15 0 13 11 0 13 12 0 13 31 0 16 13 0 Gruppe 61.2 und Abteilung 62 12 12 0 12 15 0 13 31 0 13 11 0 13 12 0 15 11 0 Abteilung 64, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K 12 12 0 12 15 0 13 11 0 13 12 0 13 31 0 15 11 0 16 11 0 16 13 0 für 1996			
Sonstiges	Aufgliederung nach Größenklassen nicht möglich	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

GRIECHENLAND

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1996	Regionale Ergebnisse 1995—1996	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 18 für 1995 18 + 12 für 1996	18 + 18 für 1995 18 + 12 für 1996	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Abschnitte H bis K	Abschnitte H bis K	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Sonstiges	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	

SPANIEN

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Keine Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995 Teilweise Abweichungen für 1996—1998	Vollständige Abweichungen für 1996 Teilweise Abweichungen für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3 für 1995 Abschnitte H—K Keine Bemerkungen für 1996—1998		Keine Bemerkungen	10 + 5
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Siehe: Nicht abgedeckte Ergebnisse
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	<p>12 11 0 12 12 0 12 15 0 13 11 0 13 12 0 13 31 0 15 11 0 16 11 0</p> <p>— 1995 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: G, H, 60.22, 60.24, 60.3, 63, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03, 70, 71, 73, 74.1—74.6, 74.8</p> <p>— 1996 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: G, 55.2—55.5, 60.24, 60.3, 63, 70—73, 74.1—74.5, 74.7</p> <p>— 1997 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 50, 51, 55.2—55.5, 60.2, 60.3, 63.1 + 63.2 + 63.4, 64, 70, 71.1—71.3, 72, 73, 74.1, 74.4—74.8</p> <p>— 1998 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 50, 52, 55.1 + 55.2, 60.2, 60.3, 63, 64, 70—73, 74.2—74.4, 74.6—74.8</p> <p>Alle Merkmale von Anhang 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 fehlen:</p> <p>— 1996</p> <p>— 1997 für Abteilungen 50 und 51</p> <p>— 1998 für Abteilungen 50 und 52</p>		<p>13 32 0 16 11 0</p> <p>— 1996 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 55.2, 60.22, 60.24, 60.3 und 64</p> <p>— 1997 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 71.4 und 74.2 + 74.3</p> <p>— 1998 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die NACE-Rev.1-Gruppe 74.1</p>	<p>12 11 0 16 11 0</p> <p>— 1996 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: G, 55.2—55.5, 60.24, 60.3, 63, 70, 71, 72, 73, 74.1, 74.2—74.3, 74.4, 74.5, 74.7</p> <p>— 1997 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 50, 51, 55.2—55.5, 60.2, 60.3, 63.1 + 63.2 + 63.4, 64, 70, 71.1—71.3, 72, 73, 74.1, 74.4—74.8</p> <p>— 1998 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 50, 52, 55.1 + 55.2, 60.2, 60.3, 63, 64, 70, 71, 72, 73, 74.2—74.4, 74.6—74.8</p>
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

FRANKREICH

Dienstleistungen und Handel

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Keine Abweichung	Vollständige Abweichung für 1995 Keine Abweichung für 1996—1998	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 2 für 1995 18 + 6 für 1996 18 + 3 für 1997			1996: 10 + 7 1997: 10 + 4 1998: 10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	1995—1998: Klassen 65.11, 65.12, 66.01 und 66.03			1996—1998: 55.2, 60.21, 60.3, 63.2, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03, 70.32, 73
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			Unternehmen mit weniger als 6 Lohn- und Gehaltsempfängern für NACE Gruppen 61.1 und 61.2
Nicht abgedeckte Merkmale	15 12 0 Abschnitt G 15 13 0 Abschnitt G 15 14 0 Abschnitt G 15 15 0 Abschnitt G			Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen			Ohne überseeische Departements

IRLAND

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1996 Teilweise Abweichungen für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für 1995 18 + 3 für 1996—1998			10 + 2 für 1997 Keine Bemerkungen für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Abschnitte H (außer für Gruppe 55.4) und I für 1995 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995—1998			Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	12 12 0 für 1995 12 13 0 12 17 0 13 21 0 13 21 1 13 32 0 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 31 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0			Keine Bemerkungen
Sonstiges	Bezüglich NACE Rev.1 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 sollten einige Daten von den Aufsichtsbehörden verfügbar sein			Keine Bemerkungen

ITALIEN

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1996—1997 Teilweise Abweichungen für 1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998	Keine Bemerkungen	18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998	10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE Rev.1 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995	Keine Bemerkungen	NACE Rev.1 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	15 31 0 für 1995—1996 18 10 0 für Unternehmen mit 200 oder mehr Beschäftigten	18 21 0	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen	Keine Bemerkungen	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen

LUXEMBURG

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9 für 1995 18 + 8 für 1996 18 + 7 für 1997 18 + 6 für 1998		10 + 7 für 1996 10 + 6 für 1997 10 + 5 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen

NIEDERLANDE

1995

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995	Regionale Ergebnisse 1995	Vorergebnisse 1996
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 Mehr als 18 + 6: 16 11 0	18 + 6 Mehr als 18 + 6: 16 11 0	10 + 10
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE Rev.1 Abteilung 74 (siehe: Nicht abgedeckte Ergebnisse)	NACE Rev.1 Abteilung 74 (siehe: Nicht abgedeckte Ergebnisse)	NACE Rev.1: Abteilungen 50, 51, 52.31, 55, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66.02, 67, 70, 71, 72, 73, 74
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> — 12 11 0: Nicht abgedeckt NACE Rev.1 51.1, 52.31, 64, 65.1, 70, 73, 74.15, 74.6 — 12 12 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 — 12 13 0: Nicht abgedeckt 51.1 und 52.31 — 12 15 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 Erhebung alle 3 Jahre für 74.6 — 12 17 0: Nicht abgedeckt 51.1 und 52.31 — 13 11 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 — 13 12 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 — 13 21 1: Nicht abgedeckt 50, 51.1 und 52.31 — 13 31 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 — 15 11 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 74.6: Erhebung alle 3 Jahre — 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0: Nicht abgedeckt 51.1 und 52.31 — 15 31 0, 18 10 0, 18 14 0, 18 15 0: Nicht abgedeckt 50, 51, 52 — 18 13 0: Nicht abgedeckt 51.1 und 52.31 	13 32 0: Nicht abgedeckt NACE Rev.1 51, 52, 64, 65.1, 66.01, 66.03, 70, 73, 74	16 11 0
Sonstiges	Probleme bestehen, die Unterteilungen auf NACE Rev.1 4-Stellen-Ebene für bestimmte Ergebnisse (insbesondere für 11 12 0 und 11 13 0) zu errechnen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

NIEDERLANDE

1996

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1996	Regionale Ergebnisse 1996
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	<p>Keine Bemerkungen außer:</p> <p>NACE Rev.1 50, 51.1:</p> <p>— 18 + 12 für 16 11 0</p> <p>— 18 + 6 für 16 13 0 und 16 13 1</p> <p>NACE Rev.1 51.2—51.7:</p> <p>— 18 + 12 für 16 11 0</p> <p>— 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 16 13 0, 16 13 1, 18 13 0</p> <p>NACE Rev.1 52 (außer 52.31):</p> <p>— 18 + 12 für 16 11 0</p> <p>— 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 16 13 0, 16 13 1, 18 13 0</p> <p>NACE Rev.1 52.31:</p> <p>— 18 + 12 für 16 11 0</p> <p>— 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 16 13 0, 16 13 1</p> <p>NACE Rev.1 55—64, 65.1, 70—74:</p> <p>— 18 + 12 für 16 11 0</p> <p>— 18 + 6 für 16 13 0</p> <p>NACE Rev.1 66.01, 66.03:</p> <p>— 18 + 12 für 16 11 0</p>	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe: Nicht abgedeckte Ergebnisse)	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	<p>NACE Rev.1 50: 13 21 0, 13 21 1, 15 31 0, 18 14 0, 18 15 0</p> <p>NACE Rev.1 51.1: 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0</p> <p>NACE Rev.1 51.2—51.7, 52 (außer 52.31): 13 21 0, 15 31 0, 18 10 0, 18 14 0, 18 15 0</p> <p>NACE Rev.1 52.31: 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0</p> <p>NACE Rev.1 65.1: 12 11 0</p> <p>NACE Rev.1 70 und 73: 12 11 0, 12 12 0, 12 15 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0</p> <p>NACE Rev.1 74.11 und 74.60: 12 15 0, 13 12 0</p>	
Sonstiges	Keine Bemerkungen	

NIEDERLANDE

1997

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1997	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997	Regionale Ergebnisse 1997	Vorläufige Ergebnisse 1997
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	Keine Bemerkungen außer: NACE Rev.1 50, 51.2—51.7, 52 (außer 52.31): — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 16 13 0 und 16 13 1 NACE Rev.1 51.1: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 16 13 0, 16 13 1, 18 13 0	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen außer: NACE Rev.1 50, 51, 55—64, 71, 72, 74: 10 + 2 für 12 11 0
Zusätzlich benötigte Frist (Fortsetzung)	NACE Rev.1 52.31: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 16 13 0, 16 13 1 NACE Rev.1 55—64, 65.1, 70—74: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 16 13 0 NACE Rev.1 66.01 und 66.03 18 + 12 für 16 11 0			
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)	Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)		Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	NACE Rev.1 50: 13 21 0, 13 21 1, 15 31 0, 18 14 0, 18 15 0 NACE Rev.1 51, 52 (außer 52.31): 13 21 0, 15 31 0, 18 10 0, 18 14 0, 18 15 0 NACE Rev.1 52.31: 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0 NACE Rev.1 65.1: 12 11 0 NACE Rev.1 70 und 73: 12 11 0, 12 12 0, 12 15 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0 NACE Rev.1 74.11 und 74.60: 12 15 0, 13 12 0	NACE Rev.1 52: 17 34 0 NACE Rev.1 52 schließt aus: 52.31 für 17 32 0, 17 33 0, 18 21 0		NACE Rev.1 50—52, 55—64, 65.1, 66.01, 66.03, 70—74: 16 11 0 NACE Rev.1 65.1, 70, 73: 12 11 0
Sonstiges	Keine Bemerkungen			

NIEDERLANDE

1998

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1998	Regionale Ergebnisse 1998	Vorläufige Ergebnisse 1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Keine Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	Keine Bemerkungen außer: NACE 50—52 (außer 52.31): 18 + 6 für 16 11 0, 16 13 0, 16 13 1 NACE Rev.1 52.31: 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 16 11 0, 16 13 0, 16 13 1 NACE Rev.1 55—64, 65.1, 70—74: 18 + 6 für 16 11 0, 16 13 0 NACE Rev.1 66.01, 66.03: 18 + 6 für 16 11 0			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)			Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Keine Bemerkungen außer: NACE Rev.1 51 und 52 (außer 52.31): 15 31 0 NACE 52.31: 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0 NACE 65.1: 12 11 0 NACE Rev.1 74.11 und 74.60: 12 15 0, 13 12 0			NACE Rev.1 50—52, 55—64, 65.1, 66.01, 66.03. 70—74: 16 11 0 NACE Rev.1 65.1, 70: 12 11 0
Sonstiges	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen

ÖSTERREICH

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfjährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen für 1995—1996 Keine Abweichungen für 1997—1998	Keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen für 1995 Vollständige Abweichungen für 1996 Keine Abweichungen für 1997—1998	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 11 für 1995 1996—1998: keine Bemerkungen		18 + 11 für 1995	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	1995: keine Bemerkungen 1996: Abschnitt G: 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0; 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 16 13 1, 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0 Abschnitte H bis K: 12 15 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 31 0, 15 11 0		Keine Bemerkungen	
Sonstiges	1. 1996: Außer für Merkmal 11 11 0 werden alle Zahlen auf 2-Stellen-Ebene der NACE Rev.1 geliefert 2. 1996: Aufgliederung nach Grö- ßenklassen nicht möglich		Keine Bemerkungen	

PORTUGAL

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1995—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995 Teilweise Abweichungen für 1996—1998	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995 Teilweise Abweichungen für 1996—1998	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 5 für 1996 18 + 4 für 1997—1998	18 + 4	18 + 5 für 1996 18 + 4 für 1997—1998	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten: 12 13 0 13 12 0 13 21 0 13 21 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0	17 33 0	Keine Bemerkungen	
Sonstiges	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	

FINNLAND

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1995—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen für 1995 Keine Abweichungen für 1996—1998	Teilweise Abweichungen für 1996 Keine Abweichungen für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3 für 1995 Keine Bemerkungen für 1996—1998		18 + 4	10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“ unten)		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	12 13 0 13 12 0 13 21 1 15 13 0 15 14 0 15 31 0 Für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten: 15 12 0 Für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten: 16 13 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

SCHWEDEN

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995—1997 Keine Abweichungen für 1998	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	Keine Bemerkungen		10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995—1998 Abteilung 70 für 1995—1996		NACE Rev.1 Abteilung 70 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Für 1995—1996: 12 12 0 12 13 0 13 11 0 13 12 0 13 21 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 31 0 16 11 0 16 13 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0 Für 1997—1998: 16 13 1		Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für 1995 18 + 3 für 1996—1998			10 + 4
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE Rev.1 60.1, 61.1, 61.2, 62 für 1995 NACE Rev.1 64.11, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995—1998			NACE Rev.1 Klassen 64.11, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	11 21 0 12 12 0 12 13 0 12 15 0 13 21 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 31 0 für 1995—1997 16 11 0 für 1995—1996 16 13 0 für 1995—1996 16 13 1 für 1995—1996 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0			16 11 0 für 1996
Sonstiges	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen

BELGIEN

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9		18 + 9		
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		NACE 40		
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		1995: Unternehmen mit weniger als 50 Lohn- und Gehaltsempfängern 1996—1998: Örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern		
Nicht abgedeckte Merkmale	11 11 0 11 12 0 11 13 0 12 13 0 13 12 0 13 13 1 13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 14 0 16 15 0		11 21 0 15 11 0		
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	18 11 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 18 16 0 18 31 0 18 32 0 21 11 0				
Sonstiges	1. Keine Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht für 1995 2. Aufgliederung nach Eigentumsform nicht möglich		Keine Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht		

DÄNEMARK

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3	18 + 3	18 + 3	18 + 3	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE 11	NACE 11	NACE 11	NACE 11	
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 11 31 0 12 13 0 für Abschnitt E 13 12 0 für Abschnitt E 13 13 1 13 21 3 für Abschnitt E 13 41 1 für Abschnitte C, D, F 15 31 0 für Abschnitte C, D, F 16 13 2 16 13 5 16 15 0 18 11 0 für 1995 18 12 0 für 1995 18 12 1 für 1995 18 12 2 für 1995 18 15 0 18 16 0 20 11 0 für Abschnitte C, F für 1995 21 11 0 22 11 0 22 12 0	15 42 0 15 44 1 16 13 1 16 13 2	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Sonstiges	1995 — NACE Rev.1 Ab- schnitt E: Aufgliederung nach Größenklassen nicht möglich 1996 — NACE Rev.1 Ab- schnitt 40: Aufgliederung nach Größenklassen nicht möglich	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	

DEUTSCHLAND

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	1995: 18 + 3 1996—1998: Keine Bemerkungen außer 18 + 4 für 21 11 0		1995: 18 + 3 1996—1998: Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Abschnitte E, F für 1996 Keine Bemerkungen für 1997—1998
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten		Örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten	Fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten	Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 13 13 1 13 41 1 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 14 0 16 15 0 18 11 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 18 16 0 18 31 0 18 32 0 20 11 0 22 11 0 22 12 0		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	12 11 0 für Abschnitt E 12 12 0 13 11 0 15 11 0
Sonstiges	Aufgliederung nach Eigen- tumsform nicht möglich		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

GRIECHENLAND

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung für 1996 Teilweise Abweichung für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für 1995 18 + 4 für 1996		18 + 6 für 1995 18 + 4 für 1996—1998	18 + 6 für 1995 18 + 4 für 1996—1998	10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Abschnitt F für 1995—1996 Keine Bemerkungen für 1997—1998		Abschnitt F für 1995—1996	Abschnitt F für 1995—1996	Abschnitt F
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehalts- empfängern		Örtliche Einheiten von Un- ternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsemp- fängern	Fachliche Einheiten von Un- ternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsemp- fängern	Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehalts- empfängern
Nicht abgedeckte Merkmale	13 13 1 für 1995—1996 16 13 1 für 1995—1996 16 13 2 für 1995—1996 22 11 0 für 1995—1996 22 12 0 für 1995—1996		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Für 1995, die Daten werden auf Basis der örtlichen Ein- heit und nicht auf Basis der Unternehmen übermittelt		Keine Bemerkungen	Die Daten werden auf Basis der örtlichen Einheit und nicht auf Basis der fachli- chen Einheit übermittelt	Keine Bemerkungen

SPANIEN

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	1996: Vollständige Abweichung 1997—1998: Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	Abschnitte C, D, E — 18 + 1 für 1995 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1996—1998 Abschnitt F — 18 + 1		Abschnitte C, D, E — 18 + 1 für 1995 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1996—1998	Abschnitte C, D, E — 18 + 1 für 1995 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1996—1998	Abschnitte C, D, E — 10 + 4 für 1997 Abschnitte C, D, E — 10 + 2 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Abschnitt F	Abschnitt F	Abschnitt F
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Abschnitte C, D, E — Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern Abschnitt F — Keine Bemerkungen		Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern	Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern	Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 12 13 0 für Abschnitt F 13 12 0 für Abschnitt F 13 13 1 13 41 1 15 13 0 15 14 0 15 31 0 für Abschnitt F 16 13 1 16 13 2 16 14 0 für Abschnitte C, D, E 18 11 0 18 12 0 18 12 1 für Abschnitt F		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

FRANKREICH

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für 1995—1996 18 + 3 für 1997	18 + 3	18 + 6	18 + 6	10 + 7 für 1996 10 + 4 für 1997 10 + 2 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE 37	NACE 37	NACE 37	NACE 37	NACE 29.6 und 37
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehalts- empfängern	Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehalts- empfängern	Örtliche Einheiten von Un- ternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsemp- fängern	Fachliche Einheiten von Un- ternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsemp- fängern	Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehalts- empfängern für 1996 Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehalts- empfängern für 1997—1998 für Abschnitte C, D, E
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 für 1995 11 13 0 für 1995 11 21 0 für Abschnitt F für 1995 13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 31 0 für Abschnitt F für 1995—1997 16 13 1 16 13 2 16 40 0 für Abschnitt F für 1995 16 15 0 20 11 0 für Abschnitt F für 1995—1997 22 11 0 für 1995 22 12 0 für 1995	15 42 0	13 32 0 für Abschnitt F 16 11 0 für Abschnitt F	Keine Bemerkungen	16 11 0
Sonstiges	1996—1998: 22 11 0 und 22 12 0 sind nur auf zwei- stelligem Niveau der NACE verfügbar	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Ohne überseeische Departements

IRLAND

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehnjährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung für 1996 Teilweise Abweichung für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	Abschnitte C, D, E — 18 + 4 für 1995 Abschnitte C, D, E — 18 + 3 für 1996 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1997—1998 Abschnitt F — 18 + 4 für die wichtigsten Ergebnisse Abschnitt F — 18 + 10 für die Aufgliederung nach Größenklassen		Abschnitte C, D, E — 18 + 4 für 1995 Abschnitte C, D, E — 18 + 3 für 1996 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1997—1998 Abschnitt F — 18 + 4 für 1996—1998	Abschnitte C, D, E — 18 + 4 für 1995 Abschnitte C, D, E — 18 + 3 für 1996 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1997—1998	Abschnitte C, D, E — 10 + 5 für 1997 Abschnitte C, D, E — Keine Bemerkungen für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Abschnitt F für 1995	Abschnitt F	Abschnitt F
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Abschnitte C, D, E: Unter- nehmen mit weniger als 3 Beschäftigten Abschnitt F: Unternehmen mit weniger als 20 Beschäf- tigten		Örtliche Einheit mit weniger als 3 Beschäftigten Abschnitt F: Unternehmen mit weniger als 20 Beschäf- tigten	Örtliche Einheit mit weniger als 3 Beschäftigten	Unternehmen mit weniger als 3 Beschäftigten für 1997—1998
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 für 1995 11 13 0 für 1995 13 13 1 für 1995 15 31 0 für 1995 16 13 1 für 1995 16 14 0 für 1995 16 15 0 für 1995 18 11 0 18 15 0		11 21 0 für Abschnitt F	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	1. Abschnitt F — Öffentli- che Unternehmen ausge- schlossen 2. Aufgliederung nach Ei- gentumsform nicht mög- lich für 1995		Keine Bemerkungen	Die Daten werden auf Basis der örtlichen Einheit und nicht auf Basis der fachli- chen Einheit übermittelt	Keine Bemerkungen

ITALIEN

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Keine Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung für 1996—1997 Teilweise Abweichung für 1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998 außer: 18 + 9 für 22 11 0, 22 12 0 für 1996 18 + 8 für 22 11 0, 22 12 0 für 1997 18 + 7 für 22 11 0, 22 12 0 für 1998		18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998	18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998	10 + 2 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)		Keine Bemerkungen	Unternehmen mit weniger als 200 Beschäftigten	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 für 1995 11 13 0 für 1995 13 14 1 für 1995—1996 15 31 0 für 1995—1996 16 13 2 für Unternehmen mit weniger oder mehr als 20 Beschäftigten für 1995 16 13 2 für 1996 18 11 0 für 1995 18 11 0 für Unternehmen mit weniger als 200 Beschäftigten 18 31 0 für 1995—1997 18 32 0 für 1995—1997 21 11 0 für 1995, 1996, 1998 21 11 0 für 1995 22 12 0 für 1995		Keine Bemerkungen	11 31 0 für 1995	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen		Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen	Keine Bemerkungen	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen

LUXEMBURG

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9 für 1995 18 + 8 für 1996 18 + 7 für 1997 18 + 6 für 1998		18 + 9 für 1995 18 + 8 für 1996 18 + 7 für 1997 18 + 6 für 1998	10 + 6 für 1997 10 + 5 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten für 1995		Fachliche Einheiten von Unternehm- men mit weniger als 20 Beschäftig- ten für 1995	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 13 13 1 für 1995 13 41 1 für 1995 15 31 0 für 1995 16 13 1 für 1995 16 13 2 für 1995 16 14 0 16 15 0 für 1995 18 11 0 18 12 0 für 1995 18 12 1 für 1995 18 12 2 für 1995 18 15 0 für 1995 18 16 0 für 1995 18 31 0 für 1995 18 32 0 für 1995 20 11 0 für 1995		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

NIEDERLANDE

1995

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995	Regionale Merkmale 1995	Statistiken der fachlichen Einheiten 1995
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für Abschnitte C, D, E 18 + 1 für Abschnitt F Mehr als 18 + 6: 16 11 0, 16 14 0	18 + 6 für Abschnitte C, D, E 18 + 1 für Abschnitt F Mehr als 18 + 6: 16 11 0	18 + 6 für Abschnitte C, D, E 18 + 1 für Abschnitt F Mehr als 18 + 6: 16 11 0
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 13 11 0, 13 12 0, 18 11 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—36, Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilung 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 12 15 0, 12 17 0, 13 13 1, 13 31 0, 13 32 0, 13 21 3, 13 32 0, 13 33 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—22, 24—36, Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilungen 23, 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0 Abschnitte C, D, E, F, Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 41 1, 16 15 0 Abschnitte C, D, E, F	13 32 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—22, 24—36, örtliche Einheiten von Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilungen 23, 40—41, örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 15 11 0 Abschnitte C, D, E, örtliche Einheiten von Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern	12 11 0, 12 12 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—36, fachliche Einheiten von Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilung 40—41, fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 32 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 15—22, 24—36, fachliche Einheiten von Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilungen 23, 40—41, fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 15 11 0 Abschnitte C, D, E, F, Einheiten mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	16 13 2 Abschnitte C, D, E 15 21 0 Abteilungen 10—36, 40—41, Abschnitt F 15 31 0 — Abteilungen 10—36, 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilung 37 — Gruppen 45.1, 45.2, 45.4, 45.5, Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern — Gruppe 45.3, Unternehmen mit weniger als 50 Lohn- und Gehaltsempfängern 18 12 0, 18 15 0 — Abschnitt C — Abteilungen 15—36, 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 18 16 0 — Abschnitt C — Abteilungen 15—22, 24—36, 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 20 11 0 — Abschnitt C — Abteilungen 15—22, 24—36, Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 21 11 0 Abschnitte C, D und E, Unternehmen mit weniger als 5 Lohn- und Gehaltsempfängern 22 11 0, 22 12 0 — Abschnitte C, D und E, Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern — Abschnitt F, Unternehmen mit weniger als 50 Lohn- und Gehaltsempfängern		
Sonstiges	11 12 0 und 11 13 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar		

NIEDERLANDE

1996

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1996	Regionale Merkmale 1996	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1996	Vorläufige Ergebnisse 1996
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	Abteilungen 10—36, 40—41, keine Bemerkungen außer: 16 13 0, 16 13 1 (18 + 6) 16 11 0, 16 14 0 (18 + 12) Abteilung 37, keine Bemerkungen außer: 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 13 1, 13 31 0, 13 32 0, 13 33 0, 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0, 20 11 0 (18 + 3) 16 13 0, 16 13 1 (18 + 6) 16 11 0, 16 14 0 (18 + 12) Abschnitt F, keine Bemerkungen außer: 16 13 0 (18 + 6) 16 11 0, 16 14 0 (18 + 12)			10 + 2 für 15 11 0 10 + 2 für 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 für Abteilungen 15—37 10 + 4 für 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 für Abteilung F
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 13 1, 13 31 0, 13 32 0, 13 33 0, 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0, 20 11 0 — Abteilungen 10—14 — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 21 3 — Abteilungen 10—14, 37			12 11 0 Abteilungen 10—14, 40—41 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 Abteilungen 10—14, 40—41 16 11 0 Abteilungen C, D, E, F
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	— Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 41 1, 15 21 0, 16 13 2, 16 15 0 Abschnitte C, D, E, F 21 11 0 Abteilungen 10—36, 40 und 41, Unternehmen mit weniger als 5 Lohn- und Gehaltsempfängern 22 11 0, 22 12 0 Abschnitte C, D, und E, Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehaltsempfängern			
Sonstiges	11 12 0 und 11 13 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar			

NIEDERLANDE

1997

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1997	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997	Regionale Merkmale 1997	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1997	Vorläufige Ergebnisse 1997
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	Abteilungen 10—41, keine Bemerkungen außer: 16 13 0, 16 13 1 (18 + 6), 16 11 0, 16 14 0, 16 15 0 (18 + 12) Abschnitt F, keine Bemerkungen außer: 16 13 0 (18 + 6), 16 11 0, 16 14 0, 16 15 0 (18 + 12)	Keine Bemerkungen			10 + 2 für 11 11 0, 15 11 0 10 + 2 für 12 11 0 für Abteilungen 13—14 10 + 2 für 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 für Abteilungen 13—45
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Merkmale	12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 13 1, 16 21 3, 13 31 0, 13 32 0, 13 33 0, 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0, 20 11 0 — Abteilungen 10—12 — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weni- ger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 41 1 Abteilungen 10—12, 23, 40—41 16 13 2 Abschnitte C, D, E 22 11 0, 22 12 0 Abschnitte C, D und E, Unternehmen mit weniger als 10 Lohn- und Gehalts- empfängern	15 42 0 15 44 1 Unternehmen mit weniger als 5 Lohn- und Gehalts- empfängern 20 21 0—20 31 0 — Unternehmen mit 0 Lohn- und Gehalts- empfängern — Abteilungen 10—14 und 37			12 11 0, 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 — Abteilungen 10—12 — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weni- ger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 16 11 0 Abschnitte C, D, E, F
Sonstiges	11 12 0 und 11 13 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen

NIEDERLANDE

1998

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1998	Regionale Merkmale 1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1998	Vorläufige Ergebnisse 1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	Abteilungen 10—41, keine Bemerkungen außer: 16 11 0, 16 13 0, 16 13 1, 16 14 0, 16 15 0 (18 + 6) Abschnitt F, keine Bemerkungen außer: 16 11 0, 16 13 0, 16 14 0, 16 15 0 (18 + 6)	Keine Bemerkungen			10 + 2 für 11 11 0, 15 11 0 10 + 2 für 12 11 0 für Abteilungen 13—41 10 + 2 für 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 für Abteilungen 13—45
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)	Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)			Keine Bemerkungen (siehe nicht abgedeckte Merkmale)
Nicht abgedeckte Merkmale	12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 13 1, 16 21 3, 13 31 0, 13 32 0, 13 33 0, 18 11 0, 18 12 0, 18 15 0, 18 16 0, 20 11 0 — Abteilungen 10—12. — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 13 41 1 Abteilungen 10—12, 23, 40—41 16 13 2 Abschnitte C, D, E	16 32 0			12 11 0, 12 12 0, 13 11 0, 13 32 0 — Abteilungen 10—12 — Abteilungen 40—41, Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern 16 11 0 Abschnitte C, D, E, F
Sonstiges	11 12 0 und 11 13 0 sind nur auf zweistelligem Niveau der NACE verfügbar				Keine Bemerkungen

ÖSTERREICH

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung für 1995—1996 Keine Abweichung für 1997—1998	Keine Abweichung	Teilweise Abweichung für 1995 Vollständige Abweichung für 1996 Keine Abweichung für 1997—1998	Teilweise Abweichung für 1995 Vollständige Abweichung für 1996 Keine Abweichung für 1997—1998	Vollständige Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 11 für 1995 1996—1998: Keine Bemerkungen		18 + 11 für 1995	18 + 11 für 1995	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Merkmale	1995: Keine Bemerkungen 1996: 11 12 0 11 13 0 12 13 0 12 15 0 12 17 0 13 11 0 13 12 0 13 13 1 13 21 3 13 32 0 13 33 0		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 14 0 16 15 0 18 11 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 18 16 0 18 31 0 18 32 0 20 11 0 21 11 0 22 11 0 22 12 0				
Sonstiges	1. 1996: Außer für das Merkmal 11 11 0 werden alle Daten auf zweistelligem Niveau der NACE Rev.1 übermittelt 2. 1996: Aufgliederung nach Größenklassen nicht möglich		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	

PORTUGAL

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 5 für 1995—1996 18 + 4 für 1997—1998	18 + 5	18 + 5 für 1995—1996 18 + 4 für 1997—1998	18 + 5 für 1995—1996 18 + 4 für 1997—1998	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Abschnitte C, D, E: Unternehmen mit weniger als 100 Lohn- und Gehaltsempfängern Abschnitt F: Unternehmen mit weniger als 20 Lohn- und Gehaltsempfängern (!)	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Merkmale	Für alle Unternehmen für 1995—1998: 11 12 0 11 13 0 13 13 1 16 14 0 18 11 0 21 11 0 Für alle Unternehmen für 1995: 13 21 3 13 41 1 15 13 0 15 14 0 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 15 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0	Für alle Unternehmen 15 42 0 15 44 1 Für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten 16 13 1 16 13 2	Für örtliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten 13 32 0 15 11 0	Für alle fachliche Einheiten 12 12 0 Für fachliche Einheiten von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten 12 11 0 13 32 0 15 11 0	
Nicht abgedeckte Merkmale (Fortsetzung)	18 16 0 18 31 0 18 32 0 20 11 0 22 11 0 22 12 0 Für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten für 1996—1998 12 13 0 13 12 0 13 21 3 13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 1 16 13 2 16 15 0 18 12 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 18 16 0 22 11 0 22 12 0				
Sonstiges	CAE Rev.1 oder NACE 70 wird anstelle der NACE Rev.1 verwendet für 1995	Keine Bemerkungen	CAE Rev.1 oder NACE 70 wird anstelle der NACE Rev.1 verwendet für 1995	CAE Rev.1 oder NACE 70 wird anstelle der NACE Rev.1 verwendet für 1995	

(!) Für die Unternehmen unterhalb dieser Schwelle werden einige Daten an Eurostat geliefert. Eine Zusammenstellung der Merkmale, die übermittelt werden, wird von Eurostat und INE gemeinsam erstellt.

FINNLAND

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung für 1995—1997 Keine Abweichung für 1998	Teilweise Abweichung für 1997 Keine Abweichung für 1998	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung für 1996 Keine Abweichung für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3 für 1995 Keine Bemerkungen für 1996—1998	Keine Bemerkungen	18 + 4 für 1995 Keine Bemerkungen für 1996—1998		10 + 2 für 1996
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Abschnitt F		
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		
Nicht abgedeckte Merkmale	15 13 0 für 1995—1996 15 14 0 für 1995—1996 16 14 0 für 1995—1997 18 11 0 für 1995—1997 18 31 0 für 1995—1996 18 32 0 für 1995—1996 21 11 0 für 1996—1997 22 11 0 für 1995 22 12 0 für 1995	15 42 0	Keine Bemerkungen		
Sonstiges	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		

SCHWEDEN

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Vollständige Abweichung für 1996 Teilweise Abweichung für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Abschnitte E, F für 1995—1996	Abschnitte E, F	Abschnitte E, F		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 11 13 0 11 21 0 für 1995—1996 11 31 0 für 1995—1996 12 13 0 für 1995—1996 12 14 0 12 17 0 für 1995—1996 13 13 1 13 21 3 für 1995—1996 13 31 0 für 1995—1996 13 41 1 für 1995—1996 15 12 0 für 1995—1996 15 13 0 für 1995—1996 15 14 0 für 1995—1996 15 15 0 für 1995—1996 15 21 0 für 1995—1996 15 31 0 für 1995—1996 16 13 1 für Abschnitte C, D und E 16 13 2 für Abschnitte C, D und E 16 14 0 für 1995—1996 16 15 0 für 1995—1996 18 11 0 für 1995—1996 18 12 0 für 1995—1996 18 12 1 für 1995 18 12 2 für 1995 18 15 0 für 1995—1996 18 16 0 für 1995—1996 18 31 0 für Abschnitt F 18 32 0 für Abschnitt F 20 11 0 für 1995—1996 21 11 0 für 1996—1997 22 11 0 22 12 0	15 42 0 15 44 1 15 44 2	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Industrie und Baugewerbe

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung	Vollständige Abweichung	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3		18 + 3		10 + 4
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE 11 und 12 für 1995—1996		NACE 11 und 12 für 1995—1996		NACE 11 und 12 für 1996
Nicht abgedeckte Größen- klassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Merkmale	11 31 0 12 13 0 13 12 0 für Abschnitt F 13 13 1 13 21 3 13 32 0 für Abschnitt F für 1995 13 33 0 für Abschnitt F für 1995 13 41 1 für Abschnitt F 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 31 0 16 13 1 für 1995—1996 16 13 2 16 14 0 16 15 0 18 11 0 18 12 1 18 12 2 18 15 0 für Abschnitt F 18 16 0 für Abschnitt F 18 31 0 für Abschnitt F 18 32 0 für Abschnitt F 20 11 0 21 11 0		13 32 0 für Abschnitt F 16 11 0 für Abschnitt F		Keine Bemerkungen
Sonstiges	22 11 0 und 22 12 0 sind nur auf dem zweistelligen Niveau der NACE verfügbar		Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen

DEUTSCHLAND

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995 Teilweise Abweichungen für 1996—1998	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3 für 1995 Keine Bemerkungen für 1996—1998 außer: 18 + 3 für NACE Rev.1 Abteilung 64, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K	18 + 6	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Für 1995—1998 NACE Rev.1: 50.1 (teilweise), 50.2, 50.3 (teilweise), 50.4 (teilweise), 51.1, 52.7 Für 1995 NACE Rev.1: Abschnitt I, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03J und Abschnitt K Für 1996—1998 NACE Rev.1: 60.1, 60.21 + 60.22 + 60.23, 60.3, 61.1, 63	NACE Rev.1 Gruppe 52.7	NACE Rev.1 Abschnitte G und H Abteilungen 60—63	Für 1996—1998 NACE Rev.1: 50.1 (teilweise), 50.2, 50.3 (teilweise), 50.4 (teilweise), 51.1, 52.7 Für 1996 NACE Rev.1: Abschnitt I, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K Für 1997—1998 NACE Rev.1: 60—63
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz von weniger als 0,5 Mio. DM und Großhandelsunternehmen mit einem Umsatz von weniger als 2 Mio. DM werden nicht berücksichtigt
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Abschnitt G 12 12 0 12 13 0 12 15 0 12 17 0 13 12 0 13 21 1	17 32 0 17 33 0 17 34 0 Abteilung 51: 18 21 0	Für NACE Rev.1: Abteilung 64, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K: 11 21 0 13 32 0 16 11 0	Für NACE Rev.1: Abteilung 64, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K 12 11 0 16 11 0

BELGIEN

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9			
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen			
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			
Nicht abgedeckte Ergebnisse	11 11 0 für 1995 und für Abschnitte G, H, I und K (1996—1998) 12 13 0 13 12 0 13 21 1 15 11 0 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 0 für 1995 16 13 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0			
Sonstiges	Keine Erfassung der Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht (1995)			

DÄNEMARK

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3	18 + 3	18 + 3	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE Rev.1: 50, 51, 52.7, H, 60.22, 60.23, 60.24, 60.3, 61.1, 61.2, 63.1—63.4, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03, K	NACE Rev.1: 51, 52.7	NACE Rev.1: 50, 51, 52.7, H, 60.22, 60.23, 60.24, 60.3, 61.1, 61.2, 63.1—63.4, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03, K	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	13 12 0 für NACE Rev.1 Klassen 60.10, 60.21, 62.10—62.30 und 64.11—64.20 15 31 0 für NACE Rev.1 Gruppen 52.1—52.6	17 33 0 17 34 0 18 21 0 25 11 1 25 11 2 25 11 3 25 21 1 25 21 2	17 33 1	
Sonstiges	Aufgliederung nach Größenklassen ist nicht möglich für NACE Rev.1 Klassen 60.10, 60.21, 62.10—62.30 und 64.11—64.20	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse (Fortsetzung)	13 31 0 15 13 0 15 14 0 15 31 0 16 13 0 16 13 1 Abschnitt H 11 11 0 für 1996 und 1998 12 12 0 12 15 0 13 11 0 für 1996 und 1998 13 12 0 13 31 0 15 11 0 für 1996 und 1998 16 13 0 Klasse 60.24 12 12 0 12 15 0 13 11 0 13 12 0 13 31 0 16 13 0 Gruppe 61.2 und Abteilung 62 12 12 0 12 15 0 13 31 0 13 11 0 13 12 0 15 11 0 Abteilung 64, Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 und Abschnitt K 12 12 0 12 15 0 13 11 0 13 12 0 13 31 0 15 11 0 16 11 0 16 13 0 für 1996			
Sonstiges	Aufgliederung nach Größenklassen nicht möglich	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

GRIECHENLAND

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1996	Regionale Ergebnisse 1995—1996	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 18 für 1995 18 + 12 für 1996	18 + 18 für 1995 18 + 12 für 1996	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Abschnitte H bis K	Abschnitte H bis K	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Sonstiges	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	

SPANIEN

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Keine Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995 Teilweise Abweichungen für 1996—1998	Vollständige Abweichungen für 1996 Teilweise Abweichungen für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3 für 1995 Abschnitte H—K Keine Bemerkungen für 1996—1998		Keine Bemerkungen	10 + 5
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Siehe: Nicht abgedeckte Ergebnisse
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	<p>12 11 0 12 12 0 12 15 0 13 11 0 13 12 0 13 31 0 15 11 0 16 11 0</p> <p>— 1995 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: G, H, 60.22, 60.24, 60.3, 63, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03, 70, 71, 73, 74.1—74.6, 74.8</p> <p>— 1996 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: G, 55.2—55.5, 60.24, 60.3, 63, 70—73, 74.1—74.5, 74.7</p> <p>— 1997 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 50, 51, 55.2—55.5, 60.2, 60.3, 63.1 + 63.2 + 63.4, 64, 70, 71.1—71.3, 72, 73, 74.1, 74.4—74.8</p> <p>— 1998 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 50, 52, 55.1 + 55.2, 60.2, 60.3, 63, 64, 70—73, 74.2—74.4, 74.6—74.8</p> <p>Alle Merkmale von Anhang 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 fehlen:</p> <p>— 1996</p> <p>— 1997 für Abteilungen 50 und 51</p> <p>— 1998 für Abteilungen 50 und 52</p>		<p>13 32 0 16 11 0</p> <p>— 1996 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 55.2, 60.22, 60.24, 60.3 und 64</p> <p>— 1997 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 71.4 und 74.2 + 74.3</p> <p>— 1998 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die NACE-Rev.1-Gruppe 74.1</p>	<p>12 11 0 16 11 0</p> <p>— 1996 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: G, 55.2—55.5, 60.24, 60.3, 63, 70, 71, 72, 73, 74.1, 74.2—74.3, 74.4, 74.5, 74.7</p> <p>— 1997 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 50, 51, 55.2—55.5, 60.2, 60.3, 63.1 + 63.2 + 63.4, 64, 70, 71.1—71.3, 72, 73, 74.1, 74.4—74.8</p> <p>— 1998 — Die oben angeführten Merkmale fehlen für die folgenden NACE-Rev.1-Aktivitäten: 50, 52, 55.1 + 55.2, 60.2, 60.3, 63, 64, 70, 71, 72, 73, 74.2—74.4, 74.6—74.8</p>
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

FRANKREICH

Dienstleistungen und Handel

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichung	Keine Abweichung	Vollständige Abweichung für 1995 Keine Abweichung für 1996—1998	Teilweise Abweichung
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 2 für 1995 18 + 6 für 1996 18 + 3 für 1997			1996: 10 + 7 1997: 10 + 4 1998: 10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	1995—1998: Klassen 65.11, 65.12, 66.01 und 66.03			1996—1998: 55.2, 60.21, 60.3, 63.2, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03, 70.32, 73
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			Unternehmen mit weniger als 6 Lohn- und Gehaltsempfängern für NACE Gruppen 61.1 und 61.2
Nicht abgedeckte Merkmale	15 12 0 Abschnitt G 15 13 0 Abschnitt G 15 14 0 Abschnitt G 15 15 0 Abschnitt G			Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen			Ohne überseitsche Departements

IRLAND

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1996 Teilweise Abweichungen für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für 1995 18 + 3 für 1996—1998			10 + 2 für 1997 Keine Bemerkungen für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Abschnitte H (außer für Gruppe 55.4) und I für 1995 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995—1998			Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	12 12 0 für 1995 12 13 0 12 17 0 13 21 0 13 21 1 13 32 0 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 31 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0			Keine Bemerkungen
Sonstiges	Bezüglich NACE Rev.1 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 sollten einige Daten von den Aufsichtsbehörden verfügbar sein			Keine Bemerkungen

ITALIEN

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1996—1997 Teilweise Abweichungen für 1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998	Keine Bemerkungen	18 + 9 für 1995 18 + 6 für 1996—1998	10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE Rev.1 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995	Keine Bemerkungen	NACE Rev.1 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	15 310 für 1995—1996 18 100 für Unternehmen mit 200 oder mehr Beschäftigten	18 210	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen	Keine Bemerkungen	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen	Ergebnisse für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten beinhalten Probleme bezüglich Qualität und Genauigkeit der Gesamtergebnisse auf 4-Stellen-Ebene, der Unterteilung nach Größenklassen auf 3-Stellen-Ebene und bezüglich der Unterteilung nach NUTS 2 und NACE 2-Stellen

LUXEMBURG

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 9 für 1995 18 + 8 für 1996 18 + 7 für 1997 18 + 6 für 1998		10 + 7 für 1996 10 + 6 für 1997 10 + 5 für 1998
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen

NIEDERLANDE

1995

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995	Regionale Ergebnisse 1995	Vorergebnisse 1996
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 Mehr als 18 + 6: 16 11 0	18 + 6 Mehr als 18 + 6: 16 11 0	10 + 10
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE Rev.1 Abteilung 74 (siehe: Nicht abgedeckte Ergebnisse)	NACE Rev.1 Abteilung 74 (siehe: Nicht abgedeckte Ergebnisse)	NACE Rev.1: Abteilungen 50, 51, 52.31, 55, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66.02, 67, 70, 71, 72, 73, 74
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> — 12 11 0: Nicht abgedeckt NACE Rev.1 51.1, 52.31, 64, 65.1, 70, 73, 74.15, 74.6 — 12 12 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 — 12 13 0: Nicht abgedeckt 51.1 und 52.31 — 12.15 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 Erhebung alle 3 Jahre für 74.6 — 12 17 0: Nicht abgedeckt 51.1 und 52.31 — 13 11 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 — 13 12 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 — 13 21 1: Nicht abgedeckt 50, 51.1 und 52.31 — 13 31 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 — 15 11 0: Nicht abgedeckt 51.1, 52.31, 64, 70, 73, 74.15, 74.6 74.6: Erhebung alle 3 Jahre — 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0: Nicht abgedeckt 51.1 und 52.31 — 15 31 0, 18 10 0, 18 14 0, 18 15 0: Nicht abgedeckt 50, 51, 52 — 18 13 0: Nicht abgedeckt 51.1 und 52.31 	13 32 0: Nicht abgedeckt NACE Rev.1 51, 52, 64, 65.1, 66.01, 66.03, 70, 73, 74	16 11 0
Sonstiges	Probleme bestehen, die Unterteilungen auf NACE Rev.1 4-Stellen-Ebene für bestimmte Ergebnisse (insbesondere für 11 12 0 und 11 13 0) zu errechnen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

NIEDERLANDE

1996

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1996	Regionale Ergebnisse 1996
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	<p>Keine Bemerkungen außer:</p> <p>NACE Rev.1 50, 51.1: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 16 13 0 und 16 13 1</p> <p>NACE Rev.1 51.2—51.7: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 16 13 0, 16 13 1, 18 13 0</p> <p>NACE Rev.1 52 (außer 52.31): — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 16 13 0, 16 13 1, 18 13 0</p> <p>NACE Rev.1 52.31: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 16 13 0, 16 13 1</p> <p>NACE Rev.1 55—64, 65.1, 70—74: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 16 13 0</p> <p>NACE Rev.1 66.01, 66.03: — 18 + 12 für 16 11 0</p>	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe: Nicht abgedeckte Ergebnisse)	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	<p>NACE Rev.1 50: 13 21 0, 13 21 1, 15 31 0, 18 14 0, 18 15 0</p> <p>NACE Rev.1 51.1: 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0</p> <p>NACE Rev.1 51.2—51.7, 52 (außer 52.31): 13 21 0, 15 31 0, 18 10 0, 18 14 0, 18 15 0</p> <p>NACE Rev.1 52.31: 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0</p> <p>NACE Rev.1 65.1: 12 11 0</p> <p>NACE Rev.1 70 und 73: 12 11 0, 12 12 0, 12 15 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0</p> <p>NACE Rev.1 74.11 und 74.60: 12 15 0, 13 12 0</p>	
Sonstiges	Keine Bemerkungen	

NIEDERLANDE

1997

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1997	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997	Regionale Ergebnisse 1997	Vorläufige Ergebnisse 1997
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	Keine Bemerkungen außer: NACE Rev.1 50, 51.2—51.7, 52 (außer 52.31): — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 16 13 0 und 16 13 1 NACE Rev.1 51.1: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 16 13 0, 16 13 1, 18 13 0	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen außer: NACE Rev.1 50, 51, 55—64, 71, 72, 74: 10 + 2 für 12 11 0
Zusätzlich benötigte Frist (Fortsetzung)	NACE Rev.1 52.31: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 16 13 0, 16 13 1 NACE Rev.1 55—64, 65.1, 70—74: — 18 + 12 für 16 11 0 — 18 + 6 für 16 13 0 NACE Rev.1 66.01 und 66.03 18 + 12 für 16 11 0			
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)	Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)		Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	NACE Rev.1 50: 13 21 0, 13 21 1, 15 31 0, 18 14 0, 18 15 0 NACE Rev.1 51, 52 (außer 52.31): 13 21 0, 15 31 0, 18 10 0, 18 14 0, 18 15 0 NACE Rev.1 52.31: 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0 NACE Rev.1 65.1: 12 11 0 NACE Rev.1 70 und 73: 12 11 0, 12 12 0, 12 15 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0 NACE Rev.1 74.11 und 74.60: 12 15 0, 13 12 0	NACE Rev.1 52: 17 34 0 NACE Rev.1 52 schließt aus: 52.31 für 17 32 0, 17 33 0, 18 21 0		NACE Rev.1 50—52, 55—64, 65.1, 66.01, 66.03, 70—74: 16 11 0 NACE Rev.1 65.1, 70, 73: 12 11 0
Sonstiges	Keine Bemerkungen			

NIEDERLANDE

1998

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1998	Regionale Ergebnisse 1998	Vorläufige Ergebnisse 1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Keine Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	Keine Bemerkungen außer: NACE 50—52 (außer 52.31): 18 + 6 für 16 11 0, 16 13 0, 16 13 1 NACE Rev.1 52.31: 18 + 6 für 12 11 0, 12 12 0, 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 16 11 0, 16 13 0, 16 13 1 NACE Rev.1 55—64, 65.1, 70—74: 18 + 6 für 16 11 0, 16 13 0 NACE Rev.1 66.01, 66.03: 18 + 6 für 16 11 0			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)			Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“)
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Keine Bemerkungen außer: NACE Rev.1 51 und 52 (außer 52.31): 15 31 0 NACE 52.31: 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0 NACE 65.1: 12 11 0 NACE Rev.1 74.11 und 74.60: 12 15 0, 13 12 0			NACE Rev.1 50—52, 55—64, 65.1, 66.01, 66.03, 70—74: 16 11 0 NACE Rev.1 65.1, 70: 12 11 0
Sonstiges	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen

ÖSTERREICH

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen für 1995—1996 Keine Abweichungen für 1997—1998	Keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen für 1995 Vollständige Abweichungen für 1996 Keine Abweichungen für 1997—1998	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 11 für 1995 1996—1998: keine Bemerkungen		18 + 11 für 1995	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	1995: keine Bemerkungen 1996: Abschnitt G: 12 13 0, 12 15 0, 12 17 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 21 0, 13 21 1, 13 31 0, 13 32 0, 15 11 0, 15 12 0, 15 13 0, 15 14 0, 15 15 0, 15 21 0, 15 31 0, 16 13 1, 18 10 0, 18 13 0, 18 14 0, 18 15 0 Abschnitte H bis K: 12 15 0, 13 11 0, 13 12 0, 13 31 0, 15 11 0		Keine Bemerkungen	
Sonstiges	1. 1996: Außer für Merkmal 11 11 0 werden alle Zahlen auf 2-Stellen-Ebene der NACE Rev.1 geliefert 2. 1996: Aufgliederung nach Grö- ßenklassen nicht möglich		Keine Bemerkungen	

PORTUGAL

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1995—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995 Teilweise Abweichungen für 1996—1998	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995 Teilweise Abweichungen für 1996—1998	Vollständige Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 5 für 1996 18 + 4 für 1997—1998	18 + 4	18 + 5 für 1996 18 + 4 für 1997—1998	
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten: 12 13 0 13 12 0 13 21 0 13 21 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 21 0 15 31 0 16 13 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0	17 33 0	Keine Bemerkungen	
Sonstiges	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	

FINNLAND

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1995—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen für 1995 Keine Abweichungen für 1996—1998	Teilweise Abweichungen für 1996 Keine Abweichungen für 1997—1998
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 3 für 1995 Keine Bemerkungen für 1996—1998		18 + 4	10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen (siehe „Nicht abgedeckte Ergebnisse“ unten)		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	12 13 0 13 12 0 13 21 1 15 13 0 15 14 0 15 31 0 Für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten: 15 12 0 Für Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten: 16 13 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen

SCHWEDEN

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen für 1995—1997 Keine Abweichungen für 1998	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	Keine Bemerkungen		10 + 2
Nicht abgedeckte Aktivitäten	Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995—1998 Abteilung 70 für 1995—1996		NACE Rev.1 Abteilung 70 Klassen 65.11, 65.12, 66.01, 66.03
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	Für 1995—1996: 12 12 0 12 13 0 13 11 0 13 12 0 13 21 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 31 0 16 11 0 16 13 1 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0 Für 1997—1998: 16 13 1		Keine Bemerkungen
Sonstiges	Keine Bemerkungen		Keine Bemerkungen

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Dienstleistungen und Handel

	Jährliche Unternehmensergebnisse 1995—1998	Mehrfährige Unternehmensergebnisse 1997—1998	Regionale Ergebnisse 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Vollständige, teilweise oder keine Abweichungen	Teilweise Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Vollständige Abweichungen	Teilweise Abweichungen
Zusätzlich benötigte Frist	18 + 6 für 1995 18 + 3 für 1996—1998			10 + 4
Nicht abgedeckte Aktivitäten	NACE Rev.1 60.1, 61.1, 61.2, 62 für 1995 NACE Rev.1 64.11, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03 für 1995—1998			NACE Rev.1 Klassen 64.11, 65.11, 65.12, 66.01, 66.03
Nicht abgedeckte Größenklassen	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen
Nicht abgedeckte Ergebnisse	11 21 0 12 12 0 12 13 0 12 15 0 13 21 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 31 0 für 1995—1997 16 11 0 für 1995—1996 16 13 0 für 1995—1996 16 13 1 für 1995—1996 18 10 0 18 13 0 18 14 0 18 15 0			16 11 0 für 1996
Sonstiges	Keine Bemerkungen			Keine Bemerkungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 2700/98 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1998

betreffend die Definitionen von Merkmalen der strukturellen Unternehmensstatistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. EG Nr. L 344 S. 49)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Ziffer 12 iii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.

Es ist erforderlich, gemeinsame Definitionen für die Merkmale der strukturellen Unternehmensstatistik einzuführen.

Die vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Auffassung des Ausschusses für das Statistische Programm überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Merkmale, auf welche in Artikel 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die strukturelle Unternehmensstatistik Bezug genommen wird, sind im Anhang zu dieser Verordnung definiert.

(2) In diesen Definitionen werden bei Verweisen auf Firmenabschlüsse diejenigen Posten verwendet, die in Artikel 9 (Bilanz), Artikel 23 (Gewinn- und Verlustrechnung) oder Artikel 43 (Anhang zum Jahresabschluß) der Richtlinie 78/660/EWG des Rates⁽²⁾ festgelegt sind.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten sollen diese Definitionen für die Daten des Referenzjahres 1999 und der nachfolgenden Jahre verwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten sollen diese Definitionen ebenfalls für die Daten der Referenzjahre 1995, 1996, 1997 und 1998 verwenden, soweit dies den existierenden nationalen Gegebenheiten entspricht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

Für die Kommission
Yves-Thibault de SILGUY
Mitglied der Kommission

ANHANG

DEFINITION DER VARIABLEN

Code: 11 11 0

Bezeichnung: Zahl der Unternehmen

Definition

Auszählung der Unternehmen, die als jeweilige Grundgesamtheit im Unternehmensregister enthalten sind, bereinigt um Fehler, insbesondere im Register. Ruhende Einheiten werden nicht erfaßt. Diese Variable sollte alle Einheiten umfassen, die zumindest während eines Teils des Berichtszeitraums aktiv waren.

Code: 11 12 0

Bezeichnung: Zahl der Unternehmensentstehungen

Definition

Auszählung der Entstehungen von Unternehmen, die als jeweilige Grundgesamtheit im Unternehmensregister enthalten sind, bereinigt um Fehler. Eine Unternehmensentstehung bedeutet die Kombination von Produktionsfaktoren mit der Einschränkung, daß dabei keine anderen Unternehmen involviert sind. Nicht als Entstehung gilt ein Zuwachs durch Fusion, Auflösung, Abtrennung oder Neustrukturierung einer Gruppe von Unternehmen. Ebenfalls nicht mitgezählt wird ein Ansteigen der Anzahl durch den Eintritt in eine Teilgesamtheit, wenn dies nur durch einen Wechsel der Tätigkeit geschieht.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der Zahl der Unternehmen (11 11 0).

Code: 11 13 0

Bezeichnung: Zahl der Unternehmensschließungen

Definition

Auszählung der Schließungen von Unternehmen, die als jeweilige Grundgesamtheit im Unternehmensregister enthalten sind, bereinigt um Fehler. Eine Schließung bedeutet die Auflösung der Kombination von Produktionsfaktoren mit der Einschränkung, daß kein anderes Unternehmen in das Ereignis involviert ist. Nicht als Schließung gilt ein Rückgang durch Fusion, Übernahme, Auflösung oder Neustrukturierung einer Gruppe von Unternehmen. Nicht mitgezählt werden weiterhin Austritte aus einer Teilgesamtheit, wenn sie lediglich durch einen Wechsel der Tätigkeit hervorgerufen sind.

Code: 11 21 0

Bezeichnung: Zahl der örtlichen Einheiten

Definition

Auszählung der örtlichen Einheiten, die als jeweilige Grundgesamtheit im Unternehmensregister enthalten sind, bereinigt um Fehler, insbesondere im Register. Örtliche Einheiten müssen enthalten sein, selbst wenn sie keine bezahlten Lohn- und Gehaltsempfänger haben. Diese Statistik sollte alle Einheiten enthalten, die zumindest während eines Teils des Berichtszeitraums aktiv waren.

Code: 11 31 0

Bezeichnung: Zahl der fachlichen Einheiten

Definition

Auszählung der fachlichen Einheiten, die als jeweilige Grundgesamtheit im Unternehmensregister enthalten sind, bereinigt um Fehler, insbesondere im Register. Der Wert kann auch geschätzt werden, wenn diese statistische Einheit nicht registriert ist. Diese Statistik sollte alle Einheiten enthalten, die zumindest während eines Teils des Berichtszeitraums aktiv waren.

Code: 12 11 0

Bezeichnung: Umsatz

Definition

Der Umsatz umfaßt die von der Erhebungseinheit während des Berichtszeitraums insgesamt in Rechnung gestellten Beträge, die den Verkäufen von Waren und Dienstleistungen an Dritte entsprechen.

Der Umsatz schließt alle Steuern und Abgaben ein, die auf den von der Einheit in Rechnung gestellten Waren oder Dienstleistungen liegen, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, die von der Einheit den Kunden in Rechnung gestellt wird, sowie sonstiger, in ähnlicher Weise absetzbarer, direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern. Außerdem umfaßt er alle berechneten Nebenkosten (Transport, Verpackung usw.), die an die Kunden weitergegeben werden, selbst wenn diese Kosten getrennt in Rechnung gestellt werden. Preisnachlässe, z. B. Rabatte und Boni, sowie der Wert der zurückerstatteten Verpackung sind abzusetzen.

Erträge, die im Rahmen der Rechnungslegung als sonstige betriebliche Erträge, finanzielle Erträge oder außerordentliche Erträge eingestuft sind, zählen nicht als Umsatz. Nicht einbezogen werden die vom Staat oder der Europäischen Union erhaltenen Betriebssubventionen.

Für die NACE Rev.1 Klassen 66.01 und 66.03 wird die Merkmalsbezeichnung für den Umsatz als „Gebuchte Bruttobeiträge“ festgelegt.

Anmerkung: Indirekte Steuern können in drei Gruppen unterteilt werden.

- i) Die erste beinhaltet die MwSt. und andere absetzbare Steuern, die direkt mit dem Umsatz in Verbindung stehen, aber nicht darin enthalten sind. Diese Steuern werden in verschiedenen Phasen von Unternehmen vereinnahmt und vollständig vom Endverbraucher getragen.
- ii) Die zweite Gruppe betrifft alle anderen mit Produkten verbundenen Steuern und Zölle, die entweder 1. mit dem Umsatz verbunden und nicht absetzbar sind oder 2. Steuern auf Produkte sind, die nicht mit dem Umsatz verbunden sind. Einzubeziehen sind hier Steuern und Zölle auf Import und Steuern auf Produktion, Export, Verkauf, Transport, Leasing oder die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen oder als ein Ergebnis ihres Gebrauchs für eigenen Verbrauch oder eigene Kapitalbildung.
- iii) Die dritte Gruppe betrifft Steuern und Zölle in Verbindung mit der Produktion. Dies sind obligatorische Zahlungen in bar oder Naturalleistungen, die von der Regierung oder den Institutionen der Europäischen Union erhoben werden bezüglich der Produktion oder des Imports von Gütern oder Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitskräften, des Besitzes oder des Gebrauchs von Grundstücken, Gebäuden oder anderer Vermögenswerte, die in der Produktion eingesetzt werden, unabhängig von Menge und Wert der produzierten oder verkauften Güter und Leistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Umsatz gemäß der vorstehenden Definition für statistische Zwecke umfaßt in den Unternehmensabschlüssen die

Nettoumsatzerlöse.

Verbindung zu anderen Variablen

- Der Umsatz dient der Berechnung des *Produktionswerts* (12 12 0) und anderer aggregierter Größen.
- Der Umsatz kann nach Tätigkeiten aufgeschlüsselt werden: *Umsatz aus i) der Haupttätigkeit, ii) industriellen Tätigkeiten, iii) Handel (Ankauf und Wiederverkauf), iv) Vermittlungstätigkeiten, v) Dienstleistungstätigkeiten* (18 11 0 bis 18 15 0).
- Der Umsatz kann nach der Produktart aufgeschlüsselt werden: *Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produktart* (18 21 0).
- Der Umsatz kann nach Kundentyp aufgeschlüsselt werden: *Prozentanteil des Umsatzes für i) Einzelhändler* (25 11 1), *ii) gewerbliche Kunden* (25 11 2), *iii) Endabnehmer* (25 11 3).

Code: 12 12 0

Bezeichnung: Produktionswert

Definition

Der Produktionswert mißt den tatsächlichen Produktionsumfang der Einheit auf der Grundlage der Umsatzerlöse, inklusive der Vorratsveränderung und des Wiederverkaufs von Waren und Dienstleistungen.

Der Produktionswert ist definiert als Umsatz plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen in unverändertem Zustand minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand plus

selbsterstellte Anlagen plus andere betriebsbedingte Erträge (außer Subventionen). Finanz- und außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden nicht in den Produktionswert einbezogen.

In den Käufen von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf sind die Käufe von Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand an Dritte enthalten.

Für die NACE Rev.1 Klassen 66.01 und 66.03 wird eine gesonderte Berechnungsmethode verwendet.

Anmerkung: Die selbsterstellten Anlagen beinhalten alle Güter des Anlagevermögens, die von ihren Produzenten aktiviert werden. Hierzu zählt die Produktion von Sachanlagen (Gebäude usw.) sowie von immateriellen Vermögensgegenständen (Entwicklung von Software usw.). Bei den selbsterstellten Anlagen handelt es sich um nicht veräußerte Produktion, die auf der Grundlage der Herstellungskosten bewertet wird. Dabei ist zu beachten, daß diese Anlagegüter auch in die Investition einzubeziehen sind.

Anmerkung: Andere betriebsbedingte Erträge sind Teil der sonstigen betrieblichen Erträge in der Rechnungslegung des Unternehmens. Der Inhalt dieses Postens kann zwischen Sektoren und im Zeitablauf schwanken und kann in der Regel für statistische Zwecke nicht präzise definiert werden.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Komponenten des Produktionswerts sind in den folgenden Posten der Unternehmensabschlüsse enthalten:

- *Nettoumsatzerlöse*
- *Sonstige betriebliche Erträge Teilbetrag — ohne Subventionen*
- *Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen*
- *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die sich auf die Käufe und Vorratsveränderungen von Waren zum Wiederverkauf beziehen, Teilbetrag*
- *Andere aktivierte Eigenleistungen.*

Verbindung zu anderen Variablen

Der Produktionswert beruht auf dem *Umsatz (2 11 0)*

- +/- *Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit (13 21 3)*
- +/- *Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand gekauften Waren und Dienstleistungen (13 21 1)*
- *Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (13 12 0)*
- + *Selbsterstellte Anlagen*
- + *Andere betriebsbedingte Erträge (ohne Subventionen)*
- *Der Produktionswert dient der Berechnung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (12 15 0) und anderer aggregierter Größen.*

Code: 12 13 0

Bezeichnung: Bruttogewinnspanne bei Handelswaren

Definition

Die Bruttogewinnspanne bei Handelswaren entspricht den Erträgen aus der Aktivität von Kauf und Wiederverkauf ohne weitere Be- und Verarbeitung. Sie berechnen sich aus dem Umsatz und den Käufen und Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen.

Enthalten in den Positionen Umsatz, Käufe und Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen sind der Umsatz, die Käufe und Vorratsveränderungen von Dienstleistungen, die erworben werden, um in unverändertem Zustand wiederverkauft zu werden.

Die Bruttogewinnspanne bei Handelswaren wird auch als Bruttohandelsspanne bezeichnet.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Diese Zahlen werden in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Sie sind Teil der Posten *Nettoumsatzerlöse* und *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe*.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Bruttogewinnspanne bei Handelswaren berechnet sich aus:

Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) (18 13 0)

– *Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand* (13 12 0)

+/- *Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen* (13 21 1)

— Die Bruttogewinnspanne bei Handelswaren ist Bestandteil des *Produktionswerts* (12 12 0).

Code: 12 14 0

Bezeichnung: **Bruttowertschöpfung zu Basispreisen**

Definition

Die Bruttowertschöpfung zu Basispreisen berechnet sich aus dem Produktionswert einschließlich Gütersubventionen abzüglich der Käufe von Waren und Dienstleistungen (sofern diese nicht für den Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworben wurden) zu- oder abzüglich der Vorratsveränderungen bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen abzüglich anderer Steuern auf Produkte, die mit dem Umsatz verbunden, aber nicht absetzbar sind. Sie entspricht der durch den unterschiedlichen Faktoreinsatz in der betrieblichen Tätigkeit der betreffenden Einheit erzielten Wertschöpfung.

Finanz- und außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind nicht in der Bruttowertschöpfung enthalten.

Die Wertschöpfung zu Basispreisen wird „brutto“ ausgewiesen, da Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) nicht abgezogen werden.

Anmerkung: Betriebssubventionen lassen sich in zwei Gruppen aufteilen:

- i) Gütersubventionen sind Subventionen, die pro Einheit einer Ware oder Dienstleistung geleistet werden. Sie können entweder als ein bestimmter Geldbetrag pro Mengeneinheit einer Ware oder Dienstleistung oder wertbezogen festgesetzt werden, d. h. als bestimmter Prozentsatz des Preises pro Einheit. Gütersubventionen sind in der Regel zahlbar, wenn die Ware oder Dienstleistung produziert, verkauft oder eingeführt wird, aber gelegentlich auch unter anderen Umständen, etwa wenn die Ware übertragen oder geleast wird oder wenn sie zum Eigenverbrauch oder zum Aufbau des eigenen Anlagevermögens verwendet wird.
- ii) Mit der Produktion verbundene Subventionen sind die Subventionen, die eine Einheit ohne Verbindung zu Menge oder Wert der produzierten oder verkauften Güter erhalten hat. Diese Subventionen sind hauptsächlich Subventionen auf die Lohnsumme oder für die Beschäftigten, Subventionen für Umweltschutz und Zinssubventionen. Subventionen bezüglich des Vermögens sind hier nicht erfaßt.

Für die NACE Rev.1 Klassen 66.01 und 66.03 wird eine gesonderte Berechnungsmethode verwendet.

Anmerkung: Indirekte Steuern können in drei Gruppen unterteilt werden.

- i) Die erste beinhaltet die MwSt. und andere absetzbare Steuern, die direkt mit dem Umsatz in Verbindung stehen, aber nicht darin enthalten sind. Diese Steuern werden in verschiedenen Phasen von Unternehmen vereinnahmt und vollständig vom Endverbraucher getragen.
- ii) Die zweite Gruppe betrifft alle anderen mit Produkten verbundenen Steuern und Zölle, die entweder 1. mit dem Umsatz verbunden und nicht absetzbar sind oder 2. Steuern auf Produkte sind, die nicht mit dem Umsatz verbunden sind. Einzubeziehen sind hier Steuern und Zölle auf Import und Steuern auf Produktion, Export, Verkauf, Transport, Leasing oder die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen oder als ein Ergebnis ihres Gebrauchs für eigenen Verbrauch oder eigene Kapitalbildung.
- iii) Die dritte Gruppe betrifft Steuern und Zölle in Verbindung mit der Produktion. Dies sind obligatorische Zahlungen in bar oder Naturalleistungen, die von der Regierung oder den Institutionen der Europäischen Union erhoben werden bezüglich der Produktion oder des Imports von Gütern oder Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitskräften, des Besitzes oder des Gebrauchs von Grundstücken, Gebäuden oder anderer Vermögenswerte, die in der Produktion eingesetzt werden, unabhängig von Menge und Wert der produzierten oder verkauften Güter und Leistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Komponenten der Bruttowertschöpfung zu Basispreisen sind in den folgenden Posten der Unternehmensabschlüsse enthalten:

— *Nettoumsatzerlöse*

— *Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen*

— *Andere aktivierte Eigenleistungen*

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- Sonstige externe Aufwendungen
- *Sonstige betriebliche Aufwendungen, Teilbetrag* — ohne produktionsbezogene Steuern und Abgaben
- *Sonstige betriebliche Erträge, Teilbetrag* — ohne produktionsbezogene Betriebssubventionen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Bruttowertschöpfung zu Basispreisen wird wie folgt berechnet:

Umsatz (12 11 0)

- *Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0)
- +/- *Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen* (13 21 0)
- + *Selbsterstellte Anlagen*
- + *Andere betriebsbedingte Erträge* (ausgenommen produktionsbezogene Subventionen)
- *Andere Steuern auf Produkte, die mit dem Umsatz verbunden, aber nicht absetzbar sind.*

Code: 12 15 0

Bezeichnung: **Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten**

Definition

Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten beinhaltet die Bruttoerträge durch betriebliche Aktivitäten nach Anpassung bezüglich der betrieblichen Subventionen und indirekten Steuern.

Sie kann errechnet werden aus: Umsatz plus selbsterstellte Anlagen plus andere betriebsbedingte Erträge plus oder minus Vorratsveränderungen minus Kauf von Gütern und Dienstleistungen minus andere Steuern auf Produkte, die mit dem Umsatz verbunden, aber nicht absetzbar sind, minus Zölle und Steuern, die mit der Produktion verbunden sind. Alternativ kann sie berechnet werden durch Addition des betrieblichen Bruttoüberschusses und der Personalkosten.

Finanz- und außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden in die Bruttowertschöpfung nicht einbezogen.

Die Wertschöpfung zu Faktorkosten wird „brutto“ ausgewiesen, da Wertberichtigungen (z. B. Abschreibungen) nicht abgezogen werden.

Anmerkung: Die indirekten Steuern lassen sich in drei Gruppen unterteilen.

- i) Die erste beinhaltet die MwSt. und andere absetzbare Steuern, die direkt mit dem Umsatz in Verbindung stehen, aber nicht darin enthalten sind. Diese Steuern werden in verschiedenen Phasen von Unternehmen vereinnahmt und vollständig vom Endverbraucher getragen.
- ii) Die zweite Gruppe betrifft alle anderen mit Produkten verbundenen Steuern und Zölle, die entweder 1. mit dem Umsatz verbunden und nicht absetzbar sind oder 2. Steuern auf Produkte sind, die nicht mit dem Umsatz verbunden sind. Einzubeziehen sind hier Steuern und Zölle auf Import und Steuern auf Produktion, Export, Verkauf, Transport, Leasing oder die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen oder als ein Ergebnis ihres Gebrauchs für eigenen Verbrauch oder eigene Kapitalbildung.
- iii) Die dritte Gruppe betrifft Steuern und Zölle in Verbindung mit der Produktion. Dies sind obligatorische Zahlungen in bar oder Naturalleistungen, die von der Regierung oder den Institutionen der Europäischen Union erhoben werden bezüglich der Produktion oder des Imports von Gütern oder Dienstleistungen, der Beschäftigung von Arbeitskräften, des Besitzes oder des Gebrauchs von Grundstücken, Gebäuden oder andere Vermögenswerte, die in der Produktion eingesetzt werden, unabhängig von Menge und Wert der produzierten oder verkauften Güter und Leistungen.

Für die NACE Rev.1 Klassen 66.01 und 66.03 wird eine gesonderte Berechnungsmethode verwendet.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Komponenten der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten sind in folgenden Posten der Unternehmensabschlüsse enthalten:

- *Nettoumsatzerlöse*
- *Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen*
- *Andere aktivierte Eigenleistungen*
- *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe*

- *Sonstige externe Aufwendungen*
- *Sonstige betriebliche Aufwendungen*
- *Sonstige betriebliche Erträge*

Verbindung zu anderen Variablen

Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten errechnet sich wie folgt:

Umsatz (12 11 0)

+/- Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen (13 21 0)

+ Selbsterstellte Anlagen

+ Andere betriebsbedingte Erträge

- Erwerb von Gütern und Dienstleistungen (13 11 0)

- Andere Steuern auf Produkte, die mit dem Umsatz verbunden, aber nicht absetzbar sind

- Produktionsbezogene Abgaben und Steuern.

— Die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten dient der Berechnung des *Bruttobetriebsüberschusses* (12 17 0) und andere aggregierter Größen.

Code: 12 17 0

Bezeichnung: **Bruttobetriebsüberschuß**

Definition

Der Bruttobetriebsüberschuß ist der durch die betriebliche Geschäftstätigkeit geschaffene Überschuß nach erfolgter Vergütung der eingesetzten Menge des Produktionsfaktors Arbeit. Er läßt sich aus der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten abzüglich der Personalaufwendungen ermitteln. Es ist der für die Einheit verfügbare Saldo, der es den Eigen- und Fremdkapitalgebern ermöglicht, Steuern zu zahlen und u. U. ihre Investitionen ganz oder teilweise zu finanzieren.

Finanz- und außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden nicht in den Bruttobetriebsüberschuß einbezogen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Komponenten des Bruttobetriebsüberschusses sind in folgenden Posten der Unternehmensabschlüsse enthalten:

— *Nettoumsatzerlöse*

— *Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen*

— *Andere aktivierte Eigenleistungen*

— *Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe*

— *Sonstige externe Aufwendungen*

— *Sonstige betriebliche Aufwendungen*

— *Sonstige betriebliche Erträge*

— *Personalaufwand.*

Verbindung zu anderen Variablen

Der Bruttobetriebsüberschuß errechnet sich wie folgt:

Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten (12 15 0)

- Personalaufwendungen (13 31 0).

Code: 13 11 0

Bezeichnung: **Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt**

Definition

Die Waren und Dienstleistungskäufe umfassen alle Waren und Dienstleistungen, die während des Berichtszeitraums für den Wiederverkauf oder die Verwendung im Produktionsprozeß gekauft werden, mit

Ausnahme von Anlagegütern, deren Verwendung als Verbrauch von Anlagevermögen erfaßt wird. Die Waren und Dienstleistungen können entweder in unverändertem Zustand oder nach entsprechender Be- und Verarbeitung wiederverkauft, im Produktionsprozeß voll verbraucht oder aber gelagert werden.

Zu den Waren- und Dienstleistungskäufen gehören Materialien, die direkt in die erzeugten Produkte eingehen (Rohstoffe, Zwischenprodukte, Bauteile) sowie nicht aktivierte Werkzeuge und Arbeitsmittel von geringem Wert. Gleichmaßen schließen sie den Wert von Hilfgütern (Schmierstoffen, Wasser, Verpackungen, Reparatur- und Instandsetzungsmaterial, Büromaterial) sowie den Energieeinsatz mit ein. Unter dieser Variablen werden auch die von der Einheit getätigten Materialkäufe zur Produktion von selbstgestellten Anlagen erfaßt.

Zudem sind in diesem Posten die in den Berichtszeitraum fallenden Käufe von industriellen und nichtindustriellen Dienstleistungen erfaßt. Weiterhin enthalten sind alle Beträge, die für im Auftrag der Einheit von Dritten ausgeführte Arbeiten einschließlich laufender Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Installationsarbeiten und technischer Untersuchungen aufgewendet wurden. Nicht erfaßt werden die Kosten für die Installation von Anlagegütern und der Wert von aktivierten Gütern. Darin enthalten sind jedoch die Kosten für nichtindustrielle Dienstleistungen wie Rechts- und Beratungskosten, Patent- und Lizenzgebühren (sofern nicht aktiviert), Versicherungsbeiträge, die Kosten für Zusammenkünfte der Anteilseigner und Leitungsgremien, Beiträge zu Unternehmens- und Berufsverbänden, Post-, Telefon- und Faxgebühren, die Kosten für elektronische Kommunikation und telegrafische Dienste sowie für den Güter- und Personentransport, Werbeaufwendungen, Provision (sofern nicht unter Löhnen und Gehältern erfaßt), Mietzahlungen, Bankgebühren (ohne Zinsaufwendungen) sowie die Kosten für alle weiteren Unternehmensdienstleistungen durch dritte. Unter diesen Posten fallen auch Dienstleistungen, die von der Einheit umgewandelt und als Eigenproduktion aktiviert werden.

Finanz- und außerordentliche Aufwendungen, wie in der Rechnungslegung ausgewiesen, werden nicht in die Gesamtsumme der Waren- und Dienstleistungskäufe einbezogen.

Die Käufe von Waren und Dienstleistungen werden zu den Anschaffungskosten ohne absetzbare MwSt. und andere absetzbare und direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern erfaßt. Dagegen werden alle anderen Steuern und Abgaben auf die Produkte bei der Bewertung der erworbenen Güter- oder Dienstleistungen nicht abgezogen. Die Behandlung von Steuern auf die Produktion ist bei der Bewertung dieser Käufe ohne Bedeutung.

Für die NACE Rev.1 Klassen 66.01 und 66.03 wird eine gesonderte Berechnungsmethode verwendet.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Waren- und Dienstleistungskäufe sind in den folgenden Posten der Unternehmensabschlüsse enthalten:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (vor Berücksichtigung der Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen)
- *Sonstige externe Aufwendungen* (vor Berücksichtigung der Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen)
- *Sonstige betriebliche Aufwendungen*, Teilbetrag — Der einzubeziehende Teil betrifft Aufwendungen für Güter und Dienstleistungen, die nicht in den beiden vorangegangenen Posten enthalten sind (Rohstoffe, Verbrauchsgüter und andere externe Aufwendungen). Der hier nicht erfaßte Teil betrifft den Steueraufwand in Verbindung mit der Produktion.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt dienen der Berechnung der *Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten* (12 15 0) und anderer aggregierter Größen.

Viele der in den Waren und Dienstleistungskäufen insgesamt enthaltenen Posten werden getrennt erfaßt:

- *Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand* (13 12 0)
- *Betriebsaufwendungen für Gebäude und Einrichtungen* (13 41 0), *Vertriebskosten* (13 42 0), *Sonstige Betriebsaufwendungen* (13 43 0). *Anmerkung: Diese drei Merkmale sowie das vorhergehende Merkmal (13 12 0) stellen eine vollständige Untergliederung der Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt für Unternehmen des Groß- und Einzelhandels dar.*
- *Aufwendungen für Leiharbeitnehmer* (13 13 1)
- *Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen* (13 41 1)
- *Käufe von Energieprodukten* (20 11 0 und 20 21 0 bis 20 31 0)
- *Prozentualer Anteil an den Käufen von Großhändlern und Einkaufsvereinigungen* (25 21 1) und *prozentualer Anteil an den Käufen von Erzeugern* (25 21 2)

Code: 13 12 0

Bezeichnung: Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand

Definition

Dabei handelt es sich um Käufe von Waren und Dienstleistungen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung zum Wiederverkauf an Dritte bestimmt sind. Darin enthalten sind auch Käufe von Dienstleistungen, die Dienstleistungsanbietern „in Rechnung gestellt werden“, d. h. Unternehmen, deren Umsatz sich nicht nur aus Vertreterprovisionen für eine Dienstleistung (wie z. B. bei Immobilienmaklern), sondern auch aus den tatsächlichen Aufwendungen für die Dienstleistung zusammensetzt, z. B. Käufe von Transportleistungen durch Reisebüros. Waren- und Dienstleistungen, die an Dritte auf Provisionsbasis verkauft werden, sind nicht erfaßt, da diese Waren vom Vermittler, der die Provision erhält, weder gekauft noch verkauft werden.

Wenn in diesem Zusammenhang auf Dienstleistungen zum Wiederverkauf verwiesen wird, sind die betroffenen Dienstleistungen das Ergebnis von Dienstleistungstätigkeiten, betreffen Nutzungsrechte vorher festgelegter Dienstleistungen oder die physische Unterstützung für Dienstleistungen.

Die zum Wiederverkauf in gleicher Form bestimmten Güter und Dienstleistungen werden zu Anschaffungskosten bewertet, abzüglich der absetzbaren MwSt. und anderer absetzbarer Steuern, die direkt mit dem Umsatz verbunden sind. Alle anderen Steuern und Abgaben auf die Produkte werden daher bei der Bewertung der Güter- oder Dienstleistungen nicht abgezogen. Die Behandlung von Steuern auf die Produktion ist für die Bewertung dieser Käufe ohne Bedeutung.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Käufe von Waren- und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand werden in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Sie sind Bestandteil der Posten:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
- *Sonstige externe Aufwendungen*
- Sonstige betriebliche Aufwendungen.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt (13 11 0).

Die Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand dienen der *Berechnung der Bruttogewinnspanne bei Handelswaren (12 13 0)*, *des Produktionswerts (12 12 0)* und anderer aggregierter Größen.

Code: 13 13 1

Bezeichnung: Aufwendungen für Leiharbeitnehmer

Definition

In dieser Zahl enthalten sind Aufwendungen an Arbeitsvermittlungsagenturen und ähnliche Einrichtungen für die Bereitstellung von Personal. Berücksichtigt werden allerdings nur Aufwendungen für die Bereitstellung von Personal, die nicht mit der Erbringung einer bestimmten industriellen oder nichtindustriellen Dienstleistung in Zusammenhang steht.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Aufwendungen für Leiharbeitnehmer werden in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Sie sind Teil der *sonstigen externen Aufwendungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt (13 11 0).

Code: 13 21 0

Bezeichnung: Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen

Definition

Die zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Berichtszeitraums eingetretenen (positiven oder negativen) Veränderungen der Bestände werden als Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen erfaßt. Vorratsveränderungen können als Wert der Lagereingänge minus Wert der Lagerausgänge und Wert üblicher Lagerverluste gemessen werden. Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten ohne MwSt. erfaßt, sofern sie von einer anderen Einheit gekauft wurden; andernfalls werden sie zu Herstellungskosten erfaßt.

Vorräte (und Vorratsveränderungen) werden folgendermaßen untergliedert:

- Vorrat an Fertigerzeugnissen
- Vorrat an unfertigen Erzeugnissen
- Vorrat an zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen
- Vorrat an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

Dazu zählen Fertigerzeugnisse oder in der Fertigstellung befindliche Erzeugnisse, die in der Einheit hergestellt und noch nicht verkauft wurden, sowie unfertige Erzeugnisse, die Eigentum der Einheit sind, selbst wenn sich die entsprechenden Erzeugnisse im Besitz Dritter befinden. Erzeugnisse, die sich im Besitz der Einheit befinden, jedoch Eigentum von Dritten sind, fallen nicht hierunter.

Zu dieser Position zählen auch Vorräte an nur zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen. Vorräte an Gütern und Dienstleistungen, die auf Provisionsbasis an Dritte verkauft werden, fallen dagegen nicht hierunter. Zu den Erzeugnissen, die zum Wiederverkauf erworben und von Dienstleistungsunternehmen vorrätig gehalten werden, können auch Waren (Industrieanlagen im Fall von Ingenieurverträgen für schlüsselfertige Lieferungen oder Gebäude im Fall von Grundstückerschließungen usw.) und Dienstleistungen (Nutzungsrechte von Werbeflächen, Beförderung, Unterbringung usw.) gehören.

Werden Dienstleistungen vorrätig gehalten, sind die betroffenen Dienstleistungen das Ergebnis von Dienstleistungstätigkeiten, betreffen Nutzungsrechte vorher festgelegter Dienstleistungen oder die physische Unterstützung für Dienstleistungen. Dazu zählen auch Vorräte an Roh- und Hilfsstoffen, Zwischenerzeugnissen, Bauteilen, Energie, nicht aktivierten Kleinwerkzeugen und Dienstleistungen, die der Einheit gehören.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen sind in den folgenden Posten der Unternehmensabschlüsse enthalten:

- Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Teilbetrag
- Sonstige externe Aufwendungen, Teilbetrag
- Sonstige betriebliche Aufwendungen, Teilbetrag.

Verbindung zu anderen Variablen

- Die Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen dienen der Berechnung der *Bruttowertschöpfung zu Basispreisen* (12 14 0) und anderer aggregierter Größen.
- Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen werden nach Vorratsarten untergliedert: i) *Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf in unveränderten Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen* (13 21 1), ii) *Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit* (13 21 3) und iii) *Vorratsveränderungen bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen*.

Code: 13 21 1

Bezeichnung: Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen

Definition

Diese Variable wird definiert als die zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Berichtszeitraums eingetretenen Veränderungen der Bestände, bewertet zu Anschaffungskosten ohne MwSt. Vorratsveränderungen werden gemessen als Wert der Lagereingänge von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Erzeugnissen minus Wert der Lagerausgänge und Wert üblicher Lagerverluste.

Zu den Vorräten zählen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbene Waren und Dienstleistungen. Vorräte an Gütern und Dienstleistungen, die auf Provisionsbasis an Dritte verkauft werden, fallen nicht hierunter.

Zu den Erzeugnissen, die zum Wiederverkauf erworben und von Dienstleistungsunternehmen vorrätig gehalten werden, können Waren (Industrieanlagen im Fall von Ingenieurverträgen für schlüsselfertige Lieferungen oder Gebäude im Fall von Grundstückerschließungen usw.) und Dienstleistungen (Nutzungsrechte von Werbeflächen, Beförderung, Unterbringung usw.) gehören.

Werden Dienstleistungen vorrätig gehalten, sind die betroffenen Dienstleistungen das Ergebnis von Dienstleistungstätigkeiten, betreffen Nutzungsrechte vorher festgelegter Dienstleistungen oder die physische Unterstützung für Dienstleistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren werden in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen. Sie fallen unter die Posten *Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Sonstige externe Aufwendungen, Sonstige betriebliche Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

- Der Posten *Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren* dient der Berechnung der *Bruttogewinnspanne bei Handelswaren (12 13 0)*, des *Produktionswerts (12 12 0)* sowie anderer aggregierter Größen.
- Bestandteil der *Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen (13 21 0)*

Code: 13 21 3

Bezeichnung: Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit

Definition

Unter diese Variable werden die zwischen dem ersten und dem letzten Tag des Berichtszeitraums eingetretenen Veränderungen des Werts der Bestände an fertigen und unfertigen Erzeugnissen, die von der Einheit produziert, jedoch nicht verkauft wurden, erfaßt.

Dazu zählen unfertige Erzeugnisse, die der Einheit gehören, auch wenn sie im Besitz Dritter sind. Nicht unter diese Position fallen Erzeugnisse, die sich im Besitz der Einheit befinden, jedoch Dritten gehören.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Herstellungskosten vor Vornahme der Wertberichtigungen (wie z. B. Abschreibung).

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen werden in den Unternehmensabschlüssen unter dem Posten *Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen* ausgewiesen.

Verbindung zu anderen Variablen

- Die Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen dienen der Berechnung des *Produktionswerts (12 12 0)* und anderer aggregierter Größen.
- Bestandteil der *Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen (13 21 0)*

Code: 13 31 0

Bezeichnung: Personalaufwendungen

Definition

Personalaufwendungen sind alle Geld- oder Sachleistungen, die ein Arbeitgeber an Arbeitnehmer (Festangestellte, Arbeitnehmer mit Zeitverträgen oder Heimarbeiter) für die von ihnen während des Berichtszeitraums erbrachte Arbeit leistet. Sie beinhalten auch die von der Einheit einbehaltenen Steuern und Sozialbeiträge der Lohn- und Gehaltsempfänger sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile bei den Sozialbeiträgen.

Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus:

- Löhnen und Gehältern
- den Sozialversicherungskosten des Arbeitgebers.

Unter Personalaufwendungen fallen alle während des Berichtszeitraums geleisteten Vergütungen, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Darin enthalten sind alle Sondervergütungen, arbeitsplatzgebundene und Leistungsprämien, Gratifikationen, 13. Monatsgehälter (und vergleichbare feste Prämienzahlungen), Zahlungen an Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Entlassungen, Mietzuschüssen, Transportkosten, Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Provisionen, Teilnehmergebühren, Überstunden- und Nachtschichtvergütungen usw. sowie alle vom Arbeitnehmer zu entrichtenden und vom Arbeitgeber einbehaltenen Sozialbeiträge.

Weiterhin gehören zu den Personalaufwendungen die Sozialversicherungskosten des Arbeitgebers. Diese umfassen die sozialen Aufwendungen des Arbeitgebers für Altersversorgung, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, Familienzulagen sowie sonstige soziale Leistungen. Diese Kosten werden unabhängig davon erfaßt, ob es sich um gesetzlich vorgeschriebene, tariflich oder vertraglich vereinbarte oder freiwillig erbrachte Leistungen handelt.

Aufwendungen für Leiharbeitnehmer sind nicht in den Personalkosten enthalten.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Personalaufwendungen lassen sich direkt aus folgenden Posten der Unternehmensabschlüsse ermitteln:

Personalaufwand, d. h. der Summe aus *Löhnen und Gehältern* sowie *Sozialversicherungskosten*.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Personalaufwendungen werden wie folgt berechnet:

Löhne und Gehälter (13 32 0)

+ Sozialversicherungskosten (13 33 0).

Die Personalaufwendungen dienen der Berechnung des Bruttobetriebsüberschusses (12 17 0) und anderer Größen.

Code: 13 32 0

Bezeichnung: Löhne und Gehälter

Definition

Als Löhne und Gehälter gelten alle Geld- oder Sachleistungen, die an die auf den Lohn- und Gehaltslisten erfaßten Beschäftigten (einschließlich Heimarbeitern) für die von ihnen während des Berichtszeitraums erbrachte Arbeit geleistet werden, unabhängig davon, ob es sich um Stunden-, Stück- oder Akkordlohn, regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen handelt. Zu Löhnen und Gehältern gehören alle vom Arbeitnehmer zu entrichtenden Sozialbeiträge, Einkommensteuern usw. auch dann, wenn sie vom Arbeitgeber einbehalten und von ihm im Namen des Arbeitnehmers direkt an den Sozialversicherungsträger, die Steuerbehörde usw. abgeführt werden. Nicht zu den Löhnen und Gehältern zählen die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Sozialbeiträge.

Zu den Löhnen und Gehältern zählen alle vom Arbeitnehmer empfangenen Sondervergütungen, Prämien, Gratifikationen, „13. Monatsgehälter“, Entlassungsabfindungen, Zuschüsse zu Mieten, Transportkosten, Lebenshaltungskosten, Familienzulagen, Trinkgelder, Provisionen, Teilnehmergebühren u. ä. sowie alle vom Arbeitnehmer zu entrichtenden und vom Arbeitgeber einbehaltenen Steuern, Sozialbeiträge und sonstigen Zahlungen. Die vom Arbeitgeber im Fall von Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaftsurlaub oder Kurzarbeit geleisteten Lohn- und Gehaltsfortzahlungen können in Abhängigkeit von den Bilanzierungsgrundsätzen der Einheit entweder unter diesem Posten oder unter Sozialversicherungskosten erfaßt werden.

Aufwendungen für Leiharbeitnehmer sind nicht in Löhnen und Gehältern enthalten.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Löhne und Gehälter werden in den Unternehmensabschlüssen unter dem Posten *Löhne und Gehälter* verbucht.

Verbindung zu anderen Variablen

Der Posten Löhne und Gehälter dient der Berechnung der *Personalaufwendungen* (13 31 0).

Code: 13 33 0

Bezeichnung: Sozialversicherungskosten

Definition

Die Sozialversicherungskosten der Arbeitgeber entsprechen dem Wert der Sozialbeiträge, die die Arbeitgeber zur Sicherung der Ansprüche ihrer Arbeitnehmer auf Sozialleistungen erbringen.

Zu den Sozialversicherungskosten des Arbeitgebers gehören die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen zur Vorsorge im Hinblick auf Alter, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Familienbeihilfen sowie sonstige soziale Leistungen.

Dazu zählen die Abgaben für alle Arbeitnehmer, einschließlich Heimarbeitern und Auszubildenden.

Es werden die Aufwendungen für alle Leistungen erfaßt, unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche, tariflich vereinbarte, vertraglich geregelte oder freiwillige Leistungen handelt. Lohn- und Gehaltsfortzahlungen des Arbeitgebers im Fall von Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaftsurlaub oder Kurzarbeit können in Abhängigkeit von den Bilanzierungsgrundsätzen der Einheit hier oder unter der Position Löhne und Gehälter erfaßt werden.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Sozialversicherungskosten werden in den Unternehmensabschlüssen unter der Rubrik *Sozialversicherungskosten* ausgewiesen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Sozialversicherungskosten dienen der Berechnung der *Personalaufwendungen* (13 31 0).

Code: 13 41 0

Bezeichnung: Betriebsaufwendungen für Gebäude und Einrichtungen

Definition

Betriebsaufwendungen für Gebäude und Einrichtungen setzen sich zusammen aus:

- Aufwendungen für Gebäude einschließlich
 - Mieten, Zahlungen für Heizung und Strom sowie Instandhaltung und Reparatur
 - Zahlungen für Operating-Leasing
- Aufwendungen für Einrichtungen, einschließlich
 - Zahlungen für Wartung und Reparatur aller Maschinen (einschließlich Computer und Fahrzeuge) und Mietkosten
 - Zahlungen für Operating-Leasing für Maschinen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Betriebsaufwendungen für Gebäude und Einrichtungen werden in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen. Sie fallen unter die Posten *Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Sonstige externe Aufwendungen* und *Sonstige betriebliche Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

Teil der *Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0).

Für die Handelsdienstleistungen (Abschnitt G der NACE Rev.1) beinhalten die übrigen Teile der *Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt* folgendes: *Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand* (13 12 0), *Vertriebskosten* (13 42 0) und *Sonstige Betriebsaufwendungen* (13 43 0).

Code: 13 41 1

Bezeichnung: Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen

Definition

Zu den Zahlungen für die langfristige Anmietung gehören alle Aufwendungen für die Anmietung von Sachanlagen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.

Beim Operating-Leasing handelt es sich um Leasingverträge, bei denen der Leasingnehmer nicht alle mit dem Eigentum verbundenen wesentlichen Risiken und Vorteile übernimmt. Beim Operating-Leasing erwirbt der Leasingnehmer das Recht, ein dauerhaftes Gut für eine bestimmte Zeit zu nutzen, die lang oder kurz sein kann und nicht unbedingt im voraus bestimmt sein muß. Nach Ablauf der Leasingperiode erwartet der Leasinggeber sein Gut in mehr oder weniger dem gleichen Zustand zurück, wie er es übergeben hat, abgesehen von normaler Abnutzung. Somit deckt die Leasingperiode nicht den ganzen oder überwiegenden Teil des wirtschaftlichen Lebens des Gutes ab. Zahlungen für das Operating-Leasing von Gütern stehen in Verbindung zu den Kosten des Gebrauchs der Sachanlagen, die durch diese Verträge der Einheit zur Verfügung gestellt werden.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen werden in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Sie sind Teil der Posten *Sonstige externe Aufwendungen* und *Sonstige betriebliche Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0)

Bestandteil der *Betriebsaufwendungen für Gebäude und Einrichtungen* (13 41 0)

Code: 13 42 0

Bezeichnung: **Vertriebskosten**

Definition

Die Vertriebskosten, die Bestandteil der Waren- und Dienstleistungskäufe sind, setzen sich zusammen aus Werbungskosten, Kosten für die Beförderung von Waren, Reisekosten, Hotelunterbringungskosten, Bewirtungskosten und anderen mit dem Vertrieb von Waren verbundenen Kosten (einschließlich Aufwendungen für Leiharbeitnehmer).

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Vertriebskosten werden in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen. Sie fallen unter die Posten *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Sonstige externe Aufwendungen* und *Sonstige betriebliche Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

Teil der *Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0).

Für die Handelsdienstleistungen (Abschnitt G der NACE Rev.1) beinhalten die übrigen Bestandteile der *Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt* folgendes: *Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand* (13 12 0), *Betriebsaufwendungen für Gebäude und Einrichtungen* (13 41 0) und *Sonstige Betriebsaufwendungen* (13 43 0).

Code: 13 43 0

Bezeichnung: **Sonstige Betriebsaufwendungen**

Definition

Sonstige Betriebsaufwendungen setzen sich z. B. aus Aufwendungen für Buchführung, Beratung, Büromaterial, Personaleinstellung, Versicherungsprämien, Kosten gemeinschaftlicher Mitarbeiterbeförderung, Kosten für Bankdienstleistungen (ohne Zinszahlungen), Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsleistungen (Telefon, Telex) zusammen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Sonstige Betriebsaufwendungen werden in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen. Sie fallen unter die Posten *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Sonstige externe Aufwendungen* und *Sonstige betriebliche Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

Teil der *Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0).

Für die Handelsdienstleistungen (Abschnitt G der NACE Rev.1) beinhalten die übrigen Bestandteile der *Waren und Dienstleistungskäufe insgesamt* folgendes: *Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand* (13 12 0), *Betriebsaufwendungen für Gebäude und Einrichtungen* (13 41 0) und *Vertriebskosten* (13 42 0).

Code: 15 11 0

Bezeichnung: **Bruttoinvestitionen in Sachanlagen**

Definition

Hierunter fallen Investitionen in alle Sachanlagen während des Berichtszeitraums. Dazu gehören neue und gebrauchte Sachanlagen, die von Dritten erworben oder für den Eigenbedarf produziert werden (z. B. selbsterstellte Sachanlagen) und deren Nutzungsperiode länger als ein Jahr ist. Nicht produzierte Sachanlagen wie „Grundstücke“ sind inbegriffen.

Die Schwelle für die nutzbringende Lebensdauer eines aktivierbaren Gutes kann je nach Rechnungslegungspraxis in den Fällen erhöht werden, in denen eine höhere als die oben angegebene nutzbringende Lebenserwartung von einem Jahr vorgeschrieben ist.

Alle Investitionen werden „brutto“, ohne Wertberichtigungen und vor Berücksichtigung von Erlösen aus Abgängen, erfaßt. Die erworbenen Güter werden zu Anschaffungskosten, d. h. einschließlich der Transport- und Installationskosten und der mit der Eigentumsübertragung verbundenen Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten bewertet. Die Bewertung der selbstgestellten Sachanlagen erfolgt auf der Grundlage der Herstellungskosten. Nicht erfaßt werden Güter, die durch Restrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen oder Abtrennungen) erworben werden. Nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter werden nicht einbezogen, sondern unter den laufenden Aufwendungen erfaßt.

Zudem umfaßt dieser Posten alle aktivierten Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer des Anlagevermögens verlängern oder seine Produktivität erhöhen.

Keine Berücksichtigung finden die laufenden Instandhaltungskosten sowie die laufenden Aufwendungen für auf Miet- und Leasingbasis genutzte Anlagegüter. Finanzanlagen und immaterielle Anlagewerte werden hier ebenfalls nicht erfaßt.

Die Erfassung der Investitionen, für die Rechnungserstellung, Lieferung, Zahlung und erste Nutzung des Gutes in verschiedenen Berichtszeiträumen liegen, sollte wie folgt erfolgen:

Investitionen werden verbucht, wenn der Besitz an die Einheit übertragen wird, die die Nutzung beabsichtigt. Selbsterstellte Sachanlagen werden im Augenblick der Produktion erfaßt. Bezüglich der Erfassung der in identifizierbaren Perioden gemachten Investitionen gilt, daß jede Teilinvestition in dem Berichtszeitraum verbucht werden sollte, in dem sie durchgeführt wurde.

In der Praxis kann dies unmöglich sein. Deshalb könnte die Rechnungslegungspraxis der Unternehmen die folgenden Näherungsmethoden erforderlich machen:

- i) Investitionen werden in dem Berichtszeitraum erfaßt, in dem sie geliefert werden.
- ii) Investitionen werden in dem Berichtszeitraum erfaßt, in dem sie in den Produktionsprozeß eintreten.
- iii) Investitionen werden in dem Berichtszeitraum erfaßt, in dem sie in Rechnung gestellt werden.
- iv) Investitionen werden in dem Berichtszeitraum erfaßt, in dem sie bezahlt werden.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Investitionen erscheinen nicht in der Bilanz. Allerdings werden die Zugänge, Abgänge und Übertragungen des Anlagevermögens sowie die Wertberichtigungen des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang zu den Unternehmensabschlüssen ausgewiesen.

In den Unternehmensabschlüssen sind Sachanlagen unter dem Posten *Anlagevermögen — Sachanlagen* ausgewiesen.

Verbindung zu anderen Variablen

Bruttoinvestitionen in Sachanlagen beinhalten:

Bruttoinvestitionen in Grundstücke (15 12 0)

+ *Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten* (15 13 0)

+ *Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden* (15 14 0)

+ *Bruttoinvestitionen in Maschinen und Einrichtungen* (15 15 0).

Code: 15 12 0

Bezeichnung: **Bruttoinvestitionen in Grundstücke**

Definition

Neben den eigentlichen Grundstücken fallen unter dieser Variable unterirdische Lagerstätten, Wälder und Binnengewässer. Wird ein Grundstück mit bestehenden Gebäuden gekauft und der Wert der beiden Komponenten kann nicht getrennt werden, so wird ihr Gesamtwert unter diesem Posten erfaßt, wenn davon auszugehen ist, daß der Wert des Grundstücks den der Gebäude übersteigt. Wird der Wert der bestehenden Gebäude höher als der des Grundstücks eingeschätzt, so ist der Gesamtwert unter „Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten“ zu verbuchen (15 13 0). Unter diesen Posten fallen auch Grundstücke, die durch Einebnung, Verlegung von Rohrleitungen oder das Anlegen von Wegen oder Straßen verbessert wurden. Nicht unter diese Position fallen im Rahmen von Restrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen und Abtrennungen) erworbene Grundstücke.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Investitionen erscheinen nicht in der Bilanz. Allerdings werden die Zugänge, Abgänge und Übertragungen des Anlagevermögens sowie die Wertberichtigungen des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang zu den Unternehmensabschlüssen ausgewiesen.

In den Unternehmensabschlüssen wird der Posten „Grundstücke“ unter der Rubrik *Anlagevermögen/Sachanlagen: Grundstücke und Bauten* nicht getrennt ausgewiesen. Der sich auf die Gebäude beziehende Teil sollte in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben. Erfasst werden sollte jedoch der Teil der *geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau*, der sich auf die Grundstücke bezieht.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil von *Bruttoinvestitionen in Sachanlagen* (15 11 0).

Code: 15 13 0

Bezeichnung: **Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten**

Definition

Die Investitionen enthalten die Aufwendungen für bestehende Gebäude und Bauten, die im Berichtszeitraum erworben wurden. Wird ein Grundstück mit bestehenden Gebäuden gekauft und der Wert der beiden Komponenten kann nicht getrennt werden, so wird ihr Gesamtwert unter diesem Posten erfasst, wenn davon auszugehen ist, daß der Wert der Gebäude den des Grundstücks übersteigt. Wird der Wert des Grundstücks höher als der der bestehenden Gebäude eingeschätzt, so ist der Gesamtwert unter „Bruttoinvestitionen in Grundstücke“ zu erfassen (15 12 0). Der Erwerb von neuen Gebäuden, die nie genutzt wurden, ist ausgenommen. Bestehende Gebäude und Bauten, die durch Restrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen und Abtrennungen) erworben wurden, sind ausgenommen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Investitionen erscheinen nicht in der Bilanz. Allerdings werden die Zugänge, Abgänge und Übertragungen des Anlagevermögens sowie die Wertberichtigungen des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang zu den Unternehmensabschlüssen ausgewiesen.

In den Unternehmensabschlüssen wird der Posten „Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten“ unter der Rubrik *Anlagevermögen/Sachanlagen: Grundstücke und Bauten* nicht getrennt ausgewiesen. Die sich auf Grundstücke und die Errichtung und den Umbau von Gebäuden beziehenden Teile sollten in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben. Erfasst werden sollte jedoch der Teil der *geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau*, der sich auf bestehende Gebäude und Bauten bezieht.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Bruttoinvestitionen in Sachanlagen* (15 11 0).

Code: 15 14 0

Bezeichnung: **Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden**

Definition

Unter diese Variable fallen die während des Berichtszeitraums für die Errichtung und die Umgestaltung von Gebäuden entstandenen Aufwendungen. Der Erwerb neuer Gebäude, die nie genutzt wurden, ist hier enthalten. Ebenso erfasst sind alle Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer des Gebäudes verlängern oder seine Produktivität erhöhen.

In dieser Position enthalten sind feste Installationen wie Wasserversorgung, Zentralheizung, Klimaanlage, Beleuchtung usw. sowie Baukosten für Ölbohrungen, betriebsbedingte Gruben, Rohrleitungen, Hochspannungsleitungen, Gasleitungen, Bahnlinien, Hafenanlagen, Straßen, Brücken, Viadukte, Ableitungskanäle und andere Standortverbesserungen. Nicht unter diese Position fallen die laufenden Instandhaltungskosten.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Investitionen erscheinen nicht in der Bilanz. Allerdings werden die Zugänge, Abgänge und Übertragungen des Anlagevermögens sowie die Wertberichtigungen des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang zu den Unternehmensabschlüssen ausgewiesen.

In den Unternehmensabschlüssen wird der Posten „Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden“ unter der Rubrik *Anlagevermögen/Sachanlagen: Grundstücke und Bauten* nicht getrennt ausgewiesen.

Die sich auf Grundstücke und bestehende Gebäude und Bauten beziehenden Teile sollten in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben. Erfasst werden sollte jedoch der Teil der *geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau*, der sich auf Errichtung und Umbau von Gebäuden bezieht.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Bruttoinvestitionen in Sachanlagen* (15 11 0)

Code: 15 15 0

Bezeichnung: **Bruttoinvestitionen in Maschinen und Einrichtungen**

Definition

Unter diese Variable fallen Aufwendungen für Maschinen (Büromaschinen usw.), innerhalb des Unternehmens auf dem Betriebsgelände genutzte Spezialfahrzeuge, sonstige Maschinen und Einrichtungen, Fahrzeuge und Schiffe für den Transport außerhalb des Unternehmens, d. h. Kraftfahrzeuge, Nutzfahrzeuge und Lastkraftwagen sowie Spezialfahrzeuge aller Art, Schiffe, Waggons usw., die während des Berichtszeitraums neu oder gebraucht erworben wurden. Nicht unter diese Position fallen die im Rahmen von Restrukturierungen (wie Fusionen, Übernahmen, Auflösungen und Abtrennungen) erworbenen Maschinen und Einrichtungen. Erfasst werden jedoch alle aktivierten Erweiterungen, Umbauten, Modernisierungen und Erneuerungen, die die Nutzungsdauer dieses Anlagevermögens verlängern oder seine Produktivität erhöhen. Keine Berücksichtigung finden die laufenden Instandhaltungskosten.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Investitionen erscheinen nicht in der Bilanz. Allerdings werden die Zugänge, Abgänge und Übertragungen des Anlagevermögens sowie die Wertberichtigungen des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang zu den Unternehmensabschlüssen ausgewiesen.

In den Unternehmensabschlüssen werden „Bruttoinvestitionen in Maschinen und Einrichtungen“ unter der Rubrik *Anlagevermögen/Sachanlagen: Technische Anlagen und Maschinen und Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung* ausgewiesen. Erfasst werden sollte der Teil der *geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau*, der sich auf Maschinen und Einrichtungen bezieht.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Bruttoinvestitionen in Sachanlagen* (15 11 0).

Code: 15 21 0

Bezeichnung: **Verkäufe von Sachanlagen**

Definition

Die Verkäufe von Sachanlagen umfassen den Wert der vorhandenen, an Dritte veräußerten Sachanlagen. Der Verkauf von Sachanlagen wird zum tatsächlich erzielten Verkaufspreis (ohne Mehrwertsteuer) und nicht zum Buchwert bewertet; vom erzielten Verkaufspreis werden die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung entstandenen Kosten abgezogen. Unberücksichtigt bleiben nicht verkaufsbedingte Wertberichtigungen und Abgänge.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Verkäufe von Sachanlagen erscheinen nicht in der Bilanz. Allerdings werden die Zugänge, Abgänge und Übertragungen des Anlagevermögens in der Bilanz oder im Anhang zu den Unternehmensabschlüssen ausgewiesen.

Die Sachanlagen beziehen sich auf die Güter, die in den Unternehmensabschlüssen unter der Rubrik *Anlagevermögen/Sachanlagen* ausgewiesen werden.

Code: 15 31 0

Bezeichnung: **Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen**

Definition

Beim Finanzierungsleasing erwirbt der Leasingnehmer das Recht, ein dauerhaftes Wirtschaftsgut gegen eine Leasinggebühr für eine vorbestimmte längere Zeit zu nutzen. Wenn alle Risiken und Vorteile de facto, wenn

auch nicht de jure, vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übergegangen sind, ist das Leasing ein Finanzierungsleasing. Beim Finanzierungsleasing deckt die Leasingperiode die gesamte oder überwiegende wirtschaftliche Lebensdauer des dauerhaften Wirtschaftsgutes ab. Am Ende der Leasingperiode hat der Leasingnehmer oft die Option, das Gut zum nominalen Wert zu erwerben. Die Rolle des Leasinggebers beschränkt sich weitestgehend auf die Finanzierung des Wirtschaftsgutes.

Der zu verbuchende Wert entspricht dem Marktwert des Gutes, wenn es gekauft worden wäre. Dieser Wert ist prinzipiell im Vertrag genannt oder kann durch Addition der Teile der Raten, die die Kapitalrückzahlung abdecken, geschätzt werden. Der Teil der Raten, der den Zinszahlungen entspricht, wird nicht berücksichtigt.

Der entsprechende Wert des Wirtschaftsgutes sollte zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes an den Leasingnehmer verbucht werden.

Jährliche Mietzahlungen für Anlagen, die im Rahmen eines Finanzierungsleasing-Vertrags genutzt werden, gehören nicht unter diese Position. Auch der Wert von Leasingobjekten, für die eine andere als die Finanzierungsleasing-Regelung gilt, sollte nicht unter dieser Position erfaßt werden.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Anmerkung: Der Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen wird in der 4. Richtlinie nicht angesprochen. Jedoch erlauben es einige nationale Rechnungslegungssysteme, diese Güter in der Bilanz zu aktivieren.

Verbindung zu anderen Variablen

Anmerkung: Der Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen ist nicht enthalten in *Bruttoinvestitionen in Sachanlagen* (15 11 0).

Code: 16 11 0

Bezeichnung: Zahl der Beschäftigten

Definition

Die Zahl der Beschäftigten ist definiert als die Gesamtzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Personen (einschließlich mitarbeitender Inhaber, regelmäßig in der Einheit mitarbeitender Teilhaber und unbezahlt mithelfender Familienangehöriger) sowie der Personen, die außerhalb der Einheit tätig sind, aber zu ihr gehören und von ihr vergütet werden (z. B. Handelsvertreter, Lieferpersonal, Reparatur- und Instandsetzungsteams). Diese Zahl umfaßt kurzzeitig beurlaubte Personen (z. B. bei Krankheit, bezahltem Urlaub oder Sonderurlaub) sowie Streikende, nicht jedoch für unbestimmte Zeit beurlaubte Personen. Ebenfalls eingeschlossen sind Teilzeitkräfte entsprechend den einzelstaatlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie Saisonkräfte, Auszubildende und Heimarbeiter, die alle jeweils auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen.

Nicht in der Zahl der Beschäftigten enthalten sind Arbeitskräfte, die der Einheit von anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden oder die in der Einheit im Auftrag anderer Unternehmen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durchführen, sowie Personen, die ihren Pflichtwehrdienst ableisten.

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten Personen, die im Haushalt des Eigentümers der Einheit leben und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung regelmäßig in der Einheit mitarbeiten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einer anderen Einheit tätig sind und dort auf der Lohn- und Gehaltsliste stehen.

Mit dem Ziel, eine kohärente Datenübertragung sicherzustellen, sollte dargelegt werden, ob die in der Beobachtungseinheit freiwillig Beschäftigten (z. B. unentgeltlich im Sozialbereich Tätige) in diesem Merkmal enthalten sind oder nicht.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Anzahl der Beschäftigten wird im Anhang des Unternehmensabschlusses ausgewiesen (Artikel 43 Absatz 8).

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der Beschäftigten läßt sich aufschlüsseln in *Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger* (16 13 0) und unbezahlte Arbeitskräfte.

Code: 16 13 0

Bezeichnung: Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger

Definition

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger ist definiert als die Zahl der Personen, die für einen Arbeitgeber tätig sind und auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Provision, Entgelt, Stücklohn oder Sachbezügen erhalten.

Ein Arbeitsverhältnis besteht, wenn zwischen einem Unternehmen und einem Arbeitnehmer eine in der Regel freiwillig getroffene Vereinbarung geschlossen wurde, der zufolge der Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird und dafür Geld- oder Sachleistungen erhält.

Arbeitnehmer gelten als Lohn- und Gehaltsempfänger einer bestimmten Einheit, wenn sie von dieser Lohn oder Gehalt beziehen, unabhängig davon, wo sich der Leistungsort (innerhalb oder außerhalb der Produktionseinheit) befindet. Über Zeitarbeitsunternehmen beschäftigte Arbeitnehmer gelten als Arbeitnehmer der Zeitarbeitsfirma und nicht der Produktionseinheit (des Kunden), in der sie tätig sind.

Als Lohn- und Gehaltsempfänger gelten insbesondere:

- Eigentümer, die entgeltlich tätig sind
- Studenten, die im Rahmen einer offiziellen Vereinbarung gegen Vergütung und/oder Ausbildungsleistungen einen Beitrag zum Produktionsprozeß der Einheit leisten
- Lohn- und Gehaltsempfänger, die unter einem Vertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind
- Heimarbeiter, sofern ausdrücklich vereinbart wurde, daß die Vergütung auf der Grundlage der geleisteten Arbeit erfolgt und die Heimarbeiter auf der Lohn- und Gehaltsliste erscheinen.

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger umfaßt Teilzeitkräfte, Saisonarbeiter, Streikende oder kurzzeitig beurlaubte Arbeitnehmer, nicht jedoch für unbestimmte Zeit beurlaubte Personen.

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger enthält nicht die freiwillig Beschäftigten (z. B. unentgeltlich im Sozialbereich Tätige).

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger wird in der gleichen Weise wie die „Zahl der Beschäftigten“, d. h. im Wege der Festlegung der Anzahl der Arbeitsplätze als jährlicher Durchschnittswert berechnet.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Zahl der Beschäftigten* (16 11 0).

Zahlreiche Gruppen von Lohn- und Gehaltsempfängern werden getrennt erfaßt:

- *Zahl der Teilzeitbeschäftigten* (16 13 1)
- *Zahl der Auszubildenden* (16 13 2)
- *Zahl der Heimarbeiter* (16 13 5).

Code: 16 13 1

Bezeichnung: Zahl der Teilzeitbeschäftigten

Definition

Bei dieser Position handelt es sich um einen Teil der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger, der unter Bezugnahme auf die von ihnen wöchentlich gegen Entgelt geleisteten Arbeitsstunden ermittelt wird. Die Zahl der geleisteten Stunden wird zu der in dem Mitgliedstaat, dem Sektor der Einheit oder der Einheit selbst als volle Arbeitswoche betrachteten Stundenzahl ins Verhältnis gesetzt.

Bei den Teilzeitbeschäftigten handelt es sich um Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit kürzer als die reguläre Arbeitszeit ist. Diese Definition umfaßt alle Formen der Teilzeitarbeit (Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an einem, zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten kann jeweils auf einzelstaatlicher, regionaler, für den Wirtschaftszweig oder für die Einheit festgelegten Ebene angegeben werden.

Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger kann nach der wöchentlichen Anzahl der Arbeitsstunden aufgeschlüsselt werden. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird dabei nach der für den Mitgliedstaat, die Region, die Industrie oder die Einheit übliche Vollzeitarbeitswoche bestimmt.

Hinzuzufügen ist, daß zwar die Kategorie der „Vollzeitbeschäftigten“ relativ homogen ist, dies aber nicht für die „Teilzeitbeschäftigten“ gilt, deren Arbeitszeit weniger als 20 %, aber auch mehr als 80 % der regulären Arbeitszeit der Einheit sein kann.

Aufgrund von Schwankungen in der wöchentlichen Arbeitszeit, die zwischen Mitgliedstaaten und Industriezweigen bestehen, ist es unmöglich, eine exakte Unterscheidung zwischen einer Teilzeit- und einer Vollzeitwoche zu treffen.

Teilzeitbeschäftigte (mit einer unter der regulären Arbeitszeit liegenden Stundenzahl) und nicht ständig bzw. saisonal Beschäftigte (die für eine kurze bestimmte Zeit auch vollzeitbeschäftigt sein können, wie z. B. Arbeitnehmer mit Zeitverträgen, Film-Crews usw.) sollten in jedem Fall unterschieden werden.

Verbindung zu anderen Variablen

Teil der *Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger* (16 13 0).

Code: 16 13 2

Bezeichnung: Zahl der Auszubildenden

Definition

Unter dieser Variablen werden alle Lohn- und Gehaltsempfänger erfaßt, die nicht voll am Produktionsprozeß der Einheit beteiligt sind, weil sie entweder im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags beschäftigt sind oder aber an entsprechenden beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die ihre Produktivität spürbar einschränken.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger* (16 13 0).

Code: 16 13 5

Bezeichnung: Zahl der Heimarbeiter

Definition

Bei den Heimarbeitern handelt es sich um eine Untergruppe der in der Erhebungseinheit beschäftigten Personen, die ihre berufliche Tätigkeit zu Hause ausübt. Es sollten nur die Heimarbeiter erfaßt werden, die auf der Lohn- und Gehaltsliste der Erhebungseinheit aufgeführt sind.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger* (16 13 0).

Code: 16 14 0

Bezeichnung: Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten

Definition

Unter dieser Rubrik erscheint die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger umgerechnet auf Vollzeiteinheiten (VZE).

Die Angaben zur Anzahl der Personen, die weniger als die reguläre Arbeitszeit eines ganzjährig Vollzeitbeschäftigten leisten, sollten in Vollzeiteinheiten unter Zugrundelegung der Arbeitszeit eines ganzjährig Vollzeitbeschäftigten der Einheit umgerechnet werden. Unter dieser Rubrik sind jene Personen zu erfassen, deren Arbeitszeit weniger Stunden als reguläre Arbeitsstunden je Arbeitstag, weniger Tage als reguläre Arbeitstage je Arbeitswoche oder weniger Wochen/Monate als reguläre Arbeitswochen/-monate je Arbeitsjahr umfaßt. Bei der Umrechnung ist von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden, -tage, -wochen oder -monate auszugehen.

Verbindung zu anderen Variablen

Die *Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden* (16 15 0) oder die *Zahl der Teilzeitbeschäftigten* (16 13 1) kann bei der Umrechnung der *Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger* (16 13 0) in Vollzeiteinheiten zugrunde gelegt werden.

Code: 16 15 0

Bezeichnung: Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden

Definition

Bei der Gesamtzahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden handelt es sich um die Summe der tatsächlichen Arbeitsstunden, die für die Produktion der Erhebungseinheit während des Berichtszeitraums erbracht wurden.

Nicht unter diese Variable fallen bezahlte Stunden, an denen keine Arbeit erbracht wurde, wie Jahresurlaub, Feiertage und Krankheitstage. Ebenfalls nicht erfaßt werden Pausen für das Einnehmen von Mahlzeiten und die Fahrtzeiten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Unter dieser Position anzugeben sind die während der normalen Arbeitszeit tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, die Überstunden, die Zeit, die am Arbeitsplatz für solche Aufgaben wie die Arbeitsvorbereitung aufgewendet wird, sowie Kurzpausen am Arbeitsplatz.

Wenn die genaue Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht bekannt ist, kann eine Schätzung auf der Grundlage der theoretischen Zahl der Arbeitsstunden und der durchschnittlichen Fehlzeitenquote (Krankheit, Mutterschaft usw.) vorgenommen werden.

Verbindung zu anderen Variablen

Die Zahl der von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden kann bei der Umrechnung der *Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger* (16 13 0) in die *Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteneinheiten* (16 14 0) zugrunde gelegt werden.

Code: 17 32 0

Bezeichnung: Zahl der Ladengeschäfte

Definition

Unter dieser Variable wird die Gesamtzahl der vom Unternehmen unterhaltenen eigenen oder angemieteten Ladengeschäfte verbucht. Als Geschäfte gelten Verkaufsräume, die der Kunde betritt, um dort seine Einkäufe zu tätigen. Ladengeschäfte fallen in die Gruppen 52.1—52.5 der NACE Rev.1.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Zahl der örtlichen Einheiten* (11 21 0).

Code: 17 33 0

Bezeichnung: Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Einzelhandel, nach Größenkategorien

Definition

Zusätzlich zur Gesamtzahl der Ladengeschäfte wird noch eine Untergliederung nach Verkaufsflächenklassen vorgenommen.

Folgende Klassen werden unterschieden:

- unter 120 m²
- von 120 bis 399 m²
- von 400 bis 999 m²
- von 1 000 bis 2 499 m²
- von 2 500 bis 4 999 m²
- von 5 000 bis 9 999 m²
- 10 000 m² und mehr.

Verbindung zu anderen Variablen

Untergliederung der *Zahl der Ladengeschäfte* (17 32 0).

Code: 17 33 1

Bezeichnung: Verkaufsfläche

Definition

Als Verkaufsfläche gilt die geschätzte Geschoßfläche des Teils der Räumlichkeiten, in dem verkauft und ausgestellt wird, d. h.:

- die gesamte Fläche, die Kunden zugänglich ist, einschließlich Anproberäumen
- Theken- und Schaufensterfläche
- die vom Verkaufspersonal genutzte Fläche hinter Theken.

Zur Verkaufsfläche zählen nicht Büros, Lager- und Vorbereitungsräume, Werkstätten, Treppenhäuser, Garderoben und andere Gemeinschaftsräume.

Code: 17 34 0

Bezeichnung: Zahl der festen Marktstände

Definition

Diese Variable umfaßt die Gesamtzahl der von einem Unternehmen unterhaltenen eigenen oder angemieteten festen Marktstände. Anders als bei Geschäften betreten Kunden normalerweise die Verkaufsräume der Marktstände nicht, um ihre Einkäufe zu tätigen. Feste Marktstände beziehen sich auf die Klasse 52.62 der NACE Rev.1.

Code: 18 10 0

Bezeichnung: Umsatz aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten

Definition

Unter diese Variable fällt Umsatz aus Tätigkeiten nach den Abschnitten A bis F der NACE Rev.1.

Nicht unter diesen Posten fällt Umsatz aus Wiederverkauf von zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Umsatz aus industrieller Tätigkeit wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert aufgeführt. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0).

Code: 18 11 0

Bezeichnung: Umsatz aus der Haupttätigkeit nach NACE Rev.1, vierstellig

Definition

Diese Variable umfaßt den Teil des Umsatzes, der aus der Haupttätigkeit der Einheit stammt. Die Haupttätigkeit einer Einheit wird auf der Grundlage der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft⁽¹⁾ bestimmt.

Unter diese Position fällt auch der Umsatz aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen von Unteraufträgen erbracht wurden. Nicht erfaßt wird der Umsatz aus dem Wiederverkauf von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Umsatz aus der Haupttätigkeit nach NACE Rev.1, vierstellig, wird in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 30.3.1993, S. 1.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0).

Code: 18 12 0

Bezeichnung: Umsatz aus industriellen Tätigkeiten

Definition

Diese Rubrik umfaßt den Teil des Umsatzes, der aus den Abschnitten C bis F, NACE Rev.1, aufgeführten Tätigkeiten stammt.

Unter diese Position fällt auch der Umsatz aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen von Unteraufträgen erbracht wurden. Nicht erfaßt wird der Umsatz aus dem Wiederverkauf von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Umsatz aus industriellen Tätigkeiten wird in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und industriellen Tätigkeiten* (18 10 0).

Code: 18 12 1

Bezeichnung: Umsatz aus industriellen Tätigkeiten außer Baugewerbe

Definition

Diese Rubrik umfaßt den Teil des Umsatzes, der aus den Abschnitten C bis E, NACE Rev.1, aufgeführten Tätigkeiten stammt.

Unter diese Position fällt auch der Umsatz aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen von Unteraufträgen erbracht wurden. Nicht erfaßt wird der Umsatz aus dem Wiederverkauf von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Umsatz aus industriellen Tätigkeiten außer Baugewerbe wird in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und industriellen Tätigkeiten* (18 10 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus industriellen Tätigkeiten* (18 12 0).

Code: 18 12 2

Bezeichnung: Umsatz aus baugewerblichen Tätigkeiten

Definition

Diese Rubrik umfaßt den Teil des Umsatzes, der aus dem Abschnitt F, NACE Rev.1, aufgeführten Tätigkeiten stammt.

Unter diese Position fällt auch der Umsatz aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen von Unteraufträgen erbracht wurden. Nicht erfaßt wird der Umsatz aus dem Wiederverkauf von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Umsatz aus baugewerblichen Tätigkeiten wird in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und industriellen Tätigkeiten* (18 10 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus industriellen Tätigkeiten* (18 12 0).

Code: 18 13 0

Bezeichnung: Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)

Definition

Hierbei handelt es sich um den Umsatz aus der Handelstätigkeit der Einheit (Ankauf und Wiederverkauf), d. h. aus dem Verkauf von Waren, die von der Einheit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben wurden und in unverändertem Zustand oder nach der in Handelsunternehmen üblichen Etikettierung und Verpackung wiederverkauft werden.

Der Wiederverkauf in diesem Sinne untergliedert sich in

- Wiederverkauf an andere Händler, gewerbliche Verbraucher usw. (Großhandelsverkauf),
- Wiederverkauf an Haushalte oder Kleinverbraucher (Einzelhandelsverkauf).

Diese Tätigkeiten werden in Abschnitt G der NACE Rev.1 aufgeführt (außer die Gruppen der NACE, die sich auf die Instandhaltungs-, Reparatur-, sowie gebühren- und vertragsbezogene Aktivitäten 50.2, 50.4, 51.1 und 52.7 beziehen).

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Umsatz aus Handelstätigkeit (Ankauf und Wiederverkauf) wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert aufgeführt. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0).

Code: 18 14 0

Bezeichnung: Umsatz aus Vermittlungstätigkeiten

Definition

Der Umsatz aus Vermittlungstätigkeiten der Einheit entspricht allen Provisionen auf Käufe, Verkäufe und ähnliche Tätigkeiten im Namen Dritter.

Diese Tätigkeiten fallen unter die Gruppe 51.1 der NACE Rev.1

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Umsatz aus Vermittlungstätigkeit wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert aufgeführt. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0).

Code: 18 15 0

Bezeichnung: Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten

Definition

Diese Variable umfaßt Erträge aus allen Dienstleistungstätigkeiten (Bank- und Versicherungsdienstleistungen, Dienstleistungen für Unternehmen und Einzelpersonen).

Dazu zählt Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten als Haupt- und Nebentätigkeit. Manche Dienstleistungstätigkeiten werden von industriellen Einheiten erbracht. Diese Tätigkeiten fallen unter die Abschnitte H bis K und M bis O sowie unter die Instandhaltungs- und Reparaturgruppen 50.2, 50.4 und 52.7 des Abschnitts G der NACE Rev.1.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Umsatz aus Dienstleistungstätigkeit wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert aufgeführt. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0).

Code: 18 16 0

Bezeichnung: Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und aus Vermittlungstätigkeiten

Definition

Dieses Merkmal umfaßt den Teil des Umsatzes, der aus dem Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und aus Vermittlungstätigkeiten der Einheit stammt. Er entspricht dem Verkauf von Waren, die von der Einheit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gekauft und in unverändertem Zustand oder nach entsprechender Kennzeichnung, Verpackung bzw. Aufmachung, wie bei Handelsunternehmen üblich, wiederverkauft werden, sowie den Provisionen auf Käufe und Verkäufe, die im Namen und auf Rechnung Dritter getätigt wurden, sowie Umsatz aus vergleichbaren Tätigkeiten.

Bei dieser Art des Wiederverkaufs wird unterschieden zwischen

- Wiederverkauf an andere Händler, gewerbliche Verbraucher usw. (Großhandelsverkauf),
- Wiederverkauf an Haushalte oder Kleinverbraucher (Einzelhandelsverkauf).

Diese Tätigkeiten fallen in Abschnitt G, NACE Rev.1 (ausgenommen die Gruppen Instandhaltung und Reparaturen 50.2, 50.4 und 52.7).

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und aus Vermittlungstätigkeiten wird in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0).

Code: 18 31 0

Bezeichnung: Umsatz aus Hochbau

Definition

Diese Rubrik umfaßt den Teil des Umsatzes, der aus dem Abschnitt F, NACE Rev.1, aufgeführten Tätigkeiten stammt und zur baugewerblichen Tätigkeit in Beziehung steht, die in der Klassifikation der Arten des Baugewerbes als Hochbau klassifiziert ist.

Unter diese Position fällt auch der Umsatz aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen von Unteraufträgen erbracht wurden. Nicht erfaßt wird der Umsatz aus dem Wiederverkauf von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Umsatz aus Hochbau wird in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und industriellen Tätigkeiten* (18 10 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus industriellen Tätigkeiten* (18 12 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus baugewerblichen Tätigkeiten* (18 12 2).

Code: 18 32 0

Bezeichnung: Umsatz aus Tiefbau

Definition

Diese Rubrik umfaßt den Teil des Umsatzes, der aus dem Abschnitt F, NACE Rev.1, aufgeführten Tätigkeiten stammt und zur baugewerblichen Tätigkeit in Beziehung steht, die in der Klassifikation der Arten des Baugewerbes als Tiefbau klassifiziert ist.

Unter diese Position fällt auch der Umsatz aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die im Rahmen von Unteraufträgen erbracht wurden. Nicht erfaßt wird der Umsatz aus dem Wiederverkauf von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand erworbenen Waren und Dienstleistungen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Umsatz aus Tiefbau wird in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des Umsatzes (12 11 0)

Bestandteil des Umsatzes aus Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und industriellen Tätigkeiten (18 10 0)

Bestandteil des Umsatzes aus industriellen Tätigkeiten (18 12 0)

Bestandteil des Umsatzes aus baugewerblichen Tätigkeiten (18 12 2).

Code: 20 11 0

Bezeichnung: Käufe von Energieprodukten (Wert)

Definition

Unter dieser Variablen sind nur die Käufe von Energieprodukten während des Berichtszeitraums aufzuführen, die zur Nutzung als Brennstoff bestimmt sind. Energieprodukte, die als Rohstoffe oder zum Wiederverkauf ohne Be- und Verarbeitung erworben werden, fallen nicht in diese Rubrik. Das Merkmal soll nur wertmäßig angegeben werden.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Käufe von Energieprodukten werden in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Sie sind Teil der *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0).

Code: 20 21 0 bis 20 31 0

Bezeichnung: Käufe von Energie, aufgeschlüsselt nach Produkt

- Einkauf von Steinkohle
- Einkauf von Koks
- Einkauf von Briketts
- Einkauf von Gasöl
- Einkauf von schwerem Heizöl
- Einkauf von anderen Erdölzeugnissen
- Einkauf von Erdgas
- Einkauf von hergestelltem Gas
- Einkauf von regenerativen Energiequellen
- Einkauf von Wärme
- Einkauf von Strom.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Käufe der einzelnen Energieprodukte werden in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Sie sind Teil der *Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Käufe von Energieprodukten* (20 11 0).

Code: 21 11 0

Bezeichnung: Investitionen in Umweltschutzeinrichtungen sowie eine spezielle Ausrüstung zur Emissionsverminderung (hauptsächlich „end-of-pipe“-Anlagen)

Definition

Investitionen, die aus Maßnahmen und Tätigkeiten resultieren, deren Hauptziel in der Vermeidung, Verringerung und Beseitigung von Umweltverschmutzung und jeder Art der Umweltbelastung besteht.

Ausgenommen sind Maßnahmen und Tätigkeiten, die eine positive Auswirkung auf die Umwelt haben, jedoch nicht unter den Umweltschutz fallen. Daher bleiben alle Aktivitäten unberücksichtigt, die zwar der Umwelt zugute kommen, jedoch in erster Linie technischen Erfordernissen genügen oder die unternehmensinternen Voraussetzungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz schaffen. Diese Einschränkung betrifft in den meisten Fällen die zur NACE-Position 37.00 (Rückgewinnung) gehörenden Recycling-Tätigkeiten. Für diesen Industriezweig erfaßte Daten sollten keinen anderen NACE-Positionen zugerechnet werden (siehe Klassifikation der Umweltschutzaktivitäten UNECE/Eurostat DOC/CES/822).

Bei „end-of-pipe“-Anlagen handelt es sich um zusätzliche technische Anlagen, die zur Nutzung für Umweltschutzzwecke bestimmt sind. Diese Anlagen, die unabhängig arbeiten bzw. eindeutig an die Sachanlagen angefügt sind, behandeln entstandene Umweltverschmutzung, verhindern die Emission bzw. Ausbreitung von Schadstoffen oder messen den Grad der Umweltbelastung (Überwachung). Der Umfang der Investition wird anhand des Kaufpreises oder der Baukosten der Anlage, einschließlich der Kosten für Planung und Aufbau, berechnet. Dazu gehört auch ein für den Bau der Anlage eventuell erforderlicher Grunderwerb. Ausgaben, die in erster Linie der Förderung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz dienen, sollten jedoch außer acht gelassen werden.

Diese Investitionen erscheinen bei Aktivitäten wie der Reduzierung, der Verhütung oder Behandlung von Abfall und Abfallwasser, der Verhütung, Beendigung oder Reduzierung von Luftverschmutzung, der Behandlung und Entsorgung verschmutzten Bodens und Grundwassers, der Verhütung oder Reduzierung des Geräusch- und Vibrationsniveaus, der Erhaltung von ökologischen Einheiten und Landschaften wie auch der Überwachung der Qualität von Umwelt und Abfall.

Verbindung zu Unternehmensabschlüssen

Investitionen sind nicht in der Bilanz ausgewiesen. Doch sind generell der Erwerb, die Veräußerung oder die Übertragung von Anlagevermögen sowie die Wertberichtigungen für dieses Anlagevermögen in der Bilanz oder in den Anmerkungen zur Finanzausweisung aufgeführt.

Investitionen in Umweltschutzeinrichtungen und eine spezielle Ausrüstung zur Emissionsverminderung gehen — allerdings nicht gesondert — in die Aufstellung der Sachanlagen ein, die in den Unternehmensabschlüssen Teil des Postens *Anlagevermögen — Sachanlagen* ist. Das Beratende Forum für die Rechnungslegung hat vorgeschlagen, diese Information getrennt auszuweisen.

Verbindung zu anderen Variablen

Teil der *Bruttoinvestitionen in Sachanlagen* (15 11 0).

Code: 22 11 0

Bezeichnung: Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE

Definition

Forschung und experimentelle Entwicklung ist systematische, schöpferische Arbeit zur Erweiterung des Kenntnisstands einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden.

Bei den innerbetrieblichen Aufwendungen handelt es sich um sämtliche Aufwendungen für in der Einheit selbst durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE), unabhängig von der Herkunft der Mittel.

FuE-Aufwand muß unterschieden werden von einer ganzen Reihe von Aufwendungen, die mit verwandten Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Die folgenden Aufwendungen werden deshalb beim FuE-Aufwand nicht erfaßt:

- Aufwendungen für Weiterbildung und Schulung,
- Aufwendungen für andere wissenschaftliche und technische Aktivitäten (z. B. Informationsdienste, Erprobung und Vereinheitlichung, Durchführbarkeitsstudien usw.),
- Aufwendungen für andere industrielle Aktivitäten (z. B. industrielle Innovationen usw.),
- Aufwendungen, die nur Finanzaktivitäten betreffen (sonstige Verwaltungs- und andere Aufwendungen für unterstützende Tätigkeiten sind hier enthalten).

FuE-Aufwendungen werden zu den Herstellungskosten bewertet und umfassen sämtliche Betriebsaufwendungen einschließlich Arbeitskosten und Investitionsausgaben.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

In Abhängigkeit von den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können Aufwendungen für Forschung und Entwicklung unter drei Posten verbucht werden: Zugänge an immateriellen Anlagewerten, Zugänge an Sachanlagen oder betriebliche Aufwendungen.

Wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eine teilweise oder vollständige Aktivierung gestatten, werden die Aufwendungen unter den Zugängen an immateriellen Anlagewerten erfaßt, die in den Unternehmensabschlüssen unter der Rubrik *Anlagevermögen/Immaterielle Anlagewerte: Forschungs- und Entwicklungskosten* ausgewiesen sind.

Erlauben die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nur eine teilweise oder überhaupt keine Aktivierung, so sind die laufenden Aufwendungen Bestandteil der Posten *Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sonstige externe Aufwendungen, Personalaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen*, und die Investitionsausgaben werden unter den Zugängen an Sachanlagen erfaßt, die in den Unternehmensabschlüssen unter der Rubrik *Anlagevermögen/Sachanlagen* ausgewiesen sind.

Code: 22 12 0

Bezeichnung: Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE

Definition

Forschung und experimentelle Entwicklung ist systematische, schöpferische Arbeit zur Erweiterung des Kenntnisstands einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden.

Unter dieser Rubrik werden alle direkt mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE) befaßten Mitarbeiter sowie das direkte Dienstleistungen erbringende Personal, wie FuE-Manager, Verwaltungs- und Büroangestellte, erfaßt. Mitarbeiter, die indirekte Dienstleistungen erbringen, wie Kantinenpersonal und Betriebschutzmitarbeiter, fallen nicht unter diese Position, auch wenn ihre Löhne und Gehälter als Gemeinkosten in die Aufwendungen eingehen.

FuE-Mitarbeiter müssen unterschieden werden von Mitarbeitern, die sich mit verwandten Aktivitäten befassen. Die folgenden Kategorien werden deshalb bei den FuE-Mitarbeitern nicht erfaßt:

- Lohn- und Gehaltsempfänger, die sich mit Weiterbildung und Schulung befassen,
- Lohn- und Gehaltsempfänger, die sich mit anderen wissenschaftlichen und technischen Aktivitäten (z. B. Informationsdienste, Erprobung und Vereinheitlichung, Durchführbarkeitsstudien usw.) befassen,
- Lohn- und Gehaltsempfänger, die sich mit anderen industriellen Aktivitäten (z. B. industrielle Innovationen usw.) befassen,
- Lohn- und Gehaltsempfänger, die sich mit sonstigen Verwaltungs- und anderen unterstützenden Tätigkeiten befassen.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE wird in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Sie ist Teil des Personalbestands, der im Anhang des Unternehmensabschlusses aufgeführt wird (Artikel 43 Absatz 9).

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Zahl der Beschäftigten* (16 11 0)

Code: 23 11 0

Bezeichnung: Zahlungen an Unterauftragnehmer

Definition (für die Industrie — NACE Rev.1 Abschnitte C bis E)

Zahlungen an Unterauftragnehmer sind Zahlungen der Einheit an Dritte als Gegenleistung für Waren und industrielle Dienstleistungen, die im Rahmen einer wie folgt definierten Zulieferbeziehung bereitgestellt werden:

Zwischen zwei Unternehmen besteht immer dann eine *Zulieferbeziehung*, wenn die Bedingungen A und B gleichzeitig erfüllt sind:

- A. Das als Abnehmer auftretende Unternehmen, der sogenannte *Auftraggeber*, ist insofern am Entwurf des Produkts beteiligt, als es dem als Lieferant auftretenden Unternehmen, dem sogenannten *Auftragnehmer* oder *Zulieferer*, alle oder einen Teil der technischen Spezifikationen für das in Auftrag gegebene Produkt vorgibt und/oder ihm das Ausgangsmaterial liefert.
- B. Das als Abnehmer auftretende Unternehmen verkauft das in Auftrag gegebene Produkt entweder als solches oder als Teil eines anderen Produkts und übernimmt die Gewährleistungspflicht für das Produkt.

Anmerkung: Die alleinige Vorgabe einer Farbe, Größe oder Katalognummer ist keine technische Spezifikation. Die Fertigung nach Maß alleine bedeutet noch nicht, daß eine Zulieferbeziehung vorliegt.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Die *Zahlungen an Unterauftragnehmer* werden in den Unternehmensabschlüssen nicht getrennt ausgewiesen. Sie sind Teil der *Sonstigen externen Aufwendungen* und der *Sonstigen betrieblichen Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

Teil der *Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0).

Code: 25 11 1

Bezeichnung: Wiederverkäufer: Einzelhändler

Definition

Unter diese Variable fällt der Umsatzanteil von Großhandelsunternehmen (Abteilung 51 der NACE Rev.1), der aus Geschäften mit Einzelhändlern entsteht. Dieser Anteil entspricht dem herkömmlichen Muster Erzeuger → Großhändler → Einzelhändler → Verbraucher. Es ist zu beachten, daß dieser Anteil auf der Grundlage des Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) (18 13 0) errechnet wird.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Posten *Umsatzanteil mit Wiederverkäufern: Einzelhändler* wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert aufgeführt. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Teil des *Umsatzes* (12 11 0)

Teil des *Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)* (18 13 0)

Anmerkung: Zusammen mit den Variablen *Umsatzanteil mit gewerblichen Kunden* (25 11 2) und *Endverbraucher* (25 11 3) bildet diese Variable eine vollständige Untergliederung des *Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)* (18 13 0).

Code: 25 11 2

Bezeichnung: Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige)

Definition

Unter diese Variable fällt der Umsatzanteil von Großhandelsunternehmen (Abteilung 51 der NACE Rev.1), der aus Geschäften mit gewerblichen Kunden (Unternehmen, Einrichtungen, Regierungsstellen usw.) und Großhändlern entsteht. Davon ausgenommen sind Wiederverkäufe an Einzelhändler und Endverbraucher. Die Großhändler können ein umfangreiches Vertriebsnetz bilden, in dem mehrere dem Endverbraucher vorgeschaltete Großhändler beteiligt sind.

Es ist zu beachten, daß dieser Umsatzanteil auf der Grundlage des Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) (18 13 0) berechnet wird.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Posten *Umsatzanteil mit gewerblichen Kunden* wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert aufgeführt. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)* (18 13 0)

Anmerkung: Zusammen mit den Variablen *Umsatzanteil mit Einzelhändlern* (25 11 1) und *Endverbrauchern* (25 11 3) bildet diese Variable eine vollständige Untergliederung des *Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)* (18 13 0).

Code: 25 11 3

Bezeichnung: Endverbraucher (Einzelhandel)

Definition

Unter diese Variable fällt der Umsatzanteil von Großhandelsunternehmen (Abteilung 51 der NACE Rev.1), der aus Geschäften mit Endverbrauchern entsteht, d. h. aus einer Nebentätigkeit des Großhändlers, in der er als Einzelhändler auftritt. Es ist zu beachten, daß dieser Umsatzanteil auf der Grundlage des Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) (18 13 0) berechnet wird.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Posten *Umsatzanteil mit Endverbrauchern* wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert aufgeführt. Er ist Bestandteil der *Nettoumsatzerlöse*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil des *Umsatzes* (12 11 0)

Bestandteil des *Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)* (18 13 0)

Anmerkung: Zusammen mit den Variablen *Umsatzanteil mit Einzelhändlern* (25 11 1) und *gewerblichen Kunden* (25 11 2) bildet diese Variable eine erschöpfende Untergliederung des *Umsatzes aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf)* (18 13 0).

Code: 25 21 1

Bezeichnung: Großhändler, Einkaufsvereinigungen

Definition

Mit dieser Variablen wird zum einen das Bezugsnetz des Einzelhandels beschrieben, zum anderen ermöglicht sie dem Einzelhändler die näherungsweise Angabe der Direktkäufe von Großhändlern und durch Einkaufsvereinigungen.

Es ist zu beachten, daß dieser Anteil der Käufe auf der Grundlage der Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (13 12 0) berechnet wird.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Posten *Anteil der Käufe von Großhändlern, Einkaufsvereinigungen* wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen. Er fällt unter *Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Sonstige externe Aufwendungen und Sonstige betriebliche Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0)

Bestandteil der *Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand* (13 12 0).

Es ist zu beachten, daß die Posten *Anteil der Käufe von Großhändlern, Einkaufsvereinigungen* (25 21 1) und *Erzeugern* (25 21 2) nicht unbedingt den Käufen von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand entsprechen. Die ersten beiden Variablen umfassen beispielsweise Käufe von Einzelhändlern und Käufe gebrauchter Waren von gewerblichen/privaten Nutzern nicht.

Code: 25 21 2
Bezeichnung: Erzeuger

Definition

Mit dieser Variablen wird, wie mit 25 21 1, das Bezugsnetz des Einzelhandels beschrieben. Sie ermöglicht dem Einzelhändler die näherungsweise Angabe der Direktkäufe vom Erzeuger.

Es ist zu beachten, daß dieser Anteil auf der Grundlage der Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (13 12 0) berechnet wird.

Verbindung zu den Unternehmensabschlüssen

Der Posten *Anteil der Käufe von Erzeugern* wird in den Unternehmensabschlüssen nicht gesondert ausgewiesen. Er fällt unter *Rob-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Sonstige externe Aufwendungen und Sonstige betriebliche Aufwendungen*.

Verbindung zu anderen Variablen

Bestandteil der *Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt* (13 11 0)

Bestandteil der *Käufe von Waren und Dienstleistungen zu Wiederverkauf in unverändertem Zustand* (13 12 0).

Es ist zu beachten, daß die Posten *Anteil der Käufe von Großhändlern, Einkaufsvereinigungen* (25 21 1) und *Erzeugern* (25 21 2) nicht unbedingt den Käufen von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (13 12 0) entsprechen. Die ersten beiden Variablen umfassen beispielsweise Käufe von Einzelhändlern und Käufe gebrauchter Waren von gewerblichen/privaten Nutzern nicht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2701/98 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1998

betreffend die zu erstellenden Datenserien für die strukturelle Unternehmensstatistik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. EG Nr. L 344 S. 81)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Ziffern ii), v) und vii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen.

Es muß festgelegt werden, mit welcher Häufigkeit die mehrjährigen strukturellen Unternehmensstatistiken zusammengestellt werden sollen.

Es muß festgelegt werden, für welches Referenzjahr erstmals vorläufige Ergebnisse der strukturellen Unternehmensstatistik zusammengestellt werden sollen.

Es muß festgestellt werden, in welcher Untergliederung der Ergebnisse die strukturelle Unternehmensstatistik erstellt werden soll.

Die vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Auffassung des Ausschusses für das Statistische Programm überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Häufigkeit, mit der mehrjährige Merkmale erhoben werden, die Untergliederung der Ergebnisse sowie das erste Referenzjahr für die Zusammenstellung vorläufiger Ergebnisse, auf welche in den Artikeln 4, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 Bezug genommen wird, sind in den Datenserien im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten sollen diese Serien für die Daten des Referenzjahres 1999 und der nachfolgenden Jahre erstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten sollen diese Serien ebenfalls für die Daten der Referenzjahre 1995, 1996, 1997 und 1998 erstellen, soweit dies den existierenden nationalen Gegebenheiten entspricht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

Für die Kommission
Yves-Thibault de SILGUY
Mitglied der Kommission

ANHANG

DATENSERIEN

INDUSTRIE, BAUGEWERBE, DIENSTLEISTUNGEN UND HANDEL

Inhaltsangabe

Seriencode	Titel
1A	Jährliche Unternehmensstatistiken
1B	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
1C	Jährliche regionale Statistiken
1D	Vorergebnisse

Jährliche Unternehmensstatistiken, wie in Anhang 1 Abschnitt 4 Ziffern 3 und 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 1A

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken
Erstes Berichtsjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—K ohne die Gruppen 65.1 und 65.2, Klasse 66.02 und Abteilung 67
Merkmale	<p>Merkmal in Anhang 1 Abschnitt 4 Ziffer 3: 11 11 0 Zahl der Unternehmen</p> <p>Merkmale in Anhang 1 Abschnitt 4 Ziffer 4: 12 11 0 Umsatz⁽¹⁾ 12 12 0 Produktionswert 12 14 0 Bruttowertschöpfung zu Basispreisen (freigestellt) 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</p> <p>13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 12 0 Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand⁽²⁾ 13 31 0 Personalaufwendungen</p> <p>15 11 0 Bruttoinvestition in Sachanlagen⁽²⁾</p> <p>16 11 0 Zahl der Beschäftigten 16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger⁽²⁾</p>
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	Gruppierung der Tätigkeiten wie in Anhang 1 Abschnitt 9

⁽¹⁾ Für die Klassen 66.01 und 66.03: gebuchte Bruttobeiträge.

⁽²⁾ Für die Klassen 66.01 und 66.03: nicht zu übermitteln.

Reihe 1B

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
Erstes Berichtsjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—K ohne die Gruppen 65.1 und 65.2, Klasse 66.02 und Abteilung 67
Merkmale	Merkmal in Anhang 1 Abschnitt 4 Ziffer 3: 11 11 0 Zahl der Unternehmen Merkmale in Anhang 1 Abschnitt 4 Ziffer 4: 12 11 0 Umsatz ⁽¹⁾ 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ⁽¹⁾ 15 11 0 Bruttoinvestition in Sachanlagen (freigestellt) 16 11 0 Zahl der Beschäftigten ⁽¹⁾
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	Abschnitte C—G der NACE Rev.1, dreistellig (Gruppen) Abschnitte H, I, K: Gruppierung der Tätigkeiten wie in Anhang 1 Abschnitt 9
Ebene der Aufschlüsselung nach Größenklassen	Für die Abschnitte C—F: Zahl der Beschäftigten: 1—9, 10—19, 20—49, 50—99, 100—249, 250—499, 500—999, 1 000 + Für Abschnitt G: Zahl der Beschäftigten: 1, 2—4, 5—9, 10—19, 20—49, 50—99, 100—249, 250—499, 500—999, 1 000 + Für die Abschnitte H, I, K: Zahl der Beschäftigten: 1—4, 5—9, 10—19, 20—49, 50—99, 100—249, 250—499, 500—999, 1 000 + Für die Klassen 66.01 und 66.03: Gebuchte Bruttobeiträge (in Millionen ECU): < 5, 5—50, 51—250, 251—500, 501—1 000, 1 000 +

⁽¹⁾ Für die Klassen 66.01 und 66.03: nicht zu übermitteln.

Jährliche regionale Statistiken, wie in Anhang 1 Abschnitt 4 Ziffern 3 und 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 1C

Name der Reihe	Jährliche regionale Statistiken
Erstes Berichtsjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—K ohne Abschnitt J
Merkmale	Merkmal in Anhang 1 Abschnitt 4 Ziffer 3: 11 21 0 Zahl der örtlichen Einheiten Merkmale in Anhang 1 Abschnitt 4 Ziffer 5: 13 32 0 Löhne und Gehälter 15 11 0 Bruttoinvestition in Sachanlagen (freigestellt) 16 11 0 Zahl der Beschäftigten

Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, zweistellig (Abteilungen)
Ebene der regionalen Aufschlüsselung	NUTS 2

Jährliche Vorergebnisse, wie in Anhang 1 Abschnitt 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 1D

Name der Reihe	Vorergebnisse
Erstes Berichtsjahr	1996
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—K ohne Abschnitt J
Merkmale	Merkmale in Anhang 1 Abschnitt 8: 12 11 0 Umsatz 16 11 0 Zahl der Beschäftigten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	Abschnitte C—G: NACE Rev.1, dreistellig (Gruppen) Abschnitte H, I, K: Gruppierung der Tätigkeiten wie in Anhang 1 Abschnitt 9

Vorergebnisse werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

INDUSTRIE

Inhaltsangabe

Seriencode	Titel
2A	Jährliche Unternehmensstatistiken
2B	Aufwendungen für den Umweltschutz
2C	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Eigentumsform
2D	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
2E	Jährliche Statistiken der fachlichen Einheiten
2F	Jährliche regionale Statistiken
2H	Mehrjährige Unternehmensstatistiken — Beschäftigung
2J	Mehrjährige Unternehmensstatistiken — Immaterielle Investitionen und Unterverträge
2K	Mehrjährige Unternehmensstatistiken — Unterverträge nach Größenklassen
2L	Mehrjährige Unternehmensstatistiken — Erwerb von Energieprodukten
2N	Vorergebnisse

Reihe 2A

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E
Merkmale	<p>Merkmale in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2:</p> <p>11 11 0 Zahl der Unternehmen 11 12 0 Zahl der Unternehmensgründungen 11 13 0 Zahl der Unternehmensschließungen</p> <p>Merkmale in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2:</p> <p>12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 12 13 0 Bruttogewinnspanne bei Handelswaren 12 14 0 Bruttowertschöpfung zu Basispreisen (fakultativ) 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten 12 17 0 Bruttobetriebsüberschuß</p> <p>13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 12 0 Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand 13 13 1 Zahlungen für Leasingpersonal 13 21 3 Vorratsveränderungen bei fertigen und halbfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit 13 32 0 Löhne und Gehälter 13 33 0 Sozialversicherungskosten 13 41 1 Zahlungen für langfristig gemietete und geleaste Produktionsanlagen</p> <p>15 12 0 Bruttoinvestitionen in Grundstücke 15 13 0 Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten 15 14 0 Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden 15 15 0 Bruttoinvestitionen in Maschinen und Einrichtungen 15 21 0 Verkäufe von Sachanlagen 15 31 0 Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen</p> <p>16 11 0 Zahl der Beschäftigten 16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger 16 13 1 Zahl der Teilzeitbeschäftigten 16 13 2 Zahl der Auszubildenden 16 14 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteneinheiten 16 15 0 Zahl der von Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden</p> <p>18 11 0 Umsatz aus der Haupttätigkeit nach der vierstelligen NACE Rev.1 18 12 0 Umsatz aus industriellen Tätigkeiten 18 16 0 Umsatz aus Handel und aus Vermittlungstätigkeiten 18 15 0 Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten</p> <p>20 11 0 Käufe von Energieprodukten 22 11 0 Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE 22 12 0 Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE</p>
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klasse)

Reihe 2B

Name der Reihe	Ausgaben für den Umweltschutz
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfaßte Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E (ohne Abteilung 37)
Merkmale	Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 3: 21 11 0 Investitionen in Einrichtungen und Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „end-of-pipe“-Einrichtungen)
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1: Abschnitt C, Unterabschnitt DA, Unterabschnitt DB + DC, Unterabschnitt DD, Unterabschnitt DE, Unterabschnitt DF, Unterabschnitt DG + DH, Unterabschnitt DI, Abteilung 27, Abteilung 28 + Unterabschnitte DK + DL + DM + Abteilung 36, Abteilung 40, Abteilung 41
Ebene der Aufschlüsselung der Größenklassen	Zahl der Beschäftigten: 1—49, 50—249, 250—499, 500—999, 1 000 +

Reihe 2C

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Eigentumsform
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfaßte Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E
Merkmale	Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2: 11 11 0 Zahl der Unternehmen Merkmale in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 3: 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 12 14 0 Bruttowertschöpfung zu Basispreisen (fakultativ) 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten 13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 32 0 Löhne und Gehälter 13 33 0 Sozialversicherungskosten 16 11 0 Zahl der Beschäftigten 16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger 22 11 0 Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE 22 12 0 Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppe)
Aufschlüsselung nach Art des Eigentums	Aufschlüsselung in öffentliche und private Unternehmen gemäß der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission ⁽¹⁾

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35.

Reihe 2D

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E
Merkmale	<p>Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2: 11 11 0 Zahl der Unternehmen</p> <p>Merkmale in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 3: 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 12 14 0 Bruttowertschöpfung zu Basispreisen (fakultativ) 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</p> <p>13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 32 0 Löhne und Gehälter 13 33 0 Sozialversicherungskosten</p> <p>16 11 0 Zahl der Beschäftigten 16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger 16 15 0 Zahl der von Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden</p> <p>22 11 0 Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE (fakultativ für die Größenklassen unter 50 Beschäftigten) 22 12 0 Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE (fakultativ für die Größenklassen unter 50 Beschäftigten)</p>
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppe)
Ebene der Aufschlüsselung der Größenklassen	Zahl der Beschäftigten: 1—9, 10—19, 20—49, 50—99, 100—249, 250—499, 500—999, 1 000 +

Jährliche Statistiken der fachlichen Einheiten, wie in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffern 2 und 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 2E

Name der Reihe	Jährliche Statistiken der fachlichen Einheiten
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E
Merkmale	<p>Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2: 11 31 0 Zahl der fachlichen Einheiten</p> <p>Merkmale in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 6: 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert</p>

Merkmale (Forts.)	13 32 0 Löhne und Gehälter
	15 11 0 Bruttoinvestition in Sachanlagen
	16 11 0 Zahl der Beschäftigten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klasse)

Jährliche regionale Statistiken, wie in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffern 2 und 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 2F

Name der Reihe	Jährliche regionale Statistiken
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E
Merkmale	Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 2: 11 21 0 Zahl der örtlichen Einheiten Merkmale in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 5: 13 32 0 Löhne und Gehälter 15 11 0 Bruttoinvestitionen in Sachanlagen 16 11 0 Zahl der Beschäftigten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, zweistellig (Abteilung)
Ebene der regionalen Aufschlüsselung	NUTS 2

Mehrfährliche Unternehmensstatistiken, wie in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 2H

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Beschäftigung
Erstes Referenzjahr	2000
Periodizität	Vierjährlich
Erfasste Tätigkeiten	Abteilungen 17, 18, 19, 21, 22, 25, 28, 31, 32 und 36, NACE Rev.1
Merkmal	Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 4: 16 13 5 Zahl der Heimarbeiter
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klasse)

Reihe 2J

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Immaterielle Investitionen und Unteraufträge
Erstes Referenzjahr	1997 für die Merkmale 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 1999 für Merkmal 23 11 0
Periodizität	Dreijährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E
Merkmale	Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 4: 15 42 0 Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte 15 44 1 Investitionen in beschaffte Software 15 44 2 Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software (freigestellt) 23 11 0 Zahlungen an Unterauftragnehmer
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klasse)

Reihe 2K (fakultativ)

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Unteraufträge nach Größenklassen
Erstes Referenzjahr	1999
Periodizität	Dreijährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E
Merkmale	Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 4: 23 11 0 Zahlungen an Unterauftragnehmer
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppe)
Ebene der Aufschlüsselung der Größenklassen	Zahl der Beschäftigten: 1—9, 10—49, 50—249, 250—499, 500 +

Reihe 2L

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Käufe von Energieprodukten
Erstes Referenzjahr	1997
Periodizität	Zweijährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—D

Jährliche Vorergebnisse, wie in Anhang 3 Abschnitt 8 Ziffer 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 3A

Name der Reihe	Vorergebnisse der Unternehmen
Erstes Berichtsjahr	1996
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt G
Merkmale	12 11 0 Umsatz 16 11 0 Zahl der Beschäftigten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppen)

Vorergebnisse werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

Jährliche Unternehmensstatistiken, wie in Anhang 3 Abschnitt 4 Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 3B

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken
Erstes Berichtsjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt G
Merkmale	<p>Demographische Daten 11 11 0 Zahl der Unternehmen</p> <p>Rechnungslegungsdaten 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 12 13 0 Bruttogewinnspanne bei Handelswaren 12 14 0 Bruttowertschöpfung zu Basispreisen (freigestellt) 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten 12 17 0 Bruttobetriebsüberschuß</p> <p>13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 12 0 Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand</p> <p>13 21 0 Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen 13 21 1 Vorratsveränderungen bei zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand gekauften Waren und Dienstleistungen 13 31 0 Personalaufwendungen 13 32 0 Löhne und Gehälter</p>

Merkmale	Merkmal in Anhang 2 Abschnitt 4 Ziffer 4: 20 21 0 Einkauf von Steinkohle (Wert) 20 22 0 Einkauf von Koks (Wert) 20 23 0 Einkauf von Briketts (Wert) 20 24 0 Einkauf von Gasöl (Wert) 20 25 0 Einkauf von schwerem Heizöl (Wert) 20 26 0 Einkauf von anderen Erdölerzeugnissen (Wert) 20 27 0 Einkauf von Erdgas (Wert) 20 28 0 Einkauf von hergestelltem Gas (Wert) 20 29 0 Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert) 20 30 0 Einkauf von Wärme (Wert) 20 31 0 Einkauf von Strom (Wert)
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klasse)

Jährliche Vorergebnisse, wie in Anhang 2 Abschnitt 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 2N

Name der Reihe	Vorergebnisse
Erstes Referenzjahr	1996
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte C—E
Merkmale	Merkmale in Anhang 2 Abschnitt 8: 11 11 0 Zahl der Unternehmen 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 32 0 Löhne und Gehälter 15 11 0 Bruttoinvestition in Sachanlagen 16 11 0 Zahl der Beschäftigten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppe)

Vorergebnisse werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.

HANDEL

Inhaltsangabe

Seriencode	Titel
3A	Vorergebnisse
3B	Jährliche Unternehmensstatistiken
3C	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
3D	Mehrjährige Unternehmensstatistiken
3E	Jährliche regionale Statistiken
3F	Mehrjährige regionale Statistiken

Merkmale (Forts.)	Daten zum Anlagevermögen 15 11 0 Bruttoinvestitionen in Sachwerte 15 12 0 Bruttoinvestitionen in Grundstücke 15 13 0 Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten 15 14 0 Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden 15 15 0 Bruttoinvestitionen in Maschinen und Einrichtungen 15 21 0 Verkäufe von Sachanlagen 15 31 0 Wert der über Finanzleasing erworbenen Sachwerte
	Daten zur Beschäftigung 16 11 0 Zahl der Beschäftigten 16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger 16 13 1 Zahl der Teilzeitbeschäftigten
	Aufschlüsselung des Umsatzes nach Art der Tätigkeit 18 10 0 Umsatz aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten 18 13 0 Umsatz aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) 18 14 0 Umsatz aus Vermittlungstätigkeiten 18 15 0 Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klassen)

Reihe 3C

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
Erstes Berichtsjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfaßte Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt G
Merkmale	11 11 0 Zahl der Unternehmen 12 11 0 Umsatz 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten 15 11 0 Bruttoinvestitionen in Sachwerte (fakultativ) 16 11 0 Zahl der Beschäftigten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppen)
Ebene der Aufschlüsselung nach Größenklassen	Zahl der Beschäftigten: 1, 2—4, 5—9, 10—19, 20—49, 50—99, 100—249, 250—499, 500—999, 1 000 + Jahresumsatz in Millionen ECU: 0 bis weniger als 1, 1 bis weniger als 2, 2 bis weniger als 5, 5 bis weniger als 10, 10 bis weniger als 20, 20 bis weniger als 50, 50 bis weniger als 200, 200 und mehr

Mehrfährliche Unternehmensstatistiken, wie in Anhang 3 Abschnitt 4 Ziffer 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 3D

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken
Erstes Berichtsjahr	1997 für Abteilung 52 1998 für Abteilung 51 2000 für Abteilung 50

Periodizität	Alle fünf Jahre
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt G
Merkmale	<p>Angaben zu den Betriebsaufwendungen außer Personalaufwendungen</p> <p>13 41 0 Betriebsaufwendungen für Gebäude und Ausrüstungen (freigestellt)</p> <p>13 42 0 Vertriebskosten (freigestellt)</p> <p>13 43 0 Sonstige Betriebsaufwendungen (freigestellt)</p> <p>Angaben zu den Verkaufsformen der Unternehmen (nur Abteilung 52)</p> <p>17 32 0 Zahl der Ladengeschäfte</p> <p>17 33 0 Verkaufsflächen von Ladengeschäften im Einzelhandel, nach Größenkategorien</p> <p>Aufschlüsselung der Größenkategorien:</p> <p>unter 120 m²</p> <p>120—399 m²</p> <p>400—999 m²</p> <p>1 000—2 499 m²</p> <p>2 500—4 999 m²</p> <p>5 000—9 999 m²</p> <p>10 000 und mehr m²</p> <p>17 34 0 Zahl der festen Marktstände</p> <p>Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produktart</p> <p>18 21 0 Aufschlüsselung des Umsatzes nach Produkten (gemäß Abschnitt G des CPA)</p> <p>Angaben zur Art der Lieferanten und zur Art der Kunden</p> <p>Prozentualer Anteil am Umsatz nach Art des Kunden (nur Abteilung 51), im einzelnen:</p> <p>25 11 1 Wiederverkäufer: Einzelhändler (freigestellt)</p> <p>25 11 2 Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige) (freigestellt)</p> <p>25 11 3 Endverbraucher (Einzelhandel) (freigestellt)</p> <p>Prozentualer Anteil an den Käufen nach Art des Lieferanten (nur Abteilung 52), im einzelnen:</p> <p>25 21 1 Großhändler, Einkaufsvereinigungen (freigestellt)</p> <p>25 21 2 Erzeuger (freigestellt)</p>
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klassen)

Jährliche regionale Statistiken, wie in Anhang 3 Abschnitt 4 Ziffern 2 und 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 3E

Name der Reihe	Jährliche regionale Statistiken
Erstes Berichtsjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt G
Merkmale	<p>11 21 0 Zahl der örtlichen Einheiten</p> <p>13 32 0 Löhne und Gehälter</p> <p>15 11 0 Bruttoinvestition in Sachwerte (freigestellt)</p> <p>16 11 0 Zahl der Beschäftigten</p>

Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppen)
Ebene der regionalen Aufschlüsselung	NUTS

Mehrfährliche regionale Statistiken, wie in Anhang 3 Abschnitt 4 Ziffern 2 und 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeföhrt

Reihe 3F

Name der Reihe	Mehrfährliche regionale Statistiken
Erstes Berichtsjahr	1999
Periodizität	Alle fünf Jahre
Erfafte Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitte G
Merkmale	11 21 0 Zahl der örtlichen Einheiten (nur Abteilungen 50 und 52)(¹) 12 11 0 Umsatz (nur Abteilungen 50 und 52) 17 33 1 Verkaufsfläche (nur Abteilung 52)
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppen)
Ebene der regionalen Aufschlüsselung	NUTS 2

(¹) Daten für 11 21 0 — Zahl der örtlichen Einheiten müssen hier nur angegeben werden, wenn die Zahl niedriger ist als in Reihe 3E — Jährliche regionale Statistiken, d. h. wenn nur örtliche Einheiten enthalten sind, die von Unternehmen abhängen, die Abschnitt G der NACE Rev.1 zuzuordnen sind (siehe Anhang 3 Abschnitt 7 Ziffer 4).

BAUWERBE

Inhaltsangabe

Seriencode	Titel
4A	Jährliche Unternehmensstatistiken
4C	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Eigentumsform
4D	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
4E	Jährliche Statistiken nach fachlichen Einheiten
4F	Jährliche regionale Statistiken
4H	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Beschäftigung
4J	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Immaterielle Investitionen und Unterverträge
4K	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Unterverträge nach Größenklassen
4L	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Käufe von Energieprodukten
4N	Vorergebnisse

Jährliche Unternehmensstatistiken, wie in Anhang 4 Abschnitt 4 Ziffern 2 und 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 4A

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	<p>Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Ziffer 2:</p> <p>11 11 0 Zahl der Unternehmen 11 12 0 Zahl der Unternehmensgründungen 11 13 0 Zahl der Unternehmensschließungen</p> <p>Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Ziffer 3:</p> <p>12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 12 13 0 Bruttogewinnspanne bei Handelswaren (Gruppen 451 und 452: fakultativ) 12 14 0 Bruttowertschöpfung zu Basispreisen (fakultativ) 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten 12 17 0 Bruttobetriebsüberschuß</p> <p>13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 12 0 Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand (Gruppen 451 und 452: fakultativ) 13 13 1 Zahlungen für Leasingpersonal 13 21 3 Vorratsveränderungen bei fertigen und halbfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit 13 32 0 Löhne und Gehälter 13 33 0 Sozialversicherungskosten 13 41 1 Zahlungen für langfristig gemietete und geleaste Produktionsanlagen</p> <p>15 12 0 Bruttoinvestitionen in Grundstücke 15 13 0 Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten 15 14 0 Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden 15 15 0 Bruttoinvestitionen in Maschinen und Einrichtungen 15 21 0 Verkäufe von Sachanlagen 15 31 0 Wert der mit Finanzierungsleasing beschafften Sachanlagen</p> <p>16 11 0 Zahl der Beschäftigten 16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger 16 14 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeiteinheiten 16 15 0 Zahl der von Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden</p> <p>18 11 0 Umsatz aus der Haupttätigkeit nach der vierstelligen NACE Rev.1 18 12 1 Umsatz aus industriellen Tätigkeiten außer Baugewerbe 18 12 2 Umsatz aus baugewerblichen Tätigkeit 18 16 0 Umsatz aus Handel und aus Vermittlungstätigkeiten 18 15 0 Umsatz aus Dienstleistungstätigkeiten 18 31 0 Umsatz aus Hochbau (nur Gruppen 451 und 452) 18 32 0 Umsatz aus Tiefbau (nur Gruppen 451 und 452)</p> <p>20 11 0 Käufe von Energieprodukten</p> <p>22 11 0 Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE 22 12 0 Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE</p>
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	<p>NACE Rev.1, zweistellig (Abteilung) für die Merkmale 22 11 0 und 22 12 0 NACE Rev.1, vierstellig (Klasse) für alle anderen Merkmale</p>

Reihe 4C

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Eigentumsform
Erstes Berichtsjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	<p>Merkmal in Anhang 4 Abschnitt 4 Ziffer 2: 11 11 0 Zahl der Unternehmen</p> <p>Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Ziffer 3: 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 12 14 0 Bruttowertschöpfung zu Basispreisen (fakultativ) 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</p> <p>13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 32 0 Löhne und Gehälter 13 33 0 Sozialversicherungskosten</p> <p>16 11 0 Zahl der Beschäftigten 16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</p>
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppe)
Aufschlüsselung nach Art des Eigentums	Aufschlüsselung in öffentliche und private Unternehmen gemäß der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission

Reihe 4D

Name der Reihe	Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	<p>Merkmal in Anhang 4 Abschnitt 4 Ziffer 2: 11 11 0 Zahl der Unternehmen</p> <p>Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Ziffer 3: 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 12 14 0 Bruttowertschöpfung zu Basispreisen (fakultativ) 12 15 0 Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten</p> <p>13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 32 0 Löhne und Gehälter 13 33 0 Sozialversicherungskosten</p> <p>16 11 0 Zahl der Beschäftigten 16 13 0 Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger 16 15 0 Zahl der von Lohn- und Gehaltsempfängern geleisteten Arbeitsstunden</p>

Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppen)
Ebene der Aufschlüsselung der Größenklassen	Zahl der Beschäftigten: 1—9, 10—19, 20—49, 50—99, 100—249, 250—499, 500—999, 1 000 +

Jährliche Statistiken der fachlichen Einheiten, wie in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummern 2 und 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 4E

Name der Reihe	Jährliche Statistiken der fachlichen Einheiten
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummer 6: 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 13 32 0 Löhne und Gehälter 15 11 0 Bruttoinvestitionen in Sachanlagen 16 11 0 Zahl der Beschäftigten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klasse)

Jährliche regionale Statistiken, wie in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummern 2 und 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 4F

Name der Reihe	Jährliche regionale Statistiken
Erstes Referenzjahr	1995
Periodizität	Jährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	Merkmal in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummer 2: 11 21 0 Zahl der örtlichen Einheiten Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummer 5: 13 32 0 Löhne und Gehälter 15 11 0 Bruttoinvestitionen in Sachanlagen (fakultativ) 16 11 0 Zahl der Beschäftigten

Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, zweistellig (Abteilung)
Ebene der regionalen Aufschlüsselung	NUTS 2

Mehrfährliche Unternehmensstatistiken, wie in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummer 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 4H

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Beschäftigung
Erstes Referenzjahr	1998
Periodizität	Vierjährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmal	Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummer 4: 16 13 1 Zahl der Teilzeitbeschäftigten 16 13 2 Zahl der Auszubildenden
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klasse)

Reihe 4J

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Immaterielle Investitionen und Unterverträge
Erstes Referenzjahr	1997 für Merkmale 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 1999 für Merkmale 23 11 0 und 23 12 0
Periodizität	Dreijährlich
Erfasste Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummer 4: 15 42 0 Bruttoinvestitionen in Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte (fakultativ) 15 44 1 Investitionen in beschaffte Software 15 44 2 Investitionen in von der Einheit selbst produzierte Software (freigestellt) 23 11 0 Zahlungen an Unterauftragnehmer 23 12 0 Einkünfte aus Unterverträgen
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppe) für Merkmale 15 42 0, 15 44 1 und 15 44 2 NACE Rev 1, vierstellig (Klasse) für Merkmale 23 11 0 und 23 12 0

Reihe 4K

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Unterverträge nach Größenklassen
Erstes Referenzjahr	1999
Periodizität	Dreijährlich
Erfaßte Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Ziffer 4: 23 11 0 Zahlungen an Unterauftragnehmer 23 12 0 Einkünfte aus Unterverträgen
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1: dreistellig (Gruppe)
Ebene der Aufschlüsselung der Größenklassen	Zahl der Beschäftigten: 1—9, 10—49, 50—249, 250—499, 500 +

Reihe 4L

Name der Reihe	Mehrfährliche Unternehmensstatistiken — Käufe von Energieprodukten
Erstes Referenzjahr	1997
Periodizität	Zweijährlich
Erfaßte Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	Merkmale in Anhang 4 Abschnitt 4 Nummer 4: 20 21 0 Einkauf von Steinkohle (Wert) (fakultativ) 20 22 0 Einkauf von Koks (Wert) (fakultativ) 20 23 0 Einkauf von Briketts (Wert) (fakultativ) 20 24 0 Einkauf von Gasöl (Wert) (fakultativ) 20 25 0 Einkauf von schwerem Heizöl (Wert) (fakultativ) 20 26 0 Einkauf von anderen Erdölerzeugnissen (Wert) (fakultativ) 20 27 0 Einkauf von Erdgas (Wert) (fakultativ) 20 28 0 Einkauf von hergestelltem Gas (Wert) (fakultativ) 20 29 0 Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert) (fakultativ) 20 30 0 Einkauf von Wärme (Wert) (fakultativ) 20 31 0 Einkauf von Strom (Wert) (fakultativ)
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, vierstellig (Klasse)

Jährliche Vorergebnisse, wie in Anhang 4 Abschnitt 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 aufgeführt

Reihe 4N

Name der Reihe	Vorergebnisse
Erstes Referenzjahr	1996
Periodizität	Jährlich

Erfaßte Tätigkeiten	NACE Rev.1, Abschnitt F
Merkmale	Merkmal in Anhang 4 Abschnitt 8: 11 11 0 Zahl der Unternehmen 12 11 0 Umsatz 12 12 0 Produktionswert 13 11 0 Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt 13 32 0 Löhne und Gehälter 15 11 0 Bruttoinvestition in Sachanlagen 16 11 0 Zahl der Beschäftigten
Ebene der Aufschlüsselung der Tätigkeiten	NACE Rev.1, dreistellig (Gruppe)

Vorergebnisse werden innerhalb von 10 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, das Berichtszeitraum ist, übermittelt.



VERORDNUNG (EG) Nr. 2702/98 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1998

betreffend das technische Format für die Übermittlung struktureller Unternehmensstatistiken

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. EG Nr. L 344 S. 102)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Ziffer viii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur, die Tätigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungen der Unternehmen in der Gemeinschaft geschaffen:

Es muß festgelegt werden, in welchem technischen Format die strukturellen Unternehmensstatistiken übermittelt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Auffassung des Ausschusses für das Statistische Programm überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das technische Format, auf welches in Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 Bezug genommen wird, ist im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sollen dieses Format für die Daten des Referenzjahres 1996 und der nachfolgenden Jahre verwenden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 1998

Für die Kommission
Yves-Thibault de SILGUY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

TECHNISCHES FORMAT

1 Die Form der Daten

Die Übermittlung der Daten erfolgt in Form einer Datei aus Datensätzen, in denen ein großer Teil zur Beschreibung der Datenmerkmale dient (Land, Jahr, Wirtschaftszweig usw.). Die Angabe selbst ist eine Zahl, die mit Kennzeichen und erläuternden Fußnoten versehen werden kann und die gebraucht wird, um Aggregationen von NACE-Codes zu beschreiben. Vertrauliche Daten sollten mit dem wahren Wert im Wertfeld angegeben werden und zusätzlich einem Kennzeichen, das die Natur der vertraulichen Daten anzeigt.

Um die Art der Angabe genau festzulegen, müssen folgende Sonderfälle unterschieden werden:

- *Angabe gleich Null* (Code „0“): Nur wirkliche Nullwerte.
- *Vertrauliche Angabe* (Code „x“): Dies beinhaltet eine Angabe, die der Mitgliedstaat nicht an Eurostat übermittelt, weil die Angabe vertraulich ist.
- *Fehlende Angaben* (Code „m“): Angabe, die gegenwärtig nicht vorliegt, die der Mitgliedstaat aber liefern will, wenn sie verfügbar ist.
- *Angabe nicht verfügbar*: Diese Angabe wird in dem Mitgliedstaat nicht erhoben. In diesem Fall wird der entsprechende Datensatz nicht übermittelt.

Im Falle des Nichtvorhandenseins, wenn eine komplette Dimension (eine Variable, ein NACE-Code, ein NUTS-Code) nicht erhoben wird, dann wird der entsprechende Datensatz nicht bestehen, außer für solche, die aufgrund dessen fehlen, weil sie einen Teil einer NACE-Gruppierung bilden. Aus diesem Grund ist es wichtig, die tatsächlich fehlenden Angaben durch Übermittlung eines Datensatzes (jeweils einer pro fehlender Angabe) kenntlich zu machen. In ihm wird der Wert der Angabe mit „m“ kodiert. Angaben dagegen, die tatsächlich Null betragen, werden durch Übermittlung des entsprechenden Datensatzes mit der Angabe Null gekennzeichnet.

2 Datensatzstruktur

Datensätze bestehen aus durch Semikolon (;) getrennten Feldern *unterschiedlicher Länge*. Die folgende Tabelle veranschaulicht die maximale zu erwartende Länge der Felder. In der Reihenfolge von links nach rechts handelt es sich um folgendes:

Feld	Typ	Höchstlänge	Werte
Reihe	A	2	1A, 1B, 2C, 3A, 4A, 4B usw. alphanumerischer Code der Reihe (siehe Liste unten).
Jahr	A	4	Jahr in vier Zeichen, z. B. 1995 für 1995.
Gebietseinheit	A	6	Entspricht dem Code des Landes für nationale (gesamtstaatliche) Reihen oder dem Code der Region aus NUTS 95 für regionale Reihen. NUTS 95 ist die neue Systematik, die im Juni 1995 in Kraft trat.
Größenklasse	A	2	Code der Größenklasse (siehe Liste unten).
Wirtschaftszweig	A	4	Code aus der NACE Rev.1: z. B. wird die Herstellung von Fahrrädern mit 3542 kodiert, die Herstellung von Möbeln mit 36.1, Transport per Bahn mit 601.

Feld	Typ	Höchstlänge	Werte
Eigentumsform oder FATS-Angabe	A	2	Codes zur Unterscheidung von öffentlichen und privaten Unternehmen (nur bei Industrie und Baugewerbe gebraucht) oder ein Code zur Identifizierung der Methode der Datensammlung und die Art von FATS (nur bei Dienstleistungen relevant) (siehe Liste unten).
Sitz der herrschenden Gesellschaft — FATS	A	2	FATS-Code für das Land, in dem die herrschende Gesellschaft ansässig ist (nur bei Dienstleistungen).
Merkmal	A	5	Code für das Merkmal: fünfstelliger Code aus der Verordnung bzw. der strukturellen Unternehmensstatistik (siehe Liste unten).
Datenwert	A	12	Numerischer Wert der Angabe (vor negativen Werten steht ein Minuszeichen) — ausgedrückt als ganze Zahl ohne Dezimalstellen. Ein „X“ sollte verwendet werden, wenn die Angaben nicht an Eurostat gesendet werden, weil sie vertraulich sind. Ein „M“ sollte verwendet werden, wenn die Angaben fehlen und somit nicht gesendet werden können.
Kennzeichnung der Datenqualität	A	1	R: überarbeitete Daten, M: aktualisierte Daten, P: vorläufige Daten.
Kennzeichnung vertraulicher Daten	A	1	A, B, C, D: kennzeichnet die Daten als vertraulich und gibt den Grund für die Geheimhaltung an (siehe Liste unten). Nicht vertrauliche Daten werden mit einem Leerzeichen gekennzeichnet.
Dominanz	N	3	Numerischer Wert kleiner oder gleich 100. Er gibt das prozentuale Gewicht für ein oder zwei Unternehmen an, die in den Daten dominieren und sie damit vertraulich machen. Der Wert wird auf die nächste ganze Zahl gerundet: So wird 90,3 zu 90 und 94,5 zu 95. Bei nicht vertraulichen Daten steht in diesem Feld ein Leerzeichen. Dieses Feld wird nur gebraucht, wenn die Geheimhaltungskennzeichen B oder C im vorigen Feld angegeben wurden.
Aggregation von NACE-Codes	A	40	Zeigt an, daß die Daten einer Aggregation mehrerer NACE-Codes entspricht. Beispiel: 31.1 = 31.2 + 31.3 + 31.4.
Aufschlüsselung nach Produkten	A	6	Entspricht dem CPA-Code (nur für den Handel).
Größenklassen des Umsatzes	A	2	Code für die Größenklassen des Umsatzes (nur für den Handel) (siehe Liste unten).
Größenklassen der Verkaufsfläche	A	2	Code für die Größenklassen der Verkaufsflächen (nur für den Handel) (siehe Liste unten).
Spezifikation von Datenwerten	A	4	Fakultatives Feld mit Codes für die Verwendung nicht-standardisierter statistischer Einheiten (siehe Liste unten).

NB: A = Alphanumerisch, N = Numerisch.

Dieses Datenformat kann in ein festes Datenformat umgewandelt werden. Dazu ist für jedes Feld die maximale Länge zu verwenden und der Feldinhalt ist rechtsbündig auszurichten, indem die unbenutzten Stellen davor mit Leerzeichen gefüllt werden.

3 Beschreibung der Felder

3.1 Art der Reihe

Serientyp	Code
Jährliche Unternehmensstatistiken (alle Sektoren)	1A
Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen (alle Sektoren)	1B
Jährliche regionale Statistiken (alle Sektoren)	1C
Vorergebnisse (alle Sektoren)	1D
Sektorale Piloterhebungen (Abschnitte M—O)	1E
Piloterhebungen über Merkmale (alle Sektoren)	1F
Piloterhebungen über FATS-Statistik (Dienstleistungen)	1G
Jährliche Unternehmensstatistiken (Industrie)	2A
Aufwendungen für Umweltschutz (Industrie)	2B
Jährliche Unternehmensstatistiken nach Art der Kontrolle (Industrie)	2C
Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen (Industrie)	2D
Jährliche Statistiken auf Basis der fachlichen Einheiten (Industrie)	2E
Jährliche regionale Statistiken (Industrie)	2F
Mehrjährige Statistiken über Beschäftigung (Industrie)	2H
Mehrjährige Statistiken über immaterielle Investitionen und Unteraufträge (Industrie)	2J
Mehrjährige Statistiken über Unteraufträge nach Größenklassen (Industrie)	2K
Mehrjährige Statistiken über den Erwerb von Energieprodukten (Industrie)	2L
Vorergebnisse (Industrie)	2N
Pilotuntersuchungen (Industrie)	2P
Vorergebnisse (Handel)	3A
Jährliche Unternehmensstatistiken (Handel)	3B
Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen (Handel)	3C
Mehrjährige Unternehmensstatistiken (Handel)	3D
Jährliche regionale Statistiken (Handel)	3E
Mehrjährige regionale Statistiken (Handel)	3F
Jährliche Unternehmensstatistiken (Baugewerbe)	4A
Jährliche Unternehmensstatistiken nach Art der Kontrolle (Baugewerbe)	4C
Jährliche Unternehmensstatistiken nach Größenklassen (Baugewerbe)	4D
Jährliche Statistiken auf Basis der fachlichen Einheiten (Baugewerbe)	4E
Jährliche regionale Statistiken (Baugewerbe)	4F
Mehrjährige Statistiken über Beschäftigung (Baugewerbe)	4H
Mehrjährige Statistiken über immaterielle Investitionen und Unteraufträge (Baugewerbe)	4J
Mehrjährige Statistiken über Unteraufträge nach Größenklassen (Baugewerbe)	4K
Mehrjährige Statistiken über den Erwerb von Energieprodukten (Baugewerbe)	4L
Vorergebnisse (Baugewerbe)	4N
Pilotuntersuchungen (Baugewerbe)	4P

3.2 Gebietseinheit

Dieser Code entspricht bei nationalen Reihen dem Land, bei regionalen Reihen (Reihen 1C, 2F, 3E, 3F, 4F) der Region. Er basiert auf dem Code aus der NUTS 95. Bei den Regionen werden zu den beiden Zeichen für das Land zwei weitere Zeichen für die jeweilige Region hinzugefügt (siehe NUTS 95).

Land	Code
Belgien	BE
Dänemark	DK
Deutschland	DE
Griechenland	GR
Spanien	ES
Frankreich	FR
Irland	IE
Italien	IT
Luxemburg	LU
Niederlande	NL
Österreich	AT
Portugal	PT
Finnland	FI
Schweden	SE
Vereinigtes Königreich	UK
Island	IS
Liechtenstein	LI
Norwegen	NO
Schweiz	CH

3.3 Größenklassen

Für jede Größenklasse gibt es einen Code. Die meisten Reihen beziehen sich auf alle Größenklassen. Dort ist daher der Code 30 anzuwenden.

Alle Codes von 01 bis 53 beziehen sich auf die Zahl der Beschäftigten. Die Codes 80 bis 85 beziehen sich auf die gebuchten Bruttobeiträge.

Größenklassen bezüglich der Beschäftigung	Code
0	01
1—9	02
0—9	03
10—19	04
0—19	05
1—19	06
20—49	07
50—99	08
20—99	09
10—99	10
100—249	11
100—199	12
200—249	13
250—499	14
200—499	15
100—499	16
500—999	17

Größenklassen bezüglich der Beschäftigung	Code
1 000—1 999	18
2 000—4 999	19
1 000—4 999	20
5 000 +	21
1 000 +	22
500 +	23
250 +	24
100 +	25
20 +	26
10 +	27
Insgesamt	30
0—2	40
1—2	41
3—9	42
3—19	43
200 +	44
1	45
2	46
3—4	47
5—9	48
1—49	49
10—49	50
2—4	51
50—249	52
1—4	53

Größenklassen bezüglich der gebuchten Brutto-Beiträge (in Millionen ECU)	Code
< 5	80
5—50	81
51—250	82
251—500	83
501—1 000	84
1 000 +	85

3.4 Wirtschaftszweig

Dieses Feld wird für die NACE-Rev.1-Position verwendet. In der SUS-Verordnung sind einige Standardaggregate vorgesehen, die wie folgt codiert werden sollten:

Wirtschaftszweig Standardaggregate	Code
55.1 + 55.2	55A
55.3 + 55.4 + 55.5	55B
60.21 + 60.22 + 60.23	602A
63.1 + 63.2 + 63.4	63A
71.1 + 71.2	71A
74.11 + 74.12 + 74.14 + 74.15	741A
74.2 + 74.3	74A

Nicht-standardisierte Aggregate sollten im Feld „Aggregation von NACE-Codes“ angegeben werden.

3.5 Eigentumsform oder FATS-Angabe

Dieses Feld wird entweder für die Aufschlüsselung nach Eigentumsform gebraucht (nur bei Industrie und Baugewerbe) oder für FATS-Identifizierung (nur bei Dienstleistungen). Es gibt keine Reihen, die nach beiden Klassifikationen aufschlüsseln.

Die Anforderungen an die Aufschlüsselung von Merkmalen nach dem Sitz der herrschenden Gesellschaft (FATS) fallen unter Anhang 1 Abschnitt 10 Ziffer 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97. Danach wird die Datenerhebung getestet.

Die Gesamtzahlen sind nach Ländern oder geographischen Regionen aufzuschlüsseln, in denen die herrschende Gesellschaft ihren Sitz hat. Drei Informationsaspekte werden erfragt:

- die Methode der Datenerhebung: Letztendlicher Eigentümer (UBO — Ultimate Beneficial Owner) oder der direkte Eigentümer („first shot“);
- die Art der FATS: Gebietsansässiger FATS oder nicht-gebietsansässiger FATS;
- das Land, in dem die herrschende Gesellschaft ihren Sitz hat, bzw. bei nicht-gebietsansässiger FATS, wo z. B. der Umsatz entsteht oder die Beschäftigten tätig sind.

Eigentumsform (oder FATS-Angabe)	Code
Eigentumsform: alle	00
Eigentumsform: öffentlich	10
Eigentumsform: privat	20
FATS-Angabe: Letztendlicher Eigentümer (UBO) zur gebietsansässigen FATS	30
FATS-Angabe: Direkter Eigentümer („First shot“) zur gebietsansässigen FATS	40
FATS-Angabe: Letztendlicher Eigentümer (UBO) zur nicht-gebietsansässigen FATS	50
FATS-Angabe: Direkter Eigentümer („First shot“) zur nicht-gebietsansässigen FATS	60

3.6 Sitz der herrschenden Gesellschaft — FATS

Nur bei Dienstleistungen relevant.

Die Codes sind die gleichen wie in der Zahlungsbilanzstatistik (im obigen Abschnitt 3.2). Eine unvollständige Liste der Ländercodes und der anderen Gebietscodes ist in am Ende dieses Formats aufgeführt:

3.7 Merkmale

Variablen	Code
Zahl der Unternehmen	11110
Zahl der Unternehmensgründungen	11120
Zahl der Unternehmensschließungen	11130
Zahl der örtlichen Einheiten	11210
Zahl der fachlichen Einheiten	11310
Umsatz	12110
Produktionswert	12120
Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	12130

Variablen	Code
Bruttowertschöpfung zu Basispreisen	12140
<i>Bruttowertschöpfung zum Marktpreis</i>	12141
Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	12150
Einkünfte aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12160
Bruttobetriebsüberschuß	12170
Finanzüberschuß	12180
Bruttoüberschuß aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12190
Gewinn oder Verlust für das Jahr	12200
Waren- und Dienstleistungskäufe insgesamt	13110
Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand	13120
<i>Anderer Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>	13130
Aufwendungen für Leiharbeitnehmer	13131
Vorratsveränderungen bei Waren und Dienstleistungen	13210
Vorratsveränderungen von zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand gekauften Waren und Dienstleistungen	13211
<i>Wechsel des Warenbestands an Rohstoffen und Konsumgütern</i>	13212
Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen aus der Produktion der Einheit	13213
Personalaufwendungen	13310
Löhne und Gehälter	13320
Sozialversicherungskosten	13330
Betriebsaufwendungen für Gebäude und Ausrüstungen	13410
Zahlungen für langfristig gemietete und mit Operating-Leasing beschaffte Produktionsanlagen	13411
Vertriebskosten	13420
Sonstige Betriebsaufwendungen	13430
Umsatz aus innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren und Dienstleistungen	14110
Umsatz aus außergemeinschaftlichen Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	14120
<i>Umsatz aus Nicht-Inlands-Verkäufen</i>	14130
<i>Umsatz aus Inlands-Verkäufen</i>	14140
Inneregemeinschaftliche Erwerbe von Waren und Dienstleistungen	14210
Außergemeinschaftliche Einfuhren von Waren und Dienstleistungen	14220
<i>Nicht-inländischer Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>	14230
<i>Inländischer Erwerb von Gütern und Dienstleistungen</i>	14240
Bruttoinvestition in Sachanlagen	15110
<i>Bruttoinvestition in Gebäude, Anlagen, Konstruktion und Änderungen</i>	15119
Bruttoinvestitionen in Grundstücke	15120
Bruttoinvestitionen in bestehende Gebäude und Bauten	15130
Bruttoinvestitionen in Errichtung und Umbau von Gebäuden	15140
Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	15150
Verkäufe von Sachanlagen	15210

	Unternehmensmerkmale 1995—1998	Mehrjährige Unternehmens- ergebnisse 1997—1998	Regionale Merkmale 1995—1998	Ergebnisse für fachliche Einheiten 1995—1998	Vorläufige Ergebnisse 1996—1998
Nicht abgedeckte Merkmale	11 12 0 für 1995 11 13 0 für 1995 11 21 0 für Abschnitt F für 1995 13 41 1 15 12 0 15 13 0 15 14 0 15 15 0 15 31 0 für Abschnitt F für 1995—1997 16 13 1 16 13 2 16 40 0 für Abschnitt F für 1995 16 15 0 20 11 0 für Abschnitt F für 1995—1997 22 11 0 für 1995 22 12 0 für 1995	15 42 0	13 32 0 für Abschnitt F 16 11 0 für Abschnitt F	Keine Bemerkungen	16 11 0
Sonstiges	1996—1998: 22 11 0 und 22 12 0 sind nur auf zwei- stelligem Niveau der NACE verfügbar	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Keine Bemerkungen	Ohne überseeische Departements

Variablen	Code
Käufe von Energieprodukten (Wert)	20110
Einkauf von Steinkohle (Wert)	20210
Einkauf von Koks (Wert)	20220
Einkauf von Briketts (Wert)	20230
Einkauf von Gasöl (Wert)	20240
Einkauf von schwerem Heizöl (Wert)	20250
Einkauf von anderen Erdölerzeugnissen (Wert)	20260
Einkauf von Erdgas (Wert)	20270
Einkauf von abgeleitetem Gas (Wert)	20280
Einkauf von regenerativen Energiequellen (Wert)	20290
Einkauf von Wärme (Wert)	20300
Einkauf von Strom (Wert)	20310
Investitionen in Einrichtungen von Anlagen, die dem Emissionsschutz dienen, sowie in spezielles Emissionsschutzzubehör (vorwiegend „End-of-pipe“-Einrichtungen)	21110
Investitionen in Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit sauberen Technologien („integrierte Technologie“)	21120
Gesamte laufende Ausgaben für Umweltschutz	21140
Gesamtaufwendungen für innerbetriebliche FuE	22110
Gesamtzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für FuE	22120
Zahlungen an Unterauftragnehmer	23110
Einkünfte aus Unteraufträgen	23120
Prozentualer Anteil am Umsatz des Großhandels nach Art des Kunden, im einzelnen: Wiederverkäufer: Einzelhändler	25111
Prozentualer Anteil am Umsatz des Großhandels nach Art des Kunden, im einzelnen: Gewerbliche Kunden (Großhändler, sonstige)	25112
Prozentualer Anteil am Umsatz des Großhandels nach Art des Kunden, im einzelnen: Endverbraucher (Einzelhandel)	25113
Prozentualer Anteil an den Käufen nach Art des Lieferanten, im einzelnen: Großhändler, Einkaufsvereinigungen	25211
Prozentualer Anteil an den Käufen nach Art des Lieferanten, im einzelnen: Erzeuger	25212
Bruttowertschöpfung pro beschäftigter Person (Arbeitsproduktivität)	91110
Bruttowertschöpfung pro Arbeitseinheitkosten (Lohnangepasste Arbeitsproduktivität)	91120
Bruttowertschöpfung pro Beschäftigtem	91130
Bruttowertschöpfung pro Beschäftigtem FTE	91140
Bruttowertschöpfung pro gearbeiteter Stunde der Beschäftigten	91150
Arbeitskosten pro Beschäftigtem (Arbeitskosten der Einheit)	91210
Arbeitskosten pro Beschäftigtem FTE	91220
Arbeitskosten pro gearbeiteter Stunde der Beschäftigten	91230
Anteil des Arbeitgebers an den Sozialabgaben als Prozentanteil an Löhnen und Gehältern	91310

Variablen	Code
Brutto-betrieblicher Überschuß/Umsatz (Brutto-Betriebsrate)	92110
Umsatz aus Nicht-Inlandsverkäufen als Anteil am Umsatz	93110
Umsatz aus Inlandsverkäufen als Anteil am Umsatz	93120
Nicht-inländischer Erwerb als Anteil am gesamten Erwerb	93210
Inländischer Erwerb als Anteil am gesamten Erwerb	93220
Anteil der Haupttätigkeit am Umsatz (Grad der Spezialisierung)	94110
Anteil der Bruttowertschöpfung an der Gesamtproduktion	94210
Anteil der Bruttowertschöpfung an Gesamtindustrie	94220
Anteil der Beschäftigung an der Gesamtproduktion	94310
Anteil der Beschäftigung an Gesamtindustrie	94320
Quote des Bestands an Fertigprodukten und noch zu beendenden Produkten zum Produktionswert	94410
Anteil der Gesamtaufwendungen für Forschung und Entwicklung an Bruttowertschöpfung	95110
Anteil der Beschäftigung in Forschung und Entwicklung an Gesamtbeschäftigtenzahl	95120
Anteil der Investitionen in den Umweltschutz an Gesamtinvestitionen in materielle Güter	95210
Anteil der Aufwendungen für Umweltschutz am Gesamterwerb von Gütern und Dienstleistungen und Arbeitskosten	95220

3.8 Datenwert

Angaben von Geldbeträgen werden grundsätzlich in tausend Einheiten der Landeswährung gemacht. Dies gilt jedoch nicht für:

- Irland: Angabe in (einzelnen) Einheiten (Irische Pfund)
- Spanien, Griechenland und Italien: Angaben werden in Millionen Einheiten der Landeswährung gemacht.

Um die Art der Angaben präzise auszudrücken, ist es notwendig, die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Angaben mit dem Wert Null (Code „0“). Nur wenn der tatsächliche Wert gleich Null ist.
- Vertrauliche Angaben (Code „X“). Dies kennzeichnet Angaben, die der Mitgliedstaat nicht an Eurostat übermittelt, weil sie vertraulich sind. Ein Kennzeichen sollte ebenfalls verwendet werden, um anzuzeigen, daß die Angaben aus Vertraulichkeitsgründen fehlen (siehe 3.10 unten).
- Fehlende Angaben (Code „m“): Dies sind Angaben, die zur Zeit fehlen, aber der Mitgliedstaat beabsichtigt, sie zu übermitteln, wenn sie verfügbar sind.
- Nicht verfügbare Angaben: Dies sind Daten, die in dem Mitgliedstaat nicht erfaßt werden. In diesem Fall wird der entsprechende Datensatz nicht gesendet.

Im Falle des Nichtvorhandenseins, wenn eine komplette Dimension (eine Variable, ein NACE-Code, ein NUTS-Code) nicht erhoben wird, wird der entsprechende Datensatz nicht vorliegen, außer für solche, die aufgrund dessen fehlen, weil sie einen Teil einer NACE-Gruppierung bilden. Aus diesem Grunde ist es wichtig, Angaben, die tatsächlich fehlen, durch einen Datensatz (einer pro fehlender Einheit) zu kennzeichnen. Dieser Datensatz sollte die Wertangaben mit einem „m“ kodieren.

3.9 Qualitätskennzeichen

Datentyp	Code
Überarbeitete Daten	R
Aktualisierte Daten	M
Vorläufige Daten	P

Überarbeitete Daten beziehen sich auf Daten, die zum zweiten Mal (oder öfter) gesendet werden und Korrekturen von zuvor gesendeten Daten enthalten. Aktualisierte Daten bezieht sich auf Daten, die zuvor nicht verfügbar waren und im Wertfeld als fehlend codiert waren (siehe oben unter 3.8), die aber nunmehr verfügbar sind. Das Kennzeichen für vorläufige Daten sollte verwendet werden, um anzuzeigen, daß die übermittelten Daten möglicherweise noch korrigiert werden.

3.10 Geheimhaltung

Die Mitgliedstaaten sollten die vertraulichen Daten entsprechend der folgenden Liste kennzeichnen:

Länder, die keine vertraulichen Daten übermitteln können, mögen bitte den Wert mit „x“ verwenden und mit einem Kennzeichen anzeigen, daß die Daten aufgrund der Geheimhaltung fehlen.

Grund der Geheimhaltung	Kennzeichen
Zu wenig Unternehmen	A
Dominanz eines Unternehmens in den Daten	B
Dominanz von zwei Unternehmen in den Daten	C
Daten sind vertraulich wegen sekundärer Geheimhaltung	D

3.11 Größenklassen des Umsatzes

Die angeführten Größenklassen sind in Millionen ECU festgehalten.

Größenklasse	Code
0—1	01
1—2	02
2—4	03
4—5	04
5—10	05
10—20	06
20—50	07
50—200	08
200—1 000	09
1 000 +	10
2—5	11
200 +	12

3.12 Größenklassen der Verkaufsfläche

Größenklasse	Code
unter 120 m ²	01
120—399 m ²	02
400—999 m ²	03
1 000—2 499 m ²	04
2 500—4 999 m ²	05
5 000—9 999 m ²	06
10 000 und mehr m ²	07

3.13 Spezifikation der Datenwerte

In diesem fakultativen Feld können die Mitgliedstaaten Verwendung von den Einheiten festhalten, die im Rahmen der Datenübermittlung für die Datenwerte benutzt werden. Bei korrekter Anwendung der Ausführungen in Kapitel 3.8 ist das Ausfüllen dieses Feldes überflüssig.

Spezifikation	Code
Einheiten	UNIT
Tausend	1 000
Millionen	MIO
Nationale Währung in Einheiten	NC
Nationale Währung in Tausend	KNC
Nationale Währung in Millionen	MNC
ECU in Einheiten	ECU
ECU in Tausend	KECU
ECU in Millionen	MECU
Quadratmeter	m ²
Index	INDX
%	PCT

4 Beispiele für Datensätze

Beispiel 1: Aggregation von NACE-Codes

Daten der Reihe 2A für 1995 für Deutschland. Für die Variable 16 11 0 „Zahl der beschäftigten Personen“ enthält der NACE-Code 231 die Aggregation der Codes 231 + 232 + 233. Der Wert ist nicht vertraulich.

2A;1995;DE;30;231;;;16110;2700;M;;;231 = 231 + 232 + 233;

Beispiel 2: Vertrauliche Daten: zu wenige Unternehmen

Die Summe der Löhne und Gehälter (12 124 Millionen DM) für die Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (NACE 271) im Jahr 1995 in der Region Freiburg (Reihe C) ist vertraulich, weil sie sich auf zu wenige Unternehmen bezieht. Es handelt sich um eine revidierte Angabe.

2C;1995;DE13;30;271;;;13320;12124000;R;A;;;

Beispiel 3: Vertrauliche Daten: Dominanz eines Unternehmens

Die Zahl der 1996 in Frankreich Beschäftigten in Unternehmen mit 250 bis 499 Beschäftigten ist für NACE 141 vertraulich. Ein Unternehmen dominiert in den Daten mit 92 % der Beschäftigten. Es handelt sich um eine vorläufige Angabe.

2D;1996;FR;14;141;;;16110;2700;P;B;92;;

Beispiel 4: Größenklasse: Verkaufsfläche im Einzelhandel

Der Umsatz im Lebensmitteleinzelhandel (NACE Rev.1, 52.2) in Luxemburg 1996 für Verkaufsflächen von 120—399 m² betrug 1 000 Millionen LUF. Es handelt sich um aktualisierte Daten.

3C;1996;LU;30;522;;;12110;1000000;M;;;;;02

Beispiel 5: Gebietsansässige-FATS im Straßengüterverkehr

1995 gab es 4 Unternehmen (Code 11110) in den Niederlanden im Straßengüterverkehr, die nach dem UBO-Konzept (eigentlicher Eigentümer) von einem US-amerikanischen Unternehmen beherrscht oder kontrolliert wurden. Es handelt sich um vorläufige Daten. Der Datenwert wird spezifiziert.

1G;1995;NL;30;6024;30;US;11110;4;P;;;UNIT

5 Art des magnetischen Datenträgers

Um das Lesen der Daten zu erleichtern, sollten sie auf 3,5"-Disketten geliefert werden.

6 Andere Verfahren

Eurostat hält zur Übermittlung der Daten für die Dienstleistungssektoren elektronische Fragebögen (Microsoft Excel) bereit, die von den Mitgliedstaaten schriftlich angefordert werden können. Ihre schriftliche Anforderung muß rechtzeitig vor der vorgesehenen Übermittlung der Daten bei Eurostat eingehen.

UNVOLLSTÄNDIGE LISTE DES CODES FÜR DIE FATS-STATISTIK

Es werden die gleichen Codes verwendet wie in der Zahlungsbilanzstatistik⁽¹⁾

Name	Code
Albanien	AL
Andorra	AD
Argentinien	AR
Aruba	AW
Australien	AU
Österreich	AT
Bahamas	BS
Belgien	BE
Bosnien und Herzegowina	BA
Brasilien	BR
Bulgarien	BG
Kanada	CA
Chile	CL
China	CN
Kroatien	HR
Zypern	CY
Tschechische Republik	CZ
Dänemark	DK
Finnland	FI
Frankreich	FR
Deutschland	DE
Griechenland	GR
Hongkong	HK
Ungarn	HU
Island	IS
Indien	IN
Indonesien	ID
Irland	IE
Israel	IL
Italien	IT
Japan	JP
Korea, Republik (Südkorea)	KR
Lettland	LV
Liechtenstein	LI
Litauen	LT
Luxemburg	LU
Niederlande	NL
Niederländische Antillen	AN
Neuseeland	NZ
Norwegen	NO
Polen	PL

Name	Code
Portugal	PT
Republik Südafrika	ZA
Rumänien	RO
Rußland	RU
Saudi-Arabien	SA
Singapur	SG
Slowakei	SK
Slowenien	SI
Spanien	ES
Schweden	SE
Schweiz	CH
Taiwan	TW
Türkei	TR
Ukraine	UA
Vereinigtes Königreich	UK
Vereinigte Staaten von Amerika	US

(¹) Nur für das Vereinigte Königreich wird statt „GB“ der Code „UK“ verwendet.

Name	Code	Typ
Afrika	E4	GEO
Afrikanische AKP-Länder	B6	ECO
Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (Lomé-Abkommen)	B5	ECO
Amerika	E7	GEO
Amerikanisch-Ozeanien	F9	GEO
Asien	F2	GEO
Asiatisch-pazifische wirtschaftliche Zusammenarbeit	D1	ECO
Asiatische Schwellenländer der zweiten Industrialisierungswelle	C1	ECO
Australien, Ozeanien und andere Gebiete	F7	GEO
Australisch-Ozeanien	F8	GEO
Baltische Länder	E3	GEO
Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	A3	ECO
AKP-Länder im karibischen Raum	B7	ECO
Mittelamerikanische Länder	E9	GEO
Länder in Zentral- und Südafrika	E6	GEO
Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	C6	ECO
Neue Schwellenländer	B9	ECO
Länder der Assoziation südostasiatischer Nationen	B3	ECO
Mittel- und osteuropäische Länder	A9	ECO
Maschrik-Länder	C8	ECO
EUR 12 (Intra EUR 12)	A2	ECO
EUR 15 (Intra EUR 15)	D2	ECO
Europa	E1	GEO

Name	Code	Typ
Europäische Länder außerhalb EU und EFTA	E2	GEO
Europäischer Wirtschaftsraum	A6	ECO
Europäische Freihandelsassoziation	A5	ECO
Extra EUR 12	A4	ECO
Extra EUR 12, nicht spezifiziert	Z4	ECO
Extra EUR 15	D4	ECO
Extra EUR 15, nicht spezifiziert	Z8	ECO
Franc-Zone	C5	ECO
Arabische Golfstaaten	F4	GEO
Intra EUR 12, nicht spezifiziert	Z2	ECO
Intra EUR 15, nicht spezifiziert	Z6	ECO
Lateinamerika	B2	ECO
Lateinamerikanische Schwellenländer der zweiten Industrialisierungswelle	C2	ECO
Maghreb-Länder	C7	ECO
Mittelmeerränderländer	C3	ECO
Gemeinsamer Markt der Länder im Süden Lateinamerikas	C9	ECO
Länder des Nahen und Mittleren Ostens	F3	GEO
Neuseeländisch-Ozeanien	G1	GEO
Nordafrikanische Länder	E5	GEO
Nordamerikanische Länder	E8	GEO
Nordamerikanische Freihandelsassoziation	B1	ECO
OECD-Länder	A8	ECO
Ausländische Finanzzentren	C4	ECO
Organisation erdölexportierender Länder	B4	ECO
Andere asiatische Länder	F6	GEO
Andere Länder des Nahen und Mittleren Ostens	F5	GEO
AKP-Länder im Pazifischen Ozean	B8	ECO
Polarregionen	G2	GEO
Südamerikanische Länder	F1	GEO
Welt (alle Einheiten)	A1	ECO
Welt, nicht spezifiziert	Z1	ECO

VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/98 DES RATES

vom 19. Mai 1998

über Konjunkturstatistiken

(ABl. EG Nr. L 162 S. 1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Richtlinie 72/211/EWG des Rates vom 30. Mai 1972 zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken in der Industrie und im warenproduzierenden Handwerk ⁽⁵⁾ und in der Richtlinie 78/166/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 zur Durchführung koordinierter Konjunkturstatistiken im Baugewerbe ⁽⁶⁾, die auf die Erstellung kohärenter Statistiken abzielen, konnten wirtschaftliche und technische Veränderungen nicht berücksichtigt werden.

(2) Die Europäische Union hat inzwischen weitere Fortschritte auf dem Weg zur Integration gemacht. Neue Konzepte und Leitlinien für die Wirtschafts-, Wettbewerbs-, Sozial-, Umwelt- und Unternehmenspolitik erfordern Initiativen und Entscheidungen auf der Grundlage aussagekräftiger Statistiken. Die im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bereitgestellten oder in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Informationen sind teilweise unzureichend oder nicht genügend vergleichbar und geben deshalb keine zuverlässige Grundlage für die Arbeit der Gemeinschaft ab.

(3) Die zukünftige Europäische Zentralbank braucht schnell verfügbare Konjunkturstatistiken, um die

wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedstaaten im Kontext einer einheitlichen europäischen Währungspolitik zu bewerten.

(4) Es sind Standardisierungsmaßnahmen erforderlich, um dem Bedarf der Gemeinschaft an Informationen über die wirtschaftliche Konvergenz zu entsprechen.

(5) Es werden zuverlässige, schnell verfügbare Statistiken benötigt, damit im Rahmen der Wirtschaftspolitik der Europäischen Union über die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union berichtet werden kann.

(6) Die Unternehmen und ihre Fachverbände benötigen solche Informationen zum Verständnis ihrer Märkte und zum Vergleich ihrer Tätigkeit und Leistung mit Wettbewerbern desselben Wirtschaftszweigs auf nationaler und internationaler Ebene.

(7) Die Erstellung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁷⁾ erfordert die Entwicklung vergleichbarer, vollständiger und zuverlässiger statistischer Quellen.

(8) Mit der Entscheidung 92/326/EWG ⁽⁸⁾ wurde ein Zweijahresprogramm (1992-1993) für die Entwicklung einer europäischen Dienstleistungsstatistik eingeführt, das auch die Erstellung harmonisierter Statistiken, insbesondere über Handel und Vertrieb, auf nationaler und regionaler Ebene vorsieht.

(9) Mit dem Blick auf das Subsidiaritätsprinzip ist festzustellen, daß die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Statistiken ermöglichen, nur auf Gemeinschaftsebene effizient erfolgen kann; diese Normen werden dann in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die amtliche Statistik zuständigen Gremien und Einrichtungen angewendet.

(10) Die beste Methode zur Erfassung des Konjunkturverlaufs ist die Erstellung von Statistiken nach gemein-

⁽¹⁾ ABl. C 267 vom 3. 9. 1997, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 20. Februar 1998 (ABl. C 80 vom 16. 3. 1998).

⁽³⁾ ABl. C 19 vom 21. 1. 1998, S. 125.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 11. September 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. L 128 vom 3. 6. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 131.

samen methodischen Grundsätzen und mit gemeinsamen Definitionen der Merkmale. Nur aus in koordinierter Weise erstellten Daten können harmonisierte Statistiken hervorgehen, die den Anforderungen von Kommission und Unternehmen an Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Gliederungstiefe gerecht werden.

- (11) Für die Saisonbereinigung und die Berechnung von Trendzyklusreihen für einzelstaatliche Daten sind die einzelstaatlichen Statistikämter am besten geeignet. Die Übermittlung saisonbereinigter Daten und von Trendzyklusreihen an die Kommission (Eurostat) wird die Kohärenz zwischen den national und den auf internationaler Ebene verbreiteten Daten verbessern.
- (12) Die fachliche Einheit (FE) entspricht einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens. Damit eine Beobachtung der FE möglich ist, muß das Unternehmen über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede FE zumindest den Wert der Produktion und der Vorleistungen, die Personalkosten und den Betriebsüberschuß sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen. Die in einer bestimmten Position der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) eingeordneten FE können wegen der diesen FE zugeordneten Nebentätigkeiten, die aus den verfügbaren Rechnungsunterlagen nicht hervorgehen, Produkte herstellen, die nicht zu der für ihre Tätigkeit typischen homogenen Gruppe gehören. Das Unternehmen und die FE sind identisch, wenn ein Unternehmen die Angaben nicht zu allen obengenannten Parametern für eine oder mehrere operationelle Unterabteilungen feststellen oder berechnen kann.
- (13) Die im Rahmen des Gemeinschaftssystems erstellten statistischen Daten müssen von zufriedenstellender Qualität sein, und diese Qualität sowie der damit verbundene Aufwand müssen zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sein. Daher ist es erforderlich, die Kriterien für die Erfüllung dieser Anforderungen gemeinsam festzulegen. Konjunkturstatistiken müssen mit den Ergebnissen vereinbar sein, die gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik⁽¹⁾ übermittelt wurden.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁽²⁾ bildet den Referenzrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere für diejenigen, die den Zugang zu administrativen Datenquellen und die statistische Geheimhaltung betreffen.
- (15) Es ist notwendig, die Verwaltungsverfahren für die Unternehmen, insbesondere die kleineren Unternehmen, zu vereinfachen, unter anderem durch die

(1) ABl. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 1.

(2) ABl. L 52 vom 22. 2. 1997, S. 1.

Förderung neuer Technologien für die Datenerhebung und -aufbereitung. Die Inanspruchnahme bestehender administrativer Quellen für statistische Zwecke ist eines der Mittel, die Belastung der Unternehmen gering zu halten. Wenn die direkte Erhebung der Daten bei den Unternehmen für die Bereitstellung der Statistiken unerlässlich ist, müssen die benutzten Methoden und Techniken sicherstellen, daß die Daten zuverlässig und aktuell sind, ohne daß den Betroffenen, insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen, ein Aufwand entsteht, der gemessen an den Ergebnissen, die die Benutzer der genannten Statistiken erwarten können, unverhältnismäßig hoch ist.

- (16) Es wird ein gemeinsamer gesetzlicher Rahmen für alle unternehmerischen Aktivitäten und Bereiche der Unternehmensstatistik benötigt, der auch diejenigen Aktivitäten und Bereiche einbezieht, für die bislang noch keine Statistiken entwickelt wurden. Der Geltungsbereich der zu erstellenden Statistiken kann definiert werden unter Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft⁽³⁾ und auf die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1)⁽⁴⁾.
- (17) Um spätere Präzisierungen der Vorschriften über die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Aufbereitung und Übermittlung der Variablen zu ermöglichen, sollte der Kommission, die von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽⁵⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt wird, die Befugnis übertragen werden, Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung zu erlassen.
- (18) Der Ausschuß für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 des vorgenannten Beschlusses konsultiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Allgemeine Ziele

- (1) Zweck dieser Verordnung ist die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Konjunkturverlauf.
- (2) Die Statistiken umfassen Informationen (Variable), die gebraucht werden, um eine einheitliche Basis für die Analyse der konjunkturellen Entwicklung von Angebot und Nachfrage, Produktionsfaktoren und Preisen zu schaffen.

(3) ABl. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 1.

(4) ABl. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission (AbL. L 83 vom 3. 4. 1993, S. 1).

(5) ABl. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte C bis K und M bis O der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung umfaßt die statistischen Einheiten, deren Arten in Abschnitt I des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 696/93 aufgeführt und einer der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten zugeordnet sind. Die Arten der statistischen Einheiten, die für die Erstellung von Statistiken verwandt werden, werden in den Anhängen der vorliegenden Verordnung näher beschrieben.

Artikel 3

Anhänge

(1) Die besonderen Anforderungen bezüglich der Variablen sind in den Anhängen aufgeführt.

(2) Jeder Anhang enthält, soweit erforderlich, die folgenden Informationen:

- a) die spezifischen Tätigkeiten, über die Statistiken zu erstellen sind,
- b) die Arten von statistischen Einheiten, die für die Erstellung der Statistiken zu verwenden sind,
- c) die Listen der Variablen,
- d) die Form der Variablen,
- e) der Referenzzeitraum der Variablen,
- f) die Gliederungstiefe der Variablen,
- g) die Fristen für die Datenübermittlung,
- h) die Liste der freiwilligen Pilotstudien,
- i) den ersten Bezugszeitraum und
- j) die Länge der Übergangszeit, die gewährt werden kann.

Artikel 4

Datenerhebung

(1) Die Mitgliedstaaten beschaffen die erforderlichen Daten für die Erstellung der in den Anhängen aufgeführten Variablen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Daten beschaffen, indem sie nach dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung die unten aufgeführten Quellen kombinieren:

- a) verbindliche Erhebungen: Die rechtlichen Einheiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 696/93, zu denen die von den Mitgliedstaaten zur Lieferung von Angaben aufgeforderten statistischen Einheiten

gehören oder aus denen sie sich zusammensetzen, sind verpflichtet, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen;

b) sonstige geeignete Quellen, einschließlich administrativer Daten;

c) geeignete statistische Schätzverfahren.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission schaffen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten die Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz der elektronischen Datenerfassung und der automatischen Datenverarbeitung.

Artikel 5

Periodizität

Sämtliche Variablen werden häufiger als einmal jährlich erstellt. Die Häufigkeit ist für die einzelnen Variablen in den Anhängen angegeben.

Artikel 6

Gliederungstiefe

Die Variablen sind in Einklang mit den maßgebenden Systematiken in der in den Anhängen festgelegten Gliederungstiefe zu erstellen.

Artikel 7

Aufbereitung

Die Mitgliedstaaten bereiten die gemäß Artikel 4 Absatz 2 erhobenen Daten nach den in den Anhängen festgelegten Regeln zu vergleichbaren Variablen auf. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen auch die Hinweise in dem in Artikel 12 genannten informatorischen Methodikhandbuch.

Artikel 8

Übermittlung

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat die Variablen nach Artikel 7, einschließlich vertraulicher Daten, auf elektronischem oder sonstigem geeignetem Weg innerhalb einer in den Anhängen festgelegten Frist nach Ablauf des Bezugszeitraums. Auf jeden Fall sind die Variablen der Kommission (Eurostat) spätestens an dem Tag zu übermitteln, an dem sie von der nationalen Stelle verbreitet werden.

Artikel 9

Verarbeitung vertraulicher Daten

Die Verarbeitung vertraulicher Daten sowie die Übermittlung derartiger Daten gemäß Artikel 8 erfolgen gemäß den geltenden Gemeinschaftsvorschriften für die statistische Geheimhaltung.

Artikel 10

Qualität

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die übermittelten Variablen die Grundgesamtheit der Einheiten widerspiegeln. Zu diesem Zweck müssen die gemäß Artikel 4 Absatz 2 beschafften Daten so viele Einheiten erfassen, daß eine ausreichende Repräsentativität sichergestellt ist.
- (2) Die Qualität der Variablen ist von allen Mitgliedstaaten anhand einheitlicher Kriterien zu beurteilen.
- (3) Die Qualität der Variablen ist durch einen Vergleich mit anderen statistischen Daten regelmäßig zu überprüfen. Ferner wird die interne Schlüssigkeit der Variablen untersucht.
- (4) Bei der Qualitätsbewertung ist der Nutzen der Verfügbarkeit der Daten mit den Kosten der Erhebung und dem Aufwand für die Unternehmen, insbesondere für kleine Unternehmen, zu vergleichen. Zum Zwecke dieser Bewertung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf Anfrage die erforderlichen Informationen.

Artikel 11

Änderung der Gewichtung und des Basisjahres

- (1) Soweit erforderlich, passen die Mitgliedstaaten die Gewichtungssysteme der zusammengesetzten Indizes mindestens alle fünf Jahre an. Die in den angewendeten Gewichtungssystemen benutzten Gewichtungen sind der Kommission innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des neuen Basisjahres zu übermitteln.
- (2) Alle fünf Jahre basieren die Mitgliedstaaten die Indizes um, wobei sie die mit 0 oder 5 endenden Jahre als Basisjahre verwenden. Sämtliche Indizes sind innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des neuen Basisjahres auf dieses neue Jahr umzubasieren.

Artikel 12

Methodikhandbuch

- (1) Die Kommission veröffentlicht nach Anhörung des Ausschusses für das Statistische Programm ein informatives Methodikhandbuch, das die in den Anhängen festgelegten Regeln erläutert und Hinweise für die Konjunkturstatistiken enthält.
- (2) Das Handbuch wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet.

Artikel 13

Übergangszeit und Abweichungen

- (1) Für die Erstellung der Statistiken kann eine Übergangszeit von höchstens fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeräumt werden.
- (2) Während der Übergangszeit kann die Kommission Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung

zulassen, wenn die nationalen statistischen Systeme größerer Anpassungen bedürfen.

Artikel 14

Berichte

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anfrage alle im Hinblick auf die Durchführung dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten erforderlichen Informationen.
- (2) Innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und danach jeweils alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die nach dieser Verordnung erstellten Statistiken sowie insbesondere über ihre Relevanz, ihre Qualität und die Belastung der Unternehmen vor.

Artikel 15

Koordinierung in den Mitgliedstaaten

In jedem Mitgliedstaat koordiniert eine nationale Behörde

1. die Übermittlung der Variablen (Artikel 8);
2. die Bewertung der Qualität (Artikel 10);
3. die Übermittlung der erforderlichen Informationen (Artikel 14 Absatz 1).

Artikel 16

Pilotstudien

- (1) Die Kommission wird nach dem Verfahren des Artikels 18 freiwillige Pilotstudien einführen, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Pilotstudien sind in den Anhängen beschrieben.
- (2) Mit den Pilotstudien soll festgestellt werden, ob die Beschaffung weiterer Daten möglich und relevant ist, wobei die Vorteile der Verfügbarkeit der Daten den Kosten der Datenerhebung und der Belastung der Unternehmen gegenüberzustellen sind.
- (3) Die Kommission unterrichtet den Rat über die Ergebnisse der Pilotstudien.

Artikel 17

Durchführung

Die Einzelheiten für die Durchführung dieser Verordnung, einschließlich der Maßnahmen zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen in bezug auf die Erhebung und die statistische Aufbereitung der Daten sowie die Übermittlung der Variablen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, daß der Nutzen der Maßnahmen größer sein muß als die durch sie verursachten Kosten und sich bei ihrer Durchführung weder für die Mitgliedstaaten noch für die Unternehmen ein beträchtlicher zusätzlicher Mittelbedarf gegenüber jenem ergeben darf, der sich aus den ursprünglichen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben würde. Die Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung umfassen insbesondere

- a) die Arten der statistischen Einheiten (Artikel 2);
- b) die Aktualisierung der Liste der Variablen (Artikel 3);
- c) die Definitionen und die geeigneten Formen der übermittelten Variablen (Artikel 3);
- d) die Häufigkeit der Erstellung der Statistiken (Artikel 5);
- e) die Untergliederungs- und Aggregationsebenen der Variablen (Artikel 6);
- f) die Übermittlungsfristen (Artikel 8);
- g) die Kriterien für die Qualitätsbewertung (Artikel 10);
- h) die Übergangszeiträume und die während der Übergangszeit zugelassenen Abweichungen (Artikel 13);
- i) die Einführung von Pilotstudien (Artikel 16).

Artikel 18

Ausschußverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm (im folgenden „Ausschuß“ genannt) unterstützt.
- (2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu dem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der

Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 19

Aufhebungsbestimmungen

Die Richtlinien 72/211/EWG und 78/166/EWG werden hiermit aufgehoben.

Artikel 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Mai 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BROWN

ANHANG A

INDUSTRIE

a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle in den Abschnitten C bis E der NACE Rev. 1 aufgeführten Tätigkeiten.

b) Beobachtungseinheit

1. Soweit unter Nummer 2 nichts anderes bestimmt oder nach dem Verfahren der Nummer 3 nichts anderes entschieden wird, ist die Beobachtungseinheit in diesem Anhang die fachliche Einheit.
2. Für Unternehmen mit wenigen Beschäftigten in Nebentätigkeiten kann auch die örtliche Einheit oder das Unternehmen als Beobachtungseinheit verwendet werden.
3. Die Verwendung anderer Beobachtungseinheiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassen werden.

c) Liste der Variablen

1. Die Statistiken in diesem Anhang umfassen die folgenden Variablen:

Variable	Bezeichnung
110	Produktion
120	Umsatz
121	Inlandsumsatz
122	Auslandsumsatz
130	Auftragseingang
131	Auftragseingang des Inlandmarkts
132	Auftragseingang des Auslandmarkts
210	Beschäftigtenzahl
220	geleistete Arbeitsstunden
230	Bruttolöhne und -gehälter
310	Erzeugerpreise
311	Erzeugerpreise des Inlandmarkts
312	Erzeugerpreise des Auslandmarkts

2. Nur wenn die Erzeugerpreise des Auslandmarkts (Nr. 312) nicht verfügbar sind, darf diese Variable näherungsweise durch den Durchschnittswertindex (Nr. 313) angegeben werden.
3. Beginnend mit dem ersten Bezugszeitraum können die Angaben zum Auftragseingang (Nrn. 130, 131 und 132) näherungsweise durch einen alternativen Frühindikator angegeben werden, der auf der Grundlage von Konjunkturumfragedaten errechnet werden kann. Dieses Näherungsverfahren ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zulässig. Dieser Zeitraum wird, sofern nach dem Verfahren des Artikels 18 nichts anderes entschieden wird, für höchstens fünf weitere Jahre verlängert.
4. Beginnend mit dem ersten Bezugszeitraum können die Angaben zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) näherungsweise durch die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (Nr. 211) angegeben werden. Dieses Näherungsverfahren ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zulässig. Dieser Zeitraum wird, sofern nach dem Verfahren des Artikels 18 nichts andere entschieden wird, für höchstens weitere fünf Jahre verlängert.
5. Der Begriff „Inland“ bezeichnet das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.
6. Die Daten über die Produktion (Nr. 110) sind für Abteilung 41 und Gruppe 40.3 der NACE Rev. 1 nicht erforderlich.
7. Die Angaben zum Umsatz (Nrn. 120, 121 und 122) sind für NACE Rev. 1 Abschnitt E nicht erforderlich.

8. Die Daten über die Aufträge (Nrn. 130, 131 und 132) sind nur für die folgenden Abteilungen der NACE Rev. 1 erforderlich: 17, 18, 21, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35. Die Liste der NACE-Abteilungen könnte binnen drei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.
9. Die Daten über die Erzeugerpreise bzw. den Durchschnittswertindex (Nrn. 310, 311 und 312 bzw. 313) sind für folgende Gruppen der NACE Rev. 1 nicht erforderlich: 12.0, 22.1, 23.3, 29.6, 35.1 und 35.3. Die Liste der Gruppen könnte binnen drei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.

d) Form

1. Alle Variablen mit Ausnahme der Produktion (Nr. 110) sind in nicht bereinigter Form zu übermitteln.
2. Die Produktionsvariable (Nr. 110) ist in arbeitstäglich bereinigter Form zu übermitteln.
3. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten die Variablen saisonbereinigt übermitteln; ebenso können sie die Variablen in Form von Trendzyklen übermitteln. Nur wenn die Daten nicht in diesen Formen übermittelt werden, darf die Kommission (Eurostat) saisonbereinigte Reihen und Trendzyklusreihen für diese Variablen erzeugen.
4. Die Variablen Nrn. 110, 310, 311 und 312 bzw. 313 sind als Index zu übermitteln. Alle anderen Variablen sind entweder in absoluten Zahlen oder als Index zu übermitteln.

e) Bezugszeitraum

Folgende Bezugszeiträume finden Anwendung:

Variable	Periodizität
110	Monat
120	Monat
121	Monat
122	Monat
130	Monat
131	Monat
132	Monat
210	höchstens ein Vierteljahr
220	höchstens ein Vierteljahr
230	höchstens ein Vierteljahr
310	Monat
311	Monat
312 bzw. 313	Monat

f) Gliederungstiefe

1. Alle Variablen sind auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 1 zu übermitteln.
2. Für Abschnitt D der NACE Rev. 1 sind außerdem der Produktionsindex (Nr. 110) und der Erzeugerpreisindex (Nrn. 310, 311 und 312 bzw. 313) auf der dreistelligen und der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 zu übermitteln. Die übermittelten Indizes auf der dreistelligen und der vierstelligen Ebene müssen für jeden Mitgliedstaat mindestens 90 % der Wertschöpfung in Abschnitt D der NACE Rev. 1 im jeweiligen Basisjahr repräsentieren. Diese Variablen brauchen von Mitgliedstaaten, deren Gesamtwertschöpfung in Abschnitt D der NACE Rev. 1 in einem gegebenen Basisjahr weniger als 5 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft beträgt, nicht in dieser Gliederungstiefe übermittelt zu werden.
3. Die auf der dreistelligen und der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 übermittelten Variablen werden verwendet, um aggregierte Indikatoren auf diesen Ebenen für die gesamte Europäische Gemeinschaft und für die an der Währungsunion teilnehmende Gruppe von Mitgliedstaaten zu erzeugen. Diese Indikatoren können auch für einzelne Mitgliedstaaten und andere Gruppierungen von Mitgliedstaaten auf der dreistelligen und vierstelligen Ebene verbreitet werden, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten angegeben haben, daß die Daten von hinreichender Qualität sind.
4. Darüber hinaus sind alle Variablen für Industrie-Hauptgruppen zu übermitteln, deren Definition (bezüglich der Wirtschaftszweige der NACE Rev. 1) nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt wird.

g) Fristen für die Datenübermittlung

1. Die Variablen sind innerhalb folgender Fristen nach Ablauf des Bezugszeitraums zu übermitteln:

Variable	Frist
110	1 Monat und 15 Kalendertage
120	2 Monate
121	2 Monate
122	2 Monate
130	1 Monat und 20 Kalendertage
131	1 Monat und 20 Kalendertage
132	1 Monat und 20 Kalendertage
210	3 Monate
220	3 Monate
230	3 Monate
310	1 Monat und 15 Kalendertage
311	1 Monat und 5 Kalendertage
312	1 Monat und 5 Kalendertage
313	1 Monat und 15 Kalendertage

2. Die Frist kann für Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfungsanteil in den Abschnitten C, D und E der NACE Rev. 1 in einem gegebenen Basisjahr unter 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft liegt, bis zu 15 Kalendertage mehr betragen.

h) Pilotstudien

Die Prioritäten für die Pilotstudien lauten wie folgt:

1. Prüfung der Möglichkeiten für frühere Datenübermittlung;
2. Erhebung der Erzeugerpreise des Auslandsmarkts;
3. Aufgliederung der Variablen der Auslandsmärkte in Währungsunion-, Intra-EG- und Extra-EG-Daten;
4. Erhebung kurzfristiger Daten zu Unternehmensgründungen und -schließungen;
5. Erstellung monatlicher Beschäftigungsinformationen;
6. Erhebung von Daten zum Lagerbestand;
7. Bereitstellung von Informationen für unter Buchstabe c) Nummern 6 bis 9 nicht aufgeführte Wirtschaftszweige;
8. Erhebung kurzfristiger Investitionsdaten;
9. Erhebung von Daten zum Auftragsbestand.

i) Erster Bezugszeitraum

Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 1998 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 1998.

j) Übergangszeitraum

1. Für die Variablen Produktion (Nr. 110), Beschäftigtenzahl und geleistete Arbeitsstunden (Nrn. 210 und 220) und Erzeugerpreise des Inlandmarkts (Nr. 311) kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ein Übergangszeitraum von höchstens drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gewährt werden. Der Übergangszeitraum kann nach dem Verfahren des Artikels 18 um weitere zwei Jahre verlängert werden.
2. Für alle anderen Variablen kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ein Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gewährt werden.

ANHANG B

BAUGEWERBE

a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle in Abschnitt F der NACE Rev. 1 aufgeführten Tätigkeiten des Baugewerbes.

b) Beobachtungseinheit

1. Soweit unter den Nummern 2 oder 3 nichts anderes bestimmt oder gemäß dem Verfahren nach Nummer 4 nichts anderes entschieden wird, ist die Beobachtungseinheit in diesem Anhang die fachliche Einheit.
2. Für Unternehmen mit wenigen Beschäftigten in Nebentätigkeiten kann auch die örtliche Einheit oder das Unternehmen als Beobachtungseinheit verwendet werden.
3. Die Statistiken können, soweit angezeigt, aus Daten abgeleitet werden, die nach der Klassifikation der Bauwerke gewonnen wurden.
4. Die Verwendung anderer Beobachtungseinheiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassen werden.

c) Liste der Variablen

1. Die Statistiken in diesem Anhang umfassen die folgenden Variablen:

Variable	Bezeichnung
110	Produktion
115	Produktion Hochbau
116	Produktion Tiefbau
130	Auftragseingang
135	Auftragseingang Hochbau
136	Auftragseingang Tiefbau
210	Beschäftigtenzahl
220	Geleistete Arbeitsstunden
230	Bruttolöhne und -gehälter
320	Baukosten
321	Materialkosten
322	Arbeitskosten
411	Baugenehmigungen: Anzahl Wohnungen
412	Baugenehmigungen: Quadratmeter Nutzfläche oder alternative Größeneinheit

2. Beginnend mit dem ersten Bezugszeitraum können die Angaben zum Auftragseingang (Nr. 130) näherungsweise durch einen alternativen Frühindikator angegeben werden, der auf der Grundlage von Konjunkturumfragedaten errechnet werden kann. Dieses Näherungsverfahren ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zulässig. Der Zeitraum wird, sofern nach dem Verfahren des Artikels 18 nichts anderes entschieden wird, für höchstens weitere fünf Jahre verlängert.
3. Beginnend mit dem ersten Bezugszeitraum können die Angaben zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) näherungsweise durch die Anzahl der Arbeitnehmer (Nr. 211) angegeben werden. Dieses Näherungsverfahren ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zulässig. Das Verfahren wird, sofern nach dem Verfahren des Artikels 18 nichts anderes entschieden wird, für höchstens fünf weitere Jahre verlängert.
4. Die Daten für die Auftragseingangsvariablen (Nrn. 130, 135 136) können näherungsweise mit Hilfe von Daten über die Baugenehmigungen ermittelt werden. Weitere Approximationen für diese und andere Variablen können nach dem Verfahren des Artikels 18 definiert werden.
5. Nur wenn die Baukostenvariablen (Nrn. 320, 321 322) nicht verfügbar sind, können diese Variablen näherungsweise durch die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) angegeben werden.

d) Form

1. Alle Variablen mit Ausnahme der Produktion (Nr. 110) sind in nicht bereinigter Form zu übermitteln.
2. Die Produktionsvariable (Nr. 110) ist in arbeitstäglich bereinigter Form zu übermitteln.
3. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten die Variablen saisonbereinigt übermitteln; ebenso können sie die Variablen in Form von Trendzyklen übermitteln. Nur wenn die Daten nicht in diesen Formen übermittelt werden, darf die Kommission (Eurostat) saisonbereinigte Reihen und Trendzyklusreihen für diese Variablen erzeugen.
4. Die Variablen Nrn. 110, 115, 116, 320, 321 und 322 sind als Index zu übermitteln. Die Variablen Nrn. 411 und 412 sind in absoluten Zahlen zu übermitteln. Andere Variablen sind entweder in absoluten Zahlen oder als Index zu übermitteln.

e) Bezugszeitraum

Ein Bezugszeitraum von mindestens einem Vierteljahr findet auf alle Variablen in diesem Anhang Anwendung.

f) Gliederungstiefe

1. Die Variablen Nrn. 110, 130, 210, 220 und 230 sind mindestens auf der zweistelligen Ebene der NACE Rev. 1 zu übermitteln.
2. Die Variablen für den Auftragseingang (Nrn. 130, 135 und 136) sind nur für die Gruppen 45.1 und 45.2 der NACE Rev. 1 erforderlich.
3. Die Variablen für Baukosten (Nrn. 320, 321 und 322) sind nur für Wohnneubauten (ohne Gemeinschaftswohnungen) verbindlich zu übermitteln.
4. Die Variable für Baugenehmigungen (Nr. 411) betrifft nur Wohnneubauten (ohne Gemeinschaftswohnungen) und ist wie folgt zu untergliedern:
 - i) Wohngebäude mit einer Wohnung,
 - ii) Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen.
5. Die Variable für Baugenehmigungen (Nr. 412) betrifft nur Gebäude und ist wie folgt zu untergliedern:
 - i) Wohngebäude mit einer Wohnung,
 - ii) Wohngebäude mit zwei oder mehr Wohnungen,
 - iii) Wohngebäude für Gemeinschaften,
 - iv) Bürogebäude,
 - v) andere Gebäude.

g) Fristen für die Datenübermittlung

1. Die Variablen sind innerhalb folgender Fristen nach Ablauf des Bezugszeitraums zu übermitteln.

Variable	Frist
110	2 Monate
115	2 Monate
116	2 Monate
130	3 Monate
135	3 Monate
136	3 Monate
210	3 Monate
220	3 Monate
230	3 Monate
320	3 Monate
321	3 Monate
322	3 Monate
411	3 Monate
412	3 Monate

2. Die Frist kann für Mitgliedstaaten, deren gesamter Wertschöpfungsanteil in Abschnitt F der NACE Rev. 1 in einem gegebenen Basisjahr unter 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft liegt, bis zu 15 Kalendertage mehr betragen.

h) Pilotstudien

Die Prioritäten für die Pilotstudien lauten wie folgt:

1. Bereitstellung von Informationen über Erzeugerpreise;
2. Aufgliederung der Produktionsvariablen (Nr. 110) in Neubauten einerseits und Reparatur und Instandhaltung andererseits;
3. monatliche Bereitstellung von Daten;
4. Aufgliederung der Variablen Nrn. 210, 220 und 230 in Hochbau und Tiefbau;
5. Bereitstellung von Preisinformationen (Nrn. 320, 321 und 322) über andere Bauten als Wohngebäude sowie über Reparatur und Instandhaltung;
6. Aufgliederung der Produktionsvariablen für den Hochbau (Nr. 115) in Wohnbau und Nichtwohnbau;
7. Bereitstellung kurzfristiger Investitionsdaten;
8. Bereitstellung kurzfristiger Daten zu Unternehmensgründungen und -schließungen.

i) Erstes Bezugsjahr

Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 1998 und für vierteljährliche Daten das erste Quartal 1998.

j) Übergangszeitraum

1. Für die Variablen Produktion (Nr. 110), Beschäftigtenzahl und geleistete Arbeitsstunden (Nrn. 210 und 220) kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ein Übergangszeitraum von höchstens drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gewährt werden. Der Übergangszeitraum kann nach dem Verfahren des Artikels 18 um weitere zwei Jahre verlängert werden.
2. Für alle anderen Variablen kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ein Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gewährt werden.

EINZELHANDEL UND REPARATUR

a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für die Tätigkeiten, die in Abteilung 52 der NACE Rev. 1 aufgeführt sind.

b) Beobachtungseinheit

1. Beobachtungseinheit für alle Variablen dieses Anhangs ist das Unternehmen.
2. Die Verwendung anderer Beobachtungseinheiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassen werden.

c) Liste der Variablen

1. Die Statistiken in diesem Anhang umfassen die folgenden Variablen:

Variable	Bezeichnung
120	Umsatz
210	Beschäftigtenzahl
330	Deflator der Umsätze

2. Anstelle der Daten für den Deflator der Verkäufe (Nr. 330) können die Daten über das Umsatzvolumen (Nr. 123) erstellt werden.
3. Beginnend mit dem ersten Bezugszeitraum können die Angaben zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) näherungsweise aus der Anzahl der Arbeitnehmer (Nr. 211) abgeleitet werden. Dieses Näherungsverfahren ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zulässig. Dieser Zeitraum wird, sofern nach dem Verfahren des Artikels 18 nichts anderes entschieden wird, für höchstens weitere fünf Jahre verlängert.

d) Form

1. Alle Variablen sind in unbereinigter Form zu übermitteln.
2. Die Umsatzvariable (Nr. 120) und die Variable über den Umfang der Verkäufe (Nr. 123) sind auch in arbeitstäglich bereinigter Form zu übermitteln.
3. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten die Variablen auch saisonbereinigt übermitteln; ebenso können sie die Variablen in Form von Trendzyklen übermitteln. Nur wenn die Daten nicht in diesen Formen übermittelt werden, darf Eurostat saisonbereinigte Reihen und Trendzyklusreihen für diese Variablen erzeugen.
4. Alle Variablen sind entweder als Index oder in absoluten Zahlen zu übermitteln.

e) Bezugszeitraum

Die folgenden Bezugszeiträume finden Anwendung:

Variable	Bezugszeitraum
120	Monat
210	Vierteljahr
330 oder 123	Monat

f) Gliederungstiefe

1. Die Variablen Umsatz (Nr. 120) sowie Deflator der Verkäufe/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) sind in den unter den Nummern 2, 3 und 4 festgelegten Gliederungstiefen zu übermitteln. Die Variable Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist in den unter den Nummern 3 und 4 festgelegten Gliederungstiefen zu übermitteln.

2. Detaillierte Ebene für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 1:

- Klasse 52.11,
- Klasse 52.12,
- Gruppe 52.2,
- Gruppe 52.3,
- Summe der Klassen 52.41, 52.42 und 52.43,
- Summe der Klassen 52.44, 52.45 und 52.46,
- Summe der Klassen 52.47 und 52.48,
- Klasse 52.61.

3. Aggregierte Ebenen für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 1:

- Summe der Klasse 52.11 und der Gruppe 52.2,
- Summe der Klasse 52.12 und der Gruppen 52.3 bis 52.6,
- Summe der Gruppen 52.1 bis 52.6.

4. Abteilung 52

Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfungsanteil für die Gruppe 52.7 in einem gegebenen Basisjahr weniger als 5 % ihres Wertschöpfungsanteils für die Abteilung 52 beträgt, können die Abteilung 52 näherungsweise durch die Summe der Gruppen 52.1 bis 52.6 angeben.

g) Fristen für die Datenübermittlung

1. Die Variablen werden innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums übermittelt. Die Variablen für den Umsatz (Nr. 120) und den Deflator der Verkäufe/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) auf aggregierter Ebene in den unter Buchstabe f) Nummern 3 und 4 festgelegten Gliederungstiefen sind innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln.
2. Die Frist kann für Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfungsanteil in Abteilung 52 in einem gegebenen Basisjahr unter 3 % des Gesamtwerts der Gemeinschaft liegt, bis zu einem Monat mehr betragen.

h) Pilotstudien

Die Prioritäten für die Pilotstudien lauten wie folgt:

1. Bereitstellung einer detaillierten Tätigkeitsaufgliederung;
2. Prüfung der Möglichkeiten für frühere Datenübermittlung;
3. Erhebung von Daten über die Beschäftigtenzahl;
4. Erhebung von Lohn- und Gehaltsdaten;
5. Verwendung der fachlichen Einheit als Beobachtungseinheit;
6. Erhebung kurzfristiger Daten zu Unternehmensgründungen und -schließungen.

i) Erstes Bezugsjahr

Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 1998 und für vierteljährliche Daten das erste Quartal 1998.

j) Übergangszeitraum

1. Für die Variable Beschäftigtenzahl (Nr. 210) kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ein Übergangszeitraum von höchstens drei Jahren gewährt werden. Der Übergangszeitraum kann nach dem Verfahren des Artikels 18 um weitere zwei Jahre verlängert werden.
2. Für die Umsatzvariable (Nr. 120) in den unter Buchstabe f) Nummer 3 festgelegten Gliederungstiefen kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ein Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren gewährt werden.
3. Für die Umsatzvariable (Nr. 120) in der unter Buchstabe f) Nummern 2 und 4 festgelegten Gliederungstiefe und für den Deflator der Verkäufe/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ein Übergangszeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gewährt werden.

ANHANG D

ANDERE DIENSTLEISTUNGEN

a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle Tätigkeiten, die in den Abteilungen 50 und 51 sowie den Abschnitten H, I, J, K, M, N und O der NACE Rev. 1 aufgeführt sind.

b) Beobachtungseinheit

1. Beobachtungseinheit für alle Variablen in diesem Anhang ist das Unternehmen.
2. Die Verwendung anderer Beobachtungseinheiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 zugelassen werden.

c) Liste der Variablen

1. Die Statistiken in diesem Anhang umfassen die folgenden Variablen:

Variable	Bezeichnung
120	Umsatz
210	Beschäftigtenzahl

2. Beginnend mit dem ersten Bezugszeitraum können die Angaben zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) näherungsweise aus der Anzahl der Arbeitnehmer (Nr. 211) abgeleitet werden. Dieses Näherungsverfahren ist für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung zulässig. Der Zeitraum wird, sofern nach dem Verfahren des Artikels 18 nichts anderes entschieden wird, um höchstens weitere fünf Jahre verlängert.

d) Form

1. Alle Variablen sind in nichtbereinigter Form zu übermitteln.
2. Die Variable Umsatz (Nr. 120) ist auch in arbeitstäglich bereinigter Form zu übermitteln.
3. Zusätzlich können die Mitgliedstaaten die Variablen auch saisonbereinigt übermitteln; ebenso können sie die Variablen in Form von Trendzyklen übermitteln. Nur wenn die Daten nicht in diesen Formen übermittelt werden, darf die Kommission (Eurostat) saisonbereinigte Reihen und Trendzyklusreihen für diese Variablen erzeugen.
4. Alle Variablen können entweder in absoluten Zahlen oder als Index übermittelt werden.

e) Bezugszeitraum

Ein Bezugszeitraum von einem Vierteljahr findet auf alle Variablen in diesem Anhang Anwendung.

f) Gliederungstiefe

1. Die Umsatzvariable (Nr. 120) ist in folgenden Gruppierungen der NACE Rev. 1 zu übermitteln:
Summe von 50.1, 50.3 und 50.4,
50.2,
50.5,
51 und 64, jeweils auf dreistelliger Ebene,
55, 60, 61, 62, 63 und 72, jeweils auf zweistelliger Ebene,
Summe von 74.11, 74.12, 74.13 und 74.14,
Summe von 74.2 und 74.3,
74.4 bis 74.8, jeweils auf dreistelliger Ebene.
2. Die Variable Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist für die Abteilungen 50, 51, 55, 60, 61, 62, 63, 64, 72 und 74 der NACE Rev. 1 auf zweistelliger Ebene zu übermitteln.

3. Für die Abteilungen 50, 51, 64 und 74 der NACE Rev. 1 braucht die Variable Umsatz von Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfungsanteil in den betreffenden Abteilungen der NACE Rev. 1 in einem gegebenen Basisjahr unter 5 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft liegt, nur auf der zweistelligen Ebene übermittelt zu werden.
4. Für Abschnitt I der NACE Rev. 1 braucht die Variable Beschäftigtenzahl (Nr. 120) von Mitgliedstaaten, deren gesamter Wertschöpfungsanteil in Abschnitt I in einem gegebenen Basisjahr unter 5 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft liegt, nur auf Abschnittebene übermittelt zu werden.

g) Fristen für die Datenübermittlung

Die Variablen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bezugszeitraums zu übermitteln.

h) Pilotstudien

Die Prioritäten für die Pilotstudien lauten wie folgt:

1. Erhebung von Lohn- und Gehaltsdaten;
2. Erhebung von Daten über Deflatoren;
3. Beurteilung der Durchführbarkeit und Relevanz der Erhebung von Daten über
 - i) Reiseveranstalter, NACE Rev. 1 Gruppe 63.3,
 - ii) Grundstückswesen, NACE Rev. 1 Abteilung 70,
 - iii) Vermietung, NACE Rev. 1 Abteilung 71,
 - iv) Forschung und Entwicklung, NACE Rev. 1 Abteilung 73,
 - v) Verwaltungstätigkeiten von Holding-Firmen, NACE Rev. 1 Klasse 74.15,
 - vi) NACE Rev. 1 Abschnitte J, M, N und O;
4. Erstellung einer detaillierteren Aufgliederung;
5. Prüfung der Möglichkeiten für frühere Datenübermittlung;
6. Erhebung von Daten über die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger;
7. Verwendung der fachlichen Einheit als Beobachtungseinheit;
8. Erhebung kurzfristiger Daten zu Unternehmensgründungen und -schließungen.

i) Erster Bezugszeitraum

Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen zu übermitteln sind, ist das 1. Quartal 1998.

j) Übergangszeitraum

Für alle Variablen kann nach dem Verfahren des Artikels 18 ein Übergangszeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gewährt werden.



Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates

vom 9. Oktober 1990

betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

(ABI. EG Nr. L 293 S. 1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes der Gemeinschaft setzt statistische Normen voraus, die für die Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung nationaler und gemeinschaftlicher statistischer Daten anwendbar sind, damit die Unternehmen, Finanzierungsinstitutionen, Behörden und alle sonstigen Marktteilnehmer im Binnenmarkt zuverlässige und vergleichbare statistische Daten erhalten.

Derartige Informationen sind für die Unternehmen zur Beurteilung ihrer Wettbewerbsfähigkeit notwendig und dienen den Gemeinschaftsorganen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.

Nur wenn die Mitgliedstaaten mit der gemeinschaftlichen Systematik verknüpfte Wirtschaftszweigsystematiken verwenden, werden integrierte statistische Informationen mit der für die Verwaltung des Binnenmarktes erforderlichen Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Gliederungsstufe gegliedert werden können.

Dabei ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten - ausgehend von den Positionen der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften - entsprechend den einzelstaatlichen Erfordernissen in ihrer nationalen Systematik Untergliederungen einfügen können.

Um der internationalen Vergleichbarkeit der Wirtschaftsstatistiken Willen müssen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane Wirtschaftszweigsystematiken verwenden, die direkt mit der „International Standard Industrial Classification“ (ISIC) der Vereinten

Nationen in Verbindung stehen.

Die Verwendung der Systematik der Wirtschaftszweige der Gemeinschaft erfordert, daß die Kommission bei allen Fragen der Anwendung dieser Verordnung von dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom ⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm unterstützt wird, namentlich in bezug auf die Auslegung dieser Systematik, kleinere Änderungen daran, die Abfassung und Aktualisierung der dazugehörigen Erläuterungen, die Erstellung von Leitlinien für die Klassifizierung statistischer Einheiten gemäß der Systematik.

Es ist unerlässlich, daß der Inhalt der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften in allen Mitgliedstaaten einheitlich interpretiert wird.

Die Ausarbeitung einer neuen Systematik macht eine Übergangszeit erforderlich -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft aufzustellen, um die Vergleichbarkeit zwischen den nationalen und den gemeinschaftlichen Systematiken und damit zwischen den nationalen und den gemeinschaftlichen Statistiken zu gewährleisten.

(2) Diese Verordnung gilt ausschließlich für die Verwendung von Systematiken zu statistischen Zwecken.

(3) Diese Verordnung als solche beinhaltet für die Mitgliedstaaten keine Verpflichtung, Daten zu erheben, zu veröffentlichen oder zu liefern, und betrifft keine Verpflichtung, bei Erhebungen und statistischen Analysen eine bestimmte Gliederungsstufe oder einen bestimmten Typ statistischer Einheiten zu verwenden.

Artikel 2

(1) Es wird eine gemeinsame Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften - im folgenden „NACE Rev. 1“ genannt - eingeführt. NACE Rev. 1 setzt sich zusammen aus:

⁽¹⁾ ABI. Nr. C 58 vom 8. 3. 1990, S. 25.

⁽²⁾ ABI. Nr. C 175 vom 16. 7. 1990, S. 84, und Beschluß vom 12. September 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABI. Nr. C 182 vom 23. 7. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

- einer ersten Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Code identifiziert sind (Abschnitte),
- einer Zwischenstufe, deren Positionen mit einem doppelten alphabetischen Code identifiziert sind (Unterabschnitte),
- einer zweiten Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Code identifiziert sind (Abteilungen),
- einer dritten Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen Code identifiziert sind (Gruppen),
- einer vierten Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen Code identifiziert sind (Klassen).

(2) Die NACE Rev. 1 ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 3

(1) Die Dienststellen der Kommission setzen die NACE Rev. 1 für alle Statistiken über die Wirtschaftszweige ein.

(2) Die Statistiken der Mitgliedstaaten über die Wirtschaftszweige werden unter Verwendung der NACE Rev. 1 oder einer davon abgeleiteten nationalen Wirtschaftszweigsystematik erstellt, für die folgendes gilt:

- a) Die nationalen Wirtschaftszweigsystematiken umfassen Ebenen, die denen der NACE Rev. 1 insofern entsprechen, als sich jede der Ebenen entweder aus den gleichen Positionen wie die entsprechende Ebene der NACE Rev. 1 oder aus Positionen, die eine genaue Zerlegung der jeweiligen Ebene darstellen, zusammensetzt.
- b) Darüber hinaus können zusätzliche Ebenen eingefügt werden.
- c) Jede der Ebenen, mit Ausnahme der höchsten, läßt sich genau in die nächsthöhere Ebene der NACE Rev. 1 einpassen.
- d) Es darf eine abweichende Codierung verwendet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Textentwürfe zur Festlegung oder Änderung ihrer nationalen Systematik vor ihrer Veröffentlichung zwecks Billigung. Die Kommission überprüft die Übereinstimmung dieser Textentwürfe mit Absatz 2. Die von ihr gebilligte nationale Systematik wird zur Information an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet. In der Veröffentlichung der Mitgliedstaaten ist die Korrespondenztabelle zwischen nationaler Systematik und der NACE Rev. 1 enthalten.

(4) Die Mitgliedstaaten, die eine von der NACE Rev. 1 abgeleitete nationale Systematik verwenden möchten, verabschieden so rasch wie möglich, spätestens jedoch am 31. Dezember 1992, die für die Erstellung einer nationalen Systematik gemäß diesem Artikel erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Neben den in Artikel 3 festgelegten Bestimmungen kann ein Mitgliedstaat, falls bestimmte Positionen der NACE Rev. 1 mit der nationalen Wirtschaftsstruktur nicht vereinbar sind, von der Kommission die Genehmigung erhalten, in einem bestimmten Bereich die NACE Rev. 1 auf einer spezifischen Ebene zusammenzufassen.

Um eine solche Genehmigung zu erhalten, muß der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle für die Prüfung seines Antrags erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

Ungeachtet des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe a) ist es dem Mitgliedstaat indessen nicht aufgrund dieser Genehmigung gestattet, die zusammengefaßte Position abweichend von der NACE Rev. 1 zu untergliedern.

Die Kommission überprüft zusammen mit dem betreffenden Mitgliedstaat regelmäßig die Anwendung dieser Bestimmungen, um festzustellen, ob sie noch berechtigt sind.

Artikel 5

Die Kommission trifft alle erforderliche Maßnahmen, um die Durchführung und Verwaltung der NACE Rev. 1 zu gewährleisten.

Artikel 6

Die Kommission trifft auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus nach Anhörung des in Artikel 7 genannten Ausschusses die Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine einheitliche Anwendung der NACE Rev. 1 sicherzustellen.

Artikel 7

Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm (im folgenden „Ausschuß“ genannt) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 8

Der Ausschuß kann alle die Anwendung der NACE Rev. 1 betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet und die die Anwendung dieser Verordnung, insbesondere in bezug auf die nachstehenden Bereiche, zum Gegenstand haben, prüfen:

- a) Auslegung der NACE Rev. 1;
- b) kleinere Änderung der NACE Rev. 1
 - zur Anpassung an die technologische oder wirtschaftliche Entwicklung,
 - zur Angleichung und Verdeutlichung der Texte,
 - aufgrund von Änderungen anderer Wirtschaftszweigsystematiken, insbesondere der ISIC Rev. 3;
- c) Vorbereitung und Koordinierung der Arbeiten zur Revision der NACE Rev. 1;
- d) Ausarbeitung und Aktualisierung der Erläuterungen zur NACE Rev. 1;
- e) Erstellung von Leitlinien für die Klassifizierung der statistischen Einheiten gemäß der NACE Rev. 1;
- f) Prüfung der Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung der NACE Rev. 1 in den Wirtschaftszweigsystematiken der Mitgliedstaaten ergeben;
- g) Beratungen mit dem Ziel, gegebenenfalls einen gemeinsamen Standpunkt hinsichtlich der Arbeiten der internationalen Organisationen im Bereich der Wirtschaftszweigsystematiken, insbesondere der

Systematik ISIC und ihrer Erläuterungen, auszuarbeiten.

Die unter den Buchstaben a) bis g) aufgeführten Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

Artikel 9

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) Die Kommission erläßt die Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet.

(3) Der Rat kann innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen abweichenden Beschluß fassen.

Artikel 10

(1) Die nach dem 1. Januar 1993 von den Mitgliedstaaten erhobenen Statistiken, die eine Klassifikation nach Wirtschaftszweigen enthalten, werden mit Hilfe der NACE Rev. 1 oder einer davon abgeleiteten Systematik gemäß Artikel 3 erstellt.

(2) Die Mitgliedstaaten verwenden die NACE Rev. 1, um der Kommission die nach dem 1. Januar 1993 erhobenen, nach Wirtschaftszweigen klassifizierten Statistiken zu übermitteln.

Artikel 11

(1) Es ist eine Übergangszeit vorgesehen, die am 1. Januar 1993 beginnt und am 31. Dezember 1994 endet. Während dieses Zeitraums kann die Kommission für nach dem 1. Januar 1993 erhobene Daten einem Mitgliedstaat die Genehmigung zu erteilen, aus ordnungsgemäß belegten technischen oder operationellen Gründen eine andere Systematik als die in Artikel 3 vorgesehene zu verwenden.

(2) Die Kommission kann die Übergangszeit auf Antrag eines Mitgliedstaats verlängern.

Artikel 12

(1) Werden die Daten im Sinne des Artikels 11 der Kommission übermittelt, so bemühen sich die Mitgliedstaaten auf Ersuchen der Kommission um eine Übermittlung in einer an die NACE Rev. 1 angepaßten Form.

(2) Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) die notwendigen Informationen zu den Korrespondenztabelle, die für die Erstellung dieser Daten verwendet wurden. Diese Korrespondenztabelle werden von der Kommission veröffentlicht.

Artikel 13

Die Kommission veröffentlicht die Korrespondenztabelle für die derzeitige NACE und die NACE Rev. 1 innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

ANHANG
NACE REV. 1

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			ABSCHNITT A LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
01			LANDWIRTSCHAFT, GEWERBLICHE JAGD	
	01.1		Pflanzenbau	011
		01.11	Ackerbau	0111
		01.12	Gartenbau	0112
		01.13	Dauerkulturbau	0113
	01.2		Tierhaltung	012
		01.21	Haltung von Rindern	0121 ×
		01.22	Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln	0121 ×
		01.23	Haltung von Schweinen	0122 ×
		01.24	Haltung von Geflügel	0122 ×
		01.25	Sonstige Tierhaltung	0122 ×
	01.3		Gemischte Landwirtschaft	013
		01.30	Gemischte Landwirtschaft	0130
	01.4		Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	014
		01.41	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen im Pflanzenbau	0140 ×
		01.42	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen in der Tierhaltung (ohne Veterinärwesen)	0140 ×
	01.5		Gewerbliche Jagd	015
		01.50	Gewerbliche Jagd	0150
02			FORSTWIRTSCHAFT	
	02.0		Forstwirtschaft	020
		02.01	Forstwirtschaft (ohne Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen)	0200 ×
		02.02	Erbringung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen	0200 ×
			ABSCHNITT B FISCHEREI UND FISCHZUCHT	
05			FISCHEREI UND FISCHZUCHT	
	05.0		Fischerei und Fischzucht	050
		05.01	Fischerei	0500 ×
		05.02	Teichwirtschaft und Fischzucht	0500 ×
		05.03	Erbringung von fischwirtschaftlichen Dienstleistungen	0500 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			ABSCHNITT C BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
			UNTERABSCHNITT CA KOHLENBERGBAU, TORFGEWINNUNG, GEWINNUNG VON ERDÖL UND ERDGAS, BERGBAU AUF SPALT- UND BRUTSTOFFHALTIGE ERZE	
10			KOHLENBERGBAU, TORFGEWINNUNG	
	10.1		Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung	101
		10.10	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung	1010
	10.2		Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	102
		10.20	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	1020
	10.3		Torfgewinnung und -veredlung	103
		10.30	Torfgewinnung und -veredlung	1030
11			GEWINNUNG VON ERDÖL UND ERDGAS, ERBRINGUNG DAMIT VERBUNDENER DIENSTLEISTUNGEN	
	11.1		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	111
		11.11	Gewinnung von Erdöl	1110 ×
		11.12	Gewinnung von Erdgas	1110 ×
		11.13	Gewinnung von bituminösen Schiefen und Sanden	1110 ×
	11.2		Erbringung von Dienstleistungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas	112
		11.20	Erbringung von Dienstleistungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1120
12			BERGBAU AUF SPALT- UND BRUTSTOFFHALTIGE ERZE	
	12.0		Bergbau auf Spalt- und brutstoffhaltige Erze	120
		12.00	Bergbau auf Spalt- und brutstoffhaltige Erze	1200
			UNTERABSCHNITT CB ERZBERGBAU, GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN, SONSTIGER BERGBAU	
13			ERZBERGBAU	
	13.1		Eisenerzbergbau	131
		13.10	Eisenerzbergbau	1310
	13.2		NE-Metallerzbergbau (ohne Bergbau auf spalt- und brutstoffhaltige Erze)	132
		13.20	NE-Metallerzbergbau (ohne Bergbau auf spalt- und brutstoffhaltige Erze)	1320
14			GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN, SONSTIGER BERGBAU	
	14.1		Gewinnung von Natursteinen	141 ×
		14.11	Gewinnung von Natursteinen a. n. g.	1410 ×
		14.12	Gewinnung von Kalkstein, Gips und Kreide	1410 ×
		14.13	Gewinnung von Schiefer	1410 ×
	14.2		Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	141 ×
		14.21	Betrieb von Kies und Sand	1410 ×
		14.22	Gewinnung von Ton und Kaolin	1410 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	14.3		Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	142 ×
		14.30	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	1421
	14.4		Gewinnung von Salz	142 ×
		14.40	Gewinnung von Salz	1422
	14.5		Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g., sonstiger Bergbau	142 ×
		14.50	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g., sonstiger Bergbau	1429
			ABSCHNITT D VERARBEITENDES GEWERBE	
			UNTERABSCHNITT DA ERNÄHRUNGSGEWERBE UND TABAK- VERARBEITUNG	
15			ERNÄHRUNGSGEWERBE	
	15.1		Schlachten und Fleischverarbeitung	151 ×
		15.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1511 ×
		15.12	Schlachten von Geflügel	1511 ×
		15.13	Fleischverarbeitung	1511 ×
	15.2		Fischverarbeitung	151 ×
		15.20	Fischverarbeitung	1512
	15.3		Obst- und Gemüseverarbeitung	151 ×
		15.31	Verarbeitung von Kartoffeln	1513 ×
		15.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1513 ×
		15.33	Verarbeitung von Obst und Gemüse a. n. g.	1513 ×
	15.4		Herstellung von Speiseöl, Margarine u. ä. Nahrungsfetten	151 ×
		15.41	Gewinnung von Rohölen und -fetten	1514 ×
		15.42	Ölmühlen und Ölraffinerien	1514 ×
		15.43	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1514 ×
	15.5		Milchverarbeitung	152
		15.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1520 ×
		15.52	Herstellung von Speiseeis	1520 ×
	15.6		Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	153 ×
		15.61	Mahl- und Schälmaschinen	1531
		15.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1532
	15.7		Herstellung von Futtermitteln	153 ×
		15.71	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1533 ×
		15.72	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1533 ×
	15.8		Sonstige Ernährungsgewerbe (ohne Getränkeherstellung)	154
		15.81	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1541 ×
		15.82	Herstellung von Dauerbackwaren	1541 ×
		15.83	Zuckerindustrie	1542
		15.84	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1543
		15.85	Herstellung von Teigwaren	1544
		15.86	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffeemitteln	1549 ×
		15.87	Herstellung von Würzen und Soßen	1549 ×
		15.88	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1549 ×
		15.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (ohne Getränke)	1549 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	15.9		Getränkeherstellung	155
		15.91	Herstellung von Spirituosen	1551 x
		15.92	Alkoholbrennerei	1551 x
		15.93	Herstellung und Verarbeitung von Traubenwein	1552 x
		15.94	Herstellung von Obst- und Fruchtwein	1552 x
		15.95	Herstellung von sonstigen weinähnlichen Getränken	1552 x
		15.96	Brauerei	1553 x
		15.97	Mälzerei	1553 x
		15.98	Mineralbrunnen, Herstellung von Erfrischungsgetränken	1554 x
		15.99	Herstellung von sonstigen alkoholfreien Getränken	1554 x
16			TABAKVERARBEITUNG	
	16.0		Tabakverarbeitung	160
		16.00	Tabakverarbeitung	1600
			UNTERABSCHNITT DB TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSGEWERBE	
17			TEXTILGEWERBE	
	17.1		Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	171 x
		17.11	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	1711 x
		17.12	Wollaufbereitung und Streichgarnspinnerei	1711 x
		17.13	Wollaufbereitung und Kammgarnspinnerei	1711 x
		17.14	Flachsaufbereitung und -spinnerei	1711 x
		17.15	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen, Seidenaufbereitung und -spinnerei	1711 x
		17.16	Nähgarnfertigung	1711 x
		17.17	Sonstige Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1711 x
	17.2		Weberei	171 x
		17.21	Baumwollweberei	1711 x
		17.22	Streichgarnweberei	1711 x
		17.23	Kammgarnweberei	1711 x
		17.24	Seiden- und Filamentgarnweberei	1711 x
		17.25	Sonstige Weberei	1711 x
	17.3		Textilveredlung	171 x
		17.30	Textilveredlung	1712
	17.4		Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	172 x
		17.40	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1721
	17.5		Sonstiges Textilgewerbe (ohne Herstellung von Maschenware)	172 x
		17.51	Herstellung von Teppichen	1722
		17.52	Herstellung von Seilerwaren	1723
		17.53	Herstellung von Vliesstoffen und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1729 x
		17.54	Textilgewerbe a. n. g.	1729 x
	17.6		Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	173 x
		17.60	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1730 x
	17.7		Herstellung von gewirkten und gestrickten Fertigerzeugnissen	173 x
		17.71	Herstellung von Strumpfwaren	1730 x
		17.72	Herstellung von Pullovern, Strickjacken u. ä.	1730 x

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
		17.73	Herstellung von gewirkter und gestrickter Oberbekleidung	1730 ×
		17.74	Herstellung von gewirkter und gestrickter Unterbekleidung	1730 ×
		17.75	Herstellung von sonstigen gewirkten und gestrickten Fertigerzeugnissen	1730 ×
18			BEKLEIDUNGSGEWERBE	
	18.1		Herstellung von Lederbekleidung	180 ×
		18.10	Herstellung von Lederbekleidung	1810 ×
	18.2		Herstellung von Bekleidung (ohne Lederbekleidung, Wirk- und Strickwaren)	181 ×
		18.21	Herstellung von Arbeits- und Berufskleidung	1810 ×
		18.22	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1810 ×
		18.23	Herstellung von Wäsche	1810 ×
		18.24	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör	1810 ×
	18.3		Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren	182
		18.30	Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren	1820
			UNTERABSCHNITT DC LEDERGEWERBE	
19			LEDERGEWERBE	
	19.1		Ledererzeugung	191 ×
		19.10	Ledererzeugung	1911
	19.2		Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	191 ×
		19.20	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	1912
	19.3		Herstellung von Schuhen	192
		19.30	Herstellung von Schuhen	1920
			UNTERABSCHNITT DD HOLZGEWERBE (OHNE HERSTELLUNG VON MÖBELN)	
20			HOLZGEWERBE (OHNE HERSTELLUNG VON MÖBELN)	
	20.1		Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	201
		20.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	2010
	20.2		Furnier-, Sperrholz-, Holzspanplatten-, Schichtstoffplatten- und Holzfasernplattenwerke	202 ×
		20.20	Furnier-, Sperrholz-, Holzspanplatten-, Schichtstoffplatten- und Holzfasernplattenwerke	2021
	20.3		Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen und Ausbauelementen aus Holz	202 ×
		20.30	Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen und Ausbauelementen aus Holz	2022
	20.4		Herstellung von Verpackungsmitteln und Lagerbehältern aus Holz	202 ×
		20.40	Herstellung von Verpackungsmitteln und Lagerbehältern aus Holz	2023

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	20.5		Herstellung von Holzwaren a. n. g., Herstellung von Kork-, Flecht- und Korbwaren	202 ×
		20.51	Herstellung von Holzwaren a. n. g.	2029 ×
		20.52	Herstellung von Kork-, Flecht- und Korbwaren	2029 ×
			UNTERABSCHNITT DE PAPIER-, VERLAGS- UND DRUCKGEWERBE	
21			PAPIERGEWERBE	
	21.1		Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	210 ×
		21.11	Herstellung von Holzstoff und Zellstoff	2101 ×
		21.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	2101 ×
	21.2		Papier-, Karton- und Pappeverarbeitung	210 ×
		21.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe, Herstellung von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	2102
		21.22	Herstellung von Wäsche-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff und Papier	2109 ×
		21.23	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	2109 ×
		21.24	Herstellung von Tapeten	2109 ×
		21.25	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	2109 ×
22			VERLAGSGEWERBE, DRUCKGEWERBE, VERVIELFÄLTIGUNG VON BESPIELTEN TRÄGERN	
	22.1		Verlagsgewerbe	221
		22.11	Buchverlag	2211
		22.12	Zeitungsverlag	2212 ×
		22.13	Zeitschriftenverlag	2212 ×
		22.14	Verlag von bespielten Tonträgern	2213
		22.15	Sonstiges Verlagsgewerbe	2219
	22.2		Druckgewerbe	222
		22.21	Zeitungsdruckerei	2221 ×
		22.22	Sonstige Druckerei	2221 ×
		22.23	Druckweiterverarbeitung einschließlich Buchbinderei	2222 ×
		22.24	Satz und Reproduktion	2222 ×
		22.25	Sonstiges Druckgewerbe	2222 ×
	22.3		Vervielfältigung von bespielten Trägern	223
		22.31	Vervielfältigung von bespielten Tonträgern	2230 ×
		22.32	Vervielfältigung von bespielten Bildträgern	2230 ×
		22.33	Vervielfältigung von bespielten Datenträgern	2230 ×
			UNTERABSCHNITT DF KOKEREI, MINERALÖLVERARBEITUNG, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON SPALT- UND BRUTSTOFFEN	
23			KOKEREI, MINERALÖLVERARBEITUNG, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON SPALT- UND BRUTSTOFFEN	
	23.1		Kokerei	231
		23.10	Kokerei	2310

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	23.2		Mineralölverarbeitung	232
		23.20	Mineralölverarbeitung	2320
	23.3		Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	233
		23.30	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	2330
			UNTERABSCHNITT DG CHEMISCHE INDUSTRIE	
24			CHEMISCHE INDUSTRIE	
	24.1		Herstellung von chemischen Grundstoffen	241
		24.11	Herstellung von Industriegasen	2411 x
		24.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2411 x
		24.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2411 x
		24.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2411 x
		24.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2412
		24.16	Herstellung von Kunststoff in Primärformen	2413 x
		24.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2413 x
	24.2		Herstellung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln	242 x
		24.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln	2421
	24.3		Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittens	242 x
		24.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kittens	2422
	24.4		Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	242 x
		24.41	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2423 x
		24.42	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2423 x
	24.5		Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	242 x
		24.51	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2424 x
		24.52	Herstellung von Duft- und Körperpflegemitteln	2424 x
	24.6		Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	242 x
		24.61	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2429 x
		24.62	Herstellung von Leimen und Gelatine	2429 x
		24.63	Herstellung von etherischen Ölen	2429 x
		24.64	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen	2429 x
		24.65	Herstellung von unbespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2429 x
		24.66	Herstellung von chemischen Erzeugnissen a.n.g.	2429 x
	24.7		Herstellung von Chemiefasern	243
		24.70	Herstellung von Chemiefasern	2430
			UNTERABSCHNITT DH HERSTELLUNG VON GUMMI- UND KUNSTSTOFFWAREN	
25			HERSTELLUNG VON GUMMI- UND KUNSTSTOFFWAREN	
	25.1		Herstellung von Gummiwaren	251
		25.11	Herstellung von Bereifungen	2511 x
		25.12	Runderneuerung und Reparatur von Bereifungen	2511 x
		25.13	Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2519

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3	
26	25.2		Herstellung von Kunststoffwaren	252	
		25.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoff	2520 ×	
		25.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoff	2520 ×	
		25.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoff	2520 ×	
		25.24	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2520 ×	
			UNTERABSCHNITT DI GLASGEWERBE, KERAMIK, VERARBEITUNG VON STEINEN UND ERDEN		
			GLASGEWERBE, KERAMIK, VERARBEITUNG VON STEINEN UND ERDEN		
		26.1		Herstellung und Verarbeitung von Glas	261
			26.11	Herstellung von Flachglas (ohne technisches Glas)	2610 ×
			26.12	Veredlung und Verarbeitung von Flachglas	2610 ×
			26.13	Herstellung von Hohlglas (ohne technisches Glas)	2610 ×
			26.14	Herstellung von Glasfaser	2610 ×
			26.15	Herstellung, Veredlung und Verarbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischem Glas	2610 ×
		26.2		Keramik (ohne Ziegelei und Baukeramik)	269 ×
			26.21	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2691 ×
			26.22	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sanitäre Zwecke	2691 ×
			26.23	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2691 ×
			26.24	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2691 ×
			26.25	Herstellung von keramischen Erzeugnissen a.n.g.	2691 ×
			26.26	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen	2692
		26.3		Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen	269 ×
			26.30	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen	2693 ×
		26.4		Ziegelei, Herstellung von Baukeramik und Kacheln	269 ×
			26.40	Ziegelei, Herstellung von Baukeramik und Kacheln	2693 ×
		26.5		Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	269 ×
			26.51	Herstellung von Zement	2694 ×
			26.52	Herstellung von Kalk	2694 ×
			26.53	Herstellung von gebranntem Gips	2694 ×
		26.6		Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	269 ×
	26.61		Herstellung von Bauelementen aus Beton	2695 ×	
	26.62		Herstellung von Bauelementen aus Gips	2695 ×	
	26.63		Herstellung von Transportbeton	2695 ×	
	26.64		Herstellung von Mörtel	2695 ×	
	26.65		Herstellung von Faserzementwaren	2695 ×	
	26.66		Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	2695 ×	
	26.7		Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.	269 ×	
		26.70	Be- und Verarbeitung von Natursteinen a.n.g.	2696	
	26.8		Herstellung von sonstigen Mineralerzeugnissen	269 ×	
		26.81	Herstellung von Schleifwerkzeugen	2699 ×	
		26.82	Herstellung von Mineralerzeugnissen a.n.g.	2699 ×	

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			UNTERABSCHNITT DJ METALLERZEUGUNG UND -BEARBEITUNG, HERSTELLUNG VON METALLERZEUGNISSEN	
27			METALLERZEUGUNG UND -BEARBEITUNG	
	27.1		Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (EGKS)	271 ×
		27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (EGKS)	2710 ×
	27.2		Herstellung von Rohren	271 ×
		27.21	Herstellung von Rohren aus Gußeisen	2710 ×
		27.22	Herstellung von Stahlrohren	2710 ×
	27.3		Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl, Herstellung von Ferrolegierungen (nicht EGKS)	271 ×
		27.31	Herstellung von Blankstahl	2710 ×
		27.32	Herstellung von Kaltband unter 500 mm Breite	2710 ×
		27.33	Herstellung von Kaltprofilen	2710 ×
		27.34	Herstellung von gezogenem Draht	2710 ×
		27.35	Erste Bearbeitung von Eisen und Stahl a. n. g., Herstellung von Ferrolegierungen (nicht EGKS)	2710 ×
	27.4		Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	272
		27.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2720 ×
		27.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2720 ×
		27.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2720 ×
		27.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2720 ×
		27.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2720 ×
	27.5		Gießereiindustrie	273
		27.51	Eisengießerei	2731 ×
		27.52	Stahlgießerei	2731 ×
		27.53	Leichtmetallgießerei	2732 ×
		27.54	Buntmetallgießerei	2732 ×
28			STAHL- UND LEICHTMETALLBAU, HERSTELLUNG VON METALLERZEUGNISSEN	
	28.1		Stahl- und Leichtmetallbau	281 ×
		28.11	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	2811 ×
		28.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Stahl und Leichtmetall	2811 ×
	28.2		Kessel- und Behälterbau (ohne Herstellung von Dampfkesseln)	281 ×
		28.21	Herstellung von Tanks und Sammelbehältern	2812 ×
		28.22	Herstellung von Heizkörpern für Zentralheizungen und von Zentralheizungskesseln	2812 ×
	28.3		Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	281 ×
		28.30	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2813
	28.4		Herstellung von Schmiede-, Preß-, Zieh- und Stanzteilen sowie gewalzten Ringen; Pulvermetallurgie	289 ×
		28.40	Herstellung von Schmiede-, Preß-, Zieh- und Stanzteilen sowie gewalzten Ringen; Pulvermetallurgie	2891
	28.5		Oberflächenveredlung, Härtung und Mechanik a. n. g.	289 ×
		28.51	Oberflächenveredlung und Härtung	2892 ×
		28.52	Mechanik a. n. g.	2892 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3	
29	28.6		Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen	289 ×	
		28.61	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken	2893 ×	
		28.62	Herstellung von Werkzeugen	2893 ×	
		28.63	Herstellung von Schlössern und Beschlägen	2893 ×	
	28.7		Herstellung von sonstigen Eisen-, Blech- und Metallwaren	289 ×	
		28.71	Herstellung von Stahltrommeln u. ä. Behältern	2899 ×	
		28.72	Herstellung von Verpackungen aus Aluminium, Eisen- und Stahlblech	2899 ×	
		28.73	Herstellung von Drahtwaren	2899 ×	
		28.74	Herstellung von Schrauben, Nieten, Ketten und Federn	2899 ×	
		28.75	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren a. n. g.	2899 ×	
			UNTERABSCHNITT DK MASCHINENBAU		
			MASCHINENBAU		
	29.1		Herstellung von Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	291 ×	
		29.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2911	
		29.12	Herstellung von Pumpen und Verdichtern	2912 ×	
		29.13	Herstellung von Armaturen	2912 ×	
		29.14	Herstellung von Lagern, Getrieben und Antriebselementen	2913	
		29.2		Herstellung von sonstigen Maschinen für unspezifische Verwendung	291 ×
			29.21	Herstellung von Öfen und Brennern	2914
			29.22	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2915
			29.23	Herstellung von Kälte- und Klimaanlage für gewerbliche Zwecke	2919 ×
			29.24	Herstellung von Maschinen für unspezifische Verwendung a. n. g.	2919 ×
		29.3		Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	292 ×
			29.31	Herstellung von Ackerschleppern	2921 ×
			29.32	Herstellung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2921 ×
		29.4		Herstellung von Werkzeugmaschinen	292 ×
	29.40		Herstellung von Werkzeugmaschinen	2922	
	29.5		Herstellung von sonstigen Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige	292 ×	
		29.51	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung	2923	
29.52		Herstellung von Bau- und Bergwerksmaschinen	2924		
29.53		Herstellung von Maschinen für das Ernährungsgewerbe und die Tabakverarbeitung	2925		
29.54		Herstellung von Maschinen für das Textil-, Bekleidungs- und Leder-gewerbe	2926		
29.55		Herstellung von Maschinen für das Papiergewerbe	2929 ×		
29.56		Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2929 ×		
29.6			Herstellung von Waffen und Munition	292 ×	
	29.60	Herstellung von Waffen und Munition	2927		
29.7		Herstellung von Haushaltsgeräten a. n. g.	293		
	29.71	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten a. n. g.	2930 ×		
	29.72	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten a. n. g.	2930 ×		

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			UNTERABSCHNITT DL HERSTELLUNG VON BÜROMASCHINEN, DATENVERARBEITUNGSGERÄTEN UND -EINRICHTUNGEN; ELEKTROTECHNIK, FEINMECHANIK UND OPTIK	
30			HERSTELLUNG VON BÜROMASCHINEN, DATENVERARBEITUNGSGERÄTEN UND -EINRICHTUNGEN	
	30.0		Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	300
		30.01	Herstellung von Büromaschinen	3000 ×
		30.02	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	3000 ×
31			HERSTELLUNG VON GERÄTEN DER ELEKTRIZITÄT SERZEUGUNG, -VERTEILUNG U. A.	
	31.1		Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	311
		31.10	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	3110
	31.2		Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	312
		31.20	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	3120
	31.3		Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten	313
		31.30	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten	3130
	31.4		Herstellung von Akkumulatoren und Batterien	314
		31.40	Herstellung von Akkumulatoren und Batterien	3140
	31.5		Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	315
		31.50	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	3150
	31.6		Elektrotechnik a. n. g.	319
		31.61	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen für Maschinen und Fahrzeuge a. n. g.	3190 ×
		31.62	Sonstige Elektrotechnik a. n. g.	3190 ×
32			NACHRICHTENTECHNIK, HERSTELLUNG VON RUNDFUNK- UND FERNSEHGERÄTEN UND ELEKTRONISCHEN BAUELEMENTEN	
	32.1		Herstellung von elektronischen Bauelementen	321
		32.10	Herstellung von elektronischen Bauelementen	3210
	32.2		Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen	322
		32.20	Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen	3220
	32.3		Herstellung von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und phonotechnischen Geräten	323
		32.30	Herstellung von Rundfunkgeräten, Fernsehgeräten und phonotechnischen Geräten	3230
33			HERSTELLUNG VON MEDIZIN-, MESS-, STEUER- UND REGELUNGSTECHNIK; OPTIK	
	33.1		Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen	331 ×
		33.10	Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen	3311

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	33.2		Herstellung von Meß-, Kontroll-, Navigations- und sonstigen Instrumenten und Vorrichtungen (ohne industrielle Prozeßsteuerungsanlagen)	331 x
		33.20	Herstellung von Meß-, Kontroll-, Navigations- und sonstigen Instrumenten und Vorrichtungen (ohne industrielle Prozeßsteuerungsanlagen)	3312
	33.3		Herstellung von industriellen Prozeßsteuerungsanlagen	331 x
		33.30	Herstellung von industriellen Prozeßsteuerungsanlagen	3313
	33.4		Herstellung von optischen und photographischen Geräten	332
		33.40	Herstellung von optischen und photographischen Geräten	3320
	33.5		Herstellung von Uhren	333
		33.50	Herstellung von Uhren	3330
			UNTERABSCHNITT DM FAHRZEUGBAU	
34			HERSTELLUNG VON KRAFTWAGEN UND KRAFTWAGENTEILEN	
	34.1		Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	341
		34.10	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	3410
	34.2		Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	342
		34.20	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	3420
	34.3		Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	343
		34.30	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	3430
35			SONSTIGER FAHRZEUGBAU	
	35.1		Schiffbau	351
		35.11	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	3511
		35.12	Boots- und Yachtbau	3512
	35.2		Schienefahrzeugbau	352
		35.20	Schienefahrzeugbau	3520
	35.3		Luft- und Raumfahrzeugbau	353
		35.30	Luft- und Raumfahrzeugbau	3530
	35.4		Herstellung von Krafträdern, Fahrrädern und Behindertenfahrzeugen	359 x
		35.41	Herstellung von Krafträdern	3591
		35.42	Herstellung von Fahrrädern	3592 x
		35.43	Herstellung von Behindertenfahrzeugen	3592 x
	35.5		Fahrzeugbau a. n. g.	359 x
		35.50	Fahrzeugbau a. n. g.	3599
			UNTERABSCHNITT DN HERSTELLUNG VON MÖBELN, SCHMUCK, MUSIKINSTRUMENTEN, SPORTGERÄTEN, SPIELWAREN UND SONSTIGEN ERZEUGNISSEN; RÜCKGEWINNUNG	
36			HERSTELLUNG VON MÖBELN, SCHMUCK, MUSIKINSTRUMENTEN, SPORTGERÄTEN, SPIELWAREN UND SONSTIGEN ERZEUGNISSEN	
	36.1		Herstellung von Möbeln	361
		36.11	Herstellung von Sitzmöbeln	3610 x
		36.12	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	3610 x

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
		36.13	Herstellung von Küchenmöbeln	3610 ×
		36.14	Herstellung von sonstigen Möbeln	3610 ×
		36.15	Herstellung von Matratzen	3610 ×
	36.2		Herstellung von Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen	369 ×
		36.21	Prägen von Münzen und Medaillen	3691 ×
		36.22	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Phantasieschmuck)	3691 ×
	36.3		Herstellung von Musikinstrumenten	369 ×
		36.30	Herstellung von Musikinstrumenten	3692
	36.4		Herstellung von Sportgeräten	369 ×
		36.40	Herstellung von Sportgeräten	3693
	36.5		Herstellung von Spielwaren	369 ×
		36.50	Herstellung von Spielwaren	3694
	36.6		Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	369 ×
		36.61	Herstellung von Phantasieschmuck	3699 ×
		36.62	Herstellung von Besen und Bürsten	3699 ×
		36.63	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.	3699 ×
37			RÜCKGEWINNUNG	
	37.1		Rückgewinnung von Schrott	371
		37.10	Rückgewinnung von Schrott	3710
	37.2		Rückgewinnung von nichtmetallischen Reststoffen	372
		37.20	Rückgewinnung von nichtmetallischen Reststoffen	3720
			ABSCHNITT E ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG	
40			ENERGIEVERSORGUNG	
	40.1		Elektrizitätsversorgung	401
		40.10	Elektrizitätsversorgung	4010
	40.2		Gasversorgung	402
		40.20	Gasversorgung	4020
	40.3		Fernwärmeversorgung	403
		40.30	Fernwärmeversorgung	4030
41			WASSERVERSORGUNG	
	41.0		Wasserversorgung	410
		41.00	Wasserversorgung	4100
			ABSCHNITT F BAUGEWERBE	
45			BAUGEWERBE	
	45.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten	451
		45.11	Abbruch-, Spreng- und Enttrümmerungsgewerbe, Erdbewegungsarbeiten	4510 ×
		45.12	Brunnenbau, Tiefbohrung, Aufschließung und Schachtbau (ohne Erdöl- und Erdgasbohrung)	4510 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	45.2		Hoch- und Tiefbau	452
		45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u. ä.	4520 ×
		45.22	Dachdeckerei und Zimmerei	4520 ×
		45.23	Straßenbau	4520 ×
		45.24	Wasserbau	4520 ×
		45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	4520 ×
	45.3		Bauinstallation	453
		45.31	Elektroinstallation	4530 ×
		45.32	Abdichtung und Dämmung	4530 ×
		45.33	Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation	4530 ×
		45.34	Sonstige Bauinstallation	4530 ×
	45.4		Sonstiges Baugewerbe	454
		45.41	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	4540 ×
		45.42	Bautischlerei	4540 ×
		45.43	Tapetenkleberei, Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei	4540 ×
		45.44	Maler- und Glasergerbe	4540 ×
		45.45	Baugewerbe a. n. g.	4540 ×
	45.5		Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	455
		45.50	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	4550
			ABSCHNITT G HANDEL, INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN UND GEBRAUCHSGÜTERN	
50			KRAFTFAHRZEUGHANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN; TANKSTELLEN	
	50.1		Handel mit Kraftwagen	501
		50.10	Handel mit Kraftwagen	5010
	50.2		Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	502
		50:20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	5020
	50.3		Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör	503
		50.30	Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör	5030
	50.4		Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör, Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	504
		50.40	Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör, Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	5040
	50.5		Tankstellen	505
		50.50	Tankstellen	5050
51			HANDELSVERMITTLUNG UND GROSSHANDEL (OHNE HANDEL MIT KRAFTFAHRZEUGEN)	
	51.1		Handelsvermittlung	511
		51.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und von Halbwaren	5110 ×
		51.12	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	5110 ×
		51.13	Handelsvermittlung von Holz und Baustoffen	5110 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
		51.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	5110 ×
		51.15	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	5110 ×
		51.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	5110 ×
		51.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	5110 ×
		51.18	Handelsvermittlung von Waren a. n. g.	5110 ×
		51.19	Handelsvermittlung von Waren verschiedener Art	5110 ×
	51.2		Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	512 ×
		51.21	Großhandel mit Getreide, Saaten und Futtermitteln	5121 ×
		51.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	5121 ×
		51.23	Großhandel mit lebenden Tieren	5121 ×
		51.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	5121 ×
		51.25	Großhandel mit Rohtabak	5121 ×
	51.3		Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	512 ×
		51.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	5122 ×
		51.32	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	5122 ×
		51.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseöl und Nahrungsfetten	5122 ×
		51.34	Großhandel mit Getränken	5122 ×
		51.35	Großhandel mit Tabakwaren	5122 ×
		51.36	Großhandel mit Zucker und Süßwaren	5122 ×
		51.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	5122 ×
		51.38	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	5122 ×
		51.39	Großhandel mit sonstigen Nahrungsmitteln	5122 ×
	51.4		Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	513
		51.41	Großhandel mit Textilien	5131 ×
		51.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	5131 ×
		51.43	Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, Rundfunk- und Fernsehgeräten	5139 ×
		51.44	Großhandel mit feinkeramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Lacken, Farben, Tapeten und Reinigungsmitteln	5139 ×
		51.45	Großhandel mit kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln	5139 ×
		51.46	Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln	5139 ×
		51.47	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	5139 ×
	51.5		Großhandel mit Rohstoffen, Halbwaren, Schrott und sonstigen Reststoffen	514
		51.51	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	5141
		51.52	Großhandel mit Erzen, Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbzeug	5142
		51.53	Großhandel mit Holz und Baustoffen	5143 ×
		51.54	Großhandel mit Eisen- und Stahlwaren, Installations- und Heizungsbedarf	5143 ×
		51.55	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	5149 ×
		51.56	Großhandel mit sonstigen Rohstoffen und Halbwaren	5149 ×
		51.57	Großhandel mit Schrott und sonstigen Reststoffen	5149 ×
	51.6		Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	515
		51.61	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	5150 ×
		51.62	Großhandel mit Baumaschinen	5150 ×
		51.63	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	5150 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3	
52	51.7	51.64	Großhandel mit Büromaschinen und -einrichtungen	5150 ×	
		51.65	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör (ohne landwirtschaftliche Maschinen)	5150 ×	
		51.66	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	5150 ×	
			Sonstiger Großhandel	519	
		51.70	Sonstiger Großhandel	5190	
			EINZELHANDEL (OHNE HANDEL MIT KRAFTFAHRZEUGEN UND TANKSTELLEN); REPARATUR VON GEBRAUCHSGÜTERN		
	52.1		Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Ladenräumen)	521	
		52.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	5211	
		52.12	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	5219	
	52.2		Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Ladenräumen)	522	
		52.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	5220 ×	
		52.22	Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	5220 ×	
		52.23	Einzelhandel mit Fisch und Fischereierzeugnissen	5220 ×	
		52.24	Einzelhandel mit Backwaren und Süßwaren	5220 ×	
		52.25	Einzelhandel mit Getränken	5220 ×	
		52.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	5220 ×	
		52.27	Sonstiger Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln	5220 ×	
	52.3		Apotheken, Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Ladenräumen)	523 ×	
		52.31	Apotheken	5231 ×	
		52.32	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	5231 ×	
		52.33	Einzelhandel mit kosmetischen Artikeln und Reinigungsmitteln	5231 ×	
	52.4		Sonstiger Facheinzelhandel (in Ladenräumen)	523 ×	
		52.41	Einzelhandel mit Textilien	5232 ×	
		52.42	Einzelhandel mit Bekleidung	5232 ×	
		52.43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	5232 ×	
		52.44	Einzelhandel mit Möbeln und Leuchten	5233 ×	
		52.45	Einzelhandel mit Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten	5233 ×	
		52.46	Einzelhandel mit Metallwaren, Farben, Glaswaren und Heimwerkerbedarf	5234	
		52.47	Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	5239 ×	
		52.48	Facheinzelhandel a. n. g. (in Ladenräumen)	5239 ×	
	52.5		Einzelhandel mit Gebrauchsgütern (in Ladenräumen)	524	
		52.50	Einzelhandel mit Gebrauchsgütern (in Ladenräumen)	5240	
52.6		Einzelhandel (nicht in Ladenräumen)	525		
	52.61	Versandhandel	5251		
	52.62	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	5252		
	52.63	Sonstiger Einzelhandel (nicht in Ladenräumen)	5259		
52.7		Reparatur von Gebrauchsgütern	526		
	52.71	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	5260 ×		
	52.72	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten	5260 ×		
	52.73	Reparatur von Uhren und Schmuck	5260 ×		
	52.74	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	5260 ×		

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			ABSCHNITT H GASTGEWERBE	
55			GASTGEWERBE	
	55.1		Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis	551 ×
		55.11	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510 ×
		55.12	Hotels garnis	5510 ×
	55.2		Sonstiges Beherbergungsgewerbe	551 ×
		55.21	Jugendherbergen und Hütten	5510 ×
		55.22	Campingplätze	5510 ×
		55.23	Beherbergungsgewerbe a. n. g.	5510 ×
	55.3		Restaurants	552 ×
		55.30	Restaurants	5520 ×
	55.4		Sonstiges Gaststättengewerbe	552 ×
		55.40	Sonstiges Gaststättengewerbe	5520 ×
	55.5		Kantinen und Caterer	552 ×
		55.51	Kantinen	5520 ×
		55.52	Caterer	5520 ×
			ABSCHNITT I VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	
60			LANDVERKEHR; TRANSPORT IN ROHRFERNLEITUNGEN	
	60.1		Eisenbahnen	601
		60.10	Eisenbahnen	6010
	60.2		Sonstiger Landverkehr	602
		60.21	Personenbeförderung im Linienverkehr zu Land	6021
		60.22	Betrieb von Taxis und Mietwagen mit Fahrern	6022 ×
		60.23	Sonstige Personenbeförderung im Straßenverkehr	6022 ×
		60.24	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	6022 ×
		60.25	Güterbeförderung im Straßenverkehr	6023
	60.3		Transport in Rohrfernleitungen	603
		60.30	Transport in Rohrfernleitungen	6030
61			SCHIFFFAHRT	
	61.1		See- und Küstenschiffahrt	611
		61.11	Seeschiffahrt	6110 ×
		61.12	Küstenschiffahrt	6110 ×
	61.2		Binnenschiffahrt	612
		61.20	Binnenschiffahrt	6120
62			LUFTFAHRT	
	62.1		Linienflugverkehr	621
		62.10	Linienflugverkehr	6210

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
63	62.2		Gelegenheitsflugverkehr	622 x
		62.20	Gelegenheitsluftverkehr	6220 x
	62.3		Raumtransport	622 x
		62.30	Raumtransport	6220 x
			HILFS- UND NEBENTÄTIGKEITEN FÜR DEN VERKEHR; VERKEHRSVERMITTLUNG	
	63.1		Frachtumschlag und Lagerei	630 x
		63.11	Frachtumschlag	6301
		63.12	Lagerei	6302
	63.2		Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr	630 x
		63.21	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Landverkehr	6303 x
		63.22	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Schifffahrt	6303 x
		63.23	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Luftfahrt	6303 x
	63.3		Reisebüros und Reiseveranstalter	630 x
		63.30	Reisebüros und Reiseveranstalter	6304
63.4		Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung	630 x	
	63.40	Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung	6309	
64		NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		
64.1		Postdienste und private Kurierdienste	641	
	64.11	Postdienste	6411	
	64.12	Private Kurierdienste	6412	
64.2		Fernmeldedienste	642	
	64.20	Fernmeldedienste	6420	
		ABSCHNITT J KREDIT- UND VERSICHERUNGSGEWERBE		
65		KREDITGEWERBE		
65.1		Zentral- und Universalbanken	651	
	65.11	Zentralbanken	6511	
	65.12	Universalbanken	6519	
65.2		Sonstige Finanzierungsinstitutionen	659	
	65.21	Institutionen für Finanzierungsleasing	6591	
	65.22	Spezialbanken	6592	
	65.23	Finanzierungsinstitutionen a. n. g.	6599	
66		VERSICHERUNGSGEWERBE		
66.0		Versicherungsgewerbe	660	
	66.01	Lebensversicherung	6601	
	66.02	Pensions- und Sterbekassen	6602	
	66.03	Sonstiges Versicherungsgewerbe	6603	

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
67			MIT DEM KREDIT- UND VERSICHERUNGSGEWERBE VERBUNDENE TÄTIGKEITEN	
	67.1		Mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	671
		67.11	Effektenbörsen	6711
		67.12	Effektenvermittlung	6712
		67.13	Sonstige mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	6719
	67.2		Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	672
		67.20	Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	6720
			ABSCHNITT K GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN, VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN, ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN	
70			GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	
	70.1		Erschließung, Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	701 x
		70.11	Erschließung von eigenen Grundstücken	7010 x
		70.12	Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen auf eigene Rechnung	7010 x
	70.2		Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	701 x
		70.20	Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7010 x
	70.3		Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnun- gen	702
		70.31	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7020 x
		70.32	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7020 x
71			VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN (OHNE BEDIENUNGSPERSONAL)	
	71.1		Vermietung von Kraftwagen an Selbstfahrer	711 x
		71.10	Vermietung von Kraftwagen an Selbstfahrer	7111 x
	71.2		Vermietung von sonstigen Transporteinrichtungen	711 x
		71.21	Vermietung von Landfahrzeugen und Einrichtungen (ohne Kraftwagen)	7111 x
		71.22	Vermietung von Wasserfahrzeugen und Einrichtungen	7112
		71.23	Vermietung von Luftfahrzeugen und Einrichtungen	7113
	71.3		Vermietung von Maschinen und Geräten	712
		71.31	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7121
		71.32	Vermietung von Baumaschinen und -geräten	7122
		71.33	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrich- tungen	7123
		71.34	Vermietung von sonstigen Maschinen und Geräten	7129
	71.4		Vermietung von Gebrauchsgütern a. n. g.	713
		71.40	Vermietung von Gebrauchsgütern a. n. g.	7130
72			DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN	
	72.1		Hardwareberatung	721
		72.10	Hardwareberatung	7210

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	72.2		Softwarehäuser	722
		72.20	Softwarehäuser	7220
	72.3		Datenverarbeitungsdienste	723
		72.30	Datenverarbeitungsdienste	7230
	72.4		Datenbanken	724
		72.40	Datenbanken	7240
	72.5		Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	725
		72.50	Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7250
	72.6		Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten	729
		72.60	Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten	7290
73			FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	
	73.1		Forschung und Entwicklung im Bereich der Natur-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften sowie der Medizin	731
		73.10	Forschung und Entwicklung im Bereich der Natur-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften sowie der Medizin	7310
	73.2		Forschung und Entwicklung im Bereich der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Sprach-, Kultur und Kunstwissenschaften	732
		73.20	Forschung und Entwicklung im Bereich der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Sprach-, Kultur und Kunstwissenschaften	7320
74			ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN	
	74.1		Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung; Markt- und Meinungsforschung; Beteiligungsgesellschaften	741
		74.11	Rechtsberatung	7411
		74.12	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	7412
		74.13	Markt- und Meinungsforschung	7413
		74.14	Unternehmensberatung	7414 ×
		74.15	Beteiligungsgesellschaften (ohne Kapitalanlagegesellschaften)	7414 ×
	74.2		Architektur- und Ingenieurbüros	742 ×
		74.20	Architektur- und Ingenieurbüros	7421
	74.3		Technische, physikalische und chemische Untersuchung	742 ×
		74.30	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7422
	74.4		Werbung	743
		74.40	Werbung	7430
	74.5		Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	749 ×
		74.50	Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	7491
	74.6		Auskunfts- und Schutzdienste	749 ×
		74.60	Auskunfts- und Schutzdienste	7492
	74.7		Gebäudereinigung	749 ×
		74.70	Gebäudereinigung	7493

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	74.8		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unternehmen	749 ×
		74.81	Fotografisches Gewerbe	7494
		74.82	Abfüll- und Verpackungsgewerbe	7495
		74.83	Schreib- und Übersetzungsbüros	7499 ×
		74.84	Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen a. n. g.	7499 ×
			ABSCHNITT L ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	
75			ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	
	75.1		Öffentliche Verwaltung	751
		75.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	7511
		75.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Erziehung, der Kultur und des Sozialwesens	7512
		75.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	7513
		75.14	Sonstige mit der öffentlichen Verwaltung verbundene Tätigkeiten	7514
	75.2		Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtsschutz, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	752
		75.21	Auswärtige Angelegenheiten	7521
		75.22	Verteidigung	7522
		75.23	Rechtsschutz	7523 ×
		75.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7523 ×
		75.25	Feuerschutz	7523 ×
	75.3		Sozialversicherung	753
		75.30	Sozialversicherung	7530
			ABSCHNITT M ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
80			ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
	80.1		Kindergärten, Vor- und Grundschulen	801
		80.10	Kindergärten, Vor- und Grundschulen	8010
	80.2		Weiterführende Schulen	802
		80.21	Allgemeinbildende weiterführende Schulen	8021
		80.22	Berufsbildende weiterführende Schulen	8022
	80.3		Hochschulen	803
		80.30	Hochschulen	8030
	80.4		Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht	809
		80.41	Fahrschulen	8090 ×
		80.42	Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht a. n. g.	8090 ×
			ABSCHNITT N GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN	
85			GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN	
	85.1		Gesundheitswesen	851
		85.11	Krankenhäuser	8511
		85.12	Arztpraxen (ohne Zahnarztpraxen)	8512 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
		85.13	Zahnarztpraxen	8512 ×
		85.14	Sonstiges Gesundheitswesen	8519
	85.2		Veterinärwesen	852
		85.20	Veterinärwesen	8520
	85.3		Sozialwesen	853
		85.31	Heime (ohne Fremden-, Erholungs- und Ferienheime)	8531
		85.32	Sozialfürsorge a. n. g.	8532
			ABSCHNITT O ERBRINGUNG VON SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
90			ABWASSER- UND ABFALLBESEITIGUNG UND SONSTIGE ENTSOR- GUNG	
	90.0		Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	900
		90.00	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	9000
91			ORGANISATIONEN OHNE ERWERBSZWECK (OHNE SOZIALWESEN UND SPORT)	
	91.1		Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	911
		91.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9111
		91.12	Berufsorganisationen	9112
	91.2		Gewerkschaften	912
		91.20	Gewerkschaften	9120
	91.3		Sonstige Organisationen ohne Erwerbszweck (ohne Sozialwesen und Sport)	919
		91.31	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9191
		91.32	Politische Parteien	9192
		91.33	Organisationen ohne Erwerbszweck a. n. g.	9199
92			KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG	
	92.1		Film- und Videofilmherstellung, -verleih und -vertrieb, Filmtheater	921 ×
		92.11	Film- und Videofilmherstellung	9211 ×
		92.12	Film- und Videofilmverleih und -vertrieb	9211 ×
		92.13	Filmtheater	9212
	92.2		Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernseh- programmen	921 ×
		92.20	Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernseh- programmen	9213
	92.3		Erbringung von sonstigen kulturellen Leistungen	921 ×
		92.31	Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen	9214 ×
		92.32	Betrieb und technische Hilfsdienste für kulturelle Leistungen	9214 ×
		92.33	Schaustellergewerbe und Vergnügungsparks	9219 ×
		92.34	Erbringung von kulturellen Leistungen a. n. g.	9219 ×
	92.4		Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	922
		92.40	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	9220
	92.5		Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	923
		92.51	Bibliotheken und Archive	9231
		92.52	Museen und Denkmalschutz	9232
		92.53	Botanische und zoologische Gärten und Naturparks	9233

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	92.6		Sport	924 ×
		92.61	Betrieb von Sportanlagen	9241 ×
		92.62	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9241 ×
	92.7		Sonstige Unterhaltung	924 ×
		92.71	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9249 ×
		92.72	Unterhaltung a. n. g.	9249 ×
93			ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	
	93.0		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	930
		93.01	Wäscherei, chemische Reinigung und Färberei	9301
		93.02	Friseurgewerbe und Kosmetiksalons	9302
		93.03	Bestattungswesen	9303
		93.04	Bäder, Saunas, Solarien u. ä.	9309 ×
		93.05	Erbringung von Dienstleistungen a. n. g.	9309 ×
			ABSCHNITT P PRIVATE HAUSHALTE	
95			PRIVATE HAUSHALTE	
	95.0		Private Haushalte	950
		95.00	Private Haushalte	9500
			ABSCHNITT Q EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	
99			EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	
	99.0		Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	990
		99.00	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900

VERORDNUNG (EWG) Nr. 761/93 DER KOMMISSION

vom 24. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft

(ABl. EG Nr. L 83 S. 1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates
vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik
der Wirtschaftszweige in der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b) und
Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 wurde eine
Systematik der Wirtschaftszweige geschaffen, im folgenden
NACE Rev. 1 genannt, die den statistischen Erfordernissen
der Gemeinschaft entspricht.

Aufgrund der technologischen und wirtschaftlichen Ent-
wicklung ist es notwendig, bestimmte Klassen der NACE
Rev. 1 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen
im Einklang mit der Stellungnahme des mit Beschluß 89/
382/EWG, Euratom ⁽²⁾ eingesetzten Ausschusses für das
Statistische Programm (NACE) sowie mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3037/90 des Rates —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird die NACE Rev. 1 geringfügig
geändert.

Artikel 2

Die folgenden Klassen der NACE Rev. 1, die der Verordnung
(EWG) Nr. 3037/90 beigelegt ist, werden gestrichen und
mit anderen Klassen zusammengefaßt: 05.03; 11.11, 11.12,
11.13; 15.99; 17.73, 17.74, 17.75; 60.23; 61.11, 61.12.

Artikel 3

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. März 1993

Für die Kommission
Henning CHRISTOPHERSEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

ANHANG
Systematik
NACE REV. 1

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			ABSCHNITT A LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
01			LANDWIRTSCHAFT, GEWERBLICHE JAGD	
	01.1		Pflanzenbau	011
		01.11	Ackerbau	0111
		01.12	Gartenbau	0112
		01.13	Dauerkulturbau	0113
	01.2		Tierhaltung	012
		01.21	Haltung von Rindern	0121 ×
		01.22	Haltung von Schafen, Ziegen, Pferden und Eseln	0121 ×
		01.23	Haltung von Schweinen	0122 ×
		01.24	Haltung von Geflügel	0122 ×
		01.25	Sonstige Tierhaltung	0122 ×
	01.3		Gemischte Landwirtschaft	013
		01.30	Gemischte Landwirtschaft	0130
	01.4		Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeuger- stufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen	014
		01.41	Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeuger- stufe im Pflanzenbau sowie von gärtnerischen Dienstleistungen	0140 ×
		01.42	Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeuger- stufe in der Tierhaltung	0140 ×
	01.5		Gewerbliche Jagd	015
		01.50	Gewerbliche Jagd	0150
02			FORSTWIRTSCHAFT	
	02.0		Forstwirtschaft	020
		02.01	Forstwirtschaft (ohne Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirt- schaftlichen Erzeugerstufe)	0200 ×
		02.02	Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeuger- stufe	0200 ×
			ABSCHNITT B FISCHEREI UND FISCHZUCHT	
05			FISCHEREI UND FISCHZUCHT	
	05.0		Fischerei und Fischzucht	050
		05.01	Fischerei	0500 ×
		05.02	Teichwirtschaft und Fischzucht	0500 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			ABSCHNITT C BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
			UNTERABSCHNITT CA KOHLENBERGBAU, TORFGEWINNUNG, GEWINNUNG VON ERDÖL UND ERDGAS, BERGBAU AUF URAN- UND THORIUMERZE	
10			KOHLENBERGBAU, TORFGEWINNUNG	
	10.1		Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung	101
		10.10	Steinkohlenbergbau und -brikettherstellung	1010
	10.2		Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	102
		10.20	Braunkohlenbergbau und -brikettherstellung	1020
	10.3		Torfgewinnung und -veredlung	103
		10.30	Torfgewinnung und -veredlung	1030
11			GEWINNUNG VON ERDÖL UND ERDGAS, ERBRINGUNG DAMIT VERBUNDENER DIENSTLEISTUNGEN	
	11.1		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	111
		11.10	Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1110
	11.2		Erbringung von Dienstleistungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas	112
		11.20	Erbringung von Dienstleistungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas	1120
12			BERGBAU AUF URAN- UND THORIUMERZE	
	12.0		Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	120
		12.00	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	1200
			UNTERABSCHNITT CB ERZBERGBAU, GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN, SONSTIGER BERGBAU	
13			ERZBERGBAU	
	13.1		Eisenerzbergbau	131
		13.10	Eisenerzbergbau	1310
	13.2		NE-Metallerzbergbau (ohne Bergbau auf Uran- und Thoriumerze)	132
		13.20	NE-Metallerzbergbau (ohne Bergbau auf Uran- und Thoriumerze)	1320
14			GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN, SONSTIGER BERGBAU	
	14.1		Gewinnung von Natursteinen	141 x
		14.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	1410 x
		14.12	Gewinnung von Kalk-, Dolomit-, Gips- und Anhydritstein sowie Kreide	1410 x
		14.13	Gewinnung von Schiefer	1410 x
	14.2		Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	141 x
		14.21	Betrieb von Kies und Sand	1410 x
		14.22	Gewinnung von Ton und Kaolin	1410 x

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	14.3		Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	142 x
		14.30	Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	1421
	14.4		Gewinnung von Salz	142 x
		14.40	Gewinnung von Salz	1422
	14.5		Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g., sonstiger Bergbau	142 x
		14.50	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g., sonstiger Bergbau	1429
			ABSCHNITT D VERARBEITENDES GEWERBE	
			UNTERABSCHNITT DA ERNÄHRUNGSGEWERBE UND TABAK- VERARBEITUNG	
			ERNÄHRUNGSGEWERBE	
15	15.1		Schlachten und Fleischverarbeitung	151 x
		15.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1511 x
		15.12	Schlachten von Geflügel	1511 x
		15.13	Fleischverarbeitung	1511 x
	15.2		Fischverarbeitung	151 x
		15.20	Fischverarbeitung	1512
	15.3		Obst- und Gemüseverarbeitung	151 x
		15.31	Verarbeitung von Kartoffeln	1513 x
		15.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1513 x
		15.33	Verarbeitung von Obst und Gemüse a. n. g.	1513 x
	15.4		Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten	151 x
		15.41	Herstellung von rohen Ölen und Fetten	1514 x
		15.42	Herstellung von raffinierten Ölen und Fetten	1514 x
		15.43	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1514 x
	15.5		Milchverarbeitung	152
		15.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1520 x
		15.52	Herstellung von Speiseeis	1520 x
	15.6		Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	153 x
		15.61	Mahl- und Schälmaschinen	1531
		15.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1532
	15.7		Herstellung von Futtermitteln	153 x
		15.71	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1533 x
		15.72	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1533 x
	15.8		Sonstige Ernährungsgewerbe (ohne Getränkeherstellung)	154
		15.81	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1541 x
		15.82	Herstellung von Dauerbackwaren	1541 x
		15.83	Zuckerindustrie	1542
		15.84	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1543
		15.85	Herstellung von Teigwaren	1544
		15.86	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffeemitteln	1549 x
		15.87	Herstellung von Würzen und Soßen	1549 x
		15.88	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1549 x
		15.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln (ohne Getränke)	1549 x

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	15.9		Getränkeherstellung	155
		15.91	Herstellung von Spirituosen	1551 ×
		15.92	Alkoholbrennerei	1551 ×
		15.93	Herstellung von Wein aus frischen Trauben	1552 ×
		15.94	Herstellung von Apfelwein und sonstigen Fruchtweinen	1552 ×
		15.95	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1552 ×
		15.96	Herstellung von Bier	1553 ×
		15.97	Herstellung von Malz	1553 ×
		15.98	Mineralbrunnen, Herstellung von Erfrischungsgetränken	1554
16			TABAKVERARBEITUNG	
	16.0		Tabakverarbeitung	160
		16.00	Tabakverarbeitung	1600
			UNTERABSCHNITT DB TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSGEWERBE	
17			TEXTILGEWERBE	
	17.1		Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	171 ×
		17.11	Baumwollaufbereitung und -spinnerei	1711 ×
		17.12	Wollaufbereitung und Streichgarnspinnerei	1711 ×
		17.13	Wollaufbereitung und Kammgarnspinnerei	1711 ×
		17.14	Flachsaufbereitung und -spinnerei	1711 ×
		17.15	Zwirnen und Texturieren von Filamentgarnen, Seidenaufbereitung und -spinnerei	1711 ×
		17.16	Nähgarnfertigung	1711 ×
		17.17	Sonstige Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1711 ×
	17.2		Weberei	171 ×
		17.21	Baumwollweberei	1711 ×
		17.22	Streichgarnweberei	1711 ×
		17.23	Kammgarnweberei	1711 ×
		17.24	Seiden- und Filamentgarnweberei	1711 ×
		17.25	Sonstige Weberei	1711 ×
	17.3		Textilveredlung	171 ×
		17.30	Textilveredlung	1712
	17.4		Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	172 ×
		17.40	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1721
	17.5		Sonstiges Textilgewerbe (ohne Herstellung von Maschenware)	172 ×
		17.51	Herstellung von Teppichen	1722
		17.52	Herstellung von Seilerwaren	1723
		17.53	Herstellung von Vliesstoffen und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1729 ×
		17.54	Textilgewerbe a. n. g.	1729 ×
	17.6		Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	173 ×
		17.60	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1730 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
18	17.7		Herstellung von gewirkten und gestrickten Fertigerzeugnissen	173 ×
		17.71	Herstellung von Strumpfwaren	1730 ×
		17.72	Herstellung von Pullovern, Strickjacken u. ä.	1730 ×
			BEKLEIDUNGSGEWERBE	
	18.1		Herstellung von Lederbekleidung	180 ×
		18.10	Herstellung von Lederbekleidung	1810 ×
	18.2		Herstellung von Bekleidung (ohne Lederbekleidung)	181 ×
		18.21	Herstellung von Arbeits- und Berufskleidung	1810 ×
		18.22	Herstellung von Oberbekleidung (ohne Arbeits- und Berufskleidung)	1810 ×
		18.23	Herstellung von Wäsche	1810 ×
18.24		Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör	1810 ×	
18.3		Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren	182	
	18.30	Zurichtung und Färben von Fellen, Herstellung von Pelzwaren	1820	
		UNTERABSCHNITT DC LEDERGEWERBE		
19		LEDERGEWERBE		
	19.1		Ledererzeugung	191 ×
		19.10	Ledererzeugung	1911
	19.2		Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	191 ×
		19.20	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung und Schuhen)	1912
	19.3		Herstellung von Schuhen	192
		19.30	Herstellung von Schuhen	1920
		UNTERABSCHNITT DD HOLZGEWERBE (OHNE HERSTELLUNG VON MÖBELN)		
20		HOLZGEWERBE (OHNE HERSTELLUNG VON MÖBELN)		
	20.1		Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	201
		20.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	2010
	20.2		Furnier-, Sperrholz-, Holzfaserplatten- und Holzspanplattenwerke	202 ×
		20.20	Furnier-, Sperrholz-, Holzfaserplatten- und Holzspanplattenwerke	2021
	20.3		Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	202 ×
		20.30	Herstellung von Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	2022
	20.4		Herstellung von Verpackungsmitteln und Lagerbehältern aus Holz	202 ×
20.40		Herstellung von Verpackungsmitteln und Lagerbehältern aus Holz	2023	

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	20.5		Herstellung von Holzwaren a. n. g., Herstellung von Kork-, Flecht- und Korbwaren	202 ×
		20.51	Herstellung von Holzwaren a. n. g., Veredlung von Holzwaren	2029 ×
		20.52	Herstellung von Kork-, Flecht- und Korbwaren	2029 ×
			UNTERABSCHNITT DE PAPIER-, VERLAGS- UND DRUCKGEWERBE	
21			PAPIERGEWERBE	
	21.1		Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	210 ×
		21.11	Herstellung von Holzstoff und Zellstoff	2101 ×
		21.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	2101 ×
	21.2		Papier-, Karton- und Pappeverarbeitung	210 ×
		21.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe, Herstellung von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	2102
		21.22	Herstellung von Wäsche-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff und Papier	2109 ×
		21.23	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	2109 ×
		21.24	Herstellung von Tapeten	2109 ×
		21.25	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	2109 ×
22			VERLAGSGEWERBE, DRUCKGEWERBE, VERVIELFÄLTIGUNG VON BESPIELTEN TON-, BILD- UND DATENTRÄGERN	
	22.1		Verlagsgewerbe	221
		22.11	Buchverlag und Musikverlag	2211
		22.12	Zeitungsverlag	2212 ×
		22.13	Zeitschriftenverlag	2212 ×
		22.14	Verlag von bespielten Tonträgern	2213
		22.15	Sonstiges Verlagsgewerbe	2219
	22.2		Druckgewerbe	222
		22.21	Zeitungsdruckerei	2221 ×
		22.22	Druckerei (ohne Zeitungsdruckerei)	2221 ×
		22.23	Druckweiterverarbeitung	2222 ×
		22.24	Satzherstellung und Reproduktion	2222 ×
		22.25	Sonstiges Druckgewerbe	2222 ×
	22.3		Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	223
		22.31	Vervielfältigung von bespielten Tonträgern	2230 ×
		22.32	Vervielfältigung von bespielten Bildträgern	2230 ×
		22.33	Vervielfältigung von bespielten Datenträgern	2230 ×
			UNTERABSCHNITT DF KOKEREI, MINERALÖLVERARBEITUNG, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON SPALT- UND BRUTSTOFFEN	
23			KOKEREI, MINERALÖLVERARBEITUNG, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON SPALT- UND BRUTSTOFFEN	
	23.1		Kokerei	231
		23.10	Kokerei	2310

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
24	23.2		Mineralölverarbeitung	232
		23.20	Mineralölverarbeitung	2320
	23.3		Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	233
		23.30	Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	2330
			UNTERABSCHNITT DG CHEMISCHE INDUSTRIE	
			CHEMISCHE INDUSTRIE	
	24.1		Herstellung von chemischen Grundstoffen	241
		24.11	Herstellung von Industriegasen	2411 ×
		24.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2411 ×
		24.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2411 ×
		24.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2411 ×
		24.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2412
		24.16	Herstellung von Kunststoff in Primärformen	2413 ×
		24.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2413 ×
	24.2		Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	242 ×
		24.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	2421
	24.3		Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	242 ×
		24.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	2422
	24.4		Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	242 ×
		24.41	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2423 ×
		24.42	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2423 ×
	24.5		Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln	242 ×
		24.51	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2424 ×
	24.52	Herstellung von Duft- und Körperpflegemitteln	2424 ×	
24.6		Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	242 ×	
	24.61	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2429 ×	
	24.62	Herstellung von Klebstoffen und Gelatine	2429 ×	
	24.63	Herstellung von etherischen Ölen	2429 ×	
	24.64	Herstellung von fotochemischen Erzeugnissen	2429 ×	
	24.65	Herstellung von unbespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	2429 ×	
	24.66	Herstellung von chemischen Erzeugnissen a. n. g.	2429 ×	
24.7		Herstellung von Chemiefasern	243	
	24.70	Herstellung von Chemiefasern	2430	
		UNTERABSCHNITT DH HERSTELLUNG VON GUMMI- UND KUNSTSTOFFWAREN		
25			HERSTELLUNG VON GUMMI- UND KUNSTSTOFFWAREN	
	25.1		Herstellung von Gummiwaren	251
	25.11		Herstellung von Bereifungen	2511 ×
	25.12		Runderneuerung von Bereifungen	2511 ×
	25.13		Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2519

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3	
26	25.2		Herstellung von Kunststoffwaren	252	
		25.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoff	2520 x	
		25.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoff	2520 x	
		25.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoff	2520 x	
		25.24	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2520 x	
			UNTERABSCHNITT DI GLASGEWERBE, KERAMIK, VERARBEITUNG VON STEINEN UND ERDEN		
			GLASGEWERBE, KERAMIK, VERARBEITUNG VON STEINEN UND ERDEN		
		26.1		Herstellung und Verarbeitung von Glas	261
			26.11	Herstellung von Flachglas	2610 x
			26.12	Veredlung und Verarbeitung von Flachglas	2610 x
			26.13	Herstellung von Hohlglas	2610 x
			26.14	Herstellung von Glasfaser	2610 x
			26.15	Herstellung, Veredlung und Verarbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischem Glas	2610 x
		26.2		Keramik (ohne Ziegelei und Baukeramik)	269 x
			26.21	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2691 x
			26.22	Herstellung von Sanitärkeramik	2691 x
			26.23	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2691 x
			26.24	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2691 x
			26.25	Herstellung von keramischen Erzeugnissen a.n.g.	2691 x
			26.26	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen	2692
		26.3		Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	269 x
			26.30	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2693 x
		26.4		Ziegelei, Herstellung von sonstiger Baukeramik	269 x
			26.40	Ziegelei, Herstellung von sonstiger Baukeramik	2693 x
		26.5		Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	269 x
			26.51	Herstellung von Zement	2694 x
		26.52	Herstellung von Kalk	2694 x	
		26.53	Herstellung von gebranntem Gips	2694 x	
	26.6		Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	269 x	
		26.61	Herstellung von Betonerzeugnissen für den Bau und von Kalksandsteinen	2695 x	
		26.62	Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau	2695 x	
		26.63	Herstellung von Transportbeton	2695 x	
		26.64	Herstellung von Mörtel	2695 x	
		26.65	Herstellung von Faserzementwaren	2695 x	
		26.66	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	2695 x	
	26.7		Be- und Verarbeitung von Natursteinen a. n. g.	269 x	
		26.70	Be- und Verarbeitung von Natursteinen a. n. g.	2696	
	26.8		Herstellung von sonstigen Mineralerzeugnissen	269 x	
		26.81	Herstellung von Mühlsteinen, Steinen zum Zerfasern, Poliersteinen und Schleifwerkzeugen	2699 x	
		26.82	Herstellung von Mineralerzeugnissen a. n. g.	2699 x	

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			UNTERABSCHNITT DJ METALLERZEUGUNG UND -BEARBEITUNG, HERSTELLUNG VON METALLERZEUGNISSEN	
27			METALLERZEUGUNG UND -BEARBEITUNG	
	27.1		Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (EGKS)	271 ×
		27.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen (EGKS)	2710 ×
	27.2		Herstellung von Rohren	271 ×
		27.21	Herstellung von Rohren, Rohrform-, Rohrverschluß- und Rohrverbindungsstücken aus Gußeisen	2710 ×
		27.22	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluß- und Rohrverbindungsstücken aus Eisen und Stahl	2710 ×
	27.3		Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl, Herstellung von Ferrolegierungen (nicht EGKS)	271 ×
		27.31	Herstellung von Blankstahl	2710 ×
		27.32	Herstellung von Kaltband unter 500 mm Breite	2710 ×
		27.33	Herstellung von Kaltprofilen	2710 ×
		27.34	Herstellung von gezogenem Draht	2710 ×
		27.35	Erste Bearbeitung von Eisen und Stahl a. n. g., Herstellung von Ferrolegierungen (nicht EGKS)	2710 ×
	27.4		Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	272
		27.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2720 ×
		27.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2720 ×
		27.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2720 ×
		27.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2720 ×
		27.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2720 ×
	27.5		Gießereiindustrie	273
		27.51	Eisengießerei	2731 ×
		27.52	Stahlgießerei	2731 ×
		27.53	Leichtmetallgießerei	2732 ×
		27.54	Buntmetallgießerei	2732 ×
28			HERSTELLUNG VON METALLERZEUGNISSEN	
	28.1		Stahl- und Leichtmetallbau	281 ×
		28.11	Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen	2811 ×
		28.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Stahl und Leichtmetall	2811 ×
	28.2		Kessel- und Behälterbau (ohne Herstellung von Dampfkesseln)	281 ×
		28.21	Herstellung von Tanks und Sammelbehältern	2812 ×
		28.22	Herstellung von Heizkörpern für Zentralheizungen und von Zentralheizungskesseln	2812 ×
	28.3		Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	281 ×
		28.30	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2813
	28.4		Herstellung von Schmiede-, Preß-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	289 ×
		28.40	Herstellung von Schmiede-, Preß-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2891
	28.5		Oberflächenveredlung, Wärmebehandlung und Mechanik a. n. g.	289 ×
		28.51	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2892 ×
		28.52	Mechanik a. n. g.	2892 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3	
29	28.6		Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen	289 ×	
		28.61	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken	2893 ×	
		28.62	Herstellung von Werkzeugen	2893 ×	
		28.63	Herstellung von Schlössern und Beschlägen	2893 ×	
	28.7		Herstellung von sonstigen Eisen-, Blech- und Metallwaren	289 ×	
		28.71	Herstellung von Behältern aus Eisen und Stahl	2899 ×	
		28.72	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2899 ×	
		28.73	Herstellung von Drahtwaren	2899 ×	
		28.74	Herstellung von Schrauben, Nieten, Ketten und Federn	2899 ×	
		28.75	Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren a. n. g.	2899 ×	
			UNTERABSCHNITT DK MASCHINENBAU		
			MASCHINENBAU		
	29.1		Herstellung von Maschinen für die Erzeugung und Nutzung von mechanischer Energie (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	291 ×	
		29.11	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2911	
		29.12	Herstellung von Pumpen und Kompressoren	2912 ×	
		29.13	Herstellung von Armaturen	2912 ×	
		29.14	Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen	2913	
		29.2		Herstellung von sonstigen Maschinen für unspezifische Verwendung	291 ×
			29.21	Herstellung von Öfen und Brennern	2914
			29.22	Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2915
			29.23	Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen für gewerbliche Zwecke	2919 ×
			29.24	Herstellung von Maschinen für unspezifische Verwendung a. n. g.	2919 ×
		29.3		Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	292 ×
			29.31	Herstellung von Ackerschleppern	2921 ×
			29.32	Herstellung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2921 ×
		29.4		Herstellung von Werkzeugmaschinen	292 ×
	29.40		Herstellung von Werkzeugmaschinen	2922	
29.5		Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	292 ×		
	29.51	Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	2923		
	29.52	Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2924		
	29.53	Herstellung von Maschinen für das Ernährungsgewerbe und die Tabakverarbeitung	2925		
	29.54	Herstellung von Maschinen für das Textil-, Bekleidungs- und Leder-gewerbe	2926		
	29.55	Herstellung von Maschinen für das Papiergewerbe	2929 ×		
	29.56	Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2929 ×		
	29.6		Herstellung von Waffen und Munition	292 ×	
29.60		Herstellung von Waffen und Munition	2927		
29.7		Herstellung von Haushaltsgeräten a. n. g.	293		
	29.71	Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	2930 ×		
	29.72	Herstellung von nichtelektrischen Heiz-, Koch-, Heißwasser- und Heißluftgeräten a. n. g.	2930 ×		

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			UNTERABSCHNITT DL HERSTELLUNG VON BÜROMASCHINEN, DATENVERARBEITUNGSGERÄTEN UND -EINRICHTUNGEN; ELEKTROTECHNIK, FEINMECHANIK UND OPTIK	
30			HERSTELLUNG VON BÜROMASCHINEN, DATENVERARBEITUNGSGERÄTEN UND -EINRICHTUNGEN	
	30.0		Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	300
		30.01	Herstellung von Büromaschinen	3000 ×
		30.02	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	3000 ×
31			HERSTELLUNG VON GERÄTEN DER ELEKTRIZITÄT SERZEUGUNG, -VERTEILUNG U. A.	
	31.1		Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	311
		31.10	Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	3110
	31.2		Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	312
		31.20	Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	3120
	31.3		Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten	313
		31.30	Herstellung von isolierten Elektrokabeln, -leitungen und -drähten	3130
	31.4		Herstellung von Akkumulatoren und Batterien	314
		31.40	Herstellung von Akkumulatoren und Batterien	3140
	31.5		Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	315
		31.50	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	3150
	31.6		Herstellung von elektrischen Ausrüstungen a. n. g.	319
		31.61	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen für Motoren und Fahrzeuge a. n. g.	3190 ×
		31.62	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen a. n. g.	3190 ×
32			RUNDFUNK-, FERNSEH- UND NACHRICHTENTECHNIK	
	32.1		Herstellung von elektronischen Bauelementen	321
		32.10	Herstellung von elektronischen Bauelementen	3210
	32.2		Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen	322
		32.20	Herstellung von nachrichtentechnischen Geräten und Einrichtungen	3220
	32.3		Herstellung von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie phono- und videotechnischen Geräten	323
		32.30	Herstellung von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie phono- und videotechnischen Geräten	3230
33			HERSTELLUNG VON MEDIZIN-, MESS-, STEUER- UND REGELUNGSTECHNIK; OPTIK	
	33.1		Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen	331 ×
		33.10	Herstellung von medizinischen Geräten und orthopädischen Vorrichtungen	3311

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	33.2		Herstellung von Meß-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen	331 ×
		33.20	Herstellung von Meß-, Kontroll-, Navigations- und ähnlichen Instrumenten und Vorrichtungen	3312
	33.3		Herstellung von industriellen Prozeßsteuerungsanlagen	331 ×
		33.30	Herstellung von industriellen Prozeßsteuerungsanlagen	3313
	33.4		Herstellung von optischen und photographischen Geräten	332
		33.40	Herstellung von optischen und photographischen Geräten	3320
	33.5		Herstellung von Uhren	333
		33.50	Herstellung von Uhren	3330
			UNTERABSCHNITT DM FAHRZEUGBAU	
34			HERSTELLUNG VON KRAFTWAGEN UND KRAFTWAGENTEILEN	
	34.1		Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	341
		34.10	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	3410
	34.2		Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	342
		34.20	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	3420
	34.3		Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	343
		34.30	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	3430
35			SONSTIGER FAHRZEUGBAU	
	35.1		Schiffbau	351
		35.11	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	3511
		35.12	Boots- und Yachtbau	3512
	35.2		Schienerfahrzeugbau	352
		35.20	Schienerfahrzeugbau	3520
	35.3		Luft- und Raumfahrzeugbau	353
		35.30	Luft- und Raumfahrzeugbau	3530
	35.4		Herstellung von Krafträdern, Fahrrädern und Behindertenfahrzeugen	359 ×
		35.41	Herstellung von Krafträdern	3591
		35.42	Herstellung von Fahrrädern	3592 ×
		35.43	Herstellung von Behindertenfahrzeugen	3592 ×
	35.5		Fahrzeugbau a. n. g.	359 ×
		35.50	Fahrzeugbau a. n. g.	3599
			UNTERABSCHNITT DN HERSTELLUNG VON MÖBELN, SCHMUCK, MUSIKINSTRUMENTEN, SPORTGERÄTEN, SPIELWAREN UND SONSTIGEN ERZEUGNISSEN; RECYCLING	
36			HERSTELLUNG VON MÖBELN, SCHMUCK, MUSIKINSTRUMENTEN, SPORTGERÄTEN, SPIELWAREN UND SONSTIGEN ERZEUGNISSEN	
	36.1		Herstellung von Möbeln	361
		36.11	Herstellung von Sitzmöbeln	3610 ×
		36.12	Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	3610 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
		36.13	Herstellung von Küchenmöbeln	3610 ×
		36.14	Herstellung von sonstigen Möbeln	3610 ×
		36.15	Herstellung von Matratzen	3610 ×
	36.2		Herstellung von Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen	369 ×
		36.21	Prägen von Münzen und Medaillen	3691 ×
		36.22	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Phantasieschmuck)	3691 ×
	36.3		Herstellung von Musikinstrumenten	369 ×
		36.30	Herstellung von Musikinstrumenten	3692
	36.4		Herstellung von Sportgeräten	369 ×
		36.40	Herstellung von Sportgeräten	3693
	36.5		Herstellung von Spielwaren	369 ×
		36.50	Herstellung von Spielwaren	3694
	36.6		Herstellung von sonstigen Erzeugnissen	369 ×
		36.61	Herstellung von Phantasieschmuck	3699 ×
		36.62	Herstellung von Besen und Bürsten	3699 ×
		36.63	Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.	3699 ×
37			RECYCLING	
	37.1		Recycling von Schrott	371
		37.10	Recycling von Schrott	3710
	37.2		Recycling von nichtmetallischen Altmaterialien und Reststoffen	372
		37.20	Recycling von nichtmetallischen Altmaterialien und Reststoffen	3720
			ABSCHNITT E ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG	
40			ENERGIEVERSORGUNG	
	40.1		Elektrizitätsversorgung	401
		40.10	Elektrizitätsversorgung	4010
	40.2		Gasversorgung	402
		40.20	Gasversorgung	4020
	40.3		Fernwärmeversorgung	403
		40.30	Fernwärmeversorgung	4030
41			WASSERVERSORGUNG	
	41.0		Wasserversorgung	410
		41.00	Wasserversorgung	4100
			ABSCHNITT F BAUGEWERBE	
45			BAUGEWERBE	
	45.1		Vorbereitende Baustellenarbeiten	451
		45.11	Abbruch-, Spreng- und Entrümmungsgewerbe, Erdbewegungsarbeiten	4510 ×
		45.12	Test- und Suchbohrungen	4510 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	45.2		Hoch- und Tiefbau	452
		45.21	Hochbau, Brücken- und Tunnelbau u. ä.	4520 x
		45.22	Dachdeckerei, Abdichtung und Zimmerei	4520 x
		45.23	Straßenbau und Eisenbahnoberbau	4520 x
		45.24	Wasserbau	4520 x
		45.25	Spezialbau und sonstiger Tiefbau	4520 x
	45.3		Bauinstallation	453
		45.31	Elektroinstallation	4530 x
		45.32	Dämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung	4530 x
		45.33	Klempnerei, Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation	4530 x
		45.34	Sonstige Bauinstallation	4530 x
	45.4		Sonstiges Baugewerbe	454
		45.41	Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei	4540 x
		45.42	Bautischlerei	4540 x
		45.43	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Raumausstattung	4540 x
		45.44	Malerei- und Glasergewerbe	4540 x
		45.45	Baugewerbe a. n. g.	4540 x
	45.5		Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	455
		45.50	Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	4550
			ABSCHNITT G HANDEL, INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN UND GEBRAUCHSGÜTERN	
50			KRAFTFAHRZEUGHANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN; TANKSTELLEN	
	50.1		Handel mit Kraftwagen	501
		50.10	Handel mit Kraftwagen	5010
	50.2		Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	502
		50.20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	5020
	50.3		Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör	503
		50.30	Handel mit Kraftwagenteilen und Zubehör	5030
	50.4		Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör, Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	504
		50.40	Handel mit Krafträdern, Teilen und Zubehör, Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	5040
	50.5		Tankstellen	505
		50.50	Tankstellen	5050
51			HANDELSVERMITTLUNG UND GROSSHANDEL (OHNE HANDEL MIT KRAFTFAHRZEUGEN)	
	51.1		Handelsvermittlung	511
		51.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und von Halbwaren	5110 x
		51.12	Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	5110 x
		51.13	Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	5110 x

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
		51.14	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	5110 ×
		51.15	Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	5110 ×
		51.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	5110 ×
		51.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	5110 ×
		51.18	Handelsvermittlung von Waren a. n. g.	5110 ×
		51.19	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	5110 ×
	51.2		Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	512 ×
		51.21	Großhandel mit Getreide, Saaten und Futtermitteln	5121 ×
		51.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	5121 ×
		51.23	Großhandel mit lebenden Tieren	5121 ×
		51.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	5121 ×
		51.25	Großhandel mit Rohtabak	5121 ×
	51.3		Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	512 ×
		51.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	5122 ×
		51.32	Großhandel mit Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild	5122 ×
		51.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseöl und Nahrungsfetten	5122 ×
		51.34	Großhandel mit Getränken	5122 ×
		51.35	Großhandel mit Tabakwaren	5122 ×
		51.36	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	5122 ×
		51.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	5122 ×
		51.38	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	5122 ×
		51.39	Großhandel mit sonstigen Nahrungsmitteln	5122 ×
	51.4		Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	513
		51.41	Großhandel mit Textilien	5131 ×
		51.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	5131 ×
		51.43	Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten, Rundfunk- und Fernsehgeräten	5139 ×
		51.44	Großhandel mit Haushaltswaren aus Metall, keramischen Erzeugnissen, Glaswaren, Tapeten und Reinigungsmitteln	5139 ×
		51.45	Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	5139 ×
		51.46	Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und medizinischen Hilfsmitteln	5139 ×
		51.47	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	5139 ×
	51.5		Großhandel mit Rohstoffen, Halbwaren, Altmaterial und sonstigen Reststoffen	514
		51.51	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	5141
		51.52	Großhandel mit Erzen, Eisen, Stahl, NE-Metallen und Halbzeug	5142
		51.53	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	5143 ×
		51.54	Großhandel mit Bauelementen aus Metall sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	5143 ×
		51.55	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	5149 ×
		51.56	Großhandel mit sonstigen Halbwaren	5149 ×
		51.57	Großhandel mit Altmaterial und sonstigen Reststoffen	5149 ×
	51.6		Großhandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	515
		51.61	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	5150 ×
		51.62	Großhandel mit Baumaschinen	5150 ×
		51.63	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	5150 ×

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3	
52	51.7	51.64	Großhandel mit Büromaschinen und -einrichtungen	5150 x	
		51.65	Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör (ohne landwirtschaftliche Maschinen)	5150 x	
		51.66	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	5150 x	
			Sonstiger Großhandel	519	
		51.70	Sonstiger Großhandel	5190	
			EINZELHANDEL (OHNE HANDEL MIT KRAFTFAHRZEUGEN UND TANKSTELLEN); REPARATUR VON GEBRAUCHSGÜTERN		
	52.1		Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	521	
		52.11	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	5211	
		52.12	Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	5219	
	52.2		Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	522	
		52.21	Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	5220 x	
		52.22	Einzelhandel mit Fleisch, Fleischwaren, Geflügel und Wild	5220 x	
		52.23	Einzelhandel mit Fisch und Fischereierzeugnissen	5220 x	
		52.24	Einzelhandel mit Backwaren und Süßwaren	5220 x	
		52.25	Einzelhandel mit Getränken	5220 x	
		52.26	Einzelhandel mit Tabakwaren	5220 x	
		52.27	Sonstiger Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln	5220 x	
		52.3		Apotheken, Facheinzelhandel mit medizinischen, orthopädischen und kosmetischen Artikeln (in Verkaufsräumen)	523 x
			52.31	Apotheken	5231 x
	52.32		Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	5231 x	
	52.33		Einzelhandel mit kosmetischen Artikeln und Körperpflegemitteln	5231 x	
	52.4		Sonstiger Facheinzelhandel (in Verkaufsräumen)	523 x	
		52.41	Einzelhandel mit Textilien	5232 x	
		52.42	Einzelhandel mit Bekleidung	5232 x	
		52.43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	5232 x	
		52.44	Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Hausrat a. n. g.	5233 x	
		52.45	Einzelhandel mit Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten	5233 x	
		52.46	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	5234	
		52.47	Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	5239 x	
		52.48	Facheinzelhandel a. n. g. (in Verkaufsräumen)	5239 x	
	52.5		Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgütern (in Verkaufsräumen)	524	
		52.50	Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchsgütern (in Verkaufsräumen)	5240	
	52.6		Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)	525	
		52.61	Versandhandel	5251	
		52.62	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	5252	
		52.63	Sonstiger Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen)	5259	
52.7		Reparatur von Gebrauchsgütern	526		
	52.71	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	5260 x		
	52.72	Reparatur von elektrischen Haushaltgeräten	5260 x		
	52.73	Reparatur von Uhren und Schmuck	5260 x		
	52.74	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	5260 x		

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
			ABSCHNITT H GASTGEWERBE	
55			GASTGEWERBE	
	55.1		Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis	551 x
		55.11	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510 x
		55.12	Hotels garnis	5510 x
	55.2		Sonstiges Beherbergungsgewerbe	551 x
		55.21	Jugendherbergen und Hütten	5510 x
		55.22	Campingplätze	5510 x
		55.23	Beherbergungsgewerbe a. n. g.	5510 x
	55.3		Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbißhallen	552 x
		55.30	Restaurants, Cafés, Eisdielen und Imbißhallen	5520 x
	55.4		Sonstiges Gaststättengewerbe	552 x
		55.40	Sonstiges Gaststättengewerbe	5520 x
	55.5		Kantinen und Caterer	552 x
		55.51	Kantinen	5520 x
		55.52	Caterer	5520 x
			ABSCHNITT I VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	
60			LANDVERKEHR; TRANSPORT IN ROHRFERNLEITUNGEN	
	60.1		Eisenbahnen	601
		60.10	Eisenbahnen	6010
	60.2		Sonstiger Landverkehr	602
		60.21	Personenbeförderung im Linienverkehr zu Land	6021
		60.22	Betrieb von Taxis und Mietwagen mit Fahrern	6022 x
		60.23	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr	6022 x
		60.24	Güterbeförderung im Straßenverkehr	6023
	60.3		Transport in Rohrfernleitungen	603
		60.30	Transport in Rohrfernleitungen	6030
61			SCHIFFFAHRT	
	61.1		See- und Küstenschifffahrt	611
		61.10	See- und Küstenschifffahrt	6110
	61.2		Binnenschifffahrt	612
		61.20	Binnenschifffahrt	6120
62			LUFTFAHRT	
	62.1		Linienflugverkehr	621
		62.10	Linienflugverkehr	6210

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
63	62.2		Gelegenheitsflugverkehr	622 x
		62.20	Gelegenheitsluftverkehr	6220 x
	62.3		Raumtransport	622 x
		62.30	Raumtransport	6220 x
			HILFS- UND NEBENTÄTIGKEITEN FÜR DEN VERKEHR; VERKEHRSVERMITTLUNG	
	63.1		Frachtschlag und Lagerei	630 x
		63.11	Frachtschlag	6301
		63.12	Lagerei	6302
	63.2		Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr	630 x
		63.21	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Landverkehr	6303 x
		63.22	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Schifffahrt	6303 x
		63.23	Sonstige Hilfs- und Nebentätigkeiten für die Luftfahrt	6303 x
	63.3		Reisebüros und Reiseveranstalter	630 x
		63.30	Reisebüros und Reiseveranstalter	6304
63.4		Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung	630 x	
	63.40	Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung	6309	
64		NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		
64.1		Postdienste und private Kurierdienste	641	
	64.11	Postdienste	6411	
	64.12	Private Kurierdienste	6412	
64.2		Fernmeldedienste	642	
	64.20	Fernmeldedienste	6420	
		ABSCHNITT J KREDIT- UND VERSICHERUNGSGEWERBE		
65		KREDITGEWERBE		
65.1		Zentral- und Universalbanken	651	
		Zentralbanken und Kreditinstitute		
	65.11	Zentralbanken	6511	
	65.12	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6519	
65.2		Sonstige Finanzierungsinstitutionen	659	
	65.21	Institutionen für Finanzierungsleasing	6591	
	65.22	Spezialkreditinstitute	6592	
	65.23	Finanzierungsinstitutionen a. n. g.	6599	
66		VERSICHERUNGSGEWERBE		
66.0		Versicherungsgewerbe	660	
	66.01	Lebensversicherung	6601	
	66.02	Pensionskassen	6602	
	66.03	Sonstiges Versicherungsgewerbe	6603	

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
67			MIT DEM KREDIT- UND VERSICHERUNGSGEWERBE VERBUNDENE TÄTIGKEITEN	
	67.1		Mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	671
		67.11	Effekten- und Warenterminbörsen	6711
		67.12	Effektenvermittlung und -verwaltung (ohne Effektenverwaltung)	6712
		67.13	Sonstige mit dem Kreditgewerbe verbundene Tätigkeiten	6713
	67.2		Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	672
		67.20	Mit dem Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten	6720
			ABSCHNITT K GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN, VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN, ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ÜBERWIEGEND FÜR UNTERNEHMEN	
70			GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	
	70.1		Erschließung, Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	701 x
		70.11	Erschließung von Grundstücken	7010 x
		70.12	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7010 x
	70.2		Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	701 x
		70.20	Vermietung und Verpachtung von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7010 x
	70.3		Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	702
		70.31	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7020 x
		70.32	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	7020 x
71			VERMIETUNG BEWEGLICHER SACHEN (OHNE BEDIENUNGSPERSONAL)	
	71.1		Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht	711 x
		71.10	Vermietung von Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht	7111 x
	71.2		Vermietung von sonstigen Verkehrsmitteln	711 x
		71.21	Vermietung von Landfahrzeugen (ohne Kraftwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht)	7111 x
		71.22	Vermietung von Wasserfahrzeugen	7112
		71.23	Vermietung von Luftfahrzeugen	7113
	71.3		Vermietung von Maschinen und Geräten	712
		71.31	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7121
		71.32	Vermietung von Baumaschinen und -geräten	7122
		71.33	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7123
		71.34	Vermietung von sonstigen Maschinen und Geräten	7129
	71.4		Vermietung von Gebrauchsgütern a. n. g.	713
		71.40	Vermietung von Gebrauchsgütern a. n. g.	7130
72			DATENVERARBEITUNG UND DATENBANKEN	
	72.1		Hardwareberatung	721
		72.10	Hardwareberatung	7210

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3	
73	72.2		Softwarehäuser	722	
		72.20	Softwarehäuser	7220	
	72.3		Datenverarbeitungsdienste	723	
		72.30	Datenverarbeitungsdienste	7230	
	72.4		Datenbanken	724	
		72.40	Datenbanken	7240	
	72.5		Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	725	
		72.50	Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7250	
	72.6		Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten	729	
		72.60	Sonstige mit der Datenverarbeitung verbundene Tätigkeiten	7290	
			FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG		
	73.1		Forschung und Entwicklung im Bereich der Natur-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften sowie der Medizin	731	
73.10		Forschung und Entwicklung im Bereich der Natur-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften sowie der Medizin	7310		
73.2		Forschung und Entwicklung im Bereich der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Sprach-, Kultur und Kunstwissenschaften	732		
	73.20	Forschung und Entwicklung im Bereich der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Sprach-, Kultur und Kunstwissenschaften	7320		
74		ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ÜBERWIEGEND FÜR UNTERNEHMEN			
74.1		Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung; Markt- und Meinungsforschung; Beteiligungsgesellschaften	741		
	74.11	Rechtsberatung	7411		
	74.12	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	7412		
	74.13	Markt- und Meinungsforschung	7413		
	74.14	Unternehmens- und Public-Relations-Beratung	7414 x		
	74.15	Beteiligungsgesellschaften (ohne Kapitalanlagegesellschaften)	7414 x		
74.2		Architektur- und Ingenieurbüros	742 x		
	74.20	Architektur- und Ingenieurbüros	7421		
74.3		Technische, physikalische und chemische Untersuchung	742 x		
	74.30	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7422		
74.4		Werbung	743		
	74.40	Werbung	7430		
74.5		Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	749 x		
	74.50	Gewerbsmäßige Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	7491		
74.6		Detekteien- und Schutzdienste	749 x		
	74.60	Detekteien- und Schutzdienste	7492		
74.7		Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	749 x		
	74.70	Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	7493		

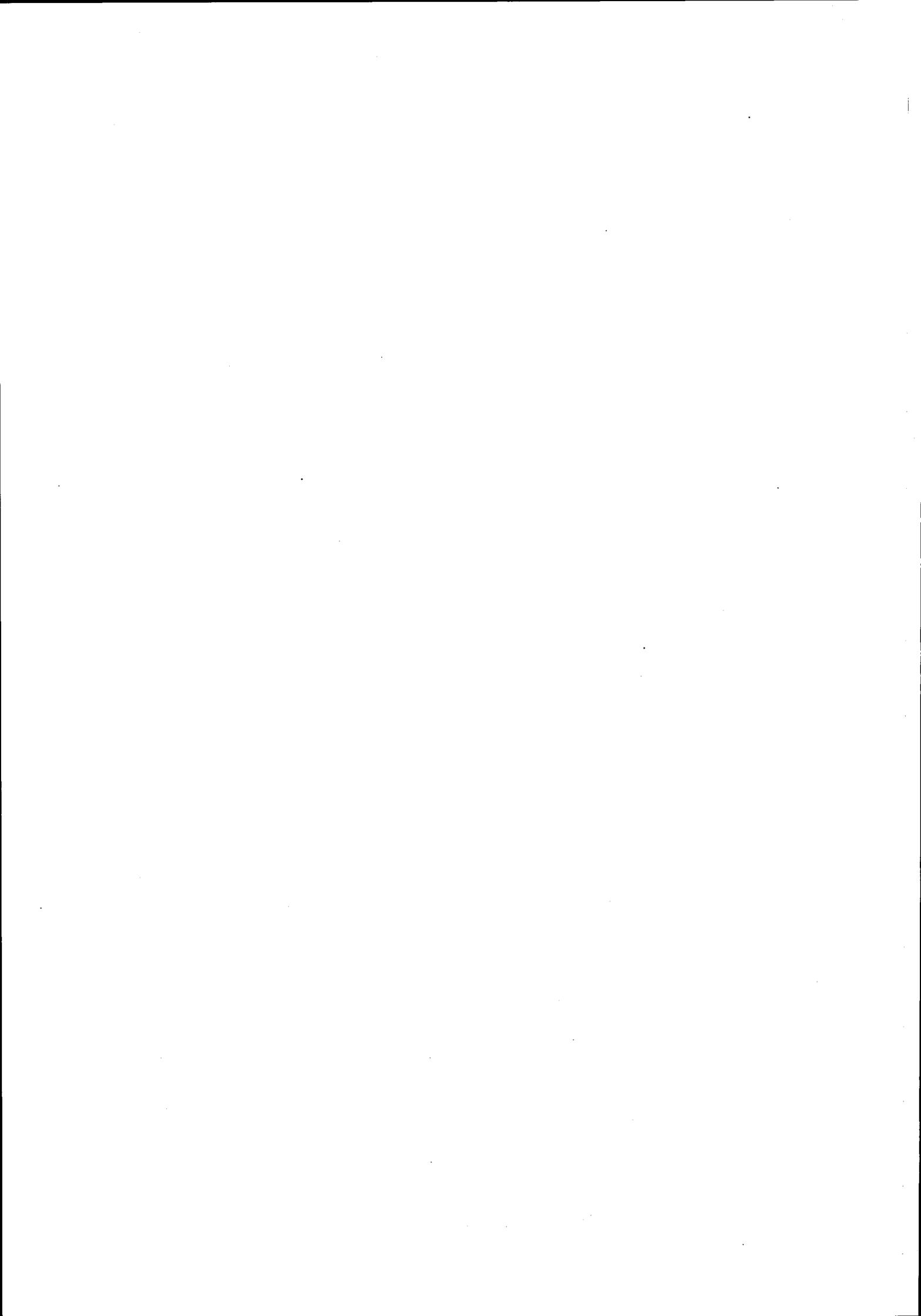
Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	74.8		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	749 x
		74.81	Fotografisches Gewerbe und fotografische Laboratorien	7494
		74.82	Abfüll- und Verpackungsgewerbe	7495
		74.83	Schreib- und Übersetzungsbüros	7499 x
		74.84	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen a. n. g.	7499 x
			ABSCHNITT L ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	
75			ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG, SOZIALVERSICHERUNG	
	75.1		Öffentliche Verwaltung	751
		75.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	7511
		75.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Bildung, der Kultur und des Sozialwesens	7512
		75.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	7513
		75.14	Sonstige mit der öffentlichen Verwaltung verbundene Tätigkeiten	7514
	75.2		Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtsschutz, Öffentliche Sicherheit und Ordnung	752
		75.21	Auswärtige Angelegenheiten	7521
		75.22	Verteidigung	7522
		75.23	Rechtsschutz	7523 x
		75.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	7523 x
		75.25	Feuerschutz	7523 x
	75.3		Sozialversicherung	753
		75.30	Sozialversicherung	7530
			ABSCHNITT M ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
80			ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	
	80.1		Kindergärten, Vor- und Grundschulen	801
		80.10	Kindergärten, Vor- und Grundschulen	8010
	80.2		Weiterführende Schulen	802
		80.21	Allgemeinbildende weiterführende Schulen	8021
		80.22	Berufsbildende weiterführende Schulen	8022
	80.3		Hochschulen	803
		80.30	Hochschulen	8030
	80.4		Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht	809
		80.41	Fahrschulen	8090 x
		80.42	Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht a. n. g.	8090 x
			ABSCHNITT N GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN	
85			GESUNDHEITS-, VETERINÄR- UND SOZIALWESEN	
	85.1		Gesundheitswesen	851
		85.11	Krankenhäuser	8511
		85.12	Arztpraxen (ohne Zahnarztpraxen)	8512 x

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
		85.13	Zahnarztpraxen	8512 x
		85.14	Gesundheitswesen	8519
	85.2		Veterinärwesen	852
		85.20	Veterinärwesen	8520
	85.3		Sozialwesen	853
		85.31	Heime (ohne Fremden-, Erholungs- und Ferienheime)	8531
		85.32	Sozialwesen a. n. g.	8532
			ABSCHNITT O ERBRINGUNG VON SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PERSÖNLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
90			ABWASSER- UND ABFALLBESEITIGUNG UND SONSTIGE ENTSORGUNG	
	90.0		Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	900
		90.00	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	9000
91			INTERESSENVERTRETUNGEN SOWIE KIRCHLICHE UND SONSTIGE RELIGIÖSE VEREINIGUNGEN (OHNE SOZIALWESEN UND SPORT)	
	91.1		Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	911
		91.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9111
		91.12	Berufsorganisationen	9112
	91.2		Gewerkschaften	912
		91.20	Gewerkschaften	9120
	91.3		Sonstige Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	919
		91.31	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9191
		91.32	Politische Parteien	9192
		91.33	Interessenvertretungen a. n. g.	9199
92			KULTUR, SPORT UND UNTERHALTUNG	
	92.1		Film- und Videofilmherstellung, -verleih und -vertrieb, Filmtheater	921 x
		92.11	Film- und Videofilmherstellung	9211 x
		92.12	Filmverleih und Videoprogrammanbieter	9211 x
		92.13	Filmtheater	9212
	92.2		Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernseh- programmen	921 x
		92.20	Hörfunk- und Fernsehanstalten, Herstellung von Hörfunk- und Fernseh- programmen	9213
	92.3		Erbringung von sonstigen kulturellen und unterhaltenden Leistungen	921 x
		92.31	Künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten und Darbietungen	9214 x
		92.32	Betrieb und technische Hilfsdienste für kulturelle und unterhaltende Lei- stungen	9214 x
		92.33	Schaustellergewerbe und Vergnügungsparks	9219 x
		92.34	Erbringung von kulturellen und unterhaltenden Leistungen a. n. g.	9219 x
	92.4		Korrespondenz- und Nachrichtenbüros sowie selbständige Journalisten	922
		92.40	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros sowie selbständige Journalisten	9220
	92.5		Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	923
		92.51	Bibliotheken und Archive	9231
		92.52	Museen und Denkmalschutz	9232
		92.53	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9233

Abteilung	Gruppe	Klasse	Bezeichnung	ISIC Rev. 3
	92.6		Sport	924 ×
		92.61	Betrieb von Sportanlagen	9241 ×
		92.62	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9241 ×
	92.7		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit	924 ×
		92.71	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9249 ×
		92.72	Erbringung von Dienstleistungen für Unterhaltung, Erholung und Freizeit a. n. g.	9249 ×
93			ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	
	93.0		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	930
		93.01	Wäscherei und chemische Reinigung	9301
		93.02	Friseurgewerbe und Kosmetiksalons	9302
		93.03	Bestattungswesen	9303
		93.04	Bäder, Saunas, Solarien u. ä.	9309 ×
		93.05	Erbringung von Dienstleistungen a. n. g.	9309 ×
			ABSCHNITT P PRIVATE HAUSHALTE	
95			PRIVATE HAUSHALTE	
	95.0		Private Haushalte	950
		95.00	Private Haushalte	9500
			ABSCHNITT Q EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	
99			EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	
	99.0		Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	990
		99.00	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900

**SYSTEMATIK DER
GEBIETSEINHEITEN FÜR DIE STATISTIK
(NUTS)**

- Einleitung**
- Liste von Namen und Codes**



EINLEITUNG

Die Gebietssystematik NUTS ist eine einheitliche und konsistente Klassifikation zur Erstellung der regionalen Statistiken der Europäischen Union.

Obwohl die NUTS keine eigene rechtliche Grundlage hat, ist sie seit 1988 in der Gesetzgebung der Gemeinschaft (Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates betreffend Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds -ABI Nr. L 185 vom 31. Juli 1988) zu finden.

Neben der Integration der drei neuen Mitgliedsländer der Union (Österreich, Finnland, Schweden) berücksichtigt die vorliegende Fassung der NUTS auch Änderungen der Verwaltungsgliederung, die seit der letzten Version vom März 1992 in den Mitgliedsländern eingetreten sind.

Es sind dies:

- Neugliederung der gesamten Ebene NUTS 3 für die neuen Bundesländer;
- Bildung einer zehnten "province" in Belgien (das bisherige Brabant ist unterteilt worden in Brabant Wallon und Vlaams Brabant), wobei Brüssel aus der "province" Brabant ausgegliedert ist. Diese Änderung ermöglicht eine strikte hierarchische Gliederung für Belgien, was bislang nicht der Fall war;
- für Irland werden neun "planning regions" zu acht "regional authority regions" reduziert. Die drei "planning regions" North East, Donegal und North West wurden zu einer einzigen Region mit Namen Border zusammengefaßt. Die "planning region" East wurde in Dublin und Mid-East untergliedert;
- im Fall von Italien wurden sechs "provincie" zweifach unterteilt: Vercelli, Novarra, Como, Milano, Forli und Firenze. Die "provincie" Catanzaro wurde dreifach untergliedert.

Andererseits wurde auch der Code in mehrfacher Weise geändert, wobei die Struktur nicht verändert wurde; die ersten beiden Positionen R1, R2,... wurden allerdings durch den Code ISO Alpha 2 ersetzt. Darüber hinaus wurde die Kodierung so geändert, daß bei aufsteigender Anordnung der Codes die jeweiligen Regionen eines Landes in der von dem Mitgliedsland gewünschten Reihenfolge erscheinen.

Die in der Veröffentlichung enthaltenen Karten sollen dem Leser lediglich eine Vorstellung der geographischen Lage der Gebiete vermitteln; die Grenzlinien der Regionen haben rein informatorischen Charakter. Der verwendete Maßstab kann von Land zu Land verschieden sein.

Zur Unterscheidung von verschiedenen Regionen mit gleichem Namen wurde jeweils das Kürzel des Ländernamens hinzugefügt.

Bestimmte Regionen erscheinen auf unterschiedlichen Ebenen (Beispiel: Luxemburg ist gleichzeitig Land, Ebene 1, 2 und 3). In solchen Fällen wird ein einziger NUTS-Code zugeordnet. Um alle Regionen einer NUTS-Ebene leichter zu erkennen, wird der Name der Region in jeder der jeweiligen NUTS-Ebene entspre-

chenden Spalte wiederholt. Anhang I enthält eine Liste der Regionen.

PRINZIPIEN

Die Gebietssystematik NUTS wurde nach folgenden Grundsätzen entwickelt:

a. Die Gebietssystematik NUTS basiert auf Verwaltungseinheiten

Zur Unterteilung des Landes in Regionen bieten sich verschiedene Kriterien an. Im allgemeinen unterscheidet man normative und analytische Kriterien:

die nach normativen Kriterien gebildeten Regionen sind Ausdruck politischen Willens; ihre Grenzen werden festgelegt in Abhängigkeit der den Gebietskörperschaften zugewiesenen Aufgaben, der für eine optimale Aufgabenerfüllung adäquaten Bevölkerungsgröße und in Abhängigkeit von historischen, kulturellen oder anderen Gesichtspunkten;

die nach analytischen (oder funktionellen) Kriterien abgegrenzten Regionen werden nach analytisch wichtigen Gesichtspunkten festgelegt; dabei werden elementare Gebietseinheiten gemäß geographischen Kriterien (z.B. Höhe oder Bodenbeschaffenheit) oder solchen ökonomischer und sozialer Art (etwa Homogenität, Komplementarität oder Polarität regionaler Wirtschaftsräume) zusammengefaßt.

Aus Gründen der Datenverfügbarkeit und Umsetzung regionalpolitischer Maßnahmen basiert die NUTS im wesentlichen auf Verwaltungseinheiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen (normative Kriterien).

b. Die NUTS besteht aus Gebietseinheiten genereller Art

Gebietseinheiten, die für bestimmte Politikbereiche spezifisch sind (Bergbauregionen, landwirtschaftliche Gebiete, Arbeitsmarktregionen,...) werden in manchen Ländern ebenfalls benutzt.

Auf diese spezifischen Gebietseinheiten wurde in der NUTS zugunsten von Gebietseinheiten allgemeiner Natur verzichtet.

c. Die NUTS ist eine hierarchische Systematik mit fünf Ebenen (drei regionale Ebenen, zwei lokale Ebenen).

als eine hierarchische Systematik unterteilt die NUTS das Gebiet jedes Mitgliedlandes in eine bestimmte Zahl von Regionen der Ebene NUTS 1, von denen wiederum jede vollständig in eine Zahl von Einheiten der Ebene NUTS 2 untergliedert wird, usw..

Auf regionaler Ebene (also ohne Beachtung der Gemeinden) gibt es in den Mitgliedsländern im allgemeinen zwei Hauptebenen von Verwaltungseinheiten (Länder und Kreise in Deutschland, régions und départements in Frankreich, Comunidades autonomas und provincias in Spanien, standard regions und counties in Großbritannien, regioni und provincie in Italien...):

Der Wunsch, auf jeder Ebene der NUTS wirtschaftlich vergleichbare Einheiten zu definieren, erfordert also für

jedes Mitgliedsland die Bestimmung einer zusätzlichen territorialen Ebene im Verhältnis zu den zwei erwähnten Hauptebenen. Diese zusätzliche Ebene entspricht dann einer verwaltungsmäßig weniger bedeutsamen, ja nicht existierenden Ebene. Je nach Mitgliedsstaat wird sie als eine der drei ersten NUTS-Ebenen ausgewiesen: NUTS 1 für Frankreich, Italien, Griechenland und Spanien, NUTS 2 für Deutschland und das Vereinigte Königreich, NUTS 3 für Belgien...

VERWENDUNGSZWECKE

Die NUTS-Systematik spielt eine wichtige Rolle für folgende Arbeiten:

a. *Sammlung und Harmonisierung regionalstatistischer Daten:*

Im Laufe der 70er Jahre hat die NUTS nach und nach die für die verschiedenen Statistikbereiche geltenden Gebietsaufteilungen (Agrarregionen, Verkehrsregionen) abgelöst und ist damit zum Bezugsrahmen für die Entwicklung der regionalen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und die Festlegung der regionalen Dimension der Gemeinschaftserhebungen geworden.

b. *Sozioökonomische Analyse der Regionen:*

Die NUTS, die eine größenmäßige Beziehung zwischen Gebietseinheiten herstellt, weist gleichzeitig mehrere für Analysezwecke nutzbare Klassifikationsebenen auf. So gilt die NUTS 2-Ebene (Basisregionen) seit der Konferenz für Regionalwirtschaft, die auf Initiative der Kommission 1961 in Brüssel stattfand, als die Ebene, die im allgemeinen von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung ihrer regionalpolitischen Maßnahmen als Rahmen verwendet wird und sich daher für die Untersuchung regionaler Probleme aus der Sicht der Mitgliedstaaten anbietet. Die NUTS 1 (große sozioökonomische Regionen, die mehrere Basisregionen umfassen) dagegen ist für die Betrachtung regionaler Probleme aus gemeinschaftlicher Sicht wie etwa die Auswirkungen der Verwirklichung der Wirtschaftsunion und der wirtschaftlichen Integration auf die den nationalen Räumen unmittelbar untergeordneten Wirtschaftsräume relevant. Die Ebene NUTS 3, deren Gebietseinheiten für umfassende Wirtschaftsanalysen im allgemeinen zu klein sind, soll bei der Erstellung von Einzeldiagnosen oder bei der Wahl vorrangiger Zielgebiete für regionale Maßnahmen zugrunde gelegt werden.

c. *Festlegung regionalpolitischer Maßnahmen der Gemeinschaft:*

- Bei der Feststellung der Förderungswürdigkeit im Rahmen der Strukturfonds wurden die Regionen mit Entwicklungsrückstand (Fördergebiete für Ziel 1) und die nördlichen Regionen mit extrem geringer Bevölkerungsdichte (Fördergebiete des Ziels 6) auf der Grundlage von NUTS 2 bestimmt.

- Bei der Festlegung der Fördergebiete für die anderen prioritären Ziele wurde in der Hauptsache von der Ebene NUTS 3 ausgegangen.
- Was die periodischen Berichte über die sozioökonomische Situation und Entwicklung der Regionen der Gemeinschaft angeht, die in Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates über den Europäischen Entwicklungsfonds alle drei Jahre von der Kommission zu erstellen sind, so bezogen sie sich bisher in der Hauptsache auf die Ebene NUTS 2.

WICHTIGSTE MERKMALE

Die NUTS-Systematik gliedert das Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union¹ in 77 Regionen der Ebene NUTS 1 206 Regionen der Ebene NUTS 2 und 1 031 Regionen der Ebene NUTS 3. Für folgende Länder wurden auch lokale Einheiten auf der Ebene NUTS 4 definiert: Finnland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Portugal und das Vereinigte Königreich. Die Ebene NUTS 5 umfaßt 98 433 Gemeinden oder äquivalente Einheiten.

Trotz des Bestrebens, auf ein und derselben NUTS-Ebene Regionen vergleichbarer Größe zu schaffen, gibt es auf den einzelnen Ebenen doch Gebietseinheiten mit sehr unterschiedlicher Fläche, Bevölkerungszahl sowie wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Bedeutung. Diese auf Gemeinschaftsebene zu beobachtende Heterogenität spiegelt oft nur die in den Mitgliedstaaten selbst bestehenden Unterschiede wider.

Flächenmäßig weisen Schweden und Finnland die größten Regionen auf:

- Manner-Suomi (FIN - Festland)² auf der Ebene NUTS 1 mit 336 600 km²;
- Övre Norrland (S): 154 310 km², Pohjois-Suomi (FIN): 136 070 km² auf der Ebene NUTS 2;
- Lappi (FIN): 98 940 km², Norrbottens län (S): 98 910 km², Västerbottens län (S): 55 400 km² auf der Ebene NUTS 3.

Auch bei den Bevölkerungszahlen sind große Unterschiede zwischen den Regionen festzustellen:

- Auf der Ebene NUTS 1 sind die britische Region South-East und Nordrhein-Westfalen mit jeweils 17 Millionen Einwohnern die bevölkerungsreichsten Regionen, während Åland mit 25 000 Einwohnern am dünnsten besiedelt ist.
- Auf der Ebene NUTS 2 zählen die Ile-de France und die Lombardia jeweils 10 bzw. 9 Millionen Einwohner, während 16 andere Gebietseinheiten (meist Rand- oder Inselregionen) von weniger als 300 000 Menschen bewohnt sind: Åland, Burgenland, Flevoland, Guyane, Ceuta y Melilla, Valle d'Aosta, die belgische Region Luxembourg, Rioja, Corse, Açores, Madeira,

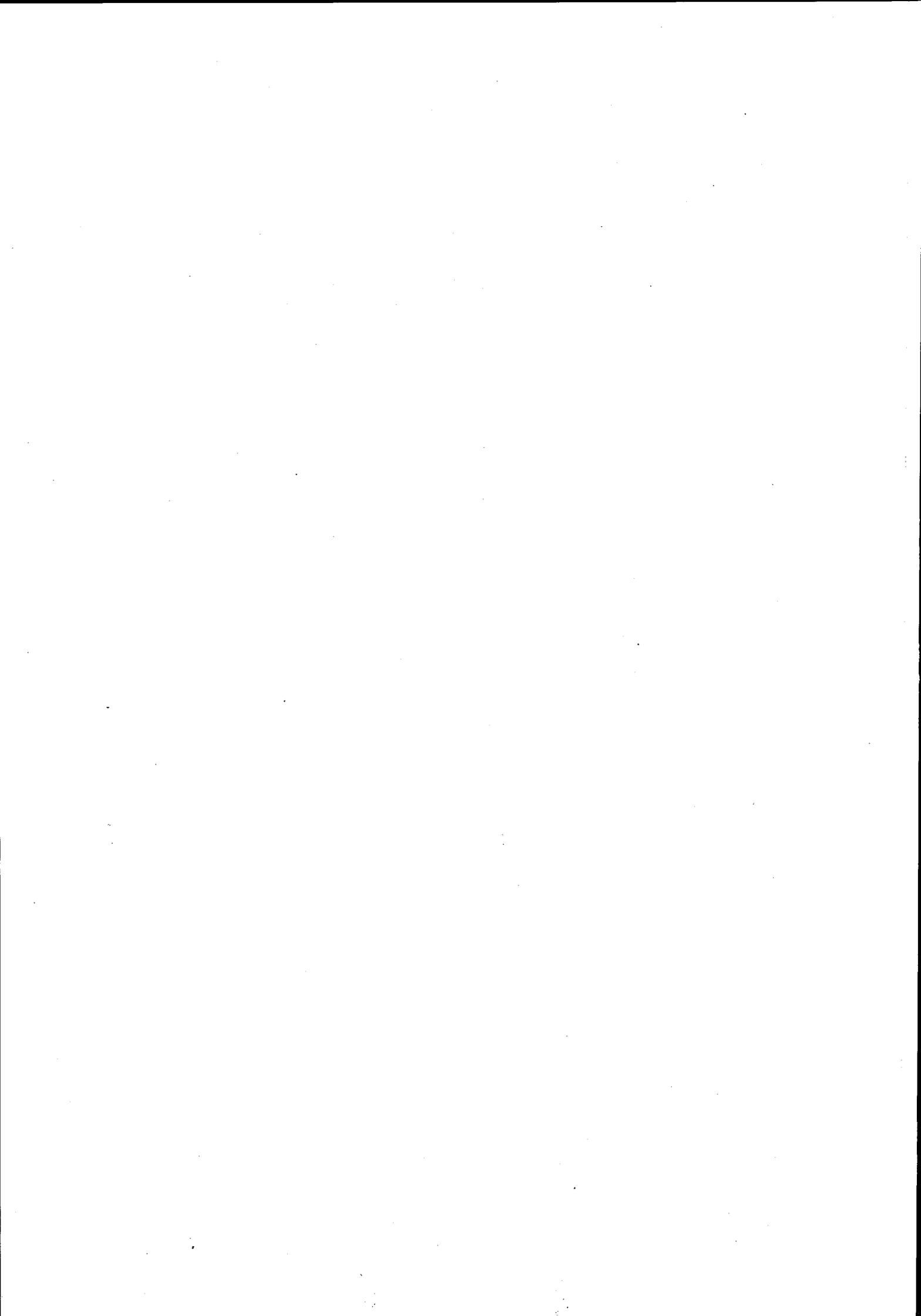
¹ Siehe SEC 2.05, 13.07.

² Wenn man von Schweden absieht, das eine einzige NUTS 1 Region bildet.

Tabelle 1: Beziehung zwischen den NUTS Ebenen und den nationalen administrativen Einheiten

	NUTS 1	NUTS 2	NUTS 3	NUTS 4	NUTS 5
BE	Régions	3 Provinces	11 Arrondissements	43 -	Communes 589
DK	-	1 -	1 Amter	15 -	Kommuner 276
DE	Länder	16 Regierungsbezirke	38 Kreise	445 -	Gemeinden 16176
GR	Groups of development regions	4 Development regions	13 Nomoi	51 Eparchies	150 Demoi/Koinotites 5921
ES	Agrupacion de comunidades autonomas	7 Comunidades autonomas + Ceuta y Melilla	17 Provincias + Ceuta y Melilla	50 2	Municipios 8077
FR	Z.E.A.T + DOM	8 Régions + DOM	22 Départements + DOM	96 4	Communes 36664
IE	-	1 -	1 Regional Authority Regions	8 Counties/County boroughs	34 DEDs/Wards 3445
IT	Gruppi di regioni	11 Regioni	20 Provincie	103 -	Comuni 8100
LU	-	1 -	1 -	1 Cantons	12 Communes 118
NL	Landsdelen	4 Provincies	12 COROP regio's	40 -	Gemeenten 672
AT	Gruppen von Bundesländern	3 Bundesländer	9 Gruppen von Politischen Bezirken	35 -	Gemeinden 2351
PT	Continente + Regioes autonomas	1 Comissaoes de coordenação regional + Regioes autonomas	5 Grupos de Concelhos	30 Concelhos - minicipios	305 Freguesias 4208
FI	Manner-Suomi/Ahvenanmaa	2 Suuralueet	6 Maakunnat	19 Seutukunnat	88 Kunnat 455
SE	-	1 Riksområden	8 Län	24 -	Kommuner 286
UK	Standard regions	11 Groups of counties	35 Counties/Local authority regions	65 Districts	485 Wards/Communities/Localities 11095
EUR 15		77	206	1031	1074 98433

Die Summe einer Ebene schließt auch die Einheiten der darüber liegenden Einheiten ein, die auch Bestandteil dieser Ebene sind: (z.b. Belgien: 10 provinces + 1 Einheit, die als NUTS 2 angesehen wird: Rég. Bruxelles-Cap/Brussels Hfdst.gewest).



SYSTEMATIK DER GEBIETSEINHEITEN FÜR DIE STATISTIK

LISTE VON NAMEN UND CODES

CODE	NUTS 1	NUTS 2
AT - ÖSTERREICH		
AT1	OSTÖSTERREICH	
AT11		Burgenland
AT12		Niederösterreich
AT13		Wien
AT2	SÜDÖSTERREICH	
AT21		Kärnten
AT22		Steiermark
AT3	WESTÖSTERREICH	
AT31		Oberösterreich
AT32		Salzburg
AT33		Tirol
AT34		Vorarlberg
BE - BELGIQUE/BELGIE		
BE1	REG.BRUXELLES-CAP./BRUSSELS HFDST. GEW.	Rég.Bruxelles-Cap./Brussels Hfdst. Gew.
BE2	VLAAMS GEWEST	
BE21		Antwerpen
BE22		Limburg (B)
BE23		Oost-Vlaanderen
BE24		Vlaams Brabant
BE25		West-Vlaanderen
BE3	REGION WALLONNE	
BE31		Brabant Wallon
BE32		Hainaut
BE33		Liège
BE34		Luxembourg (B)
BE35		Namur
DE - DEUTSCHLAND		
DE1	BADEN-WÜRTTEMBERG	
DE11		Stuttgart
DE12		Karlsruhe
DE13		Freiburg
DE14		Tübingen
DE2	BAYERN	
DE21		Oberbayern
DE22		Niederbayern
DE23		Oberpfalz
DE24		Oberfranken
DE25		Mittelfranken
DE26		Unterfranken
DE27		Schwaben

CODE	NUTS 1	NUTS 2
DE3	BERLIN	Berlin
DE4	BRANDENBURG	Brandenburg
DE5	BREMEN	Bremen
DE6	HAMBURG	Hamburg
DE7	HESSEN	
DE71		Darmstadt
DE72		Gießen
DE73		Kassel
DE8	MECKLENBURG-VORPOMMERN	Mecklenburg-Vorpommern
DE9	NIEDERSACHSEN	
DE91		Braunschweig
DE92		Hannover
DE93		Lüneburg
DE94		Weser-Ems
DEA	NORDRHEIN-WESTFALEN	
DEA1		Düsseldorf
DEA2		Köln
DEA3		Münster
DEA4		Detmold
DEA5		Arnsberg
DEB	RHEINLAND-PFALZ	
DEB1		Koblenz
DEB2		Trier
DEB3		Rheinhessen-Pfalz
DEC	SAARLAND	Saarland
DED	SACHSEN	Sachsen
DEE	SACHSEN-ANHALT	
DEE1		Dessau
DEE2		Halle
DEE3		Magdeburg
DEF	SCHLESWIG-HOLSTEIN	Schleswig-Holstein
DEG	THÜRINGEN	Thüringen
DK - DANMARK		
DK	DANMARK	Danmark
ES - ESPAÑA		
ES1	NOROESTE	
ES11		Galicia
ES12		Principado de Asturias
ES13		Cantabria
ES2	NORESTE	
ES21		Pais Vasco
ES22		Comunidad Foral de Navarra
ES23		La Rioja
ES24		Aragon
ES3	COMUNIDAD DE MADRID	Comunidad de Madrid

CODE	NUTS 1	NUTS 2
ES4	CENTRO (E)	
ES41		Castilla y León
ES42		Castilla-La Mancha
ES43		Extremadura
ES5	ESTE	
ES51		Cataluña
ES52		Comunidad Valenciana
ES53		Islas Baleares
ES6	SUR	
ES61		Andalucía
ES62		Región de Murcia
ES63		Ceuta y Melilla
ES7	CANARIAS	Canarias
<i>FI - SUOMI/FINLAND</i>		
FI1	MANNER-SUOMI	
FI11		Uusimaa
FI12		Etelä-Suomi
FI13		Itä-Suomi
FI14		Väli-Suomi
FI15		Pohjois-Suomi
FI2	AHVENANMAA/AALAND	Ahvenanmaavaland/Åland
<i>FR - FRANCE</i>		
FR1	ILE DE FRANCE	Ile de France
FR2	BASSIN PARISIEN	
FR21		Champagne-Ardenne
FR22		Picardie
FR23		Haute-Normandie
FR24		Centre
FR25		Basse-Normandie
FR26		Bourgogne
FR3	NORD-PAS-DE-CALAIS	Nord-Pas-De-Calais
FR4	EST	
FR41		Lorraine
FR42		Alsace
FR43		Franche-Comté
FR5	OUEST	
FR51		Pays de la Loire
FR52		Bretagne
FR53		Poitou-Charentes
FR6	SUD-OUEST	
FR61		Aquitaine
FR62		Midi-Pyrénées
FR63		Limousin
FR7	CENTRE-EST	
FR71		Rhône-Alpes
FR72		Auvergne

CODE	NUTS 1	NUTS 2
FR8	MEDITERRANEE	
FR81		Languedoc-Roussillon
FR82		Provence-Alpes-Côte d'Azur
FR83		Corse
FR9	DEPARTEMENTS D'OUTRE-MER	
FR91		Guadeloupe
FR92		Martinique
FR93		Guyane
FR94		Réunion
GR - ELLADA		
GR1	VOREIA ELLADA	
GR11		Anatoliki Makedonia, Thraki
GR12		Kentriki Makedonia
GR13		Dytiki Makedonia
GR14		Thessalia
GR2	KENTRIKI ELLADA	
GR21		Ipeiros
GR22		Ionia Nisia
GR23		Dytiki Ellada
GR24		Stereia Ellada
GR25		Peloponnisos
GR3	ATTIKI	Attiki
GR4	NISIA AIGAIYOU, KRITI	
GR41		Voreio Aigaio
GR42		Notio Aigaio
GR43		Kriti
IE - IRELAND		
IE	IRELAND	Ireland
IT - ITALIA		
IT1	NORD OVEST	
IT11		Piemonte
IT12		Valle d'Aosta
IT13		Liguria
IT2	LOMBARDIA	Lombardia
IT3	NORD EST	
IT31		Trentino-Alto Adige
IT32		Veneto
IT33		Friuli-Venezia Giulia
IT4	EMILIA-ROMAGNA	Emilia-Romagna

CODE	NUTS 1	NUTS 2
IT5	CENTRO (I)	
IT51		Toscana
IT52		Umbria
IT53		Marche
IT6	LAZIO	Lazio
IT7	ABRUZZO-MOLISE	
IT71		Abruzzo
IT72		Molise
IT8	CAMPANIA	Campania
IT9	SUD	
IT91		Puglia
IT92		Basilicata
IT93		Calabria
ITA	SICILIA	Sicilia
ITB	SARDEGNA	Sardegna
LU - LUXEMBOURG (GRAND-DUCHE)		
LU	LUXEMBOURG (GRAND-DUCHE)	Luxembourg (Grand-Duché)
NL - NEDERLAND		
NL1	NOORD-NEDERLAND	
NL11		Groningen
NL12		Friesland
NL13		Drenthe
NL2	OOST-NEDERLAND	
NL21		Overijssel
NL22		Gelderland
NL23		Flevoland
NL3	WEST-NEDERLAND	
NL31		Utrecht
NL32		Noord-Holland
NL33		Zuid-Holland
NL34		Zeeland
NL4	ZUID-NEDERLAND	
NL41		Noord-Brabant
NL42		Limburg (NL)
PT - PORTUGAL		
PT1	CONTINENTE	
PT11		Norte
PT12		Centro (P)
PT13		Lisboa e Vale do Tejo
PT14		Alentejo
PT15		Algarve
PT2	ACORES	Açores
PT3	MADEIRA	Madeira

CODE	NUTS 1	NUTS 2
<i>SE - SVERIGE</i>		
SE	SVERIGE	
SE01		Stockholm
SE02		Östra Mellansverige
SE03		Småland med öarna
SE04		Sydsverige
SE05		Västsverige
SE06		Norra Mellansverige
SE07		Mellersta Norrland
SE08		Övre Norrland
<i>UK - UNITED KINGDOM</i>		
UK1	NORTH	
UK11		Cleveland, Durham
UK12		Cumbria
UK13		Northumberland, Tyne and Wear
UK2	YORKSHIRE AND HUMBERSIDE	
UK21		Humberside
UK22		North Yorkshire
UK23		South Yorkshire
UK24		West Yorkshire
UK3	EAST MIDLANDS	
UK31		Derbyshire, Nottinghamshire
UK32		Leicestershire, Northamptonshire
UK33		Lincolnshire
UK4	EAST ANGLIA	
UK5	SOUTH EAST (UK)	
UK51		Bedfordshire, Hertfordshire
UK52		Berkshire, Buckinghamshire, Oxfordshire
UK53		Surrey, East-West Sussex
UK54		Essex
UK55		Greater London
UK56		Hampshire, Isle of Wight
UK57		Kent
UK6	SOUTH WEST (UK)	
UK61		Avon, Gloucestershire, Wiltshire
UK62		Cornwall, Devon
UK63		Dorset, Somerset
UK7	WEST MIDLANDS	
UK71		Hereford & Worcester, Warwickshire
UK72		Shropshire, Staffordshire
UK73		West Midlands (County)
UK8	NORTH WEST (UK)	
UK81		Cheshire
UK82		Greater Manchester
UK83		Lancashire
UK84		Merseyside

CODE	NUTS 1	NUTS 2
UK9	WALES	
UK91		Clwyd, Dyfed, Gwynedd, Powys
UK92		Gwent, Mid-South-West Glamorgan
UKA	SCOTLAND	
UKA1		Borders-Central-Fife-Lothian-Tayside
UKA2		Dumfries & Galloway, Strathclyde
UKA3		Highlands, Islands
UKA4		Grampian
UKB	NORTHERN IRELAND	Northern Ireland



VERORDNUNG (EWG) Nr. 696/93 DES RATES

vom 15. März 1993

betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft

(ABl. EG Nr. L 76 S. 1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes der Gemeinschaft setzt statistische Normen voraus, die für die Festlegung der Einheiten sowie die Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung nationaler und gemeinschaftlicher statistischer Daten anwendbar sind, damit die Unternehmen, Finanzinstitute, Behörden und alle sonstigen Marktteilnehmer im Binnenmarkt zuverlässige und vergleichbare Informationen erhalten.

Statistische Informationen über die Wirtschaft sind für die Unternehmen zur Beurteilung ihrer Wettbewerbsfähigkeit notwendig und dienen den Gemeinschaftsorganen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Informationen ermöglichen, eine Maßnahme, die nur auf Gemeinschaftsebene effizient durchgeführt werden kann; die Anwendung der Normen wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unter Aufsicht der für die Erstellung der amtlichen Statistik zuständigen Organisationen und Einrichtungen erfolgen.

Nur wenn die Mitgliedstaaten gemeinsame Definitionen statistischer Einheiten verwenden, werden integrierte statistische Informationen mit der für die Verwaltung des Binnenmarktes erforderlichen Zuverlässigkeit, Schnelligkeit, Flexibilität und Gliederungstiefe geliefert werden können.

Dabei ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten, um spezifische Erfordernissen Rechnung zu tragen, andere statistische Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft beibehalten oder in ihre nationalen Systematiken einführen können.

Welche statistische Einheit für eine bestimmte Erhebung oder Analyse zu verwenden ist, wird in spezifischen Rechtsvorschriften festgelegt.

Die Verwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 ⁽⁴⁾ vorgesehenen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) und des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) erfordert die Definition statistischer Einheiten für die Register, die Erhebungen, die Darstellung und die statistische Analyse.

Der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 eingesetzte Ausschuß ist für die Erstellung von Leitlinien für die Klassifizierung der statistischen Einheiten gemäß der NACE Rev. 1 zuständig; die Definition dieser Einheiten muß daher von anderer Seite vorgenommen werden.

Es ist unerlässlich, daß die nach der NACE Rev. 1 klassifizierten statistischen Einheiten in allen Mitgliedstaaten nach einheitlichen Gesichtspunkten definiert werden, um die Vergleichbarkeit zwischen den einzelstaatlichen und den entsprechenden gemeinschaftlichen Statistiken zu gewährleisten.

Es ist wünschenswert, die Zahl der statistischen Einheiten der Wirtschaft zu begrenzen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 16. 10. 1992, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992 und Beschluß vom 10. Februar 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1.

Um der internationalen Vergleichbarkeit der Wirtschaftsstatistiken willen müssen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane statistische Einheiten verwenden, die direkt mit der in der Einführung zur „Internationalen Standard Industrial Classification“ (ISIC Rev. 3) der Vereinten Nationen gegebenen Beschreibung einerseits und den Dokumenten zum System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (SNA) der Vereinten Nationen andererseits in Verbindung stehen.

Zur Wirtschaft zählen alle an der Produktion beteiligten Einheiten sowie alle wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen, die von diesen Einheiten durchgeführt werden.

Die strikte und umfassende Verwendung dieser Einheiten macht eine Übergangszeit erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Verordnung wird ein Verzeichnis der statistischen Einheiten (im folgenden „statistische Einheiten der Wirtschaft“ genannt) zusammen mit den hierzu verwendeten Kriterien, den Definitionen der Einheiten sowie Erläuterungen gemäß dem Anhang eingeführt.

Artikel 2

Die Definitionen der statistischen Einheiten der Wirtschaft werden von den Mitgliedstaaten und von der Kommission zur Festlegung der Einheiten verwendet, um die statistischen Informationen über die Wirtschaft und insbesondere die mit der NACE Rev. 1 zusammenhängenden Informationen zu erheben, zu übermitteln, zu veröffentlichen und zu analysieren.

Artikel 3

Vom 1. Januar 1994 an verwenden die Mitgliedstaaten für die in Artikel 2 genannten Zwecke die in Artikel 1 vorgesehenen Definitionen, wenn es sich um statistische Informationen handelt, die sich auf die Zeit nach diesem Datum beziehen.

Artikel 4

(1) Während einer Übergangszeit, die am 1. Januar 1994 beginnt und am 31. Dezember 1995 endet, kann ein Mitgliedstaat für auf diesen Zeitraum bezogene Statistiken andere als die in Artikel 1 vorgesehenen statistischen Einheiten der Wirtschaft verwenden. In diesem Fall sind

die für die Kommission bestimmten statistischen Daten für die Übergangszeit in möglichst exakter Abstimmung auf die im Anhang zu dieser Verordnung niedergelegten Anforderungen zu übermitteln.

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats kann die Kommission ausnahmsweise, wenn ordnungsgemäß belegte technische oder operationelle Gründe vorliegen, die Übergangszeit bis höchstens zum 31. Dezember 1997 verlängern.

Artikel 5

Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Artikel 4 kann die Kommission einem Mitgliedstaat die Verwendung anderer statistischer Einheiten der Wirtschaft gestatten, sofern diese Einheiten nach dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren festgelegt werden.

Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen für diese Verordnung einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung, die insbesondere die statistischen Einheiten der Wirtschaft, die verwendeten Kriterien und die im Anhang aufgeführten Definitionen betreffen, werden gemäß dem Verfahren des Artikels 7 erlassen.

Artikel 7

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(2) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an gerechnet.

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

3) Der Rat kann innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 8

Statistische Einheiten der Wirtschaft, die in einer eine Gemeinschaftsstatistik regelnden Rechtsvorschrift der Gemeinschaft erwähnt sind, sind nach Maßgabe der Begriffe

und der Terminologie dieser Verordnung zu interpretieren.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JELVED

ANHANG

DIE STATISTISCHEN EINHEITEN DER WIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

ABSCHNITT I

Verzeichnis der Einheiten

Das Verzeichnis der statistischen Einheiten der Wirtschaft lautet wie folgt:

- A. Unternehmen;
- B. institutionelle Einheit;
- C. Unternehmensgruppe;
- D. fachliche Einheit (FE);
- E. homogene Produktionseinheit (HPE);
- F. örtliche Einheit;
- G. fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE);
- H. homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE).

ABSCHNITT II

Verwendete Kriterien

Die in dieser Verordnung aufgeführten statistischen Einheiten werden auf der Grundlage dreier Kriterien definiert. Die relative Bedeutung dieser drei Kriterien ist je nach Einheit unterschiedlich.

A. *Rechtliche, buchungstechnische oder organisatorische Kriterien*

1. Um bestimmte Einheiten definieren zu können, die im wirtschaftlichen Bereich beschrieben und identifiziert werden, muß auf Kriterien rechtlicher bzw. institutioneller Art zurückgegriffen werden. Manchmal müssen bestimmte rechtlich getrennte Einheiten zusammengefaßt werden, da sie in organisatorischer Hinsicht nicht ausreichend autonom sind. Um bestimmte Einheiten definieren zu können, sind außerdem Kriterien buchungstechnischer oder finanzieller Art unverzichtbar.
2. Zur Bildung der Einheit „Unternehmen“ sind diejenigen rechtlichen Einheiten zu verwenden, die insgesamt oder teilweise eine Produktionstätigkeit ausüben.
3. Rechtliche Einheiten sind:
 - juristische Personen, die als solche vom Gesetz anerkannt sind, unabhängig davon, welche Personen oder Einrichtungen ihre Besitzer oder ihre Mitglieder sind, oder
 - natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbständig ausüben.
4. Die rechtliche Einheit ist stets, alleine oder zuweilen auch zusammen mit anderen rechtlichen Einheiten, der rechtliche Träger der statistischen Einheit „Unternehmen“.

B. *Geographisches Kriterium*

1. Eine Einheit kann räumlich festgestellt sein. Hierbei wird zwischen lokaler, regionaler, nationaler, gemeinschaftlicher und weltweiter Ebene unterschieden.
2. Die örtliche Ebene entspricht der kleinsten Verwaltungseinheit: „commune“ bzw. „gemeente“ in Belgien, „kommune“ in Danemark, „Gemeinde“ in Deutschland, „demos“ oder „koinotis“ in Griechenland, „municipio“ in Spanien, „commune“ in Frankreich, „DED/ward“ in Irland, „commune“ in Italien, „commune“ in Luxemburg, „gemeente“ in den Niederlanden, „concelho“ in Portugal und „ward“ im Vereinigten Königreich.

3. Die regionalen Ebenen werden in der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) definiert. Diese unterscheidet die Ebenen I, II und III.
4. Sowohl die Beobachtungseinheiten als auch die Analyseeinheiten werden so definiert, daß prioritär für jeden Mitgliedstaat Daten erstellt und die Daten der einzelnen Mitgliedstaaten zu Angaben für die Gemeinschaft oder für größere Wirtschaftsraume zusammengefaßt werden können.
5. Die Regeln hinsichtlich der geographischen Kriterien müssen sehr streng sein, um Konsolidierungen zu ermöglichen und Mehrfacherfassungen und Auslassungen zu vermeiden.

C. Tätigkeitskriterium

1. Die Produktionstätigkeit oder Wirtschaftstätigkeit (im folgenden als „Tätigkeit“ bezeichnet) ergibt sich aus dem Zusammenwirken von Mitteln, Ausrüstungen, Arbeitskräfte, Fabrikationsprozesse, Informationsnetz, Erzeugnisse), die zur Erzeugung bestimmter Waren oder Dienstleistungen führen. Eine Tätigkeit ist durch den Input von Erzeugnissen (Waren oder Dienstleistungen), einen Produktionsprozeß und die produzierten Erzeugnisse gekennzeichnet.
2. Die Tätigkeiten werden mit Bezug auf eine spezifische Ebene der NACE Rev. 1 bestimmt.
3. Werden mehrere Tätigkeiten in ein und derselben Einheit ausgeführt, so werden die Tätigkeiten — bei denen es sich nicht um Hilfstätigkeiten handelt — nach der von ihnen erzeugten Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten geordnet. Es wird zwischen der Haupttätigkeit und den Nebentätigkeiten unterschieden.
4. Wenn bei fehlenden Angaben über die Wertschöpfungen andere Kriterien wie z. B. Beschäftigung, Lohn- und Gehaltssumme, Umsatz und Sachanlagen in Betracht gezogen werden müssen, sind diese Elemente so zu verwenden, daß die bestmögliche Annäherung an die Klassifizierung erreicht wird, die bei Zugrundelegung dieser Wertschöpfungen erreicht worden wäre.
5. Die Einheiten werden nach ihren Tätigkeiten klassifiziert. Macht eine Tätigkeit mehr als 50 % der Wertschöpfung aus, so bestimmt sie die Klassifizierung der Einheit. In den übrigen Fällen sind die Klassifizierungsregeln anzuwenden. Die Klassifizierung erfolgt in Stufen von oben nach unten, beginnend mit der höchsten Aggregationsebene, die dem Abschnitt (1 Buchstabe) entspricht; es folgen die Abteilung (2 Ziffern), die Gruppe (drei Ziffern) und schließlich die Klasse (4 Ziffern). Auf jeder Ebene muß die Klassifizierung mit der vorhergehenden Ebene kompatibel sein. Zuständig in diesem Bereich ist der mit Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm.
6. Mit den Haupt- und Nebentätigkeiten sind Hilfstätigkeiten verbunden, wie z. B. Verwaltung, Buchführung, EDV, Überwachung, Einkauf, Verkauf und Verkaufsförderung, Lagerung, Reparatur, Transport und Kantinen.

Bei diesen Hilfstätigkeiten innerhalb einer Einheit handelt es sich um Tätigkeiten, die ausgeübt werden, um die Produktion von zur Dritte bestimmten Waren und Dienstleistungen durch diese Einheit zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Produkte der Hilfstätigkeiten werden als solche nicht an Dritte geliefert.
7. Der Begriff der Hilfstätigkeit wird in Abschnitt IV unter Buchstabe B ausgeführt.

ABSCHNITT III

Definitionen der statistischen Einheiten der Wirtschaft und spezifische Erläuterungen zu den einzelnen Einheiten

A. Unternehmen

Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in bezug auf die Verwendung der ihr zutriebenden lautenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen.

Erläuterung:

Das so definierte Unternehmen ist eine wirtschaftliche Größe, die daher unter bestimmten Umständen der Vereinigung mehrerer rechtlicher Einheiten entsprechen kann. Bestimmte rechtliche Einheiten sind nämlich ausschließlich zugunsten einer anderen rechtlichen Einheit tätig, und ihre Existenz hat lediglich verwaltungstechnische (z. B. steuerliche) Gründe, ohne daß die Einheiten in wirtschaftlicher Hinsicht bedeutsam wären. Zu dieser Kategorie zählt auch ein Großteil der rechtlichen Einheiten ohne Beschäftigte. Häufig sind die Tätigkeiten dieser rechtlichen Einheiten als Hilfstätigkeiten zu den Tätigkeiten der rechtlichen Muttereinheit anzusehen, der sie angehören und der sie angeschlossen sein müssen, um die für die Wirtschaftsanalyse verwendete Größe „Unternehmen“ zu bilden.

B. Institutionelle Einheit

Die institutionelle Einheit ist ein elementares wirtschaftliches Entscheidungszentrum. Sie zeichnet sich durch Einmaligkeit des Verhaltens sowie durch Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung ihrer Hauptfunktion aus. Eine Einheit gilt als institutionelle Einheit, wenn sie Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzt und über eine vollständige Rechnungsführung verfügt.

- Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion heißt, daß sie für ihre Entscheidungen und Handlungen verantwortlich und haftbar ist.
- Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungsführung bedeutet, daß die Einheit sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Bilanz ihrer Aktiva und Passiva besitzt.

Erläuterungen

1. Im Sektor Kapitalgesellschaften entspricht das Unternehmen der institutionellen Einheit des Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG. Es gibt ferner analoge institutionelle Einheiten in den Sektoren Staat und Private Organisationen. Die institutionelle Einheit im Sektor Private Haushalte umfaßt alle Tätigkeiten der privaten Haushalte, während der Begriff Unternehmen ausschließlich ihren Produktionstätigkeiten vorbehalten ist.
2. In Anwendung dieser Regeln gilt für Institutionen, die nicht eindeutig die beiden vorgenannten Merkmale einer institutionellen Einheit besitzen, folgendes:
 - a) Private Haushalte genießen Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Tätigkeit und sind daher institutionelle Einheiten, auch wenn sie keine vollständige Rechnungsführung besitzen.
 - b) Institutionen ohne vollständige Rechnungsführung sind den institutionellen Einheiten zuzuordnen, in deren Rechnung ihre Teilbuchführung enthalten ist.
 - c) Institutionen mit vollständiger Rechnungsführung, aber ohne Entscheidungsbefugnis für die Ausübung ihrer Hauptfunktion, sind in die Einheiten einzubeziehen, von denen sie beherrscht werden.
 - d) Institutionen, die der Definition der institutionellen Einheit entsprechen, werden auch dann als solche betrachtet, wenn sie ihre Rechnungsführung in keiner Form veröffentlichen.
 - e) Zu einer Unternehmensgruppe gehörende Einheiten, die eine vollständige Rechnungsführung besitzen, werden als institutionelle Einheiten betrachtet, selbst wenn sie de facto oder de jure einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnis an die Dachgesellschaft (Holding) abgetreten haben, welche die Gesamtleitung der Gruppe wahrnimmt. Die Holdinggesellschaft selbst gilt als selbständige institutionelle Einheit neben den von ihr kontrollierten Einheiten.
3. Als institutionelle Einheiten sind anzusehen:
 - Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung und Entscheidungsfreiheit:
 - a) Kapitalgesellschaften,
 - b) Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - c) öffentliche Unternehmen mit besonderem Statut, das ihnen Rechtspersönlichkeit verleiht,
 - d) Organisationen ohne Erwerbscharakter mit eigener Rechtspersönlichkeit,
 - e) öffentliche Körperschaften;
 - Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung, denen vereinbarungsgemäß Entscheidungsfreiheit zugeschrieben wird:
 - f) Quasi-Kapitalgesellschaften, das sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften und öffentliche Unternehmen, die nicht unter die Buchstaben a), b) oder c) fallen, soweit ihr wirtschaftliches und finanzielles Verhalten sich von dem ihrer Eigentümer unterscheidet und dem einer Kapitalgesellschaft nahekommmt;
 - Einheiten, die nicht unbedingt eine vollständige Rechnungsführung besitzen, denen jedoch vereinbarungsgemäß Entscheidungsfreiheit unterstellt wird:
 - g) private Haushalte.

C. Unternehmensgruppe

Die Unternehmensgruppe vereinigt Unternehmen, die rechtlich-finanzielle Bedingungen untereinander haben. In der Unternehmensgruppe kann es — insbesondere, was die Produktions-, Verkaufs-, Gewinnpolitik usw. anbetrifft — mehrere Entscheidungszentren geben. Sie kann gewisse Aspekte der finanziellen Unternehmensleitung und des Steuerwesens vereinen. Sie bildet eine wirtschaftliche Einheit, die Entscheidungen treffen kann, die sich vor allem auf die miteinander verbundenen Einheiten beziehen, aus denen sie sich zusammensetzt.

Erläuterungen

1. Für bestimmte Beobachtungen und Analysen ist es bisweilen sinnvoll und notwendig, die Bindungen zwischen bestimmten Unternehmen zu prüfen und die eng miteinander verbundenen Unternehmen zu einer Gesamtheit zusammenzufassen. Zahlreiche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Begriff der Unternehmensgruppe sind noch nicht abgeschlossen. Bei der vorstehenden Definition wurde vom Begriff der „rechnungslegenden Einheit“ ausgegangen, wie er von der Siebten Richtlinie 83/349/EWG des Rates (ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1) eingeführt wurde.

Diese Richtlinie wurde erstmals auf die konsolidierten Abschlüsse des Geschäftsjahres angewandt, das im Laufe des Jahres 1990 beginnt. Mit der Richtlinie 90/605/EWG (ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60) wurde der Anwendungsbereich der Siebten Richtlinie erweitert.
2. Gemäß der Siebten Richtlinie wird davon ausgegangen, daß es sich um eine Gruppe handelt, sobald 20% des Kapitals oder der Stimmrechte von einem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden. Die Verfahren, die bei der Kontrolle der Befugnisse zur Ernennung der Unternehmensleitung angewandt werden, müssen als Kriterium berücksichtigt werden. Abgesehen von der Mehrheitsbeteiligung soll die tatsächlich ausgeübte Kontrolle berücksichtigt werden.
3. Diese Definition ist ohne Aufbereitung für die statistische Analyse nicht verwendbar, denn die „rechnungslegenden Einheiten“ bilden keine disjunktiven und additiven Unternehmensgruppen. Somit muß eine von der „rechnungslegenden Einheit“ abgeleitete statistische Einheit „Unternehmensgruppe“ anhand folgender Schritte definiert werden:
 - Berücksichtigt werden die rechnungslegenden Einheiten mit dem höchsten Konsolidierungsgrad: „Gruppenoberhaupt.“
 - Aus der „Unternehmensgruppe“ werden die Einheiten ausgewählt, deren Buchführung global in die Abschlüsse des konsolidierenden Unternehmens integriert ist.
 - Hinzugefügt werden die Einheiten mit Mehrheitsbeteiligung, deren Abschlüsse in Anwendung eines der Kriterien der Siebten Richtlinie — unterschiedliche Art der Tätigkeit oder vergleichsweise kleine Größe — nicht in der globalen Konsolidierung enthalten sind.
 - Zeitlich begrenzte Verbindungen unter einem Jahr werden nicht berücksichtigt.
4. Die Unternehmensgruppe ist ein Unternehmenszusammenschluß unter der Kontrolle des „Gruppenoberhaupt“. Das „Gruppenoberhaupt“ ist eine juristische Muttereinheit, die von keiner anderen rechtlichen Einheit (direkt oder indirekt) kontrolliert wird. Jedes Tochterunternehmen eines anderen Tochterunternehmens gilt als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens. Ferner sei darauf hingewiesen, daß es bei Genossenschaften oder Gegenseitigkeitsgesellschaften spezifische Gruppen gibt, bei denen die Anteile des Mutterunternehmens von den Tochtergesellschaften gehalten werden.
5. Die Unternehmensgruppen bestehen häufig aus sehr verschiedenartig verknüpften Einheiten (Eigentum, Kontrolle, Verwaltung usw.). In vielen Fällen haben diese Einheiten Verbindungen zu Einheiten der Tochterunternehmen und deren Tochterunternehmen. Die Einheit „Unternehmensgruppe“ zeichnet sich häufig durch komplexe Beziehungen aus; sie ist oftmals auch in ihren Tätigkeiten sehr heterogen. Innerhalb der Unternehmensgruppen sind Untergruppen erkennbar.
6. Es ist nützlich, sämtliche Verbindungen (sowohl Mehrheits- als auch Minderheitsbeteiligungen) festzustellen, die über das Netz der Tochterunternehmen und deren Tochterunternehmen vom „Gruppenoberhaupt“ bis zum kontrollierten Unternehmen reichen. Auf diese Weise kann der gesamte Organisationsplan der Gruppe festgestellt werden.
7. Angesichts der Auswirkungen der einzelnen Richtlinien zur Rechnungslegung muß man sich stets bemühen, bei den elementaren Einheiten, welche die Gruppe bilden, einen Unterschied zwischen den Einheiten, die zu den „nichtfinanziellen Unternehmen“ gehören, und denjenigen, die unter die „finanziellen Einrichtungen“ einzuordnen sind, zu machen. Bei letzteren gilt es, zwischen den Einheiten, die zu den „Kreditinstituten“ gehören, und denjenigen, die den „Versicherungsunternehmen“ zuzurechnen sind, zu unterscheiden. Die Gruppen haben weitweite Verbindungen, jedoch müssen sie für das Wirtschaftsgebiet jedes einzelnen Mitgliedstaats sowie für das Wirtschaftsgebiet der Gemeinschaft analysiert werden.
8. Die Einheit „Unternehmensgruppe“ ist vor allem für finanzielle Analysen und Analysen der Unternehmensstrategie von Nutzen, sie ist jedoch zu heterogen und ändert sich zu häufig, als daß sie zur zentralen Beobachtungs- und Analyseeinheit, die weiterhin das Unternehmen sein wird, werden könnte. Sie dient der Sammlung und Darstellung bestimmter Informationen.

D. *Fachliche Einheit*

Die fachliche Einheit (FE) faßt innerhalb eines Unternehmens sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Tätigkeit auf der Ebene der (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 1 beitragen. Es handelt sich um eine Einheit, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens entspricht. Das Unternehmen muß über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede FE zumindest den Wert der Produktion und der Vorleistungen, die Personalkosten und den Betriebsüberschuß sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen.

Erläuterungen

1. Da es auf der Ebene der Unternehmen verschiedenartige horizontale und vertikale Integrationsformen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene gibt, wurde die FE als Beobachtungseinheit geschaffen, um die Gleichartigkeit der Ergebnisse statistischer Erhebungen nach Tätigkeiten und damit auch die internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu verbessern. Eine Einheit, die lediglich Hilfstätigkeiten für ein Unternehmen ausübt, dem sie angehört, kann nicht als gesonderte FE betrachtet werden. Tatsächlich entspricht die „FE“ der praktischen Definition in Ziffer 96 der Einführung zur ISIC Rev. 3.
2. Die in einer bestimmten Position der NACE Rev. 1 eingeordneten FE können wegen der diesen FE zugeordneten Nebentätigkeiten, die aus den verfügbaren Rechnungsunterlagen nicht hervorgehen, Produkte herstellen, die nicht zu der für ihre Tätigkeit typischen homogenen Gruppe gehören. Umgekehrt umfassen die in Abhängigkeit von der Haupttätigkeit in einer bestimmten Position der Systematik klassifizierten FE nicht die gesamte Produktion homogener Gruppen bestimmter Produkte, da diese Produkte im Rahmen von Nebentätigkeiten einer FE, die sich auf eine andere Systematikposition beziehen, erzeugt werden können.
3. Die internen Rechnungslegungen der Unternehmen (z. B. Nutzen- oder Kostenzentren) haben sich aufgrund von Kriterien entwickelt, die häufig dem Tätigkeitsbegriff nahekommen. Sie ermöglichen es, Informationen auf der Ebene der FE zu liefern und sie somit beobachtbar zu machen.
4. Alle Kosten für Hilfstätigkeiten des Unternehmens müssen der Haupttätigkeit oder den Nebentätigkeiten und somit den innerhalb des Unternehmens beobachteten FE zugeordnet werden.

E. *Homogene Produktionseinheit*

Die homogene Produktionseinheit (HPE) ist durch eine einheitliche Tätigkeit, nämlich durch Gütereingänge, einen Produktionsprozeß und durch einen Produktionsausstoß homogener Güter gekennzeichnet. Die Güter, die die Eingänge und den Produktionsausstoß darstellen, sind in bezug auf eine Gütersystematik gleichzeitig durch ihre Beschaffenheit, ihren Verarbeitungsgrad und die angewandte Produktionstechnik gekennzeichnet. Die homogene Produktionseinheit kann einer institutionellen Einheit oder einem Teil einer solchen entsprechen; sie kann jedoch nie zwei verschiedenen institutionellen Einheiten angehören.

Erläuterungen

1. Für eine genaue Analyse des Produktionsprozesses verwendet das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen homogene Produktionseinheiten, die die Untersuchung technisch-wirtschaftlicher Beziehungen ermöglichen. In der Praxis werden diese — vor allem für die Input-Output-Tabellen verwendeten — Analyseeinheiten, da sie in der Regel nicht direkt beobachtet werden können, anhand von für Beobachtungseinheiten erhobenen Daten rekonstruiert.
2. Die meisten Beobachtungseinheiten haben gemischte oder nebeneinanderlaufende Tätigkeiten. Unter Umständen führen sie eine Haupttätigkeit, Nebentätigkeit — d. h. in andere Produktionsbereiche gehörende Tätigkeiten — und Hilfstätigkeiten wie z. B. Verwaltung, Einkauf, Verkauf an den Handel, Lagerung und Reparaturen aus. Wenn eine Beobachtungseinheit eine Haupttätigkeit und eine oder mehrere Nebentätigkeiten ausführt, wird sie in eine entsprechende Zahl homogener Produktionseinheiten untergliedert, wobei die Nebentätigkeiten in andere Positionen der Systematik einzuordnen sind als die Haupttätigkeit. Hilfstätigkeiten einer Beobachtungseinheit hingegen werden nicht von den Haupt- oder Nebentätigkeiten getrennt, denen sie zuarbeiten.
3. Die homogene Produktionseinheit wird unabhängig vom Standort der Tätigkeit definiert. In der ISIC Rev. 3 wird die „homogene Produktionseinheit“ so definiert, daß sie der „HPE auf örtlicher Ebene“ entspricht. Ziffer 112 der Einführung zur ISIC Rev. 3 ist dabei durch Ziffer 104 bedingt.

F. *Örtliche Einheit*

Die örtliche Einheit ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die — mit Ausnahmen — eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Erläuterungen

1. Wenn eine Person an mehreren Orten (zu Wartungs- oder Überwachungsarbeiten) oder zu Hause arbeitet, dann gilt der Ort als für sie maßgebliche örtliche Einheit, von dem aus sie Anweisungen erhält und die Arbeit organisiert wird. Es muß sich genau feststellen lassen, wie viele Beschäftigte den einzelnen örtlichen Einheiten zuzurechnen sind. Jede rechtliche Einheit muß jedoch, wenn sie rechtlicher Träger eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens ist, eine örtliche Einheit als Sitz haben, auch wenn dort niemand arbeitet. Andererseits kann eine örtliche Einheit nur Hilfstätigkeiten umfassen.
2. Der Begriff des räumlich festgestellten Orts ist eng eingegrenzt: zwei Produktionseinheiten desselben Unternehmens, die sich an verschiedenen Orten befinden (selbst wenn beide Orte in derselben kleinsten Verwaltungseinheit eines Mitgliedstaats liegen) sind als zwei örtliche Einheiten zu betrachten. Es kann jedoch vorkommen, daß dieselbe örtliche Einheit räumlich in mehreren aneinandergrenzenden Verwaltungseinheiten liegt. In diesem Falle ist vereinbarungsgemäß die Postanschrift maßgebend.
3. Die Grenzen des Geländes gelten als Grenzen des Standorts, wobei z. B. das dieses Gelände durchquerende öffentliche Straßen- und Wegenetz nicht in jedem Fall die Grenzföhrung unterbricht. Die Definition ist nahezu identisch mit der Definition unter Ziffer 101 der ISIC Rev. 3, sofern es sich um einen Standort im eigentlichen Sinne handelt, weicht jedoch von der Definition unter Ziffer 102 ab, weil sich der „eigentliche Sinn“ nicht in Abhängigkeit von der jeweiligen Statistik ändern kann; außerdem ist normalerweise das Kriterium der Beschäftigung anzuwenden.
4. Für die Regionalkonten verwendet das ESVG-REG (regionale Entsprechung des ESVG) die gleiche Definition der örtlichen Einheit.

G. Fachliche Einheit auf örtlicher Ebene

Die fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE) ist der Teil einer fachlichen Einheit, der sich auf örtlicher Ebene befindet.

Erläuterungen

1. Jede FE muß zumindest eine „örtliche FE“ haben; die FE kann jedoch aus dem Zusammenschluß der Teile einer oder mehrerer örtlicher Einheiten entstanden sein. Eine örtliche Einheit kann dagegen unter bestimmten Umständen nur eine Gesamtheit von Hilfstätigkeiten umfassen. In diesem Fall ist eine ergänzende Klassifizierung der örtlichen Einheit möglich. Andererseits muß jedes Unternehmen zumindest eine „örtliche FE“ haben.
2. Die „örtliche FE“ entspricht der praktischen Definition des „establishment“ in Ziffer 106 der Einführung zur ISIC Rev. 3.

H. Homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene

Die homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE) ist der Teil einer homogenen Produktionseinheit, der sich auf örtlicher Ebene befindet.

ABSCHNITT IV

Ergänzende Erläuterungen

A. Öffentliche Körperschaften und private Organisationen

1. Im Bereich der öffentlichen Körperschaften ist die geeignete statistische Einheit für die Erhebung und Aufbereitung von Statistiken sehr variabel (z. B. Zentralstaat, Sozialversicherung oder lokale Gebietskörperschaft der Region, der Provinz, des Departements, der Grafschaft, der Gemeinde, der Stadt). Die verschiedenen Körperschaften planen, kontrollieren und verwalten gemeinsam die Finanzen der sie konstituierenden Institutionen (diese Organe können z. B. Ministerien sein, Generaldirektionen, Direktionen, Büros, Agenturen, Ämter usw.). Einige dieser Körperschaften — insbesondere die lokalen Gebietskörperschaften — werden jedoch wahrscheinlich, was die Art der Tätigkeit anbelangt, weitaus heterogener sein als die Kapitalgesellschaften.
2. Häufig sind die Tätigkeiten dieser Körperschaften dem Abschnitt L der NACE Rev. 1 „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ zuzuordnen, andere hingegen üben im wesentlichen Tätigkeiten aus, die anderen Abschnitten zuzurechnen sind: „Erziehung und Unterricht“ (Abschnitt M), „Gesundheits-, Veterinar- und Sozialwesen“ (Abschnitt N), „Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen“ (Abschnitt O) oder andere.

3. Sollen Datenreihen über Größen des privaten Sektors mit Daten über diese nach der Art der Wirtschaftstätigkeit klassifizierten öffentlichen Körperschaften und privaten Organisationen kombiniert werden, so müssen die für ihre Festlegung und Klassifizierung verwendeten statistischen Einheiten Größen entsprechen, die den statistischen Einheiten, wie sie im privaten Sektor definiert sind, möglichst nahekommen. Daher sind alle im privaten Sektor verwendeten Kriterien analog auch auf die öffentlichen Körperschaften anwendbar. Das gleiche gilt für die privaten Organisationen.

B. Hilfstätigkeiten

1. Eine Tätigkeit muß als Hilfstätigkeit gelten, wenn sie folgende Bedingungen ausnahmslos erfüllt:
 - a) Sie darf nur die jeweilige Einheit selbst „bedienen“, d. h. die erzeugten Waren oder Dienstleistungen dürfen nicht am Markt gehandelt werden.
 - b) Sie muß, was ihre Art und ihre Bedeutung anbetrifft, in den vergleichbaren Produktionseinheiten vorkommen.
 - c) Sie muß Dienstleistungen produzieren oder ausnahmsweise Verbrauchsgüter, die nicht in die Zusammensetzung des Enderzeugnisses der Einheit (wie z. B. Kleinwerkzeug oder Gerüste) eingehen.
 - d) Sie muß zu den laufenden Kosten der Einheit selbst beitragen, also nicht zur Entstehung von Bruttoanlagevermögen führen.
2. Die Unterscheidung zwischen Hilfstätigkeit und Haupt- oder Nebentätigkeit kann anhand folgender Beispiele veranschaulicht werden:
 - Die Produktion von Kleinwerkzeug zur Verwendung in der Einheit ist eine Hilfstätigkeit (Beachtung sämtlicher Kriterien).
 - Die Beförderung auf eigene Rechnung ist im allgemeinen eine Hilfstätigkeit (Beachtung sämtlicher Kriterien).
 - Der Verkauf der eigenen Produktion ist eine Hilfstätigkeit, denn der allgemeinen Regel zufolge kann man nicht produzieren ohne zu verkaufen. Gibt es jedoch innerhalb des produzierenden Unternehmens eine Einzelhandelsverkaufsstelle (Direktverkauf an den Endverbraucher), die z. B. eine örtliche Einheit darstellt, kann diese Verkaufsstelle — ausnahmsweise und für bestimmte Analysen — mit einer Einheit einer wirtschaftlichen Tätigkeit gleichgesetzt werden. Diese Beobachtungseinheit wird dann doppelt klassifiziert und zwar einmal nach der Tätigkeit (Haupt- oder Nebentätigkeit), der sie innerhalb des Unternehmens zuzuordnen ist, und dann nach ihrer eigenen Tätigkeit (Einzelhandel).
3. Dementsprechend lautet die allgemeine Regel, daß angesichts der Tatsache, daß die Produktionsprozesse normalerweise nicht ohne die Unterstützung einer bestimmten Zahl von Hilfstätigkeiten ablaufen können, eben diese nicht als getrennte Einheiten behandelt werden dürfen, selbst wenn sie in einer gesonderten rechtlichen Einheit oder an einem gesonderten Standort ausgeführt werden und Gegenstand einer getrennten Rechnungsführung sind. Ferner mußte die Hilfstätigkeit auch bei der Bestimmung des Tätigkeitscodes der Einheit, zu der die Hilfstätigkeiten gehören, außer acht gelassen werden. Das beste Beispiel für eine Einheit, die Hilfstätigkeiten ausführt, ist die Zentralverwaltung bzw. der „Sitz“ eines Unternehmens.
4. In Anbetracht der unter Nummer 1 gegebenen Definition dürfen folgende Tätigkeiten nicht als Hilfstätigkeiten angesehen werden:
 - a) Die Produktion von Waren oder die Durchführung von Arbeiten, die zur Bildung des Anlagevermögens beitragen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Erstellung von Anlagen für eigene Rechnung. Diese Vorgehensweise entspricht der in der NACE Rev. 1 verwendeten Methode, bei der die für die Erstellung von Anlagen auf eigene Rechnung zuständigen Einheiten, wenn Daten über sie vorliegen, dem Baugewerbe zugeordnet werden.
 - b) Die Produktion, die zwar für die Haupttätigkeit oder die Nebentätigkeiten verbraucht, zu einem erheblichen Teil jedoch vermarktet wird.
 - c) Die Produktion von Waren, die später zu einem integrierten Bestandteil der Produktion der Haupt- oder Nebentätigkeit werden, wie z. B. die Tätigkeit einer Abteilung, die für die Verpackung der in dem Unternehmen erzeugten Waren Kisten, Behältnisse usw. herstellt.
 - d) Die Produktion von Energie (integriertes Kraftwerk oder integrierte Kokerei), und zwar unabhängig davon, ob die produzierte Energie vollständig im Rahmen der Haupt- oder Nebentätigkeiten verbraucht wird oder nicht.
 - e) Der Kauf von Waren zwecks Wiederverkauf ohne Weiterverarbeitung.

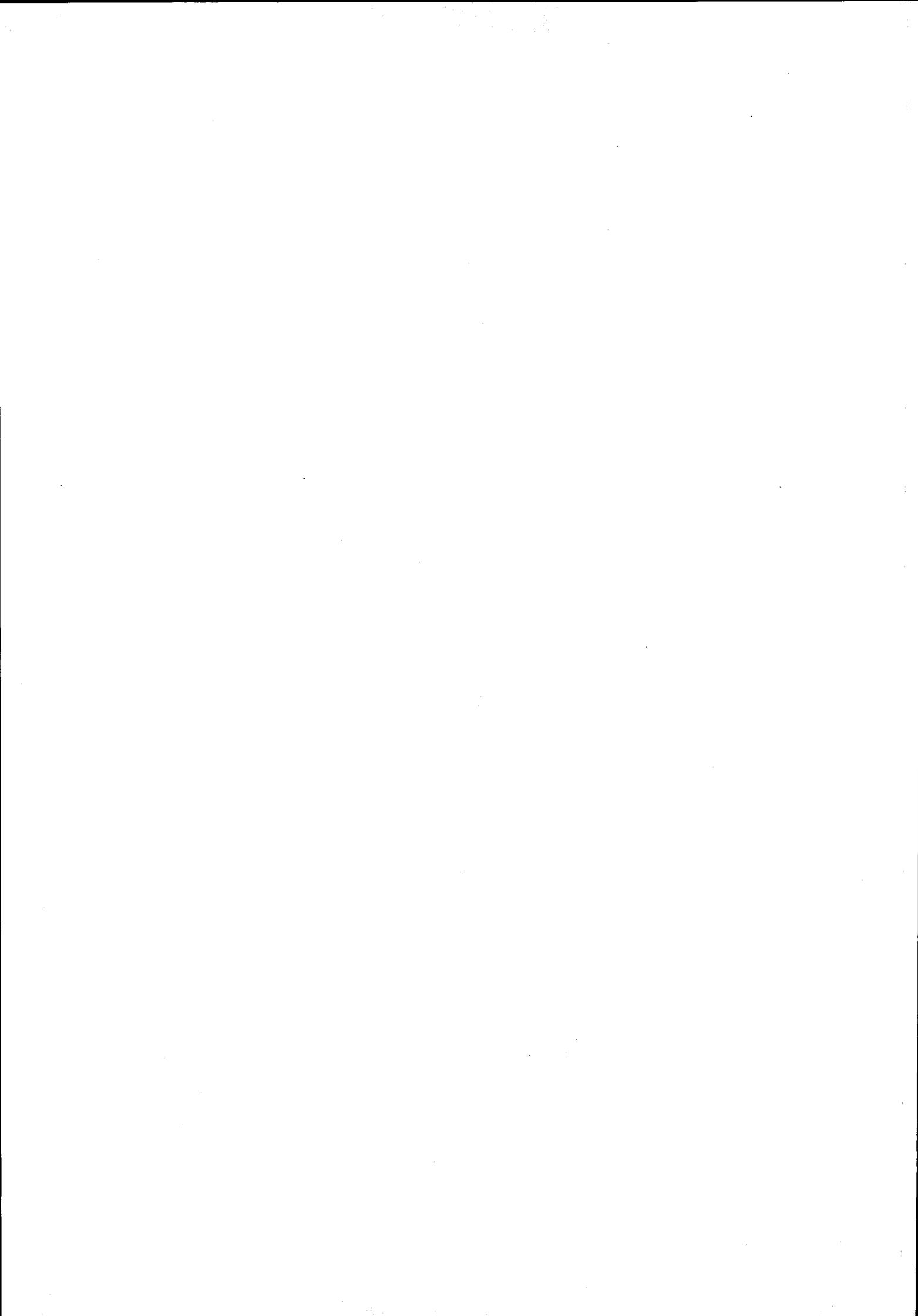
- f) **Forschung und Entwicklung.** Diese Tätigkeiten sind nicht sehr verbreitet und erbringen keine Dienstleistungen für die laufende Produktion.

In allen diesen Fällen müssen diese Tätigkeiten, sofern getrennte Daten über sie vorliegen, als getrennte Tätigkeiten behandelt und infolgedessen als FE betrachtet werden.

5. Werden Hilfstätigkeiten zugunsten einer einzigen Einheit ausgeführt, bilden diese Tätigkeiten und die dafür aufgewendeten Mittel einen integrierten Bestandteil der Tätigkeiten und Mittel der Einheit, aus der sie hervorgehen. Werden die Tätigkeiten der statistischen Einheit und die entsprechenden Hilfstätigkeiten nicht in ein und demselben geographischen Gebiet durchgeführt — es handelt sich hier um für statistische Erhebungen abgegrenzte Gebiete — könnte es jedoch interessant sein, für die Daten, die nach den genannten geographischen Gebieten klassifiziert werden müssen, zusätzliche getrennte Informationen über diese Einheiten einzuholen, obwohl letztere nur Hilfstätigkeiten ausführen.
6. Werden Hilfstätigkeiten im wesentlichen zugunsten von zwei oder mehr fachlichen Einheiten ausgeführt, müssen die Kosten dieser Hilfstätigkeiten auf alle fachlichen Einheiten verteilt werden, denen sie zugeordnet werden können. Liegen Angaben über die Verteilung der für jede Tätigkeit getrennt ausweisbaren Kosten vor, müssen die Kosten auf dieser Grundlage umgelegt werden. Gibt es jedoch keine Angaben dieser Art, müssen die Kosten der Hilfstätigkeit anteilsmäßig nach dem Produktionswert, nach Abzug des Werts der Vorleistungen und ausschließlich der Kosten der Hilfstätigkeiten an sich auf die Haupt- und Nebentätigkeiten verteilt werden. Gestaltet sich die Anwendung dieser Methode zu schwierig, können die Kosten der Hilfstätigkeit einfach anteilsmäßig nach dem Produktionswert aufgeteilt werden.
7. Sind die Hilfstätigkeiten so ausgerichtet, daß sie zwei oder mehr Einheiten eines mehrere Einheiten umfassenden Unternehmens dienen, können sie an einem gesonderten Ort eine Gruppe von Hilfstätigkeiten bilden. In diesem Fall könnte es, vor allem da es sinnvoll ist, bestimmte Tätigkeiten vollständig zu erfassen, selbst wenn diese unabhängig oder von Einheiten, die nur Hilfstätigkeiten ausführen (z. B. EDV-Tätigkeiten), durchgeführt werden, interessant sein, zusätzliche Klassifikationen zu schaffen. Zu diesem Zweck können diese Einheiten außer nach der Tätigkeit der Einheit, zu der sie gehören, auch noch nach ihrer eigenen Tätigkeit klassifiziert werden.
8. Unter Umständen kann eine Tätigkeit, die ursprünglich eine Hilfstätigkeit war, anfangen, Dienstleistungen zu liefern, die an andere Einheiten verkauft werden sollen. Diese Entwicklung kann so weit gehen, daß die Tätigkeit nicht mehr als Hilfstätigkeit angesehen werden kann, sondern als eine der Haupt- oder Nebentätigkeiten einer Einheit behandelt werden muß. Die einzige Möglichkeit, eine bestimmte Tätigkeit als Hilfstätigkeit oder als Haupt- oder Nebentätigkeit zu definieren, besteht darin, ihre Bedeutung innerhalb des gesamten Unternehmens einzuschätzen.

C. *Tabelle nach Tätigkeit und Standort*

Eine oder mehrere Tätigkeiten	Ein oder mehrere Standorte Unternehmen Instruktionelle Einheit	Ein einziger Standort Örtliche Einheit
Eine einzige Tätigkeit	FE HPE	Örtliche FE Örtliche HPE



VERORDNUNG (EWG) Nr. 2186/93 DES RATES

vom 22. Juli 1993

über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

(ABl. EG Nr. L 196 S. 1)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund des Binnenmarktes ist es noch notwendiger, die Vergleichbarkeit der Statistiken, die zur Deckung des gemeinschaftlichen Bedarfs erstellt werden, zu verbessern ; dazu ist es erforderlich, gemeinsame Definitionen und Beschreibungen des Erfassungsbereichs der Unternehmen und der sonstigen Einheiten, deren Tätigkeit Gegenstand der Statistiken ist, festzulegen.

Es sind Register über diese Einheiten zu erstellen und auf dem neuesten Stand zu halten, damit diesbezüglich Informationen gesammelt werden können.

Es besteht ein wachsender Bedarf an Informationen über die Struktur der Unternehmen, der beim gegenwärtigen Stand der Gemeinschaftsstatistik nicht gedeckt werden kann.

Für statistische Zwecke verwendbare Unternehmensregister sind ein unentbehrliches Instrument zur Beobachtung struktureller Veränderungen der Wirtschaft, die auf Maßnahmen wie Vereinigung, Teilhaberschaft, Aufkauf, Fusion oder Übernahme zurückzuführen sind.

Die bedeutende Rolle der öffentlichen Unternehmen in der Volkswirtschaft der Mitgliedstaaten wurde insbesondere mit der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission (1) anerkannt, in deren Artikel 2 diese Unternehmen definiert sind ; daher müssen sie in einem Unternehmensregister ausgewiesen werden.

Da es keine für statistische Zwecke nutzbaren Register gibt, sind bestimmte statistische Informationen derzeit nicht verfügbar, insbesondere bei Sektoren, wie beispielsweise im Dienstleistungsbereich, zu denen zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gehören.

(1) Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35), geändert durch die Richtlinie 85/413/EWG (ABl. Nr. L 229 vom 28. 8. 1985, S. 20).

Die Register stellen eines der Elemente dar, mit deren Hilfe sich die gegensätzlichen Forderungen nach mehr Informationen über die Unternehmen und nach administrativer Entlastung der Unternehmen, vor allem im Fall der Maßnahmen zugunsten der KMU gemäß der Empfehlung 90/246/EWG (2), in Einklang bringen lassen, indem insbesondere in administrativen oder gerichtlichen Registern enthaltene Informationen verwendet werden.

Register für statistische Verwendungszwecke stellen eines der Grundelemente der Informationssysteme über die Unternehmen dar. Mit Hilfe des Registers lassen sich statistische Erhebungen durchführen und koordinieren, indem Grundlagen für Stichprobenerhebungen, Extrapolationsmöglichkeiten und Kontrollinstrumente für die Angaben bereitgestellt werden, die von den Unternehmen und insbesondere von den in den Richtlinien 78/660/EWG (3) und 83/349/EWG (4) genannten Unternehmen zu liefern sind.

Die Einführung eines neuen Erfassungssystems für die Statistiken über den Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten macht es erforderlich, daß die Auskunftspflichtigen in ein Register aufgenommen werden ; es ist wünschenswert, dieses Register aus einem zentralen Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke abzuleiten.

Der Entwicklungsstand der Register für statistische Verwendungszwecke ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich. Der langwierige und kostenaufwendige Aufbau dieser Register kann nur in zwei Phasen erfolgen ; in der ersten Phase sind die Basiseinheiten dieser Register innerhalb bestimmter Fristen zu harmonisieren —

(2) Empfehlung 90/246/EWG des Rates vom 28. Mai 1990 zur Durchführung von Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 55).

(3) Vierte Richtlinie (78/660/EWG) des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EWG (ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60).

(4) Siebente Richtlinie (83/349/EWG) des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über den konsolidierten Abschluß (ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EWG (ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ziele

Die Mitgliedstaaten erstellen für statistische Zwecke ein oder mehrere harmonisierte Register gemäß den Definitionen und dem Erfassungsbereich, wie sie in den nachfolgenden Artikeln festgelegt werden.

Artikel 2

Definitionen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „rechtliche Einheit“ eine rechtliche Einheit im Sinne des Abschnitts II Buchstabe A Nummer 3 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 696/93⁽¹⁾;

b) „Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinne des Abschnitts III Buchstabe A im Anhang derselben Verordnung.

Nachstehend wird die Beziehung zwischen dem Unternehmen und der rechtlichen Einheit folgendermaßen bezeichnet :

- Das Unternehmen ist einer oder mehreren rechtlichen Einheiten angeschlossen und
- die rechtliche(n) Einheit(en) ist (sind) für das Unternehmen verantwortlich ;

c) „örtliche Einheit“ eine örtliche Einheit im Sinne des Abschnitts III Buchstabe F im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 696/93.

Nachstehend wird die Beziehung zwischen der örtlichen Einheit und dem Unternehmen folgendermaßen bezeichnet :

- Die örtliche Einheit hängt von einem Unternehmen ab.

(2) Diese Verordnung betrifft nur Einheiten, die insgesamt oder teilweise eine Produktionstätigkeit ausüben.

Artikel 3

Erfassungsbereich

(1) Gemäß den Definitionen in Artikel 2 und vorbehaltlich der in vorliegendem Artikel vorgesehenen Einschränkungen werden in dem Register erfaßt :

- alle Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen (BIP) beiträgt,
- alle rechtlichen Einheiten, die für sie verantwortlich sind,

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 76 vom 30. 3. 1993, S. 1).

— alle örtlichen Einheiten, die von ihnen abhängen.

Ausgenommen sind jedoch die Haushalte.

— soweit ihre Produktion in den Eigenverbrauch eingeht,

— soweit sie Dienstleistungen erbringen, die zur Gruppe 70.2 der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90⁽²⁾ aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gehören und in der Vermietung und Verpachtung von eigenen oder gemieteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen bestehen.

Fakultativ ist die Erfassung

— der Unternehmen, deren Haupttätigkeit den Abschnitten A, B oder L der NACE Rev. 1 zuzuordnen ist,

— der für sie verantwortlichen rechtlichen Einheiten,

— der von ihnen abhängenden örtlichen Einheiten.

Nach dem Verfahren des Artikels 9 wird entschieden, inwieweit die kleinen Unternehmen erfaßt werden, die für statistische Zwecke der Mitgliedstaaten ohne Bedeutung sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten rechtlichen und örtlichen Einheiten werden innerhalb der in Anhang I angegebenen Fristen erfaßt.

(3) Die getrennte Eintragung rechtlicher Einheiten ist freigestellt, sofern alle Angaben über die Einheiten in den Eintragungen über die Unternehmen enthalten sind.

Die Einzelheiten der Eintragung werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

Artikel 4

Zu erfassende Merkmale

Die in dem Register erfaßten Einheiten werden mit einer Registerkennnummer und den Angaben gemäß Anhang II versehen.

Artikel 5

Aktualisierung

(1) Mindestens einmal pro Jahr wird folgendes aktualisiert :

- a) neue und gelöschte Registereinträge,
- b) die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben b) und f) genannten Variablen,
- c) bei den Einheiten, die in jährlichen Erhebungen erfaßt werden, die in Anhang II Nummer 3 Buchstaben b), c), d), e) und h) genannten Variablen, sofern diese in den Erhebungen enthalten sind.

Allgemein werden die anhand von Verwaltungsdateien oder jährlichen Erhebungen ermittelten Angaben jährlich und die übrigen in vierjährigen Abständen aktualisiert.

(2) Am Ende des ersten Quartals jedes Kalenderjahres fertigen die Mitgliedstaaten eine Kopie des Registers in der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Form an, die sie zehn Jahre zu Analysezwecken aufbewahren.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1990, S. 1.

Artikel 6

Zugang zu den Informationen

Auf Ersuchen der Kommission und nach Stellungnahme des in Artikel 9 vorgesehenen Ausschusses nehmen die Mitgliedstaaten eine statistische Auswertung des Registers vor und übermitteln die Ergebnisse einschließlich der von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten in Sachen Statistikgeheimnis für vertraulich erklärten Daten, und zwar unter Beachtung der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾.

Artikel 7

Zugang zu den administrativen oder gerichtlichen Registern

Jedes nationale statistische Amt ist berechtigt, die in dieser Verordnung genannten Informationen für statistische Zwecke nach Maßgabe des nationalen Rechts den im eigenen Staatsgebiet bestehenden administrativen oder gerichtlichen Dateien zu entnehmen.

Artikel 8

Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 3, 4, 5 und 6 sowie den Anhängen I und II und die für die Anpassung dieser Bestimmungen und eventueller Ausnahmebestimmungen zu den Artikeln 3, 4 und 5 sowie den Anhängen erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 9 festgelegt.

Artikel 9

Verfahren

(1) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽²⁾ eingesetzten Ausschuß für das Statistische Programm einen

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 1993.

Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (2) a) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten.
- b) Entsprechen diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 10

Bericht der Kommission

Binnen vier Jahren nach Annahme dieser Verordnung erstattet die Kommission dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Verordnung; gegebenenfalls unterbreitet sie gleichzeitig geeignete Vorschläge, um der gesammelten Erfahrung Rechnung zu tragen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. OFFECIERS-VAN DE WIELE

(1) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

ANHANG I

Erfassungsfristen

Die in Artikel 2 definierten und gemäß Artikel 3 registrierten Unternehmen werden vor dem 1. Januar 1996 im Register erfaßt. Den rechtlichen und örtlichen Einheiten wird eine Fristverlängerung um ein Jahr gewährt.

ANHANG II

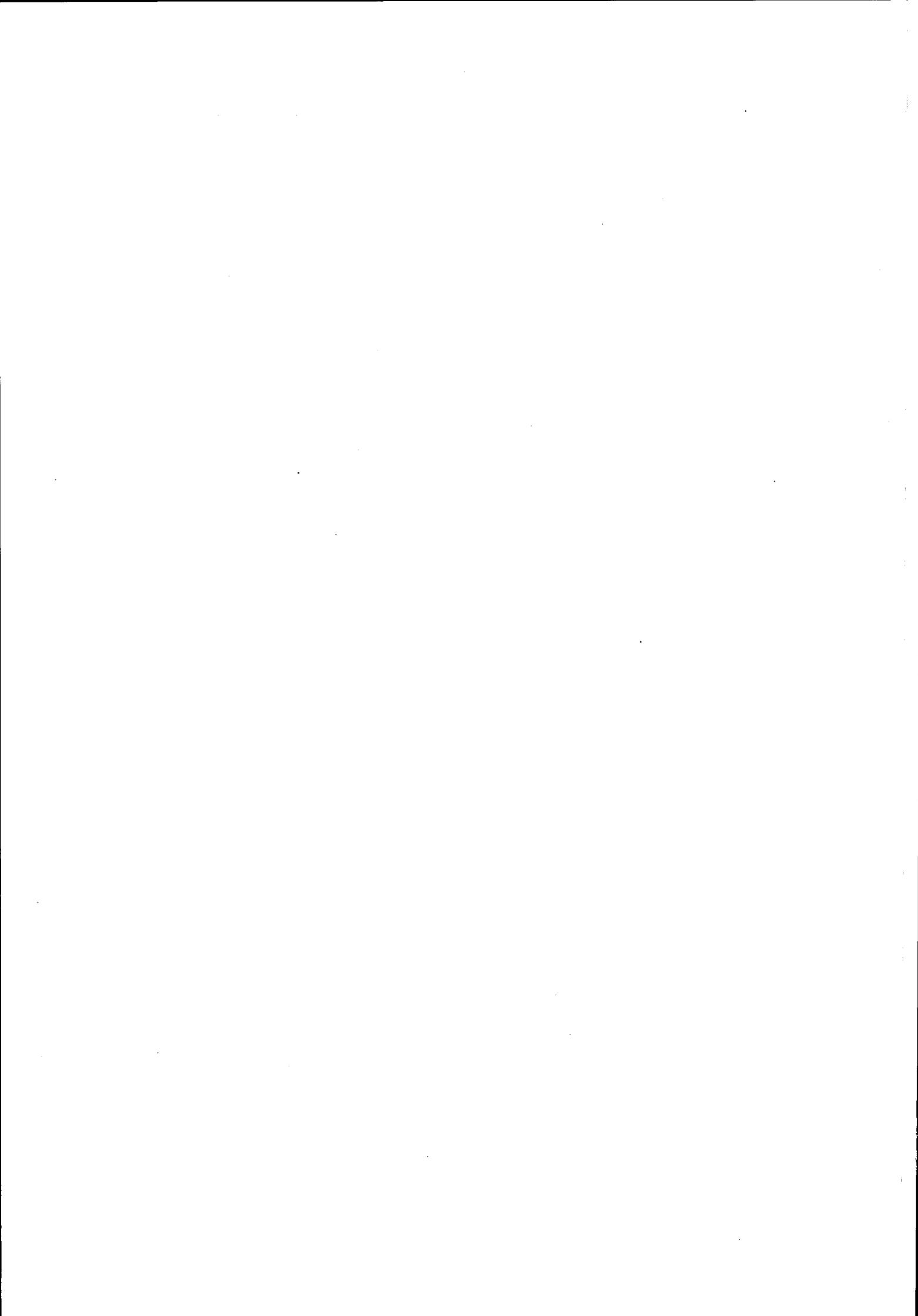
Registerkennnummern und Angaben

1. Die Eintragungen zu den einzelnen rechtlichen Einheiten enthalten folgende Angaben :
 - a) Registerkennnummer ;
 - b) Name oder Firma, Anschrift (einschließlich Postleitzahl) sowie fakultativ Telefon-, Btx- und Telefax-Nr. sowie Telexanschrift ;
 - c) Verpflichtung der rechtlichen Einheit zur Veröffentlichung einer Jahresbilanz (JA/NEIN) ;
 - d) Zeitpunkt der Gründung bei juristischen Personen oder der amtlichen Eintragung als Unternehmer bei natürlichen Personen ;
 - e) Zeitpunkt, ab dem die rechtliche Einheit nicht mehr rechtlicher Träger eines Unternehmens ist ;
 - f) Rechtsform der Einheit ;
 - g) Firma und Anschrift einer etwaigen nicht gebietsansässigen rechtlichen Einheit, sofern sie nicht von einer natürlichen Person kontrolliert wird (fakultativ) ;
 - h) Registerkennnummer der rechtlichen Einheit, die die rechtliche Einheit kontrolliert (fakultativ) ;
 - i) Beschaffenheit der rechtlichen Einheit als „öffentliches Unternehmen“ im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission (1) (JA/NEIN) (nur bei juristischen Personen) ;
 - j) Verweis auf andere, verbundene Dateien, einschließlich Zollregister, mit für statistische Zwecke nutzbaren Informationen, in denen die rechtliche Einheit aufgeführt ist ;
 - k) Verweis auf das Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (2).
2. Die Eintragungen zu den einzelnen örtlichen Einheiten enthalten folgende Angaben :
 - a) Registerkennnummer ;
 - b) Name, Anschrift und sonstige zur Identifizierung erforderliche und unter Nummer 1 Buchstabe b) dieses Anhangs aufgeführte Angaben ;
 - c) Tätigkeitscode auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klasse) ;
 - d) gegebenenfalls Nebentätigkeiten auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 (fakultativ) ;
 - e) Größenbestimmung nach Anzahl der Beschäftigten entsprechend Nummer 3 Buchstabe e) dieses Anhangs ;
 - f) Aufnahme der Tätigkeiten, deren Code unter dem Buchstaben c) angegeben ist ;
 - g) Zeitpunkt der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten ;
 - h) Code des geographischen Standorts (Gebietseinheiten) ;
 - i) Verweis auf andere, verbundene Dateien mit für statistische Zwecke nutzbaren Informationen, in denen die örtliche Einheit aufgeführt ist ;
 - j) Registerkennnummer des Unternehmens, von dem die örtliche Einheit abhängt ;
 - k) die in der örtlichen Einheit ausgeübte Tätigkeit ist eine Nebentätigkeit des Unternehmens, von der die örtliche Einheit abhängt (JA/NEIN).
3. Die Eintragungen zu den einzelnen Unternehmen enthalten folgende Angaben :
 - a) Registerkennnummer ;
 - b) Registerkennnummer(n) der rechtlichen Einheit(en), die rechtlich Träger des Unternehmens ist (sind) ;
 - c) Tätigkeitscode des Unternehmens auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 (Klasse). Das Unternehmen wird der Klasse der NACE Rev. 1 zugeordnet, zu der seine Haupttätigkeit oder die Gesamtheit seiner Tätigkeiten zählt ;

(1) ABl. Nr. L 195 vom 29. 7. 1980, S. 35.

(2) ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3046/92 (AbI. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 27).

- d) gegebenenfalls Nebentätigkeiten auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1, soweit sie jeweils 10 % der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten der Tätigkeiten insgesamt oder mindestens 5 % der Tätigkeit dieser Art auf der nationalen Ebene erreichen; dieser Punkt betrifft nur die bei Erhebungen befragten Unternehmen;
- e) Größenbestimmung: Anzahl der Beschäftigten oder Zuordnung zu einer der folgenden Beschäftigtenklassen: 0; 1; 2; 3-4; 5-9; 10-19; 20-49; 50-99; 100-149; 150-199; 200-249; 250-499; 500-999; 1 000; bei über tausend Beschäftigten Angabe in 1 000;
- f) Aufnahme der Tätigkeiten des Unternehmens;
- g) Zeitpunkt der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten des Unternehmens;
- h) Nettoumsatzerlös aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen (mit Ausnahme finanzieller Mittler) oder Zuordnung zu einer der folgenden Größenklassen (in Millionen ECU):]0,1];]1,2];]2,4];]4,5];]5,10];]10,20];]20,40];]40,50];]50,100];]100,200];]200,500];]500,1 000];]100,5 000]; 5 000 + (bei einem Umsatz bis 2 Millionen ECU fakultativ);
- i) Reinvermögen (nach Abschreibungen und abzüglich Verbindlichkeiten — ausschließlich für finanzielle Mittler) (fakultativ).
-



Gesetz
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93
des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung
des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke

Vom 16. Juni 1998

(BGBl. I S. 1300)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Aufbau und die Führung eines Statistikregisters (Statistikregistergesetz – StatRegG)

§ 1

(1) Die in den §§ 2 bis 6 genannten Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt jeweils für deren Zuständigkeitsbereich, soweit dies nicht in den §§ 2 und 6 abweichend geregelt ist, jährlich auf Anforderung ohne Erstattung der Kosten aus den vorhandenen Unterlagen Angaben zum Aufbau und zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1). Die Maßnahmen zur technischen Abwicklung der Übermittlungen nach Satz 1 werden von den beteiligten Stellen einvernehmlich festgelegt.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt können für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters nach Absatz 1 auch Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen verwenden.

(3) Für die Geheimhaltung der Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach Absatz 1 übermittelt worden sind, gilt § 16 des Bundesstatistikgesetzes.

§ 2

(1) Soweit die Finanzbehörden Angaben zu den Merkmalen nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 5 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung übermittelt haben, können für Zwecke des Statistikregisters folgende Angaben von Umsatzsteuerpflichtigen verwendet werden:

1. Dauer der Steuerpflicht,
2. Rechtsform,
3. Wirtschaftszweig,
4. Zugehörigkeit zu einer Organschaft,
5. steuerbare Umsätze ohne Einfuhrumsätze und innergemeinschaftliche Erwerbe,

6. Steuernummer, bei Änderung auch die bisherige Steuernummer,

7. Gemeindeschlüssel.

Im Rahmen der Datenübermittlung nach Satz 1 übermitteln die Finanzbehörden zusätzlich für Zwecke des Statistikregisters folgende Angaben von Umsatzsteuerpflichtigen:

1. Name oder Firma,
2. Anschrift,
3. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(2) Soweit die Finanzbehörden Angaben zu den Merkmalen nach § 2 Abs. 1 bis 3 und § 5 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250), das durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, in seiner jeweils gültigen Fassung übermittelt haben, können für Zwecke des Statistikregisters folgende Angaben von Steuerpflichtigen mit Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes verwendet werden:

1. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
3. die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 und 7.

Im Rahmen der Datenübermittlung nach Satz 1 übermitteln die Finanzbehörden zusätzlich für Zwecke des Statistikregisters folgende Angaben von Steuerpflichtigen mit Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes:

1. Name oder Firma,
2. Anschrift.

(3) Die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 in dem durch das Gesetz über Steuerstatistiken in seiner jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Zeitrahmen.

§ 3

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit übermittelt von Betrieben, in denen Arbeitnehmer beschäftigt werden, folgende Angaben:

1. Name oder Bezeichnung sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel,
2. Wirtschaftszweig,
3. Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
4. Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt übermitteln jährlich jeweils zu einem durch die beteiligten Stellen festzulegenden Stichtag die Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 und 4 aus dem Statistikregister ausschließlich für statistische Zwecke in den abgeschoteten Bereich der Bundesanstalt für Arbeit, soweit die Angaben zum Wirtschaftszweig im Statistikregister von den von der Bundesanstalt für Arbeit übermittelten Angaben zu Absatz 1 Nr. 2 abweichen. Soweit die Angaben zu Name oder Bezeichnung sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel im Statistikregister von den von der Bundesanstalt für Arbeit übermittelten Angaben zu Absatz 1 Nr. 1 abweichen, wird ein Kennzeichen, das auf eine Abweichung hinweist, zusammen mit der Angabe zu Absatz 1 Nr. 4 mitgeteilt.

§ 4

Die Industrie- und Handelskammern übermitteln von den Kammerzugehörigen ihres Bezirks nach § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern folgende Angaben:

1. Name oder Firma sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel,
2. wirtschaftliche Haupttätigkeit und Nebentätigkeiten (Wirtschaftszweige),
3. Zeitpunkt der Aufnahme der wirtschaftlichen Haupttätigkeit gemäß dem Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit in der Gewerbeanmeldung,
4. Zeitpunkt der endgültigen Aufgabe der betrieblichen Tätigkeit,
5. Ort und Nummer der Eintragung in das Handels- oder Genossenschaftsregister bei Hauptniederlassungen und bei Zweigniederlassungen,
6. Kennzeichen zur Identifikation (Kammer- und Identnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen,
7. zusätzlich bei den Hauptniederlassungen: Rechtsform, Nummer des Finanzamts und Steuernummer,
8. zusätzlich bei den gewerblichen Niederlassungen, Betriebsstätten und Verkaufsstellen: die Angaben der Hauptniederlassung zu den Nummern 1 und 6, zur Rechtsform (Nummer 7) sowie über die Zugehörigkeit zu einem anderen Kammerbezirk.

§ 5

Die Handwerkskammern übermitteln von den Kammerzugehörigen ihres Bezirks folgende Angaben:

1. Name oder Firma, bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts die Bezeichnung, unter der sie das Handwerk oder das handwerksähnliche Gewerbe betreiben, sowie Anschrift der gewerblichen Hauptniederlassung einschließlich Gemeindeschlüssel,
2. Rechtsform,
3. Zeitpunkt der Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe,
4. für Handwerksbetriebe gemäß § 1 der Handwerksordnung: Eintragungsgrund nach den §§ 7 und 119 der Handwerksordnung,

5. Zeitpunkt der Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe,
6. für Handwerksbetriebe gemäß § 1 der Handwerksordnung: zu betreibendes Handwerk oder bei Ausübung mehrerer Handwerke diese Handwerke; für handwerksähnliche Betriebe: zu betreibendes handwerksähnliches Gewerbe oder bei Ausübung mehrerer handwerksähnlicher Gewerbe diese Gewerbe,
7. Nummer des Finanzamts und Steuernummer,
8. Kennzeichen zur Identifikation (Kammer- und Identnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

§ 6

Soweit es für den Aufbau und die Führung des Statistikregisters erforderlich ist, übermitteln Berufsverbände und nicht in den §§ 4 und 5 genannte Kammern von ihren Mitgliedern und deren Einheiten abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 auf Anforderung einmalig oder in mehrjährigen Abständen folgende Angaben:

1. Name oder Firma sowie Anschrift einschließlich Gemeindeschlüssel,
2. Rechtsform,
3. Art der Tätigkeit.

§ 7

Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt erheben zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters Angaben zu Name, Anschrift und Rechtsform sowie die Kennzeichen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 Nr. 3, § 3 Abs. 1 Nr. 4, § 4 Nr. 6 sowie § 5 Nr. 8, soweit die von den in den §§ 2 bis 6 genannten Stellen übermittelten Angaben einer Einheit nicht eindeutig zugeordnet werden können. Soweit der Wirtschaftszweig einer Einheit oder der Zusammenhang zwischen Einheiten nicht eindeutig festgestellt werden kann, dürfen Angaben zur Ermittlung der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung und über den Zusammenhang zwischen Einheiten erhoben werden. Die Erhebungen erfolgen mit Auskunftspflicht bei den in das Statistikregister aufzunehmenden Einheiten. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Einheiten.

§ 8

(1) Soweit Rechtsvorschriften des Bundes, die eine Wirtschafts- oder Umweltstatistik anordnen, Erhebungsmerkmale bestimmt haben, die Merkmalen im Statistikregister entsprechen, dürfen die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt Angaben zu diesen Merkmalen aus dem Statistikregister übernehmen und insoweit von einer Erhebung absehen.

(2) Zusätzlich zu den durch Rechtsvorschrift des Bundes bestimmten Erhebungsmerkmalen dürfen die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt Angaben zu folgenden Merkmalen aus dem Statistikregister übernehmen und als Erhebungsmerkmale für Wirtschafts- und Umweltstatistiken verwenden:

1. Rechtsform,
2. wirtschaftliche Haupt- und Nebentätigkeiten (Wirtschaftszweige),

3. Zugehörigkeit der örtlichen Einheiten (Betriebe, Arbeitsstätten) zu Unternehmen,
4. Zugehörigkeit zu einer Organschaft,
5. Beginn und Ende der wirtschaftlichen Tätigkeit,
6. Umsatz oder Einkünfte,
7. Reinvermögen, soweit für finanzielle Mittel vorhanden,
8. Zahl der tätigen Personen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten,
9. Eintragungen in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe,
10. Zugehörigkeit zu einer Kammer,
11. Beschaffenheit als öffentliches Unternehmen,
12. Kontrolle einer Einheit durch eine andere gebietsansässige oder nicht gebietsansässige Einheit.

(3) Die zu Befragenden sind bei der Durchführung der Erhebung der jeweiligen Wirtschafts- oder Umweltstatistik über die Verwendung von Angaben aus dem Statistikregister zu unterrichten.

Artikel 2

Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 5 werden nach den Wörtern „der gewerblichen Wirtschaft“ ein Komma und die Wörter „einem Vertreter der freien Berufe“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes verwendet werden, sofern sie zur Vorbereitung und Durchführung von durch Rechtsvorschrift angeordneten Wirtschafts- und Umweltstatistiken erhoben wurden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsstätten“ die Wörter „sowie aus allgemein zugänglichen Quellen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Teile“ die Wörter „sowie ihrer Bevollmächtigten für die statistische Auskunftserteilung einschließlich der Telekommunikationsanschlußnummern“ eingefügt.

- c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„Wirtschaftszweig, Eintragungen in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, Art der ausgeübten Tätigkeiten, Ort und Nummer der Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister, Kennzeichen zur Identifikation aus den Gewerbeanzeigen sowie Zugehörigkeit zu einer Organschaft.“

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -

§ 71 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 688) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der vorletzten Nummer wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In der letzten Nummer wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nach der letzten Nummer wird folgende neue Nummer mit fortlaufender Nummernbezeichnung angefügt:

„zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters.“

Artikel 4

Änderung der Handwerksordnung

§ 113 Abs. 2 Satz 7 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt sowie gemäß § 5 Nr. 7 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters den statistischen Ämtern der Länder und dem Statistischen Bundesamt übermittelt werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1998

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
G. Rexrodt